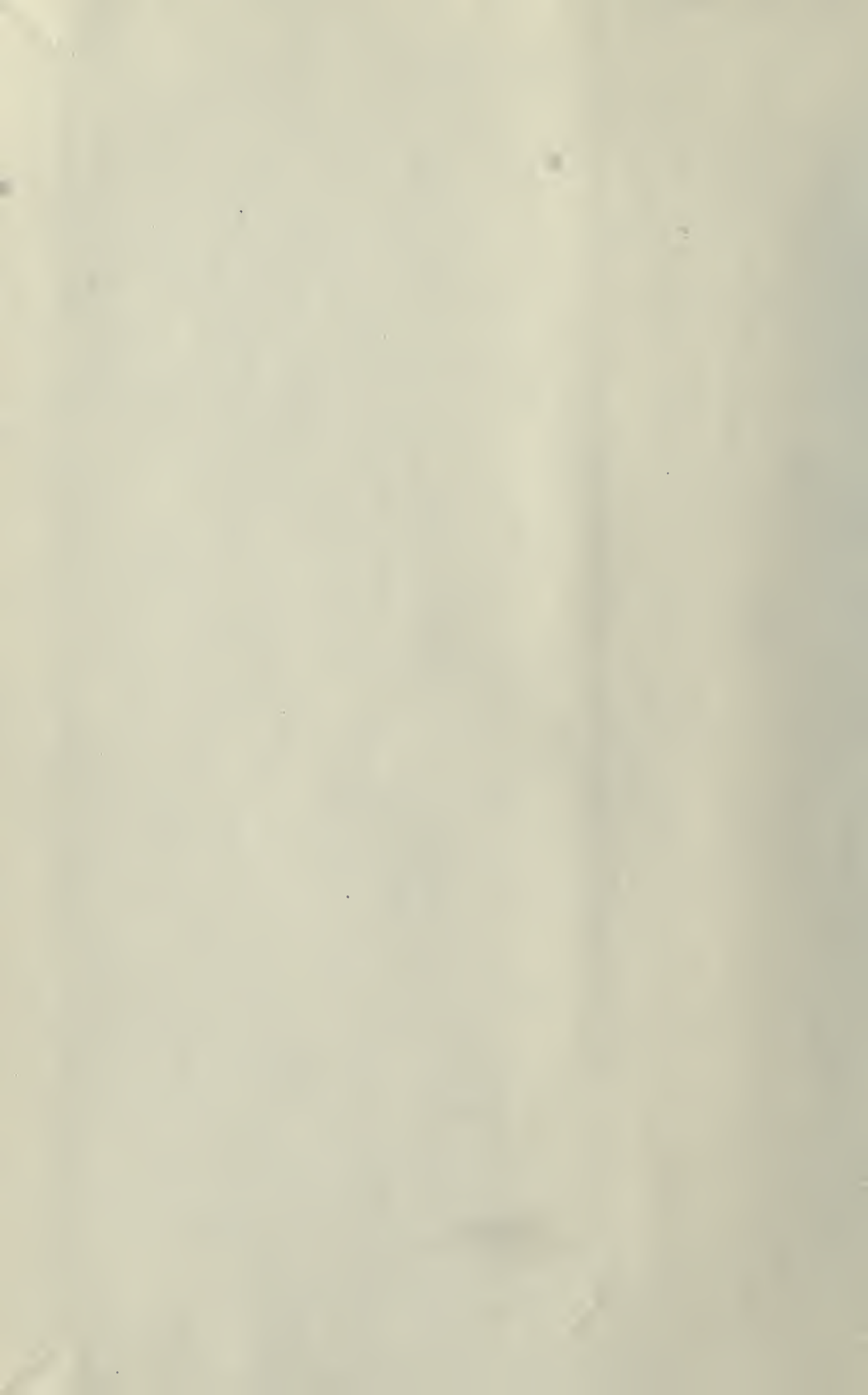
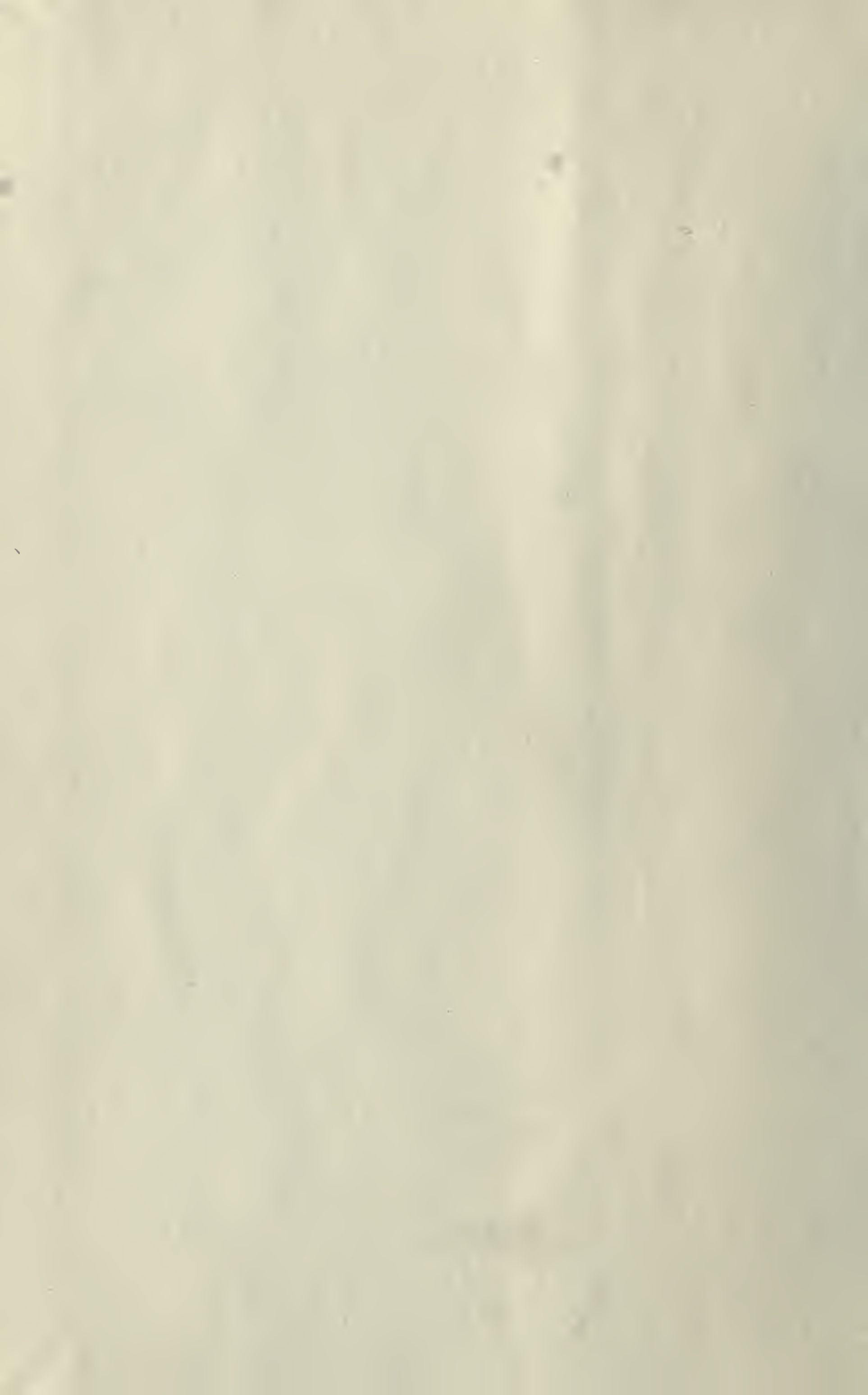












ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

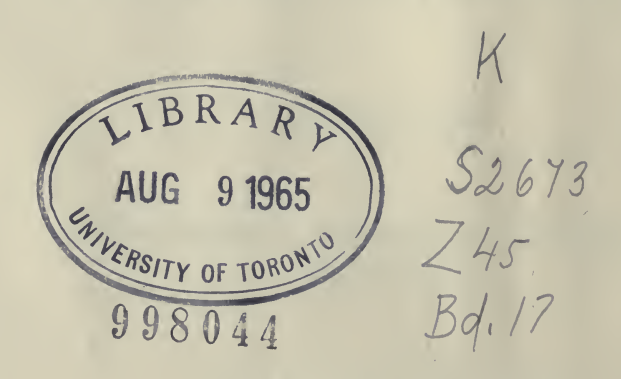
E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

SIEBZEHNTER BAND

XXX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1896.



Unveränderter Nachdruck

veranstaltet vom

ZENTRAL-ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG
Ag 05/1096/64 DDR III/18/6

Inhalt des XVII. Bandes

Germanistische Abtheilung.

I.

Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten.

Von

Heinrich Brunner.

I.

Die Polygamie war bekanntlich bei den Germanen rechtlich erlaubt, obwohl sie sich thatsächlich in der Regel mit einer Ehefrau begnügten. Als Ausnahme erwähnt Tacitus die Vielweiberei bei hochstehenden Männern. Für den Norden haben Jakob Grimm[1]) und Weinhold[2]) eine hinreichende Anzahl geschichtlicher Zeugnisse zusammengestellt. Auch bei den Westgermanen hat die Polygamie der Urzeit lange dauernde Spuren hinterlassen.

Man hat es versucht, aus der einstigen Vielweiberei den germanischen Concubinat, die Kebsehe zu erklären. Allein Kebsehe und Polygamie finden sich gleichzeitig nebeneinander. Auch die Bemerkung Jakob Grimms, dass seit dem Christenthum neben der ersten Gemahlin die anderen nur Kebsfrauen sein konnten, lässt sich nicht ohne Beschränkung aufrechthalten[3])

Am lehrreichsten sind für das Verhältniss von Polygamie und Concubinat die Geschlechtsverbindungen der fränkischen Könige. Die Polygamie der Merowinger steht ausser Zweifel und ist schon oft besprochen worden. Nichtsdestoweniger kommt es hier darauf an, einzelne auffallende Beispiele hervorzuheben, schon weil der Sprachgebrauch der Quellen für das Thema der folgenden Untersuchung von Bedeutung ist.

---

[1]) Rechtsalterthümer S. 440. — [2]) Deutsche Frauen II² 13 ff. — [3]) Rechtsalterthümer S. 440.

Ich erinnere zunächst an den bekannten Bericht Gregors von Tours[1]), wie Chlothar I sich mit der Schwester seiner Frau vermählte. Oft erwähnt ist die köstliche Geschichte es immerhin werth hier nochmals erzählt zu werden. Chlothars Frau Ingunde bittet eines Tages ihren Mann, er möge ihre Liebe damit belohnen, dass er ihrer Schwester Aregunde einen möglichst vornehmen Mann verschaffe. Nachdem Chlothar Aregunden gesehen hatte, nimmt er sie selbst zur Frau, eamque sibi in matrimonio sociavit. Ingunden sagt er, er habe für ihre Schwester nach einem reichen und weisen Manne gesucht, aber keinen besseren finden können als sich selbst. Ingunde ist mit der vollendeten Thatsache völlig einverstanden. Noch mehr aber ist es zu verwundern, dass Gregor weder von einem Einspruche der katholischen Geistlichkeit noch von einem Strafgerichte Gottes zu berichten weiss, obwohl die Kirche nicht nur an der Bigamie, sondern auch — wohl noch mehr — an der Schwägerschaftsehe Aergerniss zu nehmen Anlass hatte. Als nachmals Charibert, der Sohn Chlothars I, der gleichfalls unbehelligt mehrere Frauen hatte, die Schwester einer seiner Frauen heiratete, wurde er von Bischof Germanus excommunicirt[2]).

Noch beweiskräftiger als jene Anekdote scheint mir die Erzählung Gregors von Tours über die Ehe des Königs Theudebert mit Wisigard. Theudebert hatte die Frau eines Römers Namens Deoteria zunächst zur Beischläferin genommen: amore eius capitur suoque eam copulavit stratu. Später heiratet er sie: mittens postea Arvernum Deoteriam exinde arcessivit eamque sibi in matrimonio sociavit[3]). Dann aber wird Theudebert von den Franken gezwungen, Wisigardis, die Tochter des Langobardenkönigs Waccho zur Ehe zu nehmen, mit der er seit sieben Jahren verlobt war. Cum iam septimus annus esset, quod Wisigardem disponsatam haberet et eam propter Deuteriam accipere nollet, coniuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, quare sponsam suam relinqueret[4]). Aus dem Berichte geht hervor, dass nach der Rechtsanschauung der Franken die Verlobung Theudeberts mit Wisigardis trotz der

---

[1]) Hist. Franc. IV, 3. — [2]) Greg. Tur. Hist. Franc. IV, 26. — [3]) A. O. III, 22. 23. — [4]) A. O. III, 27.

Ehe mit Deoteria verbindlich geblieben war. Daraus folgt, dass die Mehrweiberei der fränkischen Könige volksrechtlich anerkannt war. Vom Standpunkte der Monogamie wäre die Stelle unerklärlich. Denn die Ehe mit einer anderen als mit der verlobten Braut löst an sich die Verlobung auf. Hätte etwa die Verlobung Theudeberts mit Wisigardis erst nach der Ehe mit Deoteria stattgefunden, so wäre sie unter der Herrschaft der Monogamie natürlich ungiltig gewesen. Allerdings wurde Deoteria von Theudebert verstossen. Dass dies die coniuncti Franci verlangt hätten, ist aus Gregors Erzählung nicht zu erschliessen. Vielleicht wollte oder konnte Theudebert der Königstochter nicht zumuthen, sich mit der Stellung der zweiten Frau zu begnügen. Oder er war der Deoteria überdrüssig geworden, die etliche Zeit vorher ihre Tochter erster Ehe aus Eifersucht hatte tödten lassen. Nach dem Tode der Wisigardis hat er nicht wieder die Deoteria sondern eine andere zur Frau genommen.

Von Dagobert I erzählt der sogen. Fredegar (IV 60), dass er, luxoriam super modum deditus, drei Frauen und sehr viele Concubinen gehabt habe. Die Königinnen zählt er auf. Der Concubinen waren zu viele, als dass er sie alle hätte nennen können.

Auch für die Arnulfinger ist uns aus der Zeit, da sie als Hausmeier die wesentlichen Königsrechte an sich gezogen hatten, ein unzweifelhaftes Beispiel von Bigamie überliefert[1]). Pippin der Mittlere hatte 670—675 Plectrudis zur Ehefrau genommen. Eratque, sagt von ihr der Liber historiae Francorum c. 48, Pippino uxor nobilissima et sapientissima nomine Plectrudis. Im folgenden Capitel des Liber heisst es dann: habensque Pippinus ... filium ex alia uxore nomine Carlo, in der Continuatio des sogen. Fredegar[2]): igitur Pippinus aliam duxit uxorem nobilem et eligantem nomine Chalpaida ... Die Geburt Karl Martells fällt etwa in das Jahr 688[3]). Trotzdem sehen wir Plectrud bis zum Tode Pippins als dessen Gemahlin walten und nach seinem Tode die Zügel der Regierung ergreifen. Der Liber historiae Francorum, der Karls Mutter als

[1]) Siehe Weinhold, Frauen II 15. — [2]) IV, 103 (Continuationes c. 6). — [3]) Siehe Breysig, Karl Martell S. 7.

uxor Pippini bezeichnet, sagt etliche Zeilen zuvor von Grimoald, dem Sohne Pippins: genuit filium ex concubina Theudoaldo nomine. Uxor und concubina werden sonach deutlich unterschieden[1]).

II.

Söhne verschiedener Ehefrauen hatten dem Vater gegenüber gleiches Erbrecht. Den ehelichen Söhnen waren aber die von Kebsen geborenen und andere vom Vater anerkannte unechte Söhne erbrechtlich gleichgestellt. Von Chlodovechs Söhnen theilte Theuderich, der Sohn einer Kebse, mit den ehelichen das Reich. Chlothars I Sohn von Aregunde, Chilperich, erbte neben den Söhnen Ingundens. Childeberts II unechter Sprosse, Theudebert, erhielt Austrasien, der jüngere eheliche Sohn Burgund.

Dass für das Erbrecht der Söhne der Stand der Mutter nicht in Betracht kam, bezeugt Gregor von Tours, indem er bemerkt: pretermissis nunc generibus feminarum regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerant procreati[2]).

Für das zweifellose Erbrecht des anerkannten königlichen Bastards fällt besonders Gregors Bericht über den Prätendenten Gundovald ins Gewicht. Gundovald, der sich für einen unehelichen Sohn Chlothars ausgab, trug nach Art der Merowinger wallendes Haupthaar. Sein angeblicher Vater liess ihn scheren, dicens: hunc ego non generavi. Gundovald flüchtete zu Narses, kehrte aber später aus Constantinopel in das Frankenreich zurück, um sein Erbrecht geltend zu machen. Ego, lässt ihn Gregor sagen, regis Chlotharii sum filius et partem regni de praesenti sum percepturus[3]). Gundovald schickt Gesandte zu Guntchram, welche erklären: Gundovaldus . . . dicit se filium esse Chlotharii, misit nos, ut debitam portionem regni sui

[1]) Die Unterscheidung zwischen mehreren Ehefrauen und Kebsen bezeugen auch nordische Quellen. Von Harald Harfagr wird berichtet, dass er gleichzeitig zehn Frauen und zwanzig Kebsen gehabt habe. Weinhold, Frauen II 14. — [2]) Hist. Franc. V, 20. Das nunc macht Schwierigkeiten. Jedenfalls ist damit nicht gemeint, dass es sich um eine Neuerung im Hause der Merowinger handle. Der Vorgang, durch den Gregor zu jener Bemerkung veranlasst wird, spielt in Burgund. Vielleicht hat Gregor an die früheren Verhältnisse im burgundischen Königshause gedacht, vielleicht an die Consequenzen des römischen Eherechts. Vgl. Dahn, Könige VII, 3, S. 432. — [3]) Hist. Franc. VII, 27.

recipiat. Zum Beweis seiner Abstammung will sich Gundovald auf das Gottesurtheil der Schlacht berufen: iudicabit tunc Deus, cum in unius campi planitie iuncxerimus, utrum sim Chlotharii filius an non. Mag Gundovald Chlothars Sohn gewesen sein oder nicht, das Thronerbrecht fehlte ihm, weil er von seinem Vater nicht anerkannt war.

Dass unter Umständen auch der von einem ursprünglich unfreien Weibe geborene Königssohn ein Erbrecht hatte, dürfte aus Gregor von Tours, Hist. Franc. IV 25, hervorgehen. König Guntchram hatte die Veneranda cuiusdam suorum ancillam zur Beischläferin[1]) und erzeugte mit ihr den Gundobad. Später ehelichte er die Marcatrudis. Nachdem diese ihm einen Sohn geboren hatte, aemula in huius (des Gundobad) morte crassatur. Sie lässt ihn vergiften. Quo mortuo ipsa iudicio Dei filium, quem habebat, perdidit. Offenbar wollte sie im Interesse des eigenen Sohnes Gundobads Erbrecht aus dem Wege räumen. Balthildis, echte Ehefrau Chlodovechs II ex genere Saxonum, war als Unfreie in das Frankenreich gekommen, vili pretio venundata. Ihre Söhne succediren[2]).

Nicht ein Argument gegen, sondern für das Erbrecht der königlichen Bastarde bildet das Auftreten des heiligen Columba gegen Theuderich II[3]). Dieser lebte ohne Ehefrau mit Kebsweibern. Columba ermahnt ihn, quur concubinarum adulteriis misceretur et non potius legitimi coniugii solamine frueretur, ut regales proles ex honorabilem reginam prodiret et non potius ex lupinaribus[4]) videretur emergi. Als Brunhild den Columba auffordert, die Kinder ihres Enkels zu segnen, erlaubt es ihm sein Tactgefühl in Gegenwart der Kinder zu erklären: Niemals, das wisse, werden diese zur Regierung gelangen; denn sie stammen aus dem Hurenhause: nequaquam istos regalia sceptra suscepturos scias; de lupinaribus emerse-

---

[1]) Vermuthlich war sie von ihrem früheren Herrn oder von Guntchram freigelassen worden. — [2]) Vita Balthildis c. 2, Scriptores rerum Meroving. II 483. — [3]) Vita Columbani auctore Iona, Ann. SS. ord. Benedicti II 17 ff. Darnach im sogen. Fredegar IV, 36. — [4]) Bei dem Lupanar ist nicht an ein öffentliches Bordell, sondern zunächst an die für die Frohnarbeiten der Mägde bestimmten Gemächer zu denken, welche, weil Bezugsort von Kebsen, in üblem Rufe standen. Weinhold, Frauen II 16, Anm. 1.

runt. Columba will damit nicht die Successionsfähigkeit der Kinder Theuderichs bestreiten[1]), sondern es ist ihm, der vom kirchlichen Standpuncte gegen Theuderichs unsittlichen Lebenswandel eifert, in den Augen seines Biographen um eine Prophezeiung zu thun, wie denn in der That keiner der Söhne Theuderichs zur Regierung gelangte. Wären diese kraft ihrer unechten Geburt nicht successionsfähig gewesen, dann war es weder eine Kunst noch ein Verdienst vorherzusagen, dass sie nicht succediren werden. Das hätte dann jeder prophezeien können, ohne wie Columba Heiliger und Prophet zu sein.

III.

Unter den Karolingern verschlechterte sich die erbrechtliche Stellung der unehelichen Königssöhne. Sie hatten neben echten Söhnen kein Recht der Thronfolge, waren aber in Ermangelung von solchen folgeberechtigt. Schon bei der Theilung der Reichsverwaltung unter Karl Martells echten Söhnen ging sein Bastard Grifo leer aus. Von den Söhnen Karls des Grossen wurde der aussereheliche Pippin (der Bucklige † 811) bezüglich der Nachfolge ignorirt[2]). Allerdings erhielt Bernhard, der uneheliche Sohn des echtgeborenen Pippin, Italien, das sein Vater besessen hatte. Allein dieser war ohne eheliche Söhne gestorben. Die ordinatio imperii von 817 suchte das Erbrecht der Unehelichen neben echtgeborenen Gliedern des Mannsstammes völlig zu beseitigen. Diese Tendenz wird klar, wenn man die Bestimmungen der ordinatio von 817 mit denen der divisio von 806 und denen der divisio von 831 vergleicht. Die divisio von 806[3]) hatte vorgeschrieben: quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri suo in regni hereditate succedat, volumus ut hoc consentiant patrui ipsius pueri ... Dagegen heisst es in der ordinatio von 817: si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas dividatur, sed populus ... unum ex eis ... eligat[4]). Und im folgenden Capitel: si vero absque legitimis

---

[1]) Anderer Ansicht Waitz VG. II, 1, S. 185: „Columban wollte die Kinder ... nicht als erbfähig anerkennen". — [2]) Vgl. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 87. — [3]) Cap. I 128, c. 5. — [4]) Cap. I 272, c. 14.

liberis aliquis eorum decesserit, potestas illius ad seniorem fratrem revertatur. Habe der Verstorbene Concubinensöhne hinterlassen, so möge der älteste von Ludwigs Söhnen Billigkeit walten lassen, misericorditer agat, ein Passus, der, wie schon Baluze bemerkt, an Lex Baiuwariorum XV, 9 erinnert, wo dem Sohne der ancilla neben seinen echtgebornen Brüdern das Erbrecht versagt wird, diese aber ermahnt werden: tamen debent misericordiam considerare, quia caro eorum est. Geltendes Recht ist die in der Thronfolgeordnung von 817 versuchte Neuerung nicht geworden. Die divisio von 831 nahm sie nicht auf, sondern kehrte (c. 1) zu der Fassung der divisio von 806 zurück, die schlechtweg von einem filius, nicht wie die ordinatio von einem filius legitimus spricht.

Nachmals bemühte sich Karl III, seinem unehelichen Sohne Bernhard die Nachfolge zu sichern. Da ihm der Widerstand mehrerer Bischöfe im Wege stand, wollte er sich der Vermittlung des Papstes bedienen, ein Plan, der daran scheiterte, dass der Papst auf der Reise starb[1]). Der Vorgang scheint nicht sowohl eine Zurücksetzung des Bastards, als vielmehr eine Stärkung des Wahlprincips zu bezeugen, denn Bernhard hatte nur die Concurrenz Arnulfs zu befürchten, der gleichfalls ausserehelich geboren war.

Nachdem Arnulf König geworden war, wollte er 889 die Franken eidlich verpflichten: ne se detraherent a principatu vel dominatu filiorum eius Zwentibulchi quidem et Ratoldi, qui ei de concubina erant nati. Die Franken gingen diese Verpflichtung durch Handschlag ein, aber nur für den Fall, si de legali sua uxore heres ei non produceretur[2]). Die Grossen hielten sich genau an das karolingische Hausrecht. Der Erbanspruch der unechten Söhne wird anerkannt, aber nur als ein subsidiärer, nämlich, wenn es an echten Söhnen des Königs mangeln sollte[3]).

---

[1]) Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches III² 245. — [2]) Annales Fuldenses (ad annum 889) ed. Kurze S. 118. — [3]) Die Bedenken, die Dahn, Könige VII, 3, S. 434 gegen meine Bemerkung Deutsche Rechtsgeschichte II 25 erhebt, dürften durch das Gesagte beseitigt sein. Bernhards Succession in Italien würde gegen mich nur beweisen, wenn er ein Sohn Karls des Grossen gewesen wäre oder wenn Bernhards Vater Pippin nicht bereits in Italien regiert hätte.

Eine ähnliche Entwicklung wie im fränkischen Reiche nehmen wir in Norwegen wahr. Hier bestand mehrere Jahrhunderte hindurch von Harald Harfagr ab bis Hákon Hákonssohn die Königsreihe vorwiegend aus unecht geborenen Söhnen freier Mütter [1]. Echt geborene und unecht geborene galten für gleichberechtigt. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts suchte man die unechten Sprossen zunächst hinter den echt gebornen zurückzusetzen. Allein erst im dreizehnten Jahrhundert greift die Zurücksetzung thatsächlich durch. Die Thronfolgeordnung Hákons von 1260 beruft den unechten Sohn nach dem echt geborenen Sohne und Enkel. Die des Magnus Lagabœtir von 1273 reiht den unechten Sohn erst an siebenter Stelle ein, nämlich hinter dem echten Vatersbrudersohn.

Das Folgerecht des unehelichen Königssohnes ist uns bei den Gothen und bei den Vandalen bezeugt. Bei den westfränkischen Normannen finden sich etliche Herzoge unechter Geburt. Wilhelm der Eroberer, an dem der Beiname Bastard [2] haftet, ist nur das bekannteste Beispiel [3].

In den Tochterreichen des fränkischen Reiches wurde die Successionsfähigkeit der unehelichen Königssöhne unter kirchlichem Einfluss allmählich beseitigt. Der deutsche König musste nach bekanntem Ausspruch des Sachsenspiegels von echter Geburt sein [4]. Als Erforderniss der Nachfolge in die weltlichen Reichslehen verlangte sie das Lehnrecht, nach welchem das Lehen in Ermangelung echt geborener Lehnsfolger an den Lehnsherrn heimfiel. In Folge der Reception der fremden Rechte trat in der Stellung der Bastarde von Reichsunmittelbaren eine Verschlechterung ein. Auf eine solche wirkte auch die nahe liegende Erwägung ein, dass man den Bastard nicht grundsätzlich besser stellen konnte als die einer Missheirat oder einer morganatischen Ehe entsprossenen Kinder.

Nichtsdestoweniger haben sich Nachwirkungen des Grundsatzes erhalten, dass anerkannte Bastarde dem Hause des Erzeugers angehören.

---

[1] Konrad Maurer, Die unechte Geburt, Abdruck aus den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1883, S. 55 ff. Wergeland, Aettleiding S. 19. — [2] Das Wort Bastard ist keltischen Ursprungs. Kluge, Etym. Wörterbuch s. h. v. — [3] Phillips, Englische Rechtsgeschichte I 55. — [4] Ssp. Landr. III, 54, § 3.

Die ältere französische Praxis nahm an, dass Bastarde des Königs Prinzen, Bastarde der Prinzen gentilhommes seien[1]).

Für den Uebergang des väterlichen Namens auf den anerkannten königlichen Bastard liefert Shakespeares König Johann ein klassisches Beispiel. Nachdem Philipp Foulconbridge als unechter Sohn Richards erkannt worden war, erhält er den Namen Sir Richard Plantagenet.

King John:

From henceforth bear his name, whose form thou bear'st.
Kneel thou down Philip, but rise more great,
Arise Sir Richard and Plantagenet[2]).

Noch deutlicher geht die ältere Anschauung aus Shakespeares Vorlage: The troublesome Raigne of John, King of England, hervor[3]).

Philipp:

It will not out, I cannot for my life
Say I am Sonne unto a Fauconbridge . . .
Base to a King addes title of more State
Than Knights begotten, though legitimate.

Elinor:

Philip, I think thou knewst thy Grandams minde . . .
Henceforth thou shalt be taken for my sonne,
And waite on me and to thine Uncle heere,
Who shall give honour to thy noble minde.

John:

Philip kneel down, that thou maist throughly know
How much thy resolution pleaseth us,
Rise up Sir Richard Plantaginet King Richards Sonne.

Eleonore nennt sich Grossmutter des Bastards, den König Johann dessen Oheim, ihn selbst ihren Abkömmling. Er wird zur väterlichen Familie gerechnet und erhält den Adel und des Vaters Namen.

---

[1]) Warnkönig, Franz. Staats- und Rechtsgesch. II 177. Boerii Decis. 197. Loisel, Institutes coutumières I 95 zu Nr. 62. — [2]) King John Act 1, Scene 1. — [3]) Shakespeares Library, a collection of the plays romances novels poems and histories employed by Shakespeare, 2d. ed. (1875) V 232 f. Darauf war Herr Professor Brandl in Berlin so freundlich mich aufmerksam zu machen.

Noch in der jüngeren deutschen Reichspublicistik war die Meinung vertreten, dass fürstliche Bastarde von der Vaterseite her zum Adel zu rechnen seien[1]).

Natürliche Fürstensöhne und Töchter, die den Namen ihres väterlichen Hauses führen, die sich von Oesterreich, von Bayern, von Braunschweig, von Sachsen, von Mecklenburg, von Schwarzenberg nennen, sind uns vom 16. bis 18. Jahrhundert vielfach bezeugt[2]).

Gewissermassen der letzte Rest des einstigen Erbrechts der unechten Söhne ist die von etlichen Publicisten vertretene Ansicht, dass die anerkannten Bastarde von Königen und Fürsten einen Rechtsanspruch auf Apanage haben[3]).

In Deutschland sind hinsichtlich der Bastarde des hohen Adels die Grundsätze des fremden Rechtes durchgedrungen mit zwei Ausnahmen. Zur Alimentation galt nicht nur der Vater, sondern subsidiär der Regierungsnachfolger für verpflichtet. Die Zugehörigkeit des Bastards zum väterlichen Hause wirkte insofern nach, als kraft unzweifelhaften Gewohnheitsrechtes die väterliche Gewalt über die natürlichen Kinder dem Vater zustand[4]).

Aus dem Erbrechte der ausserehelichen fränkischen Königssöhne, welches nicht nur die Thronfolge, sondern auch die Succession in Königsschatz und Königsgut umfasste, ergeben sich wichtige Consequenzen für das ursprüngliche Wesen der germanischen Ehe. Angesichts jenes Erbrechtes ist es unmöglich, den Unterschied zwischen Ehe und Concubinat abgesehen von der Begründungsform darin zu erblicken, dass jene die Erzeugung von Erben bezweckte, dieser nicht. So definirt Siegel[5]) die germanische Ehe als „eine Geschlechtsverbindung zwischen Mann und Weib, welche in der vom Volksrecht ge-

---

[1]) Heffter, Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten Häuser Deutschlands 1871, S. 143. — [2]) Vgl. Joh. Jakob Moser, Familienstaatsrecht II 681 ff. Daneben findet sich allerdings, dass sie andere adelige oder dass sie bürgerliche Namen führen. Im fünfzehnten Jahrhundert heissen zwei unechte Söhne des Grafen Eberhard von Würtemberg Ludwig und Hans Würtemberger. — [3]) Springfeldius, Tractatus de apanagio 1663, p. 72. 73, Pfeffinger, Corpus iuris publici 1754, IV 193, beide mit Bezugnahme auf Don Garsia Mastrillus, Decis. 85. — [4]) Moser, Familienstaatsrecht II 883 ff. — [5]) Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1895, § 160, S. 447.

botenen Weise eingegangen wurde und eigentlich zur Erzielung von Erben bestimmt war . . ." „Der Gemeinschaft mit einem Kebsweibe oder einer Friedel, welche durch blosses Einverständniss begründet wurde, war der Zweck nachkommende Erben zu erzeugen fremd". In ganz anderem Zusammenhange, nämlich verquickt mit der Theorie des Mutterrechtes und mit der socialdemokratischen Lehre von der Ausbildung des Privateigenthums, begegnet uns eine verwandte Auffassung in August Bebels Buch: Die Frau und der Sozialismus[1]): „An Stelle des Mutterrechtes erschien das Vaterrecht; an Stelle der Paarungsfamilie trat dann die monogamische Ehe, die den Zweck hat, legitime Erben für das mittlerweile aufgekommene Privateigenthum zu schaffen." Bebel will seine Behauptung ganz allgemein für die weltgeschichtliche Entwicklung der Ehe aufstellen. Mit Rücksicht auf Stellen des alten Testaments fügt er vorsichtshalber hinzu, dass die Kinder von Kebsweibern wie legitime Kinder behandelt wurden, sobald die legitime oder Hauptfrau sich als unfruchtbar erwies. Auch diese Einschränkung reicht für die germanische Ehe nicht aus. Haben uneheliche Kinder ein Erbrecht neben den ehelichen oder auch nur in Ermangelung von ehelichen, d. h. wenn die Ehe entweder unfruchtbar oder zur Zeit der Auflösung kinderlos war, so kann die Bedeutung der Ehe nicht in der Erzielung erbberechtigter Nachkommen bestanden haben. Dabei fällt auch nicht ins Gewicht, dass das Familien- und Erbrecht des unechten Sohnes dessen Anerkennung durch den Vater voraussetzte. Denn in der altgermanischen Welt entschied bei jedem neugeborenen Kinde der Wille des Vaters, ob es durch Namengebung in die Familie aufgenommen oder ausgesetzt werden solle[2]).

Demgemäss werden wir das rechtliche Merkmal der germanischen Ehe nicht in der rechtlichen Stellung der Kinder, sondern in der rechtlichen Stellung der Ehefrau zu sehen haben.

Bracton, ein englischer Jurist des dreizehnten Jahrhunderts, sagt gelegentlich: poterit esse matrimonium legitimum quoad hereditatis successionem . . . et illegitimum quoad dotis ex-

---

[1]) S. 22 der 11. Aufl. 1892. — [2]) Vgl. meine D. RG. I 76.

actionem[1]). Von den merowingischen Geschlechtsverbindungen könnte man in veränderter Fassung sagen: potest esse coniunctio legitima quoad filiorum successionem, illegitima quoad conditionem mulieris.

IV.

Gehen wir über den Kreis der Herrscherfamilien hinaus und fassen wir die Geschlechtsverbindungen der freien Leute ins Auge, so zeigen uns west- und ostgermanische Rechte eine erlaubte Geschlechtsverbindung, die nicht als echte Ehe gilt. Es handelt sich dabei nicht um eine vorübergehende sondern um eine dauernde, nicht um eine heimliche sondern um eine öffentliche Verbindung, welche nicht Vollehe ist, weil die rechtlichen Erfordernisse der Eheschliessung fehlen und weil die Dauer des Verhältnisses in das Belieben des Mannes gestellt ist. Man kann diese Verbindung zur Unterscheidung von der echten Ehe einerseits, von regellosen und ungeordneten sexuellen Beziehungen andrerseits als Kebsehe bezeichnen. Deutlich unterscheiden jüngere z. B. niederländische Quellen zwischen keyfsdom und hoerdom[2]). In den Gesetzen des Langobardenkönigs Liutprand wird die Kebse gelegentlich quasi uxor genannt[3]).

Ueber die Stellung der Kebskinder bietet unter den Volksrechten das der Langobarden die eingehendsten Nachrichten dar. Die Kebskinder heissen im langobardischen Edict naturales. Den Gegensatz zu ihnen bildet der Vollgeborene fulborn, wozu bemerkt werden mag, dass in den friesischen Quellen echte Kinder, die nicht aus einer Missheirat entsprossen sind, fulbern genannt werden[4]). Wie das echte Eheweib im

---

[1]) Tractatus Fol. 304. — [2]) Cout. du Franc de Bruges I 492. — [3]) Der Ausdruck Kebse, ahd. chebisa, ags. cefese, cifese, deutet darauf hin, dass die Kebsen ursprünglich meist unfreie oder halbfreie Weiber waren. Auch das nordische Wort für Kebse sloekifriðla (sloeki die faule Magd) weist auf die Unfreie hin. Grimm RA. S. 438. Dem entspricht es, wenn in Spanien die Kebse (barragana) häufig als manceba (von mancipium) bezeichnet wird. Auch der Unfreie konnte eine Concubine haben. Decretum Vermeriense c. 7, Cap. I 40: si servus suam ancillam concubinam habuerit, si ita placet, potest illa dimissa comparem suam ancillam domini sui accipere; sed melius est suam ancillam tenere. — [4]) Rh. Rqu. S. 539, § 21. Heck, Altfries. Gerichtsverfassung S. 245.

Norden als aþalkona[1]), der echte Sohn als aþalkonu barn[2]) oder aþalborinn[3]), im Hochdeutschen als adalerbo, das in ebenbürtiger Ehe freier Leute erzeugte Kind im Sachsenspiegel als adelkint[4]) bezeichnet wird, so nennen langobardische Glossen den fulborn nobilis, den naturalis ignobiliter natus[5]).

Die filii naturales haben nach dem Edictus Rotharis (c. 154 ff.) ein gesetzliches Erbrecht gegen ihren Vater. Die Gruppe der naturales, so viele ihrer sind, erbt neben echten Söhnen die Hälfte eines Sohnestheils, also höchstens ein Drittel[6]), in Concurrenz mit echten Töchtern und Schwestern und in Concurrenz mit proximi, d. h. mit Schwertmagen, die nicht Descendenten sind, stets ein Drittel des Nachlasses. Mit Zustimmung der echten Söhne mag der Vater ihnen die naturales sogar gleichstellen. Hinsichtlich ihrer Erbportion haben sie ein festes Wartrecht. Durch die Geburt eines naturalis wird die väterliche Vergabung an einen Dritten soweit gebrochen, dass der naturalis seinen gesetzlichen Antheil erhält. Seit Grimoald (5) nehmen die naturales des echt gebornen Sohnes neben Töchtern und neben proximi ihr Drittel kraft Eintrittrechtes. Die naturales haben die Stellung von Geschlechtseidhelfern[7]). Sie haben Antheil an dem Mundius, an der Verlobungsgebühr, die für ihre echten und unechten Schwestern und Vaterschwestern bezahlt wird, und zwar nehmen sie davon den dritten Theil. Wird ein naturalis getödtet, so beziehen seine echt geborenen Brüder zwei Drittel, seine unecht gebornen Brüder ein Drittel des Wergeldes. Dagegen fällt das Vermögen des Getödteten nach ausdrücklicher Satzung Rotharis nur an die fratres legitimi, ein Rechtssatz, der die Kinder-

---

[1]) Wilda Z. f. DR. XV 249. — [2]) Valdemar II, 44. Skanske Lov III, 17. Jydske Lov I, 20. Westgötal. II arf. c. 12. — [3]) Grimm, RA. S. 475. Wilda a. O. S. 256. — [4]) Ssp. Landr. I, 51, § 2. — [5]) Glosse des Cod. Cavensis LL. IV 656. Cod. Vatic. Waitz VG. I 197. Ueber edel für echt siehe Rive Z. f. RG. III 213 f. Diemer, Deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrh. S. 18. — [6]) Julius Ficker, Erbenfolge II 237, vermuthet, dass die filii naturales ursprünglich neben echten Söhnen ohne Rücksicht auf deren Zahl ein volles Drittel erhielten, so dass also die Erbportion der Gruppe der naturales die Hälfte von der Erbportion der Gruppe der legitimi betrug. — [7]) Ro. 362: aut de proximus legitimus aut de natus (lies notus = nothus, alias: naturalibus) aut de gamahalos id est confabulatus.

losigkeit des Getödteten zur Voraussetzung hat und eine Ausnahme statuirt von dem Princip des langobardischen Rechts, Wergeldanspruch und Erbrecht analog zu behandeln [1]).

Die filia naturalis hat kein Erbrecht [2]). Vom Wergeldanspruch [3]), von der Eideshülfe und von dem Antheil an der Verlobungsgebühr ist sie wie die filia legitima ausgeschlossen. Wie diese zählt sie zur Familie des Vaters. Wird sie verheiratet, so theilen sich ihre echt und ihre unecht geborenen Brüder in die Verlobungsgebühr [4]).

Unter welchen Voraussetzungen ein ausserehelicher Sohn als filius naturalis im Sinne des langobardischen Edictes behandelt wurde, lässt sich aus diesem nicht mit voller Sicherheit entnehmen. Jedenfalls zählte dazu nicht der Sohn, den jemand mit der Sklavin eines anderen erzeugt hat, da dieser als Unfreier dem Herrn der Mutter gehörte und, wenn vom Vater freigekauft und freigelassen, nach Rothari 156 kein Erbrecht genoss, sondern auf freiwillige Zuwendungen beschränkt war. Andrerseits galt die eigene Sklavin, die der Herr mit der vollen Freiheit beschenkt, zur „wirdibora" gemacht und zur Ehe genommen hat, für eine uxor legitima, so dass die aus solcher Ehe geborenen Kinder dem Vater als heredes legitimi succediren [5]). So scheinen denn als Mütter der „naturales" i. e. S. zu erübrigen die vollfreie Beischläferin, die nicht rechte Ehefrau wurde, die eigene Aldia, die der Herr, ohne sie zur wirdibora zu erheben, zum Weibe nahm [6]), die Freigelassene minderen Rechtes und die eigene Sklavin. Doch ist hinsicht-

---

[1]) Siehe Liu. 13 und vergl. Z.[2] f. RG. III 4. Dass es sich in cap. 162 um eine Neuerung handelt, folgt aus dem Schlusssatze: ideo ita providemus propter faida postponenda id est inimicitia pacificanda. Die Neuerung kann sich auf die Wergeldquote oder auf den Anfall des Vermögens an die legitimi beziehen. Ich glaube nicht, dass die naturales vor Ro. 162 keinen oder einen geringeren Wergeldanspruch besassen. — [2]) Arg. Ro. 158—160. 161. — [3]) Vergl. Liu. 13. — [4]) Ro. 161. — [5]) Ro. 222. Vergl. Concilium Tribur. v. Jahre 895, c. 38: quisquis liber libertam hoc est ex ancilla per manumissionem et regalem largitionem liberam factam, legitime in matrimonium duxerit, ulterius habere debebit tamquam unam ex nobili genere progenitam . . . et quamdiu vivat, nullam aliam accipiat . . . et propterea iam non est concubina sed uxor legibus adquisita. — [6]) Liu. 106. Der Mann kann sie nur als quasi uxor haben; filii, qui ex ea nati fuerint, non sint legitimi sed naturales.

lich des mit der eigenen Sklavin erzeugten Kindes eine Einschränkung zu machen. Der naturalis gilt für frei [1]). Dass jedes uneheliche Kind, welches ein freier Mann mit seiner Unfreien erzeugte, ipso iure als frei angesehen wurde, muss bezweifelt werden. Eine langobardische Urkunde vom Jahre 735 bezeugt uns eine uneheliche Tochter, die unfreien Standes ist und einen freien Bruder hat [2]). Dagegen scheint allerdings der uneheliche Sohn auf Grund seiner Abstammung und deren Anerkennung durch den Vater, der ihn mit der eigenen Sklavin im Concubinate erzeugt hatte, für persönlich frei gegolten zu haben [3]), ohne dass es nöthig war, ihn erst rechtsförmlich freizulassen [4]).

Für das angelsächsische Recht lässt sich eine Sonderstellung des in öffentlichem Concubinat erzeugten Kindes durch argumentum a contrario aus Ine 27 folgern [5]). Wenn jemand, so heisst es da, heimlich, dearnunga, ein Kind zeugt und es verhehlt, so erhalte nicht er die Were für des Kindes Tod, sondern sein Herr und der König. Daraus ist zu schliessen, dass der aussereheliche Vater das Wergeld des aus öffentlichem Verhältniss entsprossenen, des êawunga erzeugten Kindes bezog. Damit stimmt die Satzung Aelfred 8 über die Kinder

---

[1]) In Ro. 157 heisst es schlechtweg von jedem threus, qui de filio naturale generatus fuerit, dass er zwar kein Erbrecht gegen den Grossvater habe, tamen libertas illi permaneat. — [2]) Cod. dipl. Lang. Nr. 6, S. 19 (Troya III 600). Iohannaces, der Sohn des Laurentus, bekennt von den Gebrüdern Sigherad und Arechis zwei Solidi und eine Tremisse empfangen zu haben als Mundius für seine Schwester Scholastica filia Laurenti mancipium, welche Ursio — offenbar ein Unfreier der Brüder Sigherad und Arechis — sibi coniuge duget. Die Zahlung des Mundius an Iohannaces setzt dessen Freiheit voraus, die Unfreiheit der Schwester (germana) deren Geburt von einer unfreien Mutter. — [3]) Argum. Ro. 156. Liu. 66 (v. J. 725) sagt von den unehelichen Kindern, die man mit der Frau seines Aldio oder Knechtes erzeugt hat, dass sie des Erbrechtes darben sollen „sed libertatem suam habeant". So haben die wichtigen Handschriften Cod. Vercell. und Cod. Epored. Cod. Vaticanus hat tantummodo ... Jüngere Handschriften lesen sed nec. Bluhme folgt in der Octavausgabe des Edictus den jüngeren Handschriften und schliesst aus der Stelle, dass dem filius naturalis ex propria patris ancilla abgesehen von dem Falle Liu. 66 die Freiheit ipso iure zugestanden habe. — [4]) Vergl. Wilda Z. f. D. R. XV 286. — [5]) Aufgenommen in Leges Henrici 78, § 4.

einer entführten Nonne überein. Wenn jemand ohne Erlaubniss des Königs oder Bischofs eine Nonne entführt, so ist zwar die Ehe nichtig, doch wird, wie der Zusammenhang ergiebt, die Auslieferung der Nonne [1]) oder deren Trennung vom Manne nicht erzwungen. Weder das Weib noch das von ihm geborene Kind empfangen irgend etwas vom Erbe des Mannes bezw. Vaters. Wird das Kind erschlagen, so beziehen die väterlichen Magen ihren Antheil am Wergeld, wogegen der Antheil der Muttermagen an den König fällt. Obwohl das Kind als uneheliches gilt, obwohl ihm das Erbrecht gegen den Vater entzogen wird, gehört es doch zur Familie des Vaters, wie der Anspruch der Vatermagen auf das Wergeld ersehen lässt.

Ueber den Concubinat und die Stellung der unehelichen Kinder in den skandinavischen Rechten haben wir ausser der grundlegenden Abhandlung Wildas [2]) zwei lehrreiche Aufsätze Konrad Maurers, einen über die unechte Geburt nach altnordischem Rechte [3]), einen über zwei Rechtsfälle in der Eigla [4]).

Das ältere norwegische Recht kannte neben der Vollehe eine halbschlächtige Verbindung, die von jener scharf unterschieden und nicht nur geduldet, sondern auch rechtlich geschützt war. Der Mann hatte Anspruch auf Busse gegen einen anderen, welcher der Concubine beiwohnte. Der erlaubte Concubinat verwandelte sich durch Zeitablauf in eine rechtmässige Ehe, nach dem Gulathingsrechte bei zwanzigjähriger, nach den Borgarthingslög bei dreissigjähriger Dauer [5]).

Der mit einer freien Kebse erzeugte Sohn wird als hornungr [6]) einerseits vom echtgeborenen Sohne andrerseits vom hrisungr, dem mit einem freien Weibe heimlich gezeugten

---

[1]) Der Sprachgebrauch der angelsächsischen Gesetze unterscheidet nunne und mynecen, Mönchin. Siehe Schmid, Ges. der Ags. S. 635. — [2]) Von den unecht gebornen Kindern, Z. f. DR. XV 237 ff. — [3]) Münchener Sitzungsberichte 1883. — [4]) Münchener Sitzungsberichte 1895. — [5]) Der Grund dieses Rechtssatzes liegt nach Hertzberg, Grundtrækkerne i den ældste norske Proces 1874, S. 11 f. in der Verjährung des Zeugenbeweises binnen zwanzig bezw. dreissig Jahren. — [6]) Winkelkind. Vgl. den friesischen horning, den hornungus der Lex Curiensis und den angelsächsischen hornungsunu bei Wright-Wülcker, Anglosaxon Vocabularies I 456, 16.

Sohne, und von dem bei einer Unfreien gewonnenen Sohne eines Freien, dem þýborinn sonr, unterschieden.

Der hornungr scheint ursprünglich dem echt gebornen Sohne hinsichtlich der Theilnahme am Wergelde, hinsichtlich des Erbrechtes und der damit zusammenhängenden Rechte, Vormundschaft, Verlobungsrecht und Unzuchtsbusse völlig oder nahezu gleichgestanden zu haben. Die Rechte des hornungr sind dann nachträglich auf den hrísungr ausgedehnt worden, der von seinem Vater anerkannt war[1]).

Der Sohn der Unfreien galt nicht etwa ohne weiteres für frei, sondern nur, wenn er freigelassen worden war. Die Freilassung musste, um ihm eine bevorrechtete Stellung zu verschaffen, binnen drei Jahren nach der Geburt erfolgen. Unter dieser Voraussetzung hatte er nach dem Drönter Landrechte eine Busse, die um ein Drittel geringer war als die seines Vaters, des hornungr und des hrísungr.

Nach älterem Rechte hatte der þýborinn sonr kein Erbrecht; doch durfte ihm der Vater ohne Erbenconsens Zuwendungen bis zu bestimmter Höhe machen. Gemäss jüngerem Rechte erbte er und zwar im Gulathingsverbande hinter Geschwisterkindern des Mannsstammes, wogegen ihm das Drönter Recht auch die Mutter und die Vaterschwester des Erblassers voranstellt. Auch der þýborinn sonr participirte am Wergelde. Durch ættleiđing, das heisst durch rechtsförmliche Einführung in das Geschlecht, welche die Zustimmung der nächsten, später aller Erben voraussetzte, konnte er dem echt geborenen Sohne gleichgestellt werden.

Im Laufe der Zeit ist die Stellung des hornungr und des hrísungr verschlechtert, nämlich zu der des freigelassenen þýborinn sonr herabgedrückt worden. Seitdem wurde die im Anschluss an die Freilassung ausgebildete Geschlechtsleite auf die von freien Weibern geborenen Unechten ausgedehnt.

Nicht völlig klar gestellt ist die Entwicklung, welche das Recht der unechten Geburt im isländischen Rechte ge-

[1]) Andrer Ansicht K. Maurer, der ursprüngliche Gleichstellung des hrísungr mit dem hornungr annimmt. Siehe dagegen v. Amira, Recht in Pauls Grundriss S. 146, mit dem ich auch darin übereinstimme, dass der processuale Paternitätsbeweis dem älteren Rechte unbekannt war.

nommen hat. Konrad Maurer[1]) nimmt, in der Hauptsache mit Finsen[2]) übereinstimmend, an, dass das unechte Kind auf Island ursprünglich von allen verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten so gut wie völlig ausgeschlossen, insbesondere nicht erbfähig gewesen sei. Der Vater habe ihm nur eine Zuwendung bis zu zwölf Aurar machen können, falls jeder der gesetzlichen Erben mindestens ebensoviel erhielt. Nicht vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts hätten die Unechten ein Erbrecht gegen den Vater erlangt, jenes Erbrecht, welches ihnen die Erbschaftstafel der isländischen Rechtsbücher unmittelbar nach den echtgebornen Söhnen, Töchtern, Eltern und Geschwistern zuweist.

Allein mit diesem Entwicklungsgange lässt es sich kaum vereinigen, dass in Norwegen die von freien Müttern abstammenden Bastarde ursprünglich den echten Söhnen gleichgestellt waren. Da das isländische Recht im norwegischen seine Wurzel hat, ist es wenig wahrscheinlich, dass jenes von der Erbunfähigkeit zum Erbrechte, dieses vom vollen Erbrechte zu einer Zurücksetzung im Erbrechte fortgeschritten sei. Vielmehr drängt sich die Vermuthung auf, dass die Erbunfähigkeit der Unechten im isländischen Rechte einstens ebenso wie im norwegischen auf die Kinder unfreier Weiber beschränkt war und dass dann wie in Norwegen einerseits eine Verbesserung der Lage der unfrei gebornen andrerseits eine Verschlechterung der Lage der freigebornen Bastarde bis zur völligen Gleichstellung stattgefunden habe. Allerdings ergiebt sich eine Beschränkung des Vaters auf Vergabungen bis zu zwölf Aurar aus einer Erzählung der Laxdæla als althergebrachtes Recht. Allein der unechte Sohn, um den es sich da handelt, war von einer Mutter geboren, die sein Vater Höskuldr von einem russischen Händler um drei Mark als Magd gekauft hatte, wie sie denn auch im Hause des Höskuldr noch nach der Geburt des Sohnes Dienste einer Magd verrichtet[3]).

---

[1]) Unechte Geburt S. 33. 44 f. — [2]) Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás, Ann. for N. Oldkyndighed 1849, S. 295 f. — [3]) Melkorka muss die Ehefrau des Höskuldr beim Auskleiden bedienen, wobei ihr diese die Strümpfe um die Ohren schlägt.

Das gothländische Recht[1]) unterscheidet zwischen unechten Kindern, die von Gothländern mit gothländischen Weibern, und zwischen solchen, die von ihnen mit nicht gothländischen Weibern gezeugt wurden. Jene theilten, wenn echte Söhne fehlten, den beweglichen Nachlass des Vaters mit den echten Töchtern nach Köpfen. Unechte Söhne echt gothländischer Eltern nahmen ferner in Concurrenz mit den proximi den dritten Theil des Grundbesitzes. Unechte Kinder, die ein nicht gothländisches Weib einem Gothländer gebar, hatten nur Anspruch auf Ernährung bis zur Mündigkeit und nach erlangter Mündigkeit Anspruch auf eine Abfindung[2]).

Kein Erbrecht, aber einen gesetzlichen Abfindungsanspruch, vielleicht das Ueberbleibsel einstigen Erbrechts, gewähren den unehelichen Kindern die Swearechte. Nach den überlieferten götischen Rechtsquellen haben sie auch keinen Anspruch auf Abfindung, sondern sind beschränkt auf das, was ihnen freiwillig zugewendet wird. Diese Zurücksetzung stellt sich dem älteren Rechte gegenüber als eine Neuerung dar. Das ergiebt die Nachricht, dass in Westgötaland die unechten Kinder gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts unter einem Lagmann Namens Folke ihr früheres Erbrecht verloren haben[3]).

Die uns erhaltenen dänischen Rechtsquellen kennen weder ein Erbrecht noch einen Abfindungsanspruch der Unechten gegen den Erzeuger. Allein das scheint im Kreise der dänischen Rechte nicht von jeher so gewesen zu sein. Denn im zehnten Jahrhundert begegnet uns bei den westfränkischen Normannen eine Geschlechtsverbindung, welche als mos Danicus, Danesche manere bezeichnet wird. Dem mos Danicus wird der mos Christianus entgegengesetzt. Das Weib wird gelegentlich als concubina bezeichnet und konnte vom Manne beliebig verlassen werden. Söhne aus solchen Verbindungen succedirten im Herzogthum und Grundbesitz.

---

[1]) Wilda, Z. f. D. R. XV 266. Ficker, Erbenfolge II 239. — [2]) Ist der Vater Ausländer, so hat das Kind weder Erbrecht noch Anspruch auf Abfindung. v. Amira, Obligationenrecht I 753. — [3]) v. Amira, Obligationenrecht I 752.

Unsicher sind die Spuren derartiger Verhältnisse, die man bei den Dänen Englands finden will[1]).

Im jütischen Rechte wird die Beischläferin, wenn der Mann sie im Hause hat, offenbarlich mit ihr zu Tisch und Bett geht und Schloss und Schlüssel ihrer Verwahrung überlässt, nach drei Wintern zur echten und rechten Ehefrau, ein nordisches Analogon der römischen Ususehe[2]).

Bei den Friesen war es Sitte, dass der Vater seinen unechten Kindern eine Gabe, Horningsgabe, zuwendete[3]). Ob in Ermangelung einer solchen der Horning einen Rechtsanspruch auf Abfindung hatte, bleibt zweifelhaft. Nach dem Fivelgoer und Hunsingoer Erbrecht scheint es, dass die Unechten neben den Geschwistern und Grosseltern des väterlichen Erblassers in den Nachlass berufen waren[4]).

V.

Für die fränkischen Rechte fehlt es an älteren durchschlagenden Zeugnissen über die rechtliche Stellung der Unechten.

Der Concubinat war und blieb im fränkischen Reiche wie in spätrömischer Zeit ein nicht nur vom weltlichen Rechte, sondern auch von der Kirche geduldetes Verhältniss, vorausgesetzt, dass es sich um eine Verbindung von zwei ledigen Personen handelte. Die Capitularien und Synoden beschränken sich auf das Verbot, dass Jemand neben der Ehefrau eine Concubine halte[5]). Noch ein Mainzer Concil von 852 nahm die Vorschrift einer toletanischen Synode v. J. 400 in sich auf[6]), in der es heisst: qui non habet uxorem et pro uxore concu-

---

[1]) Ueber den mos Danicus siehe Freemann, The History of the Norman Conquest of England I³ (1877), S. 180. 624. Pollock and Maitland, History of English Law II 364. — [2]) Jydske Lov I, 27. — [3]) Sie wird u. a. in den Gesetzen der Emsiger, Hunsingoer und Fredewolder, im ostfriesischen und der Sache nach im Selwerder Landrechte von 1529 erwähnt. Rh. Rq. 236, 31; 327, 37; 381, 10. Wicht S. 329. 412. Selwerder Ldr. in pro excolendo VI 603. Siehe v. Amira, Erbenfolge S. 180. 194 f. 218. Wenn die Horningsgabe bis zur dritten Generation kinderlos erstirbt, so fällt sie nicht an die nächste Hand des letzten Besitzers, sondern an den Heerd, von dem sie gekommen ist. Siehe noch unten S. 27, Anm. 4. — [4]) v. Amira, Erbenfolge S. 195. — [5]) Cap. I 202, c. 5; 376, c. 37; II 45. al. 35; II 189, c. 12. — [6]) Cap. II 190, c. 15.

binam habet, a communione non pellatur, tantum aut unius mulieris aut uxoris aut concubinae, ut ei placuerit, sit coniunctione contentus. Zweifelhaft bleibt, ob die in Lex Salica XIII 9, Cod. 5 ff. vorkommende Malbergische Glosse honomo, honema, wie Hessels meint, als Bezeichnung einer Minderehe zu verstehen sei[1]).

Dass anerkannte Bastarde zur Familie des Vaters gerechnet wurden wie im fränkischen Königshause, lässt sich als ein allgemeiner für die Unterthanen fränkischen Rechtes geltender Grundsatz aus den Quellen nicht direct belegen. Doch weist das Hausrecht der Herrscherfamilie auf einstige Geltung des Satzes im Volksrechte zurück. Spuren davon finden sich in jüngeren, nämlich in französischen und in niederfränkischen Rechtsquellen.

So bestimmen die Coutumes von Artois aus den Jahren 1509 und 1544[2]): En Arthois bastards yssuz de noble generation de par pere et leurs enfans sont tenuz et reputez nobles, jouyssans de privilège des nobles (de noblesse) en toutes choses.

Nach dem Lehnsbuch der Mannen von Flandern, dessen Abfassung in das vierzehnte Jahrhundert zurückgeht, ist der Bastard als Lehnsmann fähig zu Zeugniss und Urtheil, wenn er von Seite des Vaters und der Mutter ein freier edler Mann ist und des Vaters Namen trägt[3]).

Waffenrecht und Steuerfreiheit des ritterschaftlichen Bastards bezeugt das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg c. 12: wer van der ridderschaft gebahren iss van bastertzyen, under wat here der wohnt, dem sall hy zuhoren; ind under wat heren hy wirdt wohnen, die en sullen eme nith hinderen ind hy sall mit dem harnisch dienen ind nith zinsich syn[4]).

Nach einem Statut des Herzogs Amadeus VIII. von Savoyen aus dem Jahre 1430 wird den ehelichen Söhnen ade-

[1]) Die Stelle handelt von dem coniugium eines Freien mit einer fremden Sklavin, einer Verbindung, welche die Verknechtung des Freien herbeiführte. — [2]) Coutumier général I 252, § 144; I 276, § 201. — [3]) heift hi des vaders naeme niet in bi namen, hine ware niet ghelooft. Coutumes du Bourg de Bruges ed. Gilliodts von Severen III 271, ch. 120. — [4]) Lacomblet, Archiv f. die Gesch. des Niederrheins I 85.

liger Bastarde die Führung des adeligen Namens und Wappens für die Zukunft nur gestattet de licentia capitis illius generis, da sie selten so viel Vermögen hätten, um ein dem Adelsstande entsprechendes Leben zu führen [1]. Die Motivirung der Satzung lässt erschliessen, dass dem älteren Rechte die Beschränkung fremd war.

Der französische Jurist Loisel überliefert uns den Rechtssatz, dass der anerkannte Bastard Namen und Adel der väterlichen Familie trug: avec les armes d'icelle barrés à gauche. Ihm gebührte das väterliche Wappen aber gekreuzt durch einen nach links laufenden Balken. Erst ein Edikt von 1600 bestimmte, dass uneheliche Kinder von Adeligen nicht adelig seien und eines Adelsbriefs bedürfen, um den Adelsstand zu erlangen [2].

Der normannische Jurist Houard berichtet in seinem 1780 erschienenen Dictionnaire de la coutume de Normandie, dass die anerkannten Bastarde adeliger Häuser in der Normandie retiennent encore à present la dignité de noblesse et sont exempts de taille en vivant noblement, mais ils portent l'écusson de leurs armes (das Wappenschild) barré [3].

In den Niederlanden wurden die Bastarde von Grafen und Baronen zu den Edelleuten gerechnet; sie trugen den Namen des Vaters und das väterliche Wappen, aber mit einem Balken oder Streifen durchzogen [4].

Der deutsche Publicist Johann Jakob Moser setzt es als bekannt voraus, dass uneheliche Kinder von Standespersonen, wenn ihnen erlaubt werde, das väterliche Wappen zu führen, entweder einen Querbalken dadurch bekommen oder doch sonst eine Veränderung damit vorgenommen wird [5].

Die Führung des väterlichen Namens oder Wappens ist ein Zeichen der Zugehörigkeit der Bastarde zum väterlichen Hause. Wenn auch die gemeinrechtliche Theorie diese Zugehörigkeit mit Rücksicht auf Stellen des corpus iuris civilis und canonici schlechtweg ablehnte [6], so liefern doch die oben

[1]) Pertile, Storia del diritto ital. III 341, Anm. 13. — [2]) Loisel, Institutes coutumières nr. 62, I 94. — [3]) Houard, Dictionnaire de la coutume de Normandie I 160. — [4]) Noordewier, Regtsoudheden S. 198. — [5]) Familienstaatsrecht II 883. — [6]) Vergl. Knipschildt, Tractatus de fideicommissis 1715 p. 297, I, c. 8. § 314 ff.

angeführten Belege den deutlichen Beweis eines auf deutschrechtlicher Wurzel beruhenden Gewohnheitsrechts, welches in den Kreisen des Adels den anerkannten Bastard zur väterlichen Familie zählte. Der Schrägbalken findet sich zwar häufig auf Siegeln und Wappen der Bastarde, ist aber in Deutschland an sich kein Merkmal unechter Geburt, sondern eines der verschiedenen Beizeichen, durch welche jüngere echte Söhne oder Bastarde sich von dem das unveränderte Wappen fortführenden Zweige der Familie zu unterscheiden pflegten [1].

Abgesehen von dem Erbrechte der königlichen und hausmeierlichen Bastarde, welches immerhin einen Rückschluss auf das ursprüngliche Volksrecht gestattet, ist ein Erbrecht der Unechten gegen den Vater durch die Quellen der fränkischen Zeit zwar nicht direct bezeugt, aber auch nicht direct ausgeschlossen. Auf die Thatsache, dass die fränkischen Volksrechte, wo vom Erbgange die Rede ist, schlechtweg von filii, nicht gleich dem langobardischen Edicte von filii legitimi sprechen, ist allerdings kein entscheidendes Gewicht zu legen. Doch ist es andrerseits immerhin möglich, dass nach dem Sprachgebrauch der Leges der Ausdruck filii auch die unechten Söhne in sich schliesst [2]. In den Thronfolgeordnungen von 806 und von 831 haben wir dafür oben S. 6 f. einen sicheren Beleg gefunden.

Mit Unrecht wird die Erbunfähigkeit der Unechten für das salische Recht aus zwei fränkischen Formeln gefolgert.

Die eine dieser Formeln, Cartae Senonicae, Appendix 1 ist römisch-rechtlichen Inhalts und nur für das römische Vulgarrecht beweiskräftig. Es handelt sich da um eine der städtischen Curie insinuirte Verfügung, durch die ein Vater seine filii naturales zu Erben einsetzt. Der Aussteller berichtet, dass er eine femina bene ingenua zur Frau genommen, aber ihr keine Dotalurkunde ausgestellt habe, unde ipsi filii mei secundum lege naturales appellant. Die Lex, auf die sich der Passus bezieht, ist Novella Maioriani VI, c. 9 vom Jahre 458, die, wie ich anderwärts ausführte [3], in einem Theile Galliens

---

[1]) Gercken, Anmerkungen über die Siegel 1781, S. 81. 97. Vergl. Homeyer, Hausmarken S. 193, Anm. — [2]) In den Profanquellen ist dies häufig der Fall. — [3]) Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1894, S. 553 f.

Geltung behalten hat. Die Formel stellt an ihre Spitze den Satz: Lex et consuetudo exposcit, ut quicumque naturales filios habuerit et alios plures non habuerit, si eos in sua voluerit instituere hereditate ... liberam habeat potestatem. Savigny[1]) sprach die Vermuthung aus, dass hier eine Constitution Justinians Nov. 89, c. 12 im Auszuge Julians (82) benutzt worden sei. Dieser Vermuthung ist mit Grund widersprochen worden[2]), da sich eine unmittelbare Benutzung der Justinianischen Rechtsbücher in Neustrien namentlich in den Formeln und Urkunden sonst nicht nachweisen lasse. Die Quelle jenes Satzes könnte aber eine Novelle von Theodosius II. aus dem Jahre 443 gewesen sein, die uns in der Lex Romana Wisigothorum überliefert ist. Die Novelle[3]) bestimmt, dass der Vater, der keine ehelichen Kinder hat, befugt sei, die unehelichen Söhne zu Erben einzusetzen, wenn er sie der städtischen Curie seiner Heimath tradirt: et in solidum (eos) heredes scribendi liberam ei concedimus facultatem[4]). Auf diese Vorschrift geht vermuthlich durch Vermittlung einer der Epitomae des Breviarium Alaricianum die Arenga der Formel von Sens zurück. Die Formel beruft sich auf lex und consuetudo. Die consuetudo hat, wie der Inhalt der Formel ergiebt, von der Voraussetzung der lex im Wesentlichen abgesehen. Der Vater braucht den filius naturalis nicht mehr zum Curialen zu machen, da der Curialitätszwang und das Bedürfniss die Curien durch künstliche Mittel der Gesetzgebung zu füllen im fränkischen Reiche hinweggefallen war. Aus der oblatio curiae ist ein Rechtsact geworden, durch den ein Vater, der keine echten Kinder hatte, die naturales zu Erben einsetzte, indem er das Testament der zu einer Gerichtsversammlung

[1]) Geschichte des röm. Rechtes II 131, Anm. b. — [2]) Von Zeumer in seiner Ausgabe der Formulae S. 208, Anm. 1. — [3]) Nov. Theod. II 22, c. 1. 2 (Cod. Iust. V, 27, c. 3). Vergl. Paul Meyer, Der römische Konkubinat 1895, S. 136. — [4]) Die Epitome Aegidii fügt dem Auszug aus der Constitution eine Definition der naturales, nothi und spurii hinzu, ausserdem die merkwürdige Notiz: si quis alias sententias, quae hic non continentur, ex ipsius Theodosii vel aliorum auctorum librorum corpore praesentaverit, in omnibus vacuentur, quia ipsa per Valentinianum periit Roma et cecidit Romana potestas. Man wird wohl kaum fehl gehen, wenn man diese Worte als Ablehnung justinianischen Rechtes ansieht.

gewordenen Curie präsentirte und sich darüber ein Protokoll ausstellen liess. In Theilen des oströmischen Reiches trat während des fünften Jahrhunderts eine ähnliche Entwicklung ein. Nach dem um 476 entstandenen römisch-syrischen Rechtsbuche konnte der Erzeuger, der kein Kind aus echter Ehe hatte, den natürlichen Kindern testamentarisch das ganze Vermögen zuwenden und sie darin als seine Kinder bezeichnen[1]).

Die andere Formel, Carta Senonica 42, enthält eine sogenannte hereditoria. Der Aussteller hat mit seiner Unfreien eine Tochter gezeugt und diese secundum legem Salicam durch Schatzwurf freigelassen. Da die Tochter gegen ihn kein Erbrecht hätte (tu minime in hereditate mea sociare potebas), so stellt der Vater eine Urkunde aus, worin er verfügt, dass jene nach seinem Tode in sein gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen neben ihren Brüdern (apud germanos tuos, filios meos) succediren solle. Die natürliche Tochter wird also im Erbgange ihren Brüdern gleichgestellt. Ob unter den germani Brüder echter oder unechter Geburt zu verstehen seien, bleibt zweifelhaft. Um neben Söhnen des Erblassers zur vollen Succession zu gelangen, hätte auch die echtgeborne Tochter einer hereditoria bedurft. Das salische Recht schloss ja die Töchter neben Söhnen vom Grundbesitz aus. Die Sammlung der Cartae Senonicae enthält denn auch eine Formel (nr. 45), durch die ein Vater bestimmt, dass seine (echte) Tochter neben seinen Söhnen (apud germanos tuos, filios meos) in sein gesammtes Vermögen nachfolgen solle. Was aber die Fahrhabe betrifft, so hatte die eheliche Tochter nach salischem Rechte in Concurrenz mit den Brüdern von vornherein ein gesetzliches Erbrecht. Wir können daher aus der 42. Formel von Sens folgern, dass ein unecht und unfrei geborenes Kind weiblichen Geschlechtes trotz nachträglicher Freilassung neben Söhnen des Erblassers kein Intestaterbrecht hatte. Weiter zu gehen, etwa allen unehelichen Kindern, auch den von freier Mutter geborenen Söhnen, jedes gesetzliche Erbrecht in das väterliche Vermögen abzusprechen, gestattet die Formel nicht.

---

[1]) Bruns und Sachau L. 35. 36 und Seite 269.

Nach fränkischem Volksrechte galt, wie die Formel von Sens ersehen lässt, das mit der eigenen Sklavin erzeugte Kind für unfrei. Das fränkische Recht stimmte in dieser Beziehung mit dem römischen Rechte [1]) und mit den nordischen Rechten [2]) überein.

Zu einer Zeit, die überhaupt kein Erbrecht des Unfreien duldete, konnte von einem solchen bei dem unfreien Bastard eines freien Vaters selbstverständlich keine Rede sein. Jedes Erbrecht gegen Mutter und Muttermagen fehlte aber auch dem freigelassenen Winkelkinde, da dessen unfreie Mutter nichts zu vererben hatte, ja auch dem freigeborenen, wenn es von einer freigelassenen Mutter stammte, da nach salischem und nach jüngerem ribuarischen Rechte Freigelassene nichts vererben konnten [3]), selbst wenn sie Kinder hinterliessen. Was das Erbrecht gegen den Vater betrifft, so ergab die Formel von Sens, dass ein solches der freigelassenen Tochter nicht zustand. Nehmen wir nun an, dass auch der Sohn unechter und unfreier Geburt durch die Freilassung kein Erbrecht gegen den Erzeuger gewann oder dass ihm das Erbrecht unter römisch-kirchlichem Einfluss entzogen wurde, so gelangen wir zu einem Rechtszustande, der das Erbrecht der Unechten unfreier Geburt völlig negirt. Da ferner im fränkischen Reiche nach älterem salischen und jüngerem ribuarischen Rechte der Fiskus das Erbe der cartularii und der denariales in Anspruch nahm, so ergab sich für derart freigelassene Bastarde die Unfähigkeit, von Verwandten beerbt zu werden und der Anfall ihres Vermögens an den Fiscus, wogegen der Nachlass des unfrei gebliebenen Bastards dem Leibherrn gehörte.

In einem grossen Theile des fränkischen Rechtsgebietes finden wir im jüngeren Mittelalter einen Rechtszustand, welcher die Erbunfähigkeit der unfrei geborenen Bastarde auf alle Personen unechter Geburt ausdehnt. Französische, niederländische und deutsche Rechte fränkischen Ursprungs gehen hinsichtlich der Erbfähigkeit der Bastarde oder doch wenigstens der ohne eheliche Descendenten verstorbenen Bastarde von

---

[1]) Lex Rom. Burg. 37, 3: naturales, si ex ancilla nati fuerint et non manumittuntur a domino, inter hereditaria mancipia conputantur. — [2]) Siehe oben Seite 17. — [3]) Zeumer, Ueber die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus, Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII 189 ff.

dem Grundsatz aus: neque genus neque gentem habent bastardi, bâtards n'ont point de ligne. Das Vermögen des Bastards fällt kraft des droit de bâtardise, des Bastardfalls, an den König oder an den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit[1]), beziehungsweise an den Leibherrn[2]).

Wo der von vollfreier Mutter stammende Bastard das Erbrecht gegen sie bewahrt, aber das Erbrecht gegen den Vater unter kirchlich-römischem Einfluss verloren hatte, musste man in einer Zeit, in welcher die Unfreien und Freigelassenen die Fähigkeit gewonnen hatten, zu vererben, oder die Unfreiheit überhaupt verschwunden war, zu dem allgemeinen Grundsatze gelangen: nul n'est bâtard de sa mère, kein Kind ist seiner Mutter Kebskind, die Mutter gewinnt kein Bastardkind, ten aensien van de moeders sijn onechte Kinderen soo veel als echten[3]).

Dem Erbrecht des unehelichen Kindes gegen Mutter und Muttermagen entsprach ein Erbrecht dieser an dem Nachlass des kinderlosen Bastards. In den Rechten, die den Nachlass zwischen Vater- und Muttermagen zu gleichen Hälften theilten, erlitt der Bastardfall die Beschränkung, dass der Landesherr nur die Hälfte des Nachlasses nahm und auch diesen nur, soweit nicht kraft des droit de retour das dem Bastard geschenkte Gut an den Geber oder dessen Erben zurückfiel[4]).

Ein gesetzliches Erbrecht des Bastards gegen den Vater findet sich im Kreise der jüngeren fränkischen Rechtsquellen

---

[1]) In der Pfalz schloss das dem Pfalzgrafen zustehende Wildfangsrecht den Bastardfall in sich. Siehe Karl Brunner, Der pfälzische Wildfangstreit 1896. — [2]) Fiskalisches Interesse war wohl im Spiel, wo der Bastard, auch wenn er von einer Unfreien geboren war, als frei behandelt wurde. So in Beauvoisis nach Beaumanoir c. 45, 16. Loisel, Institutes coutumières nr. 41, I 58. So in England als filius nullius nach Littleton sect. 188. Vinogradoff, Villainage in England 1892, S. 60. — [3]) H. de Groot, Inleidinge tot de hollandsche rechtsgeleerdheid ed. Fockema-Andreae I 79, — [4]) Zahlreichen niederländischen Städten wurde die Einschränkung des Bastardfalls und das droit de retour mittelst Privilegs zugesichert. So Delft, Leyden, Rotterdam, Amsterdam, Medemblick, Enkhuizen, Hoorn, Grootebroek. Mieris, Groot Charterb. III 538. 539. 540. 541. Einzelne Städte erhielten die Vergünstigung, dass Bastarde beerbt werden sollen, als ob sie echt geboren (van ghetruweden bedde) wären. H. de Groot, Inleidinge II 112f. Mieris III 632 (f. Schoonhoven) IV 221 (f. Schiedam).

nur sehr ausnahmsweise. So im Gebiete des Jülich-Berg'schen Landrechts[1]). Doch ist dem Vater häufig die Befugniss eingeräumt, dem unehelichen Kinde Zuwendungen von unbeschränkter oder von beschränkter Höhe zu machen, ein Recht, welches namentlich dort von praktischer Bedeutung war, wo sonst zu Vergabungen der Erbenconsens verlangt wurde.

Von den deutschen Volksrechten hat nur noch die Lex Baiuwariorum eine hier in Betracht kommende Bestimmung über uneheliche Kinder. Brüder sollen des Vaters Erbe nach Lex Baiuwariorum XV, 9 zu gleichen Quoten theilen, soweit sie von freien Müttern geboren worden sind. Dagegen darben die von einer ancilla geborenen Söhne neben echten Brüdern des Erbrechts, wofür sich die Lex auf Paulus, Galater IV, 30 beruft: der Sohn der Magd soll nicht erben mit dem Sohne der Freien. Die Lex beschränkt den Sohn der Magd auf das, was ihm seine freigeborenen Brüder per misericordiam zuwenden. Da das Erbrecht nur dem Sohne der ancilla versagt wird, ist der Schluss nicht abzuweisen, dass der unechte Sohn, der von einer freien Mutter geboren worden war, neben echten Brüdern erbte. Der Sohn, den ein Freier mit seiner eigenen Sklavin zeugte, scheint auf Grund väterlicher Anerkennung für frei gegolten zu haben, da ja sonst ein Erbrecht von vornherein nicht hätte in Frage kommen können. Ein Erbrecht eines solchen Bastards neben Töchtern, Ascendenten und Seitenverwandten des Erblassers schliesst der Wortlaut der Stelle nicht aus, ebensowenig freiwillige Zuwendungen des Vaters. Von jüngeren bairischen Rechtsquellen, die ein Intestaterbrecht des unehelichen Kindes in das väterliche Vermögen kennen, vermag ich nur das Wiener Stadtrechtsbuch zu nennen, nach welchem die ledigen Kinder in Ermangelung von echten Kindern und von Verwandten der ersten und der zweiten Sippe (das heisst von Geschwistern und

---

[1]) Eheliche Kinder schlossen die unehelichen vom Erbgange aus. Doch durfte diese der Vater mit ziemlicher Niessung versehen. Neben anderen Verwandten des Vaters erhielten laut gerichtlichen Erkenntnissen, welche Maurenbrecher, Rheinpreussische Landrechte I 237 mittheilt, die natürlichen Kinder einen Theil (bis zur Hälfte) des väterlichen Vermögens. Wilda a. O. S. 297.

Geschwisterkindern) die Hälfte des väterlichen Gewinngutes erben[1]).

Verwandte Vorschriften finden sich sporadisch in jüngeren alemannischen Rechtsquellen. Nach dem Freiburger Stadtrechte von 1520 erben anerkannte uneheliche Kinder den dritten Theil des väterlichen Nachlasses, wenn der Vater weder eine Ehefrau noch echte Kinder, Ascendenten, Geschwister, Neffen oder Nichten echter Geburt hinterlässt[2]). Ein ähnliches subsidiäres Erbrecht der unechten Kinder kennt das Recht von Schaffhausen[3]). Augsburg gab ledigen Kindern nur dann ein Erbrecht, wenn es bis zur siebenten Sippe an echtgeborenen Erben gebrach[4]). Nach dem Luzerner Stadtrecht theilten die unehelichen Kinder, wenn Vatermagen des Erblassers nicht vorhanden waren, dessen Nachlass mit den Muttermagen[5]).

Im sächsischen Rechtsgebiete ist (vielleicht unter fränkischem Einfluss) die rechtliche Stellung der Unechten die denkbar ungünstigste geworden. Sie darben jedes Familienrechts, können weder erben noch vererben[6]). Das gilt auch hinsichtlich der Mutter und der Muttermagen. Doch finden sich Ausnahmen. Nach den Rechten von Goslar[7]) und von Dortmund[8]) und nach lübischem[9]) Rechte können Unechte von Ascendenten, Mutter- und Vatermagen beerbt werden. Nach dem Stadtrechte von Riga[10]) und nach den Neumünsterschen Kirchspielsgebräuchen[11]) ist der Vater verpflichtet das uneheliche Kind zu sich zu nehmen.

VI.

Im römischen Vulgarrechte der fränkischen Zeit galt der Concubinat zwischen verheirateten Personen als eine legi-

[1]) Wiener Stadtrechtsburch ed. Schuster art. 91, S. 95. August Brunner, Das Recht der unechten Geburt, Zeitsch. f. Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1894, Nr. 35, S. 215. — [2]) Wilda a. O. XV 295 f. Stobbe, Deutsches Privatr. V, 152, Anm. 24. — [3]) Stobbe a. O. — [4]) Augsburger Stadtrecht ed. Christian Meyer S. 149. [5]) Huber, Schweiz. Privatrecht IV 532. — [6]) Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Constitution S. 363 ff. — [7]) Goslarsche Statuten S. 8, 28 f. Vergl. Rechtsbuch nach Distinctionen I, 16, 1. — [8]) Dortmunder Statuten ed. Frensdorff III, 40, S. 75. — [9]) Hach S. 187 (I, 11). — [10]) Rigaisches Stadtrecht ed. Napiersky VI, 6, § 2, S. 177. — [11]) Art. 55.

tima coniunctio. In Reaction gegen die strengen Vorschriften Constantins hatten kaiserliche Constitutionen aus den Jahren 371[1]) und 405[2]) dem Vater gestattet, seinen Concubinenkindern und deren Mutter, wenn er kein echtes Kind und keine Ehefrau hinterliess, ein Viertel, andernfalls ein Zwölftel seines Vermögens zuzuwenden. Diese Rechtssätze sind im Wesentlichen in die provençalischen Fragmente aufgenommen worden[3]). Im Codex Iustin. V, 27, c. 2 erscheint die Constitution von 405 mit dem Zusatz, dass der Mann, der keine natürlichen Kinder hat, der Concubine (si sola sit concubina) ein halbes Zwölftel zuwenden dürfe. Die Lex Romana Burgundionum bringt mit Berufung auf eine lex Theudosiani, quae de naturalibus filiis et matribus eorum lata est, die Vorschrift[4]), dass der Vater der freien Concubine und den Kindern zusammen ein Achtel seines Vermögens (nämlich eine Unze und eine halbe Unze) zuwenden könne[5]). Desgleichen citirt die Interpretatio zu Novella Theodosii 22, c. 1 ein „in Theodosiani corpore" enthaltenes Gesetz, nach welchem extantibus legitimis filiis die naturales und deren Mutter ein Achtel des Vermögens erhalten dürfen. Die betreffende Constitution des Codex Theodosianus ist uns nicht erhalten.

Auffallend ist, dass die Lex Wisigothorum den Concubinat nur an einer Stelle und zwar nebenbei[6]), die rechtliche Stellung der filii naturales nirgends behandelt. Das spanische Gewohnheitsrecht des Mittelalters kennt einen erlaubten Concubinat, der unter dem Namen barraganía erscheint. Auf ihn hat Julius Ficker aufmerksam gemacht[7]), der ihm altgermanischen nämlich gothischen Ursprung vindicirt. Dass die barragana nicht dotirt ist, dass die Concumbenten ledig

---

[1]) Cod. Theod. IV, 6, 4. — [2]) Cod. Theod. IV, 6, 6. — [3]) Fragm. Gaudentiana, Leges Visig. antiquiores S. 318 c. 3. — [4]) Lex Rom. Burg. 37, 4. — [5]) Ein Zwölftel und ein halbes Zwölftel, sescunciam wie nach einer Emendation von Boretius die Ausgaben von Bluhme und Salis haben. Cujaz conjecturirte mit Unrecht tres uncias, was bei Barkow steht. Wie es scheint hat man zu dem Zwölftel der Constitution von 405 ein halbes Zwölftel für die Concubine hinzugeschlagen. — [6]) Lex Visig. Reccessv. III, 5, 5. — [7]) Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht in den Mittheilungen des Instituts für oesterr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband II, S. 481.

sein müssen, dass das Verhältniss ein offenkundiges sein muss, dass die barragana vom Manne jederzeit entlassen werden durfte, sind Merkmale des Rechtsinstituts, die auch auf römisches Vulgarrecht zurückgeführt werden könnten. Ebenso, dass der Vater in Ermangelung von ehelichen Kindern den naturales sein ganzes Vermögen zuwenden darf. Allein die Möglichkeit römischen Ursprungs versagt schlechtweg für den Rechtssatz, dass die Kinder der barragana, wenn sie nicht bei Lebzeiten des Vaters abgefunden worden waren, zu gleichen Theilen mit den legitimi in das Erbe berufen sind.

Julius Ficker hat in seiner bedeutsamen Abhandlung über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Rechte die Ansicht ausgesprochen, dass den deutschen Rechten, im Gegensatz zu den ostgermanischen ursprünglich jede Rechtswirkung der unehelichen Vaterschaft unbekannt, dass ihnen der Concubinat als Rechtsinstitut fremd gewesen sei und nur als ein rein thatsächliches Verhältniss eine Rolle gespielt habe. Die deutschen Rechte hätten eben hinsichtlich der unehelichen Kinder am Mutterrechte festgehalten. Wie der Vater sich zu den unehelichen Kindern stellen wollte, habe nur von seinem Ermessen abgehangen. Wollte er sie den ehelichen Kindern völlig gleichstellen, so habe ihm das Recht keine Schranken gezogen[1]. Dagegen hätten die ostgermanischen Rechte einen Concubinat mit bestimmten Rechtswirkungen gekannt und hinsichtlich der unehelichen Kinder die Gesichtspuncte des Vaterrechts als massgebend betrachtet.

Der Einwurf, dass langobardisches und friesisches Recht unbestreitbare Rechtswirkungen der unehelichen Vaterschaft kennen, fällt bei Ficker nicht ins Gewicht, weil er jene Rechte ebenso wie nunmehr[2] die von ihm sogenannten rhätischen und helvetischen Rechte und das Recht der Anglowarnen der Gruppe der ostgermanischen Rechte zuweist, eine Ansicht, die man vorläufig nur bestreiten und nicht widerlegen kann, weil die von Ficker in seinen Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte begonnene Beweisführung noch

---

[1]) A. O. S. 478. — [2]) Erbenfolge II 17.

nicht zum Abschluss gelangt ist. Aber auch wenn Fickers Stammbaum der ostgermanischen Rechte sich als richtig erwiese, würde sich der von ihm hinsichtlich der unehelichen Vaterschaft behauptete Gegensatz der ost- und der westgermanischen Rechte nicht aufrechthalten lassen. Das Folgerecht der fränkischen Königssöhne unechter Geburt, der für fränkische Rechte nachgewiesene Anspruch des adeligen Bastards auf Namen und Wappen des Vaters, die Befugniss des Vaters zu consenslosen Zuwendungen an den unechten Sohn stellen sich als Rechtswirkungen der unehelichen Vaterschaft dar. Ebenso der für das angelsächsische Recht nachgewiesene Anspruch des Vaters und der Vatermagen auf das Wergeld des in öffentlichem Verhältniss erzeugten unehelichen Kindes. Auch im Gebiete des bairischen und des alemannischen Rechtes haben sich Rechtssätze gefunden, die über eine rein thatsächliche Bedeutung der unehelichen Vaterschaft hinausgehen. Selbst der Kreis der sächsischen Rechtsquellen ist nicht völlig frei davon. Aus dem Mutterrechte lässt sich der völlige Mangel der Fähigkeit zu erben und zu vererben am allerwenigsten erklären. Dass es im Belieben des Vaters stand, wie er sich zu dem Kinde stellen wollte, trifft im ältesten Rechte nicht nur hinsichtlich der unehelichen, sondern auch hinsichtlich der ehelichen Kinder zu, wie sich aus dem Rechte der Aussetzung ergiebt. Hatte der Vater das uneheliche Kind anerkannt, so hing dessen Rechtsstellung nicht mehr von des Vaters Willkür ab. Die Ausbildung des Paternitätsbeweises war allenthalben ein Ergebniss jüngerer Rechtsentwicklung.

Der gemeinrechtliche Alimentationsanspruch des unehelichen Kindes geht, wie bereits Stobbe[1]) bemerkt hat, nicht auf römisches oder kanonisches Recht, sondern auf germanische Grundlagen zurück.

---

[1]) Deutsches Privatrecht IV 410. Der Gegenbeweis, den Ficker, Nähere Verwandtschaft S. 478, in Aussicht stellt, ist vorläufig abzuwarten.

II.

Studien zur Geschichte der Urtheilsschelte auf Grund der altfranzösischen Quellen.

Von

Herrn Dr. iur. **Curt Gebauer**

in Breslau.

Die germanische Urtheilsschelte ist schon mehrfach Gegenstand rechtshistorischer Untersuchungen gewesen. Aber noch immer ist dieses interessante Rechts-Institut nicht in jeder Beziehung aufgeklärt, und immer noch harrt zahlreiches Quellenmaterial, welches für die Kenntniss alten Rechts- und Culturlebens von grösster Wichtigkeit ist, der Durchforschung und Sichtung. Vorliegende Abhandlung soll diese Lücke in gewisser Weise auszufüllen suchen; sie soll ein Bild des Scheltungsverfahrens auf Grund der altfranzösischen Rechts-Quellen liefern, die das in den deutschen Quellen Gebotene in reichstem Masse ergänzen. Es würde hier zu weit führen, alle französischen Quellen zu behandeln, zumal eine gewisse Beschränkung im Interesse der Uebersicht geboten ist. Zu berücksichtigen sind vor allem die klassischen Werke des XIII. Jahrhunderts, der sog. période de transition, welche ein nahezu vollständiges Bild des ganzen Scheltungswesens liefern und den späteren Quellen gegenüber den Vorzug haben, dass sie die Urtheilsschelte sowohl in ihrer ursprünglichen altgermanischen Gestalt als auch in ihrer Entwicklung unter neuzeitlicheren Einflüssen zeigen, während die späteren Quellen die alte Schelte nicht mehr behandeln und die Erkenntniss des germanischen Wesens vielfach durch römisches Beiwerk (so im späteren Parlamentsprocess) verkümmern.

Das französische Recht hat im XII. und XIII. Jahrhundert seinen Geltungsbereich auch auf den Orient ausgedehnt und

im heiligen Lande höchst eigenartige Bahnen der Entwicklung eingeschlagen. Somit werden nicht nur die bedeutendsten abendländischen Quellen, wie der Conseil de P. de Fontaines[1]), die Coutumes du Beauvoisis[2]) und die Établissements de saint Louis[3]), sondern auch die Denkmäler des orientalischen Rechtes, also die Assises de Jérusalem[4]), Beachtung finden müssen. Hier und da werden aber auch Quellen aus früherer und späterer Zeit, in letzter Beziehung der Stilus Parlamenti[5]), sowie ausserfranzösische Quellen zur Ergänzung oder Gegenüberstellung herangezogen werden[6]).

§ 1. Wesen und Voraussetzungen der Schelte.

I. Die Schelte (faussement, apel de faus jugement) entspricht als Rechtsmittel gegen Urtheile der gemeinrechtlichen Appellation, der modernen Berufung und Revision. Sie unterscheidet sich aber von diesen Rechtsmitteln in allen Stadien ihrer Entwicklung dadurch, dass sie die gescholtene Gerichtsperson zur Partei macht, während bei Appellation, Berufung und Revision das weitere Verfahren sich unter den nämlichen Parteien wie vorher abspielt.

II. Gegenstand der Schelte konnte jedes Urtheil sein, mochte es als Schlusssentenz ergehen oder im Lauf des Verfahrens präjudicirende Vorfragen entscheiden.

---

[1]) De Fontaines, Le conseil de P. de Fontaines, Édit. Marnier, 1846. — [2]) Beaumanoir, Coutumes du Beauvoisis, Édit. Beugnot. — [3]) Établissements de saint Louis, Édit. Viollet. — [4]) Assises de Jérusalem, Édit. Beugnot, 1841. Die Assises zerfallen in die Assises de la haute cour (Adelsrecht) und die Assises de la cour des bourgeois (Bürgerrecht); jene wieder in 6 Bücher: Livre de Jean d'Ibelin, L. de Geoffroy le Tort, L. de Jacques d'Ibelin, L. de Philippe de Navarre, Clef des Assises und L. au Roy; diese in 2 Bücher: L. des Assises de la cour des bourgeois und Abrégé du livre des assises. — [5]) Schwalbach, Der Civilprocess des Pariser Parlamentes nach dem Stilus du Brueil, 1881. — [6]) Eingehend beschäftigen sich mit der Urtheilsschelte Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Basel 1846, III. S. 238 ff., worauf im Allgemeinen verwiesen wird. In Frankreich hat Fournier in seinem Essai sur l'histoire du droit d'appel (Paris 1881) p. 143—162 und p. 172—213 diesen Gegenstand behandelt. Sein Werk enthält aber überhaupt eine Entwicklungsgeschichte der Rechtsmittel vom römischen Alterthum bis zur Gegenwart.

Et aussi bien pot on apeler de tel jugement qui vient d'encosté comme du principal[1]).

Der Conseil de Fontaines gewährt sogar das Recht, so oft zu schelten, als ein Urtheil über einen novel article en une meisme querele ergeht, vorausgesetzt, dass die Partei noch nicht bereits in einem früheren Scheltungsverfahren desselben Processes unterlegen[2]).

Die sentence interlocutaire im technischen Sinne, welche nur gleichzeitig mit und in der sentence définitive angefochten werden durfte, kam erst mit dem römisch-kanonischen Recht nach Frankreich[3]).

In älterer Zeit durfte man nur den Spruch der Rachinburgen schelten. Der Schelte entzogen war der Spruch, sobald der Umstand sein Vollwort ertheilt oder gar der Richter das dem Urtheil entsprechende Rechtsgebot ausgesprochen hatte[4]). Diese Beschränkungen sind schon in fränkischen Capitularien[5]) und vollends in den französischen Coutumes beseitigt.

Die Établissements erörtern ausdrücklich den Fall, dass jemand das Urtheil seines sires schilt[6]). Im Orient aber scheint sich der alte Rechtszustand erhalten zu haben. Nirgends erwähnen die orientalischen Quellen die Schelte des seigneur; dieser erscheint überall nur als Unparteiischer bei der Schelte der hommes de la cour.

Wie viele und welche Gerichtspersonen man schelten wollte, unterlag freiem Ermessen. Allerdings bezog sich die Schelte ipso iure auch auf alle diejenigen, welche dem Urtheil Folge geleistet, d. h. zugestimmt hatten (qui sunt accordé au jugement)[7]). Nur im Orient galten stets, auch gegen den

---

[1]) Beaum. II ch. LXVII 26. Die Schelte von Vorentscheidungen erwähnt auch De Fontaines ch. XXII 12. 20. — [2]) De Fontaines ch. XXII 20: Mès se cil, qui une foiz ou plus avoit fausé, en chet del darrein fausement, de toz les autres est ateins. — [3]) Tardif, La procédure civile et criminelle aux XIII et XIV siècles. Paris 1885 p. 117. — [4]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig B. II S. 357. — [5]) Schon das Capitulare Pippins von 754/5 c. 7 und das Capit. De iustitiis faciendis Ludwigs des Frommen von 820 c. 5 lassen Appell an das palatium zu, si (comes et rachinburgii) legem non iudicassent, bezw. si (comes) aliter fecerit quam iuste. Boretius, Capitularia reg. Franc. I S. 32 und 296. — [6]) Établissements I 86. — [7]) Beauman. II ch. LXI 45.

Willen des Appellanten, alle hommes de la cour als gescholten.

Nul ne doit fausier esgart — et qui le fera, il fausera toute la cour[1]).

Verboten und strafbar war die Schelte nur in den bürgerlichen Gerichten des Orients (cours des bourgeois)[2]).

Unanfechtbar waren aber auch Urtheile des Parlaments. Das im späteren Rechte gegen Urtheile dieser höchsten Instanz zulässige Verfahren wegen errores — voie de la supplication ou proposition d'erreur — ist ebensowenig als Scheltungsverfahren anzusehen wie das bei niederen Gerichten hier und da übliche amendement. In beiden Fällen wurde der Richter nicht Partei, sondern überprüfte nur sein eigenes Urtheil nochmals als Richter auf besonderes Bitten eines Betheiligten[3]).

Interessant ist es, dass in der Landschaft Beauvoisis der seigneur bei Streitigkeiten um bewegliche Sachen und Erbrechte — plets qu'il a de mueble, de catix ou d'eritage — die Schelte ohne Weiteres abweisen und den Appellanten in Busse nehmen durfte (!), wenn er sah, dass li cas est moult de fois avenue, et que le coustume est toute clere et bien approvée en le conté[4]).

III. Obwohl meist nur die Parteien ein Interesse an der Schelte hatten, durfte nach gemein germanischer Gewohnheit

---

[1]) La Clef LXVII. — [2]) Näheres im § 11. — [3]) Ueber d. amend. vgl. Schwalbach S. 157, Tardif p. 127. In den königlichen Untergerichten der baillis und prévots war zuerst die Schelte überhaupt unzulässig gewesen. Das amendement hatte deren Stelle vertreten. Établ. II 16. Als man später die Schelte zuliess, versuchte es doch noch manche Partei mit dem amend., bevor sie den Streit durch Schelte an den König zog. Établ. I 85: Et se li bailliz ne voloit bien droit faire l'amandement — cil en puet bien apeler devant le roi. Auch bei den Feudalgerichten gab es ein amandement, aber nur für die vilains. Vgl. S. 37 zu Note 8. — Fournier p. 204 ss. identificirt abweichend das amandement mit dem appel sans combats der königlichen Gerichte, den wir als die neuere Form des faussement auffassen. Die Quellen sind vielfach dunkel. — [4]) Beaumanoir II ch. LXI 50. Aehnlich de Fontaines ch. XXII 30: Généraument te di que nus n'est oïz qui voeille fauser jugement qui est selonc la comune costume del pais apertement. Die Strafe betrug 10 sous. Wahrscheinlich wurde hier die Schelte in Civilsachen sehr selten, da nur der seigneur über die Evidenz der Coutume entschied.

jeder Gerichtsgenosse schelten [1]). Dagegen stand es dem seigneur nicht zu, ein Urtheil seiner Spruchfinder anzugreifen. Dies ist trotz des Schweigens der Quellen nach Analogie deutscher Rechte anzunehmen, da der seigneur für das, was in seinem Gerichte geschah, einzustehen hatte [2]). Es ist wohl eine Singularität, wenn nach flandrischen Keuren der sires ou cils ki est en son liu den Spruch seiner Mannen schelten und vor ein höheres Tribunal ziehen durfte [3]). War der seigneur dagegen Partei, so durfte er gleich anderen Parteien schelten [4]).

Wer trotz gehöriger Ladung ausblieb, defailli par despit, konnte nicht schelten [5]); ebensowenig gewisse schwere Verbrecher, Mörder, Ehebrecher, Zauberer, Entführer u. a., qui sont convencu par argument — et par lor propres voiz ont coneu lor mesfez, die also durch Beweise überführt und obenein geständig waren [6]). Bedingung der Schelte war endlich, wenigstens im älteren Rechte, Zugehörigkeit zum Ritterstande. Die Bürgerlichen und Hörigen, die roturiers, vilains, costumiers und hommes de poeste, durften also nicht schelten [7]). Einige seigneurs gewährten denselben allerdings ein bescheidenes Beschwerderecht, kraft dessen sie um billige Abänderung des Urtheils bitten durften [8]). Beliebte es dann dem seigneur, sein Urtheil aufrecht zu erhalten, so verfiel der roturier in eine Geldstrafe von 5 bis 6½ sous, welche sich auf 60 sous erhöhte, wenn er sich erkühnt hatte, das Wort faus zu gebrauchen. Diese Beschwerde war jedoch so wenig eine Schelte wie jede andere demande d'amandement.

---

1) Brunner, Rechtsgesch. II S. 358. — 2) Im Sachsenspiegel Landr. III Art. 30 § 2 (Homeyer) heisst es vom richtere: Ordele ne sal he nicht vinden noch scelden. Aehnlich der Schwabenspiegel § 172b (Lassberg). — 3) Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprocesses. Das Strafverfahren nach den holländ. und flandr. Rechten des XII. und XIII. Jahrhunderts. Marburg 1886 S. 113. — 4) Beauman. I ch. I 24. 25. — 5) De Fontaines ch. XXII 27. — 6) De Fontaines ch. XXII 28. Vgl. Warnkönig III S. 258. Die beiden letztangeführten Bestimmungen sind beinahe wörtlich der Justinianischen Codification entnommen. L. 1 und 2 Cod. VII 65 (Krüger). — 7) De Font., Eingang zu ch. XXI (Marnier. p. 232). Ebenso Établis. I 142: Nus hom costumiers ne puet jugement fere ne fausser ne contendre. Vgl. Schäffner III S. 546. Ueber die Abstufungen der nichtritterlichen Stände vgl. Warnkönig II S. 148ff. — 8) Établ. I 142.

Wohl erst in späterer Zeit erhielten Nichtritterbürtige hier und da das Scheltungsrecht durch besonderes Privileg[1]).

§ 2. Die Schelte als Formalact.

Zur Schelte gehörten formelle Worte und formelle Handlungen. Der Scheltende musste die Falschheit des Urtheils behaupten und sich dabei eines typischen Wortes wie faus, malvès, desloiaux, falsum oder pravum bedienen, welches den ehrenrührigen Charakter der Schelte bezeichnete[2]). Ueberdies musste er sich zum Beweise der Falschheit des Urtheils erbieten. Wo dieser Beweis durch Zweikampf geführt wurde, lautete das Beweisanerbieten folgendermassen:

Et se voz le volés néer, je suis prest de prover le vos de mon cors contre le vostre et de rendre voz mort ou recréant en une orre de jor[3]).

Gleichzeitig überreichte der Scheltende das Kampfpfand, in der Regel einen Handschuh[4]).

Der gescholtene Urtheilfinder oder seigneur musste hierauf den Scheltenden mit formellen Worten Lügen strafen (dementir), die Richtigkeit seines Urtheils behaupten und gleichfalls sein Kampfpfand hingeben[5]). Dies war die sog. défense.

Die Uebergabe der Kampfpfänder erfolgte, wenn ein Spruch der Gerichtsmannen gescholten war, in die Hand des seigneur als des Unparteiischen; man nannte dies porter son gage en la main au seigneur[6]). War das Urtheil des seigneur gescholten, so tauschten die Streitenden, also der

---

[1]) De Font., Eingang zu ch. XXI: Vilains ne puet fausser le jugement son seigneur ne de ses hommes s'il n' est garnis de lois privées par coi il le puisse faire. Auch De Font. ch. XXII 14 setzt Schelte eines vilain voraus. Vgl. Fournier p. 147, jetzt auch Forschungen zur Geschichte des deutschen und französ. Rechts S. 305. 345. — [2]) Vgl. die Quellen passim und Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Process (Sitzungsberichte d. Kaiserl. Akademie d. Wissenschaften, Wien 1867 57. Band) S. 700. 738. Hierdurch unterschied sich das faussement von der demande d'amand. Vgl. S. 39 Note 6. — [3]) Jean d'Ibelin ch. CX. — [4]) Jean d'Ibelin ibid. Brunner, Rechtsg. II S. 367 Note 12. — [5]) Jean d'Ibelin ibid. Beaum. II ch. LXI 47: Cil qui est apelés doit dire que li jugements est bons et loiax, et offrir loi à fere. — [6]) De Font. ch. XXII 1. Jean d'Ibelin ibid.

Appellant und der seigneur, die Pfänder gegenseitig unmittelbar aus[1]).

Die beiderseitige Hingabe der gages de bataille bildete einen unwiderruflichen Vertrag[2]).

Wer übrigens für sein Urtheil einzustehen sich weigerte, wurde ehrlos und verlor Sitz und Stimme im Gericht, vois et respons en court à tot tens[3]).

Auffallend ist, dass die französischen Quellen nirgends das Institut des Gegenurtheils erwähnen, so sehr sie im Uebrigen das Detail des Scheltungsverfahrens regeln. Hieraus wird man schliessen dürfen, dass, während nach deutschem Recht der Scheltende seinerseits ein Gegenurtheil finden musste, dessen Richtigkeit er zu beweisen hatte[4]), eine gleiche Verpflichtung dem Scheltenden in Frankreich und im Orient nicht oblag[5]).

Zur näheren Veranschaulichung sei hier noch eine Stelle bei Beaumanoir angeführt, welche ein Bild einer Scheltungsformel gewährt. Hiernach äusserte sich der Appellant wie folgt: Sire je dis que chis jugement qui est prononciés contre moi et auquel Pierres s'est accordés, est faus et malvès et desloiax, et par tel le ferai je contre le dit Pierres qui s'est accordés au jugement, par moi ou par home qui fere le pot et doie pour moi, comme cil qui ai-ensoine, le quel je monsterrai bien en lui convenable, en le cort de chiens ou en autre, là u drois me menra par reson de cest apel[6]).

---

[1]) Die Quellen erwähnen dies zwar nicht ausdrücklich, jedoch war dies Verfahren naturgemäss. Vgl. Brunner, Rechtsg. II S. 367 Note 12. Pfeffer in der Zeitschr. f. roman. Philologie IX S. 30. — [2]) Brunner ibid. — [3]) Jean d'Ibelin ch. CX; Beaum. II ch. LXI 47 sagt vom Gescholtenen, dass, s'il ne fesoit le jugement à bon, il perdroit le jugier et querroit en l'amende de soissante livres au seigneur. — [4]) In Sachsenspiegel Landrecht II Art. 12 § 13. 14 sagt der Scheltende im Hinblick auf sein Urtheil: 'Her richter, dat is recht unde willit behalden, alse ic tu rechte scal'. — [5]) Auch Fournier erwähnt das Gegenurtheil nicht. — [6]) Beauman. II ch. LXI 47. — Die Établissements I 85 überliefern auch die Formel einer demande d'amand.: 'Sire, il me semble que cist jugement me grieve et qu'il n'est mie droiz; et por ce en requier je amandement et que vos me metez terme; et faites tant de bons genz venir que il quenoissent se li amandement i est ou non'. — Ueber die Bedeutung der Worte der Scheltungsformel par home qui fere le pot etc. vgl. das unten § 6 Gesagte.

An die Schelte schloss sich nach Beaumanoir noch eine Sicherstellung seitens des Scheltenden, wozu dieser vom Richter angehalten wurde. Wer nämlich die Schelte nicht weiter verfolgte und die Falschheit des angegriffenen Urtheils nicht nachwies, verfiel in die gleiche Geldstrafe, wie wenn er bei diesem Nachweise unterlag. Für diese Strafe beziehungsweise für das porsivir l'apel und das fere le jugement à malrès haftete die Sicherheit (seurté)[1].

Jeder Formverstoss, beispielsweise die Weglassung des Beweisangebots, hatte Nichtigkeit der Schelte zur Folge.

Quant aucuns apele nicement (i. e. nettement), si comme s'il dist: Cis jugement est faus et malvès, et il ne l'ofre pas à fere tel, li apiax ne vaut rien[2]).

Ebenso war die Schelte nichtig, wenn der Appellant sich nicht der Wörter faus, malvès oder desloiaux bediente[3]). Durch derartige Fehler ging übrigens das Scheltungsrecht unwiderruflich unter, da nach gemeingermanischer Gewohnheit ein und derselbe Rechtsact niemals wiederholt werden durfte[4]). Das Urtheil wurde dann sofort rechtskräftig.

Der Formalcharakter der Schelte zeigt sich endlich darin, dass man schelten muss, sitost comme li jugemens est prononciés[5]). Wer nicht unverwandt und stehenden Fusses nach der Fällung des Urtheils schilt, sondern zögert — mete delai en son apel — verzichtet auf sein Scheltungsrecht und muss sich bei der Entscheidung beruhigen[6]). Wer verspätet schilt, zahlt Busse wegen vilenie dite[7]). Im späteren Parlamentsprocess ist die Frist offenbar schon verlängert; hier genügt es

---

[1]) Beauman. II ch. LXI 47. Die Strafe betrug 60 livres an jeden Gescholtenen. Et adont li juges doit — penre bone seurté de celi qui a apelé de porsivir son apel. — Et aussi se cil qui apele ne fet le jugement à malvès, il l'amande de soissante livres etc. Die Stellung der Sicherheit wurde nöthigenfalls durch Freiheitsentziehung erzwungen. Beauman. I ch. LXI 56. — [2]) Beauman. II ch. LXI 51. — [3]) Tardif p. 131. — [4]) Brunner, Wort und Form S. 670. Vgl. die Rechtssprüchwörter „Fautes valent exploits“ und „Ein Mann ein Wort“. — Ueber ein Beispiel strengster Wortinterpretation bei der Schelte vgl. unten § 5 a. E. — [5]) Beaum. II ch. LXI 38. — [6]) Vgl. Brunner, Rechtsgesch. II S. 357; Brunner, Wort und Form S. 738. Beaum. ibid: Car s'il n'apele tantost, il convient que li jugement soit tenus pour bons quix qu'il soit. — [7]) Beaum. ibid.

zu schelten, bevor der Richter das Tribunal verlässt, antequam iudex surgat a sede pro recedendo vel recedat[1]).

Hier und da wird die Dauer der Zulässigkeit der Schelte noch genauer bestimmt. So durfte man in Vermandois nur so lange schelten, als nicht mehr als drei Dingleute dem Urtheil gefolgt waren[2]).

§ 3. Wirkungen der Schelte auf den Process.

Die Schelte war von einschneidender Bedeutung für die Fortführung des Processes. Ihre Folgen seien hier im Einzelnen kurz angeführt.

I. Da die Schelte das Urtheil in Frage stellte, wurde der Process in demjenigen Stadium, in welchem er sich zur Zeit befand, suspendirt[3]). Insbesondere konnte nicht weiter verhandelt werden, ehe die Vorentscheidung, wenn eine solche gescholten war, sich als bons et loiax erwiesen hatte. An die gleiche Bedingung war die Rechtskraft der Schlusssentenz geknüpft. Bis zur Erledigung des Scheltungsverfahrens war der Appellant der Gerichtsbarkeit des gescholtenen Urtheilsfinders bez. Gerichts entzogen. Er war a iurisdictione eorum exemptus in omnibus causis, tam agendo quam defendendo, pendente appellatione[4]). Hatte er also das ganze Gericht oder den seigneur gescholten, so trat an die Stelle des ordentlichen Richters das nächsthöhere Gericht, car court faussée ne peut puis faire esgart ni conoissance qui seit valable qui à l'encontre veut dire[5]). Folgerecht galt es als Verzicht auf die Schelte, wenn der Appellant von dem Gescholtenen fürderhin ein Urtheil annahm[6]). Hierauf beruhte eine Finte der

[1]) Schwalbach S. 150. — [2]) Brunner, Wort und Form S. 739. — [3]) Vgl. Beauman. II ch. LXI 56: Quant gage sunt doné et receu du juge, la querele de quoi li gage sunt, doit demorer en l'estat qu'ele est el point que li gage sunt doné. — [4]) Schwalbach S. 151 (Stilus XXI 2). — [5]) Jean d'Ibelin ch. CX. Vgl. Note 6. — [6]) Beauman. II ch. LXVII 15: Il est bien mestier à cix qui voelent fausser jugement qu'il se prengnent garde que, l'apel pendant, il ne rechoivent jugement de cix de qui il apelerent; car li aroient renoncié à lor apel, parce que il tenroient à bons jugeurs cix de qui aroient apelé — — Et se tuit li home du seigneur s'asentirent au jugement il ne doit pas atendre droit, l'apel pendant en cele cort; ains doit pledier de ses quereles en le cort du sovrain où li ples de l'apel doit estre demenés.

Gescholtenen. Bat nämlich der Appellant den seigneur, dessen Mannen er gescholten hatte, um einen Termin zur Entscheidung über die Schelte, so widersprachen die Gegner mit den Worten, que il n' auroit point de jor, se droit ne le disoit. Dann musste der Appellant um ein Urtheil, was Rechtens sei, bitten, widrigenfalls er wegen défaute en cort sachfällig wurde[1]). Aus diesen Dilemma konnte er sich in diesem Falle nur retten, wenn er auf die Frage des seigneur: 'Volés vos oïr droit?' antwortete: Oil, par cix qui me poent et doivent jugier; et je débat que cil ne me jugent pas qui s'asentirent au jugement de quoi j'ai apelé; mès se voz avés autres homes, je voil bien avoir droit par eus[2]). That er dies nicht, so fanden die Gescholtenen das droit, und die Schelte galt als zurückgenommen.

II. Eine freiwillige Zurücknahme der Schelte war nach der beiderseitigen Hingabe der Kampfpfänder unzulässig. Vor diesem Moment, ains que le guages fussent donés et receus[3]), konnte der Appellant zwar zurücktreten; doch war der Rücktritt sehr erschwert. Es bedurfte einer dreimaligen förmlichen Abbitte und der Zustimmung des seigneur und aller homes de la cour[4]).

Den Zurücktretenden traf zur Strafe Landesverweisung und Verlust seines Lehens vom seigneur auf Jahr und Tag; überdies lag ihm ob, den Gerichten der Orte, wo er sich aufhielt, dreimal (!) von der Sachlage Kenntniss zu geben[5]). Wo die Schelte nicht durch Zweikampf entschieden wurde, war eine Zurücknahme derselben wahrscheinlich unbeschränkt zulässig, ohne dass es so übertriebener Formalitäten bedurft hätte.

III. Selbst durch Vereinbarung des Scheltenden und des Gescholtenen konnte die Entscheidung durch Zweikampf nicht abgewendet werden, sobald einmal die Kampfpfänder ausge-

---

[1]) De Fontaines ch. XXII 2. — [2]) Beaum. II ch. LXVII 15. — [3]) Navarre ch. LXXXVII. — [4]) Navarre ibidem. Se il — criast merci par treis feis au seigneur et à chacun le tous ceaus de la court, par non disant que il a menti fausement et que la court est bonne et loiale, se le seigneur et tous ceaus — si acordent, il en peust aver merci. — [5]) Navarre ibid. (ou païs où il sera il deit venir en la plaine court — et dire et reconoistre par treis feis, tout ce que li est avenu.)

wechselt waren; der seigneur hätte denn seine Zustimmung zum 'fere pes' gegeben[1]). Argumento e contrario ist zu schliessen, dass bis zu jenem Zeitpunkt oder in Fällen, wo die Schelte nicht auf das Duell gestellt war, jederzeit friedliche Beilegung vereinbart werden durfte.

IV. Wurde der Appellant nach Hingabe der gages de bataille flüchtig, so sollte er estre desirité toute sa vie et tous les heirs que il aureit engendreis après ce que il aureit apelée la court fausse; d. h. er sowohl wie seine später erzeugten Nachkommen gingen zur Strafe ihrer Erbansprüche verlustig. Der seigneur aber konnte ihn hinrichten, wo er ihn in seine Gewalt bekam[2]). Wahrscheinlich hat man diese Gewohnheit auf den Orient zu beschränken. Das abendländische Recht hat ja gerade für diesen Fall dem Appellanten die Verpflichtung zur seurté auferlegt, welche das porsivir l'apel hinreichend gewährleistete[3]).

V. Mit der Suspension des Hauptprocesses hing die Sequestration im Streit befindlicher Sachen für die Dauer des Scheltungsverfahrens zusammen.

War jemand eine bewegliche Sache, chose movable, durch Urtheil zugesprochen, und das Urtheil gescholten, so sollte die Sache einem Dritten zur Verwaltung anvertraut und später dem Obsiegenden herausgegeben werden. Handelte es sich aber um unbewegliches Gut, possessions ou terres, so wurden wenigstens die Einkünfte desselben sequestrirt, während der Besitz der Sache der einen oder andern Partei verblieb[4]).

§ 4. **Die Entscheidung der Schelte.**

Allgemeine Entwickelung.

Die fränkischen Quellen beantworten die Frage, wie über die Schelte entschieden wurde, gar nicht, sondern setzen nur

[1]) Beauman. II ch. LXI 48. — [2]) Navarre ch. LXXXVII. — [3]) Vgl. oben § 2. — [4]) De Fontaines ch. XXII 29. Von der chose movable heisst es, dieselbe soit ostée à celui qui la tient, et soit baillée à avenant garde, por estre rendue à la partie por qui ele devra; von poss. ou terres: tuit li fruit et totes les oisseus qui en vendront el tans del fausement ou après, soient mis en sauvegarde, et la possessions del fons remaigne à celui qui apela. Vorausgesetzt ist wohl, dass der Appellant hier bereits Besitzer war. War es der Gegner, so behielt dieser ohne Zweifel den provisorischen Besitz.

den Fall, dass der Beweis ihrer Richtigkeit gelang oder fehlschlug[1]). Hieraus hat man mit Recht geschlossen, dass dieser Beweis mit den gewöhnlichen Beweismitteln geführt wurde[2]).

Während der Herrschaft des Feudalismus nahm der Zweikampf im gerichtlichen Verfahren mehr und mehr überhand, und so wurde auch das faussement eine kampfbedürftige Klage. Diesen Charakter hat die Schelte im Orient auch noch in späterer Zeit beibehalten.

Im Abendlande suchte zuerst die berühmte Ordonnance contre les duels Ludwigs des Heiligen von 1257/58 den gerichtlichen Zweikampf überhaupt durch den Zeugen- und Urkundenbeweis zu ersetzen. Weiter verfügt dieselbe für die Schelte:

Se aucun viaut fauser jugement — — il n'i avra point de bataille, mais li claim et li respons et li autre errement dou plait seront raportés en nostre cort; et selonc les erremenz dou plet, l'en fera tenir ou depecier le jugement[3]).

Ausserhalb des Kronlandes drang aber diese Neuerung infolge der Unfügsamkeit der Feudalherren nur langsam durch, und eine Ordonnanz Philipps des Schönen von 1306 liess das Duell für gewisse Fälle wieder ausdrücklich zu[4]). Immerhin wurde das neue Verfahren wenigstens in den neugeschaffenen königlichen Beamtengerichten der baillis und prevots überall eingeführt[5]).

Schon weit früher hatte sich ein Instanzenzug ausgebildet. Es ist bereits oben erwähnt, dass schon fränkische Capitularien Appell an den König zuliessen[6]). Als sich dann der Lehnsverband ausgebildet hatte, galt zu Recht, dass jeder

---

[1]) Lex Salica 57, 3: si potuerit approbare; Lex Ripuaria 55: si postea convicti fuerint. — [2]) Brunner, Rechtsgesch. II S. 359. Dagegen Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. Leipzig 1889. Nach ihm wurde die Schelte schon in fränkischer Zeit durch Duell erledigt. — [3]) Abgedruckt in der Ausgabe d. Établ. von Viollet I p. 487. Vgl. auch Établ. I 7. — [4]) Viollet (Établ.) I p. 268. Ein Fall, in welchem das Duell bei der Schelte eines Feudalgerichts abkam, ist unten § 5 S. 46 Note 2 angeführt. Vgl. Tardif p. 2. — [5]) Ueber den Gegensatz und die Competenz der cours des chevaliers und der cours du bailli vgl. Warnkönig und Stein I S. 332 ff. und Schäffner II S. 205. 371. 418 ff. — [6]) Vgl. § 1 S. 35 zu Note 5.

Lehnsherr mit seinen Lehnsträgern und auch über dieselben zu Gericht sass, während er selbst wieder im Gerichte seines Oberherrn als Beisitzer fungirte und andererseits dessen Gerichtsbarkeit unterstand. Die Lehnshierarchie wurde auch für den „Zug" der Schelte massgebend; diese ging von den homes de la cour an ihren seigneur, von diesem aber an dessen Oberherrn.

Es cours ou li home jugent, selonc ce que li homage vont en descendant, li apel doivent estre fet en montant de degré en degré sans nul segneur trespasser[1]).

In den königlichen Gerichten wurde ein entsprechender Instanzenzug eingeführt. Die Schelte ging hier vom prévot an den bailli, vom bailli an den König[2]).

Das Bild, welches uns die Quellen des XIII. Jahrhunderts von diesem Rechtszustande geben, ist, da die Entwicklung noch nicht abgeschlossen, ein recht buntes und mannigfaltiges[3]).

§ 5. **Fortsetzung.**

Einzelheiten.

I. Was die königlichen Gerichte betrifft, so genügt es nochmals kurz daraufhinzuweisen, das die Schelte du prevost au bailli, du bailli au Roy ging, und dass sie nicht durch gages de bataille, sondern durch Prüfung des Sach- und Streitstandes erledigt wurde.

Auçois sont portés li errement du plét sor quoi li jugemens fu fes en le cort du segneur sovrain au bailli — ilueques est tenus por bons ou por malvès[4]).

II. In den abendländischen Feudalgerichten waren die gages de bataille noch die Regel. De Fontaines erwähnt die erremens gar nicht, und Beaumanoir stellt das Duell der

---

[1]) Beauman. II ch. LXI 65. — [2]) Beauman. ibid. — [3]) Nach dem Sachsenspiegel Landr. II Art. 12 § 8 scheint das Duell auf das Königsgericht beschränkt gewesen zu sein. (Um ordel ne mut man niergen vechten denne vor dem rike.) Hier kämpfte der Scheltende selve sevede siner genoten (mit 6 Helfern) wider andere sevene. Ṣver die meri menie segevichtet, die behald dat ordel. Flandrische und holländ. Quellen führen als Beweismittel der Schelte das testimonium parium und den Eid mit Eidhelfern an. Bennecke S. 107. Brunner, Rechtsgeschichte II S. 359. Ein Instanzenzug war überall entwickelt. — [4]) Beauman. I ch. I 14. Vgl. Établ. I 7.

feudalen Gerichte geradezu als unterscheidendes Merkmal den erremens der königlichen Gerichte in Bezug auf die Schelte gegenüber [1]). Dass die Entwicklung allerdings in den Feudalgerichten selbst bereits im Fluss war, folgt daraus, dass Beaumanoir an einer Stelle einen simple appel und einen appel avec vilain cas unterscheidet und bemerkt, ersterer werde durch erremens, letzterer durch Duell erledigt; der Unterschied trete schon in der Formel entgegen, indem der a. a. vilain cas dem Gescholtenen persönlich böse Absicht unterschiebe (comme malvès que vos estes [2]). Bei der singulären Natur dieser Stelle kann aber im Folgenden von der Unterscheidung abgesehen werden.

A. Waren die hommes de la cour gescholten, so sollte der Zweikampf vor demselben Gericht stattfinden: li gage ne se doivent movoir de cele meisme cort [3]). Der Appellant musste gegen alle kämpfen, die dem angefochtenen Urtheil gefolgt waren, natürlich aber auch gegen den Urtheilsfinder. Beeilte er sich also zu schelten, bevor noch allseitig Folge geleistet war, so hatte er nur gegen einen oder einige wenige zu kämpfen.

Quant aucuns apele de faus jugement, et il atent tant que li jugemens est prononciés et que tuit li home se sunt acordé — il converroit qu'il se combatist toz seus encontre toz les homes. S' il avenoit que cil — se hastoit si d' apeler, qu'il ne se fussent acordé au jugement fors que deus ou trois ou plus, et non pas tuit, il converroit qu'il se combatist à toz cix qui se seraient acordé — et non pas à cix qui n' avroient pas encore dit lor acort du jugement [4]).

Um nicht durch schnelle Zustimmung überrumpelt zu werden, durfte man den seigneur, bevor man schalt, bitten, das Urtheil von einem der homes langsam vorsprechen zu

---

[1]) Beauman. I ch. I 14: Et ainsi n'est il pas de cix qui apelent du jugement que li home font, car li apiax est demenés par gage de bataille. — [2]) Beauman. II ch. LXVII 7. 8. Vgl. Fournier p. 156 ss. Warnkönig III S. 244 setzt den apel avec vilain cas dem faussement überhaupt, den apel simple dem amendement gleich. Diese Terminologie ist verwirrend. Ueber das Wesen des amendement vgl. oben § 1 II. — [3]) Beauman. II ch. LXI 49. — [4]) Beauman. II ch. LXI 45. 46.

lassen und die übrigen, çascun par soi et par loisir, zu befragen, ob sie folgen wollten [1]).

Besonderes galt, wenn der seigneur selbst als Partei vor seinem Hofe processirte und ein ihm ungünstiges Urtheil seiner eigenen Mannen anfechten wollte [2]). In diesem Falle ging die Schelte an den Oberherrn, en le cort du seigneur, di qui li sires tiens les homages, entfernte sich also von der court [3]).

B. War das Urtheil eines seigneur gescholten, so wurde darüber stets vor der nächsthöheren cour, eventuell also auch vor dem König als oberstem Lehnsherrn entschieden, und zwar fand die Entscheidung hier durch Zweikampf mit dem seigneur statt.

Se aucuns gentis home ot que ses sires li face mauvais jugemant, il puet moult bien dire: 'Cist jugemanz est faus et je n'an plaiderai ja plus par devant vos'. Et se li sires est bers, il s'en doit clamer en la cort le roi ou en la cort à celui de qui il tendroit. Et se li sires est vavassors — li autres s'en doit plaindre en la cort à celi de qui il tendra. — Et tout einsi apele an son seigneur de faus jugement, et en puet l'an bien jugier une bataille [4]).

Voraussetzung der Schelte des seigneur war übrigens, wenn dieser Lehnsherr des Scheltenden war, eine formelle Aufkündigung des Lehnsgehorsams und Rückgabe des Lehens [5]).

III. Im Orient lagen die Dinge viel einfacher. Hier bestand nicht der Gegensatz von königlichen und feudalen Gerichten wie im Abendlande, vielmehr gab es nur cours seigneuriales. Hatte hier doch das Königthum nicht der Feudalherrlichkeit erst Schritt für Schritt den Boden entziehen müssen, sondern gerade in ihr nach Eroberung des Landes und Lehensausleihung an die mächtigen seigneurs seine Stütze gefunden [6]). Die unsichere Lage des Staates nach aussen er-

---

[1]) Beauman. II ch. LXI 47 (B. nennt dies apeler sagement). — [2]) Der bailli musste, wenn er Partei sein wollte, allerdings establir autre juge, der seigneur eines Feudalhofes hatte dies nicht nöthig. Beauman. I. ch. I 24. 25. — [3]) Beauman. II ch. LXVII 7. — [4]) Établiss. I 86. — [5]) Beauman. II ch. LXI 27. Nus ne pot apeler son seigneur à qui il est hons de cors et de mains, devant qu'il li ait delaissié l'omage et ce qu'il tient de li. Vgl. Warnkönig III S. 243; Fournier p. 150. — [6]) Ueber die Gründung und Verfassung des Königreichs Jerusalem berichtet Jean d'Ibelin ch. I ff.

forderte aber auch eine um so unangreifbarere Sicherheit des Rechtslebens im Innern und darum noch eine bedeutende Verschärfung der strengen feudalen Principien.

Das einzige Mittel zur Entscheidung der Schelte war der Zweikampf. Jeder Angriff auf einen einzelnen Urtheilsfinder galt als solcher auf die gesammte cour. So heisst es:

Nul ne peut ne doit fausier esgart — que home de court facent, puisque le seigneur leur a comandé à faire; et qui le fera, il faussera toute la cour[1]).

Der Appellant musste folglich gegen alle hommes de la cour kämpfen, auch gegen jene, qui n'auront mie esté à la conoissance ou au jugement faire[2]). Diesem Schicksal entging er nur, wenn es ihm gelang, die Urtheilsfinder durch geschickte Fragestellung zu überlisten. Frug er nämlich, nachdem das Urtheil gefunden und Folge gethan war, die hommes: 'Lequel de vos a ce fait?' und antwortete einer von ihnen: 'Je l'ai fait', so brauchte er nur gegen diesen einen zu kämpfen. Die Antwort der hommes musste also lauten: 'La court l'a fait, et noz avec, car noz i fumes'; dann musste der Appellant gegen alle Theilnehmer der cour fechten[3]).

Allgemeine Giltigkeit muss man übrigens der Bestimmung des Jean d'Ibelin zusprechen, dass der Appellant seine sämmtlichen Gegner an einem Tage, en une orre de jor, zu besiegen hatte, wenn er die Schelte als richtig beweisen wollte[4]). Es genügte aber, wenn er die Gegner kampfunfähig machte, was schon aus dem üblichen Beweisangebot, rendre les morts ou recreants, folgt[5]). Setzte er allerdings versehentlich statt des ou ein et, so musste er seine Gegner tödten, um durchzudringen[6]). So weit ging der Formalismus des alten Rechts.

Da der seigneur im Orient, wie oben bereits erwähnt[7]), nicht gescholten werden durfte, fand die Entscheidung der Schelte hier offenbar stets vor dem gleichen Gericht statt. Die Quellen erwähnen wenigstens nirgends einen Instanzenzug.

---

[1]) La Clef LXVII. — [2]) Jean d'Ibelin CX. — [3]) Jean d'Ibelin ibid. Sagten einige 'nos feimes ce', so beschränkte sich das Duell entsprechend auf diese. — [4]) Jean d'Ibelin ibid. — [5]) Jean d'Ibelin ibid. — [6]) Vgl. Brunner, Wort und Form S. 692. Tardif p. 124. — [7]) Vgl. § 1.

§ 6. Die Stellvertretung beim Zweikampf.

Das Duell bei der Schelte war nicht verschieden von anderen gerichtlichen Zweikämpfen. Insbesondere galten hier wie dort die nämlichen Grundsätze für die Stellvertretung, die Bewaffnung und die Formalitäten. Obwohl also das Scheltungsverfahren in dieser Beziehung Besonderheiten nicht aufweist, scheint es doch geboten, die vorliegenden Studien durch eine Darstellung der Grundsätze des Duells zu vervollständigen[1]).

Regel war, dass der Appellant persönlich gegen die Appellaten kämpfte, und dass diese sich auch persönlich vertheidigten[2]). Gewisse Classen von Personen hatten aber eine gültige essoine, kraft deren sie an ihrer Statt andere zum Duell vorschieben durften[3]).

Eine solche essoine hatten Frauen, über 60 Jahre alte Personen und Krüppel, ferner Geistliche und Ordensleute[4]). Beaumanoir gewährt noch zwei anderen Kategorien eine essoine, nämlich den mit einem plötzlich auftretenden Uebel, wie Gicht und Schwindelanfällen, und den mit augenfälligen Krankheiten, etwa Wechselfieber, behafteten Personen.

Li tiers essoines si est s'il est accoustumés de maladie qui vient soudainement comme de goute artentique au de vertin. Li quars si est s'on est malades de quarantaines, de tierchaine ou d'autre maladie apertement seue sans fraude[5]).

Um das Simuliren von Krankheiten zu verhüten, schnitt man also Kranken, deren Uebel ein verborgenes, innerliches war, die essoine rundweg ab.

---

[1]) Beauman. II ch. LXI; Jean d'Ibelin ch. CIII ss. Reichliches Material giebt auch Pfeffer, Die Formalitäten des gottesgerichtlichen Zweikampfs in der altfranzösischen Epik (Zeitschrift f. roman. Philologie, herausg. von Dr. Gröber, IX S. 1 ff.), worauf i. a. verwiesen wird. Von besonderem Interesse ist diese Abhandlung deshalb, weil sie nicht aus eigentlichen Rechtsquellen schöpft. — [2]) Zum Verständniss der Ausdrücke „Appellant" und „Appellat" im hier verstandenen Sinne sei gesagt, dass appel i. a. jede kampfbedürftige Klage, apeler jedes venir à gages bedeutet. — [3]) Beauman. II ch. LXI 6. Et plusor essoines sunt par les quix, ou par l'un des quix, on pot avoir avoé. — [4]) Beauman. ibid. und Jean d'Ibelin ch. CVI führen die femmes, mahaigniés etc., La Clef CIX die prestres, clercs und gent de la religion an. — [5]) Beauman. II ch. LXI 6.

Diese Beschränkungen der Stellvertretung im Duell waren allerdings in Civilstreitigkeiten um bewegliche und den beweglichen gleichgestellte unbewegliche Sachen, en gages de muebles ou de catix, nicht vorhanden. Wer hier schilt, kann einen champion oder avoué stellen, soit qu'il ait ensoine ou qu'il n'en ait point[1]). Inwieweit diese von Beaumanoir erwähnte Uebung auch im Orient galt, kann zweifelhaft sein. Weiter geht übrigens noch De Fontaines. Nach ihm scheint es jeder Partei freigestanden zu haben, einen avoué in allen Sachen ohne peinlichen Charakter vorzuschieben. Es heisst hier: (il) n'est mie tenuz de mostrer essoine, car toz sans essoine puet-il metre avoé là où vie ne gist ou membres, d. h. wo es nicht um „Hals und Hand" geht[2]).

Es stand übrigens im Belieben des seigneur, auch demjenigen, dessen Gegner einen avoué hatte, die Wahl eines solchen ohne Rücksicht auf eine essoine zu erlauben[3]). Vaissette berichtet von einem Beispiel. Um 1048 klagte Bischof Bernhard von Conserans als Abt des Klosters Lézat eine dem Kloster zugewendete Schenkung ein. Die ritterlichen Erben bestritten die Schenkung, und mangels anderer Beweise kamen die Parteien imperante Ramondo Guilelmo et iudicante überein, den Streit durch beiderseits gestellte certatores ausfechten zu lassen[4]). Es steht nichts im Wege, die gleiche Möglichkeit auch für den Fall der Schelte anzunehmen.

Die essoine musste von dem, der einen avoué stellen wollte, nachgewiesen werden, und zwar, wie dies unten noch erörtert werden wird, am Tage des Duells nach der Präsentation[5]).

Verschieden von den erwähnten Fällen ist der Fall der Minderjährigkeit. Ein Minderjähriger war an sich handlungs-

---

[1]) Beauman. II ch. LXI 14. Ueber die Bedeutung von catix vgl. das Glossaire bei Beauman. p. 508. — [2]) De Fontaines ch. XXII 13. — [3]) Vgl. Beugnot (Assises I p. 177). Einen weiteren Fall erwähnt De Fontaines. Vgl. S. 52 § 7 Note 5. — [4]) Claude de Vic et Vaissette, Histoire générale de Languedoc, Paris 1730/33. Tome II Preuves de l'histoire, p. 215. — [5]) De Font. ch. XXII 13 (mostrer doit son essoine); Beauman. II ch. LXI 6, ch. LXIV 8. Vgl. unten § 8.

und processunfähig; er konnte also zum Duell nie kommen, da er gar nicht in die Lage kam zu schelten[1]).

Die champions bildeten übrigens, wie anderwärts die Kämpen, einen geschlossenen Stand, welcher aus dem gerichtlichen Zweikampf ein Gewerbe machte und als unehrlich galt[2]).

§ 7. Die Bewaffnung beim Zweikampf.

Auch in Bezug auf die Bewaffnung der Kämpfenden war die Praxis der französischen Gerichte vermuthlich im Scheltungsverfahren keine andere als bei jedem andern gerichtlichen Zweikampf. Daher behandeln die Quellen auch in dieser Beziehung das Duell bei der Schelte nicht besonders, billigen also stillschweigend die Anwendung der allgemeinen Gewohnheiten auf die Schelte. Nur bei De Fontaines findet sich eine Specialvorschrift[3]).

Die Kampfweise der Edelleute war wie überall[4]) verschieden von derjenigen der Nichtadligen. Jene fochten in Eisenrüstung mit Lanze, Schwert und Schild, und auf gepanzerten Rossen sitzend, diese in einfachem Gewande, mit Knüttel oder Kampfstock und zu Fuss[5]). Unverändert konnte dies Princip dann Anwendung finden, wenn auf beiden Seiten Personen gleichen Standes kämpften, wenn also ein Ritter einen ritterbürtigen Urtheilsfinder oder seigneur[6]), oder aber ein Bürgerlicher einen Ritterbürtigen, welcher einen champion stellen durfte, appellirt hatte[7]). Ferner wird

[1]) La Clef CXX. Merme d'aage ne peut par l'assise apeler pour gage de bataille. Jean d'Ib. ch. CLXXXVII. Die Minderjährigkeit dauerte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. — [2]) Brunner, Rechtsgesch. II S. 597 Note 47. — [3]) De Fontaines XXII 14. — [4]) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II S. 417. — [5]) Jean d'Ibelin ch. CIII. Et se il sont chevaliers, deivent aveir les chauces de fer chaussiées — et deivent estre armes ou champ de hauberc et de chauces de fer et de heaume à visière — — Et deit aveir un escu et une lance et deus espées — Et le chevau deit estre covert de covertures de fer. Jean d'Ibelin ch. CVIII. Totes manières de genz autres que chevaliers — se deivent combatre à pié, en bliaus ou en cotes rouges — et aveir tanevas reont dessuz et bastons de champions qui seient de cor nervés o une boce dessuz et une broche de oz dessouz. Ueber den Kampfstock vgl. Brunner ibid. — [6]) Beauman. II ch. LXI 7. Se uns gentix hons apele un gentil home, il se combatent à ceval armé de toute armeures. — [7]) Vgl. Beauman. II ch. LXI 10. Se hons de poeste apele hons de poeste, il se combat à pié.

jeder Theil mit seinen Standeswaffen gekämpft haben, wenn auf einer Seite ein champion als Vertreter, auf der anderen ein Ritterbürtiger, sei es nun als Appellat oder Appellant, kämpfte. Denn man ist wohl nicht so weit gegangen, dem anrüchigen champion die ritterlichen Waffen zu gewähren; dem Ritterbürtigen aber seine Standeswehr zu entziehen, dazu lag gewiss kein Grund vor[1]).

Modificationen erleidet das Princip nur, wenn der Appellant und der Appellat verschiedenen Standes waren, und beide in Person kämpften. Gerade diesen Fall erörtern die Quellen[2]). Für die Schelte auszuscheiden ist allerdings der Fall, dass ein Ritter einen Bürger appellirte, denn die Bürger hatten keine Gerichtsbarkeit, konnten also nicht gescholten werden.

Appellirte oder schalt nun im Orient ein Bürgerlicher oder, wie die Quellen sagen, ein sergent einen chevalier, so kämpfte er gemäss dem Grundsatz: l'apeleir se doit combatre à celui qui il apele à la ley de bataille de celui qui est apelés[3]), in ritterlicher Wehr wie sein Gegner. Für die Zeugenschelte ist dies auch ausdrücklich ausgesprochen[4]). Allerdings war hierbei der Bürger insofern im Nachtheil, als er nicht gewöhnt war, mit ritterlichen Waffen umzugehen. Aus diesem Grunde, por l'usage des armes qu'il n'a pas si come li chevalier, gewährt De Fontaines dem scheltenden Bürger das Recht, mit bürgerlichen Waffen zu kämpfen, dem ritterlichen Gegner aber die Befugniss, einen champion zu stellen: dont je di que tel bataille doit estre à pié et par champion[5]). Uebrigens scheint im Abendlande die Uebung local verschieden gewesen zu sein. In Beauvoisis wenigstens behielt auch in diesem Fall jeder Theil die Kampfweise seines Standes bei.

---

[1]) Die Quellen geben hierfür allerdings keinen Anhalt. — [2]) Bauman. II ch. LXI 8, 9. De Fontaines XXII 14. — [3]) Navarre ch. X. Geoffroy le Tort XXV. Sergent war ein guerrier qui n'est pas noble. Beugnot (Ass.) Glossaire zu art. sergent. — [4]) Navarre ch. X. Et se celui qui lieve le garent est sergent et le garent chevalier, l'apellour se doit faire chevalier et se doit combatre à lui come chevalier. Vgl. auch Jacques d'Ibelin XVI. — [5]) De Fontaines XXII 14. Quant vileins est en jugement de chevaliers — et il fausse de jugement etc.

Se li hons de poeste apele gentil home, il se combat à pié, à guise de campion; et li gentix home à ceval, armés de toutes armes; car en aus deffendant, il est bien avenant qu'il uzent de lor avantages[1]).

Dies galt selbst, wenn der hons de poeste in den Besitz eines Ritterlehens, fief vilain, gekommen war, und jemand mit ihm de ce que au fief apartient plädirte. Er sollte dann im Allgemeinen einem gentix hons processualisch gleich stehen: sauf ce que s'il apeloit, il ne se combatroit pas comme gentix hons, mais comme hons de poeste[2]).

§ 8. Formalitäten des Zweikampfs.

Den Beginn des Duells bildete die Präsentation der Kämpfer[3]). Es war dies eine feierliche Vorstellung der Parteien in Person vor dem seigneur, welche üblicherweise durch einen besonderen Vorsprecher oder avocat erfolgte[4]). Die Präsentation fand nach Jean d'Ibelin en l'ostel du seigneur, also im Palast des Gerichtsherrn, statt[5]); nach Beaumanoir scheinen die Parteien sich auf dem Kampfplatz selbst vorgestellt zu haben[6]). Uebrigens gab es eine mehr und eine minder feierliche Präsentation (fete en especial und en general), welche jedoch sachlich nicht von einander verschieden waren. Im Allgemeinen lautete in beiden Fällen die Formel:

'Sire, vesci Pierres qui se presente par devant voz, par tant comme il doit, à la jornée d'ui contre Jehan, de tel liu'[7]).

Die Präsentation erfolgte in voller Rüstung.

Nach der Präsentation wiederholten die Parteien, in der Regel wohl auf dem Kampfplatz, den apel und die défense, worauf der seigneur das Duell anordnete (jugier la bataille)[8]). Alsdann mussten diejenigen, welche einen champion stellen wollten, ihre essoine vorbringen und den Kämpen vorschieben[9]). Der seigneur prüfte hierauf die Waffen der Kämpfer, liess beispielsweise ungleiche Lanzen entsprechend verkürzen und Schwerter und Speere, welche die Panzermaschen durchdringen

---

[1]) Beauman. II ch. LXI 9. — [2]) Beauman. II ch. XLVIII 11. — [3]) Ueber die Präsentation vgl. Tardif p. 96 ss. — [4]) Beauman. II ch. LXIV. — [5]) Jean d'Ibelin ch. CIII. — [6]) Beauman. ibid. — [7]) Beauman. II ch. LXIV 4. 5. — [8]) Beauman. II ch. LXIV 6. 8. Vgl. Tardif p. 99. — [9]) Beauman. II ch. LXIV 8.

konnten, ohne sie zu zerreissen, gegen andere eintauschen[1]). Beide Theile mussten dann je zwei Eide auf die Evangelienbücher ableisten. Im ersten beschworen sie feierlich ihr Recht, im zweiten, dass sie keine Zaubermittel, ne porcacié, art, barat, ni engieng, ne forcerie, anwenden wollten und keine Waffen ausser den öffentlich vorgewiesenen bei sich hätten[2]).

Endlich liess der seigneur crier trois bans. Der erste Bann gebot den Verwandten (lignage) der Parteien, sich zu entfernen, der zweite legte jedermann Schweigen auf, der dritte verbot den Zuschauern, den Kämpfenden durch Rede oder Zeichen beizustehen. Wer den Bann übertrat, verfiel in schwere Strafe[3]).

Nach diesen Vorbereitungen stellten sich die Gegner zum Kampfe auf, und zwar der Scheltende auf der einen, die Gescholtenen insgesammt auf der entgegengesetzten Seite des Kampfplatzes.

Il (i. e. l'appelant) deit estre d'une partie dou champ, et toz les autres homes de l'autre[4]).

Ueber die Reihenfolge, in welcher die Gescholtenen dem Appellanten zum Einzelkampf gegenüber traten, entschied deren Wahl.

Et un des homes, lequel que il esliront, se deit premier partir et combatre se à lui soul à soul[5]).

Ob diese Wahl durch Stimmenmehrheit oder durch Acclamation stattfand, ist nicht überliefert. Die Reihenfolge der Einzelkämpfe dauerte nach gemeingermanischer Gewohnheit bis zum Untergang der Sonne[6]). Waren bis dahin nicht alle Gescholtenen besiegt, so war der Appellant unterlegen.

Der seigneur hatte das Ergebniss des Kampfes zu verkünden und die den Besiegten treffenden Strafen zu vollstrecken[7]).

---

[1]) Jean d'Ibelin ch. CIII. — [2]) Beauman. II ch. LXIV 9. 10. Ueber den Zaubereid vgl. Brunner, Rechtsgesch. II S. 440. Nach Pfeffer S. 47 schworen die Parteien auf dem Kampfplatz, im Königszelt oder im Palast. — [3]) Beauman. II ch. LXIV 11. Vgl. Pfeffer S. 54 ff. — [4]) Jean d'Ibelin ch. CX. — [5]) Jean d'Ibelin ibid. Navarre ch. LXXXVII. — [6]) Pfeffer S. 60. Nur ausnahmsweise durfte der Kampf am nächstfolgenden Tage fortgesetzt werden. — [7]) Fournier p. 153.

§ 9. Zeitliche Beschränkung des entscheidenden Verfahrens.

Dem Appellanten stand es nicht frei, jederzeit nach seinem Belieben die Richtigkeit der Schelte zu beweisen, vielmehr war dieser Nachweis an gewisse Termine und Fristen geknüpft.

I. Was zunächst das Verfahren der königlichen Gerichte betrifft, so war bestimmt, dass die Schelte des bailli in der nächstfolgenden Session des Parlaments, au premier parlement après l'apel, verfolgt werden sollte. Die Quellen bedienen sich hierfür des Wortes porsivir son apel[1]). Innerhalb jeder Session hatten die baillis der einzelnen Landestheile in bestimmter Reihenfolge ihre dies ordinarii, an welchen sie im Parlament zugegen sein und ihre gescholtenen Urtheile vertreten mussten[2]). Es bedurfte also keiner besonderen Ladung des bailli durch den Appellanten[3]). Dieser hatte sich nur am ersten der für die betreffende baillie festgesetzten Tage coram deputato parlamenti zu präsentiren[4]). Durch die Präsentationen wurde die Reihenfolge der zu verhandelnden Processe der baillie bestimmt[5]). Wer die rechtzeitige Präsentation versäumte oder überhaupt die Verfolgung des Apels unterliess, wurde sachfällig: li jugemens demore bons, et est li apeleres atains de faus apel[6]).

Ueber die Schelte der prévôts schweigen die Quellen.

II. Umständlicher war für den Appellanten das Verfahren vor den Feudalhöfen, weil er hier die Gescholtenen rechtzeitig zu laden hatte.

In den orientalischen Quellen ist der Zeitpunkt der Entscheidung offenbar verschieden fixirt. Nach Navarra fand das Duell innerhalb einer vierzigtägigen Frist, vom Tage

---

1) Beauman. II ch. LXI 66. — 2) Vgl. Schwalbach S. 9, wo die in Boutaric, Actes du Parlement II n. 7603, überlieferte rôle des bailliages für 1325 abgedruckt ist, u. d. zu 3. angef. Stelle. — 3) Beauman. II ch. LXI 66. Mais ajorner le bailli ne convient il pas fere qui ne veut, car il sunt toz jors ajornés as parlemens, as jors de lor baillíes contre toz cix qui se voelent plaindre d'eus. — 4) Schwalbach S. 61 (Stil. Parl. V 1. 5). — 5) Schwalbach S. 62. 63 (Stil. Parl. V 2. 3). — 6) Beauman. II ch. LXI 66. — Diese Präsentation ist von der beim feud. Zweikampf stattfindenden wohl zu unterscheiden.

der Schelte ab gerechnet, statt, wobei das Gericht im Uebrigen den Termin nach Belieben ansetzte. Es heisst mit Bezug auf die Schelte:

Et la bataille doit comencier dou jour que elle est guagée en avant toutes les feis que la court vaudra, et deit estre parfaite, dedens quarante jors puis qu'elle fu guagiée [1]).

Dagegen sagen Jean d'Ibelin und die Clef, dass die combats judiciaires im Allgemeinen au quarantisme jour ausgefochten, und nur bei Mord- und Todschlagsklagen lediglich trois jours de respit gewährt werden sollten [2]). Da hier für die Schelte keine besondere Norm aufgestellt wird, muss man wohl folgern, dass nach der Ansicht dieser Autoren auch der appel de faus jugement am vierzigsten Tage entschieden werden musste.

Im Occident waren für das Duell bei der Schelte eines Feudalgerichts gleichfalls Fristen bestimmt. Beaumanoir unterscheidet im Uebrigen die Schelte, welche an den Grafen von Clermont, den grössten Feudalherrn des Beauvoisis, und jene, welche an einen Vasallen desselben ging. Im ersten Fall sollte der Gescholtene zu der nächsten ordentlichen Sitzung des Grafengerichtes geladen werden, und zwar unter Wahrung einer vierzehntägigen Einlassungsfrist.

Et qui veut apeler en le cort le conte de Clermont des sougès le conte, il doit fere ajorner — à la première assise qui esquerra. Mais qu'il ait tant d'espasse que li ajornées puist avoir quinze jours ou plus — puis l'ajornement [3]).

Konnte die Frist nicht mehr gewahrt werden, so wurde der Gescholtene zu einem späteren Termine geladen. Im Uebrigen ist die Stelle — et se l'assise esquiest sitost qu'il ne puist avoir le dite quinzaine, il converroit avoir l'autre quinzaine après [4]) — dunkel: man kann zweifeln, ob der Appellat auf den 14. Tag nach der ersten Sitzung oder zu der nächsten ordentlichen Sitzung geladen wurde.

Ging die Schelte an einen Vasallen des Grafen, en le cort d'aucun des sougès, so musste die Entscheidung binnen

---

[1]) Navarre ch. LXXXVII. — [2]) Jean d'Ibelin ch. CIII. La Clef CIII. — [3]) Beauman. II ch. LXI 67. — [4]) Beauman. ibid (Assise heisst hier Sitzung).

40 Tagen erfolgen; den Gegner rechtzeitig zu laden, war Sache des Scheltenden.

Et ce doit il requerre (i. e. l'ajornement) qu'il soit fes dedens les quarante jors qu'il apela, ou il perdroit son apel par se defaute [1]).

Die Ladung erfolgte überall auf Grund eines besonderen praeceptum des Gerichtsherrn, adjornamentum genannt, durch den Appellanten, welcher sich dabei vereidigter Zustellungsbeamten bediente. Nur in den Feudalgerichten erhielt sich hier und da die Gewohnheit, den Gescholtenen durch seine Pairs zu laden. Es würde aber zu weit führen, näher auf das Ladungsverfahren einzugehen; Schwalbach und Tardif widmen demselben eine eingehende Erörterung, auf welche hiermit verwiesen wird [2]).

Das Unterlassen rechtzeitiger Ladung hatte die gleichen Folgen wie das apeler nicement [3]).

§ 10. Die Folgen des Entscheidungsverfahrens.

Allgemeine Folge des Unterliegens im entscheidenden Verfahren war das perdre son querele [4]). Umgekehrt hatte der Sieger seine Meinung im Scheltungsstreit unangreifbar erhärtet. War der Scheltende siegreich, so galt das Urtheil als faus, malvès und ungültig; waren es die Gescholtenen, so war das Urtheil bons et loiax und rechtskräftig. Ob das Urtheil Endsentenz gewesen oder nicht, machte keinen Unterschied.

Eingehend beschäftigen sich die Quellen nur mit den strafrechtlichen Folgen. Während die fränkischen Volksrechte [5]) sowie der Sachsen- und Schwabenspiegel [6]) dem Unterliegenden eine Geldstrafe auferlegen [7]), greifen in den französischen Coutumes vielfach peinliche Strafen Platz.

I. Im Verfahren der königlichen Gerichte finden sich allerdings ebenfalls nur Geldstrafen. Nach der Uebung des Parlaments, zahlte der unterliegende Appellant an den König, nicht an den gescholtenen bailli, eine Busse von 60 livres

[1]) Beauman. II ch. LXI 67. — [2]) Schwalbach S. 31 ff. Tardif p. 46 ss. — [3]) Beauman. II ch. LXI 67. Vgl. oben § 2. — [4]) Beauman. II ch. LXVII 10. — [5]) Brunner, Rechtsgesch. II S. 359 ff. — [6]) Sachsensp. Landr. II Art. 12 § 5; Schwabensp. § 114. — [7]) Auch flandrische Keuren erwähnen eine Geldstrafe. Vgl. Bennecke S. 109. 118.

(Pfund). Der bailli dagegen hatte, wenn sein Urtheil umgestossen war, weder dem König noch dem Appelanten Busse zu zahlen[1]).

II. In den europäischen cours des chevaliers verlor der Scheltende, wenn er besiegt wurde, Pferd und Rüstung, welche dem seigneur zufielen, und büsste obenein mit einer Geldstrafe[2]). Wahrscheinlich betrug diese auch hier 60 livres und fiel an jeden der Gescholtenen[3]). Im Unvermögensfalle trat Gefängnissstrafe, Verbannung oder Leibesstrafe, und wenn der Appellant in einem Verfahren auf peinliche Klage gescholten hatte (quant il i cort vie et membre), wohl auch Todesstrafe ein[4]). Ausserdem verlor der Appellant das Lehen, wenn er seinen Lehnsherrn gescholten hatte[5]). Unterlag der Gescholtene, so verlor er le jugier et le justice de se terre, also Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit, und zahlte dem Scheltenden gleichfalls 60 livres[6]). Die Gerichtsbarkeit des seigneur devolvirte auf den nächsthöheren Lehnsherrn; der Appellant ne tendra jamais riens de lui, cinçois tendra dou chief seigneur[7]).

Wenn Beaumanoir als Strafe des Unterliegens bei dem sogen. appel avec vilain cas Tod und Vermögensconfiscation hinstellt[8]), so beweist dies, dass der Rechtszustand ein schwankender war.

III. Im Orient büsste der Unterliegende stets mit dem Tode; nur über die Todesart sind die Quellen nicht einig, insbesondere entscheidet sich Jean d'Ibelin für das Hängen, Navarra für das Köpfen[9]). War aber die cour besiegt, so

---

[1]) Vgl. Schwalbach S. 149 und die dort citirten Stellen des Stilus. — [2]) Beauman. II ch. LXVII 10: Cil qui se combat — de faus jugement — il ne pert fors que le querele et son ceval et ses armes, que li sires a, et l'amende as homes. — [3]) Analog nach Beauman. II ch. LXVII 9. — [4]) De Fontaines ch. XXII 10. — [5]) Établiss. I S. 86: Et se cil qui apele son seigneur de faus jugement — se il estoit vaincuz, il perdroit le fié. — [6]) Beauman. II ch. LXI 39. — [7]) Établiss. I 86. — [8]) Beauman. II ch. LXVII 7. Nachdem kurz vorher das Duell als Folge des ajouster avec l'appel v. c. erwähnt, heisst es: Et se li apiaus est tix que gages y ait, li vaincus pert le corps et l'avoir. — [9]) Jean d'Ibelin ch. CX: Et se il ne les vainc toz en un jor, il deit estre pendu. Navarre ch. LXXXVII.

wurden nicht alle hommes hingerichtet. Die cour galt zwar als fause à tousjors, aber nur der Letztbesiegte (!) besiegelte die Ehrlosigkeit des Gerichts als Sündenbock mit schmählichem Tode; le desrain de la court qui sera vencu, deit aver copée la teste au champ, et la lengue traite et decopée par menus morceaus devant tout le peuple, por li et por tous les autres lengues de tous ceaus qui firent le faus jugement[1].

Navarre schildert die barbarischen Gebräuche bei der Hinrichtung, u. a. das Herumtragen des auf eine Lanze gespiessten Kopfes durch einen Ausrufer, in behaglicher Breite[2].

Mit Recht schliesst Graf Beugnot aus den verschiedenartigen Angaben der Quellen über die Todesart, dass die Schelte im Orient wohl sehr selten vorkam[3]. Ibelin ertheilt auch selbst den Rath, die Schelte lieber zu vermeiden; Gott müsste schon offenbare Wunder (apertes miracles) thun, um dem Scheltenden durchzuhelfen[4].

Bei Frauen, welche gescholten hatten, trat übrigens an die Stelle der erwähnten Todesarten das Verbrennen.

Et se femme fait l'apel et son champion est vencu, elle sera arce[5].

Doch erwähnt Beaumanoir auch das Lebendigbegraben[6].

IV. Der besiegte champion büsste im Orient gleichfalls mit dem Tode. So heisst es von der Zeugenschelte:

Et se il met champion por sei, et il est vencu, il seront amdeus penduz[7],

eine Stelle, die wohl auf die Urtheilsschelte analog anzuwenden ist. Wo der Scheltende nur eine Geldbusse zahlte, also im europäischen Frankreich, sollte der champion doch wenigstens die Hand verlieren. Man glaubte durch diese Aussicht seinen Herrn am leichtesten vor feigem Verrath zu schützen.

Et li champions vaincus a le poing copé, car se n'estoit por le mehaing qu'il emporte, aucuns, par barat, se porroit

[1]) Navarre ch. LXXXVII. Le desrain ist le dernier. — [2]) Navarre ibid. — [3]) Assises Édit. Beugnot I p. 562 note b. — [4]) Jean d'Ibelin ch. CX. — [5]) Jean d'Ibelin ch. CIV. — [6]) Beauman. II ch. LXIV 10. Pfeffer S. 63. — [7]) Jean d'Ibelin ibid. Vgl. auch Jean d'Ibelin ch. CVI und La Clef CXIX.

faindre par loier et se clameroit vaincus, par quoi ses mestres emporteroit le damace et le vilonie, et cil emporteroit l'argent[1]).

Die Sitte der Verstümmlung war übrigens uralt und in ganz Europa verbreitet[2]).

§ 11. Die Schelte der orientalischen cour des bourgeris.

Eine Ausnahmestellung nahm die Schelte ein in den die Streitigkeiten der Bürger entscheidenden cours des bourgeois des Orients, in denen bürgerliche jurés unter dem Vorsitze eines vicomte richteten[3]). Hier war die Schelte verboten und strafbar. Etwas volltönend bemerkt der Livre des Assises:

Nulli hominum degenti sub principatu civitatis dei est permissum iudicium a iudicibus in curia prolatum infringere vel vacuare[4]).

Wer dennoch schalt, durfte seine Ansicht nicht durch Zweikampf beweisen[5]), sondern büsste nach Navarra schlankweg mit dem Tode; begnadigte ihn der seigneur der nächsten haute cour, dem die Execution auch hier oblag, so kam er mit dem Verlust der Zunge davon[6]).

Der seigneur hatte bei jeder Schelte von Amtswegen einzuschreiten. Das Verfahren war ein summarisches; bezeugte die angegriffene cour die Schelte, so fand die Execution sens autre garentie et sens autre preuve statt[7]).

Während Navarra die Todesstrafe androht, begnügen sich die Assises de la cour des bourgeois mit einer Geldstrafe von LXVII livres et demie an jeden Geschworenen und dem Doppelten (deux itans) an den seigneur[8]). Graf Beugnot erklärt diesen Widerspruch dadurch, dass er die Geldstrafe nur für den Fall eintreten lässt, dass der Appellant rechtzeitig von seinem Reuerecht Gebrauch gemacht habe[9]). Wer nämlich

---

[1]) Beauman. II ch. LXI 14. Mehaing ist mutilation. — [2]) Interessantes Material in Ass. Édit. Beugnot I p. 175 note a. — [3]) Ueber die Gerichtsverfassung im Orient vgl. Schäffner III S. 105 ff. — [4]) Livre des Assises ch. CCLXVIII. — [5]) Navarre ch. LXXXVII. — [6]) Navarre ibid.: Il deit aver la teste copée, et le gringor merci que le seigneur en puist aver — si est de faire coper la lengue. — [7]) Navarre ibid. — [8]) Livre des Assises ch. CCLXVIII. Subsidiär trat auch hier Abschneiden der Zunge ein. — [9]) Assises Édit. Beugnot II p. 203 note a.

wie in der Haute Cour förmlich Abbitte leistete, wurde nicht geköpft, sondern nur auf Jahr und Tag aus der cour verbannt [1]). Daneben hätte ihn dann die Geldstrafe getroffen.

Abgesehen von der Strafe verlor der Appellant auch noch den Process, por quei il a desmenti la court [2]).

Die grausame Strafe des Scheltenden sollte die bürgerliche cour vor den Angriffen rauflustiger Adliger schützen. Indessen wäre es hart gewesen, von diesen zu verlangen, dass sie jedes ungerechte Urtheil der cour gelassen anhörten. Man gestand ihnen also das Recht zu, sich jederzeit vor der cour durch sergents vertreten zu lassen. So verhütete man, dass plötzliche Aufwallung sie zur Schelte und somit in den sicheren Tod fortrisse [3]).

§ 12. Der neuere appel de faus jugement als Erzeugniss germanischer Rechtsideen.

Zum Schluss ist noch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der appel de faus jugement in seiner neueren Gestalt, wie er sich in den königlichen Gerichten ausgebildet, überhaupt in organischem Zusammenhang mit der altgermanischen Schelte der Feudalgerichte stehe. Warnkönig verneint diesen Zusammenhang und behauptet, der neue appel sei erst aus dem Gebiete des römischen Rechts in das des Landrechts eingewandert; er griffe nicht mehr die Person des Richters an, sondern wende sich gegen das Urtheil selbst [4]).

Die vorangehenden Untersuchungen zeigen das Irrthümliche dieser Ansicht. Wenn Warnkönig als Beweis anführt, dass der neue Appell nicht mehr durch Zweikampf erledigt werde, so ist dies Argument hinfällig, da in der fränkischen Zeit gleichfalls die gewöhnlichen Beweismittel, nicht nur das Duell, zur Entscheidung führten [5]). Ferner ist auch im königsgerichtlichen Verfahren noch immer der Richter gehalten, sein Urtheil in der Oberinstanz zu vertheidigen, gerade

---

[1]) Navarre ch. LXXXVII: Il ne deit venir en cele court par besoing que il ait etc. — [2]) Navarre ibid. — [3]) Navarre ibid.: Et aussi se pevent garder les chevaliers de peril desus moti en quei il seroient encheus, se ire ou surcuidance lor fist dire que la Court des Bourgeois est fause. — [4]) Warnkönig III S. 553 ff. — [5]) Vgl. oben § 4.

so wie dies dem Feudalherrn obgelegen hatte[1]). Hieran ändert die Thatsache nichts, dass im späteren Parlamentsprocess der Scheltende den früheren Gegner daneben laden oder adcitiren durfte, wodurch er sich Aufschub der Vollstreckbarkeit verschaffte[2]). Endlich beweist das noch in den cours royales geltende Strafsystem, dass der appel noch immer den Richter und in ihm die königliche Gewalt angriff[3]).

Erst von dem Moment an, wo nicht mehr der Richter selbst als Partei galt, insbesondere mit dem Institut der Actenversendung, hat ein der römischen Appellation analoges Rechtsmittel die alte Schelte verdrängt. Der neue appel de faus jugement, das appeleeren der niederländischen Keuren, ist vielleicht durch römische Anschauungen beeinflusst[4]), hat sich aber, wie Bennecke richtig bemerkt, aus reinem deutschen Rechte entwickelt[5]).

Sache einer richtigen Terminologie ist es, diese organische Verwandtschaft zum Ausdruck zu bringen. Daher ist in diesen Untersuchungen der appel der cours des baillis, wie es schon die Ordonnance Ludwigs des Heiligen thut[6]), auch sprachlich durchaus dem faussement untergeordnet worden.

---

[1]) Vgl. oben § 9 I. — [2]) Schwalbach S. 29 ff. — [3]) Vgl. oben § 10 I. — [4]) An das römisch-kanonische Recht lehnt sich vielleicht die Bildung eines Instanzenzuges an. — [5]) Vgl. die eingehenden Untersuchungen bei Bennecke S. 110 ff. — [6]) Arg. verb.: Se aucun viaut fauser jugement — il n'i avra point de bataille, mais li claim et li respons — seront raportés en nostre cort. Oben S. 44 zu Note 3.

III.

Königsschutz und Fehde.

Von

Herrn Professor Dr. **Alfred Halban-Blumenstok**

in Czernowitz.

Gregor von Tours erzählt im 27. Cap. des IX. Buches seiner Hist. Franc. folgenden Fall: Ein ostfränkischer Grosser, Amalo, sehnte sich nach dem Besitze einer gewissen freigeborenen Jungfrau. Er entführte sie mit Gewalt und gewaltsam wollte er sie zur Erhörung seines Wunsches zwingen[1]; sie aber tödtete ihn, wie einst Judith, während er schlief. Hierauf flüchtete sie sich nach Chalons-sur-Saône an den Hof König Guntrams und bat um Schutz. „Tunc rex misericordissimus non solum ei vitam donavit, verum etiam praeceptionem tribui iussit, ut in verbo suo posita a nulla umquam parentum defuncti illius in aliquo molestiam pateretur".

Wir haben es also mit einem ganz eigenthümlichen Falle des königlichen Schutzes zu thun; in Folge dieses Schutzes wird die betreffende Person der allgemein geltenden Fehde entzogen; die Familie des Erschlagenen kann ihr gegenüber von einem so wichtigen und so allgemeinen Rechte, wie es das germanische Fehderecht war, keinen Gebrauch machen.

Es ist also dieser directe Eingriff in das geltende Recht zu untersuchen und es ist zu erörtern, ob ein derartiges Privilegium durch das Wesen des königlichen Schutzes gerechtfertigt erscheint, ob es mit dem Königsschutze nothwendiger-

[1] Er erreichte aber seinen Zweck nicht; am Schlusse des Cap. lesen wir: „Verumtamen hoc, Deo praestante, cognovimus, quod puellae castitas non est a dereptore saevo ullatenus violata".

weise verbunden war, oder bloss ausnahmsweise hinzugefügt wurde.

Bekanntlich ist der Königsschutz noch nicht hinreichend untersucht worden und trotz hochwichtiger, sehr anregender Studien, fehlt doch noch Manches zu einer befriedigenden und abschliessenden Darstellung. Sickel[1]) und Brunner[2]) haben allgemeinen und speciellen Schutz unterschieden und dies Resultat ist wohl aufrechtzuerhalten. Der fränkische König ist Schutzherr aller Volksgenossen[3]); sein Schutzrecht und seine Schutzpflicht kann in dieser das ganze Volk umfassenden Allgemeinheit nur als Ausfluss der königlichen Stellung gelten, denn als Inhaber der Volksgewalt ist der König berechtigt und verpflichtet die Rechte aller Volksgenossen zu wahren, die Interessen Aller zu vertreten, die harmonische Entwicklung zu ermöglichen. Dieser allgemeine Schutz aber ist eben seiner Allgemeinheit wegen eher von staatsrechtlicher, als von muntrechtlicher Bedeutung; er kann nicht zur Grundlage einer den Einzelnen privilegirenden Stellung werden, und deshalb begegnen wir einer Aeusserung dieses Schutzrechtes nur ausnahmsweise, z. B. da, wo es sich um Personen handelt, die aus ihrem Familienverbande getreten sind[4]) oder überhaupt keinem echten Familienverbande angehörten[5]).

Ganz anders ist der specielle Schutz beschaffen; anscheinend an die römische tuitio[6]) angelehnt, seiner Entstehung und seinem inneren Wesen nach ganz germanisch, begründet die königliche Munt wichtige Folgen: die Mitglieder des königlichen Schutzverbandes stehen im Genusse processualer Vorrechte, die eine directe Berufung an das Königsgericht ermöglichen[7]), und jede irgendwie geartete Verletzung ihrer Rechte ist durch eine Königsstrafe zu büssen, ganz abgesehen von der Strafe, die nach allgemeinem Rechte zu verhängen ist[8]).

---

[1]) Beitr. z. Diplomatik III (Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Cl. XLVII 241 ff.). — [2]) Deutsche R.-Gesch. I 273, II 48 f. — [3]) Brunner l. c. II 42. — [4]) L. Sal. LXII. — [5]) Z. B. die cartularii (s. L. Rib. LXI, Cap. L. Rib. add. ex a. 803 c. 10). — [6]) S. Cassiodors Var. II 29, VII 39. — [7]) Brunner l. c. 49 f. — [8]) S. diesbezüglich die Formeln, die wir weiter unten besprechen.

Der königliche Schutzverband ist also ein Rechtsverband, der ausserhalb des allgemeinen staatsrechtlichen Verbandes der Volksgenossen besteht und auf einer ganz anderen Grundlage errichtet ist. Während der König bei der Geltendmachung seines allgemeinen Schutzrechtes als Oberhaupt des Volkes aufzutreten hatte, trat er seinem engeren Schutzverbande gegenüber in einer ganz anderen Eigenschaft auf; sowie der engere Schutzverband dem staatsrechtlichen Volksverbande fremd gegenüberstand, ebenso war auch die diesbezügliche Thätigkeit des königlichen Schutzherrn von seiner Thätigkeit als Oberhaupt des Volkes verschieden. Durch eigene Strafbestimmungen und dem Volksrechte fremde Strafen wird dieses königliche Machtgebiet gesichert und alles trägt zur raschen Ausdehnung dieses Machtgebietes bei[1]).

Selbstverständlich konnte aber eine so geartete Unterscheidung des allgemeinen Volksrechtes von dem Rechte des speciellen Schutzverbandes praktisch nicht gut durchgeführt werden. Mochte der König auch noch so sehr auf die Wahrung der Grenzen seiner Competenz bedacht sein, mochte er noch so klar einsehen, dass das allgemeine Recht nicht unterschätzt werden dürfe, so lag es doch auf der Hand, dass die Folgen des königlichen Schutzrechtes und die den speciellen Schützlingen gewährten Vorrechte sich auch im Gebiete des allgemeinen Rechtes äussern müssen. Die processualen Privilegien berührten die allgemeine Gerichtsverfassung, die Königsstrafe bewirkte eine hochwichtige Aenderung des Strafausmasses, indem doch der allgemeinen gesetzlichen Strafe noch eine andere hinzugefügt wurde, die oft in gar keinem Verhältnisse zum Verschulden stand.

Aber all' dies konnte doch theilweise entschuldigt und erklärt werden.

Denn ganz abgesehen davon, dass der Schutzverband an und für sich dem urgermanischen Antrustionate analog ist, dass also das Volk an die Existenz solcher Verbände genügend gewöhnt ist und daher auch ihre Folgen milder beurtheilt, ist noch in Betracht zu ziehen, dass die den Schützlingen ge-

---

[1]) Geradezu als ius speciale erscheint es z. B. in Capit. Aquisgr. ex 801—813 c. 2.

währten processualen Vorrechte in der Natur des germanischen Processes gewissermassen begründet sind. Der germanische Process berücksichtigt in hohem Grade die persönlichen Eigenschaften der einzelnen Individuen. Wir können hier selbstverständlich diese Anschauung nicht weiter entwickeln, möchten aber doch darauf hinweisen, dass z. B. die salfränkische „mannitio", wie Brunner[1]) bemerkte, offenbar auf sesshafte Volksgenossen Anwendung findet; hierdurch erschien es nothwendig für die Antrustionen, bei denen andere Merkmale als das der Sesshaftigkeit ausschlaggebend waren, eine andere Ladung, die „rogatio" einzuführen. Es wäre wohl schwer zu sagen, auf welche Weise Personen, die weder Volksgenossen, noch ansässig waren, vorgeladen wurden; es wäre aber nur consequent, wenn die Gesetzgebung, also im VI. Jahrhundert der König, Rechtssätze, die aus irgend welchen Gründen auf einzelne Personen nicht angewendet werden konnten, durch andere ersetzte.

Dasselbe bezieht sich auf den Eid der Antrustionen[2]) und auch da ist zu bemerken, dass der Fremde schon der Anzahl der Eideshelfer wegen bezüglich des Eides in einer sehr peinlichen Lage sein musste; also auch in diesem Falle wäre an die Anwendung des volksrechtlichen Processes, der offenbar nur mit den Verhältnissen der Volksgenossen rechnete, nicht zu denken. Desgleichen bezüglich der Vertretung; das Volksrecht schliesst ja bekanntlich die Vertretung aus; und dennoch war sie in einzelnen Fällen durchaus nothwendig; wenn eine streng beobachtete Familienorganisation von der Vertretungsmöglichkeit absehen konnte, so war es doch bei dem langsamen Verfalle dieser Organisation, bei dem hierdurch ermöglichten Ausscheiden einzelner Personen aus jeglichem Familienverbande nicht gut möglich, das Vertretungsprincip gänzlich von der Hand zu weisen. Wenn man von diesem Standpunkte aus die Entwicklung des germanischen Gerichtsverfahrens beobachtet und hierbei seine Grundprincipien fortwährend im Auge behält, so gelangt man zur Ueberzeugung, dass der ursprünglich einheitliche Process vielfach eine differenzirende Entwicklung durchmacht und dass für die Art dieser fort-

---

[1]) l. c. II 334. — [2]) Brunner l. c. II 345.

währenden Differenzirung die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der interessirten Individuen von hoher Bedeutung ist. Somit sind wir wohl in der Lage die wahre Stellung der processualen Privilegien im allgemeinen Rechtsleben kennen zu lernen.

Dem Schutzverbande gehören bekanntlich vorwiegend kirchliche Anstalten, Wittwen, Minderjährige und Fremde an; diese Anstalten und Personen befinden sich also in Verhältnissen, die eine regelrechte Anwendung aller volksrechtlichen Sätze unmöglich machen, oder doch bedeutend erschweren; gewisse Ausnahmen erscheinen also gerechterweise geboten und man darf wohl behaupten, dass es zur Statuirung solcher Ausnahmen auch dann gekommen wäre, wenn ein specieller Königsschutz nicht bestanden hätte; nicht für königliche Schützlinge, sondern einfach für Personen, auf die das Volksrecht nicht vollständig angewendet werden kann, hätte die Gesetzgebung, schon um diese Personen nicht rechtlos zu machen, ähnliche Privilegien einführen müssen.

Die processualen Vorrechte der königlichen Schützlinge sind im Grossen und Ganzen nur als das Ergebniss jener königlichen Thätigkeit zu betrachten, durch welche fühlbare Lücken des Volksrechtes ergänzt wurden. Wir wären durchaus nicht geneigt, hierin einen principiellen Gegensatz zwischen Königsrecht und Volksrecht zu erblicken. Wenn das allgemeine Recht (Volks- und Königsrecht) nicht hinreichte, dann musste das oberste Gesetzgebungsorgan, also im VI. Jahrhundert wohl der König, für die entsprechende Entwicklung Sorge tragen[1]). Ein solcher Fall trat hier ein; es könnte also höchstens vorgehalten werden, dass es der König in Ausnützung seiner dehnbaren Gewalt unterliess, das Volksorgan an dieser Entwicklung des Rechtes theilnehmen zu lassen, aber materiell wäre eine Schädigung des Volksrechtes nicht anzunehmen, denn es handelte sich um Fragen, deren gerechte Lösung durch das allgemeine Volksrecht nicht erfolgen konnte. Die durch ähnliche Vorgänge beschleunigte Abschwächung des Volksrechtes und Stärkung des monarchischen Gesetzgebungsrechtes ist jedenfalls nur als das Ergebniss dieser Entwicklung,

[1]) S. über diese Frage Dahn, Kön. d. Germ. VII. II. Hälfte 39.

nicht aber als Resultat eines etwa a priori vorhandenen und bewussten Gegensatzes zwischen Volksrecht und Königsrecht aufzufassen [1]).

Die Strafe, welche jedem drohte, der sich erkühnte, eine im königlichem Schutze stehende Person widerrechtlich zu schädigen oder anzugreifen, kann damit erklärt werden, dass es nur durch Bestimmung hoher Strafen möglich war, die Wirksamkeit der vorher besprochenen processualen Vorrechte zu wahren. Vom Standpunkte der Gesetzgebungstechnik ist wohl zuzugeben, dass das Mittel nicht vollkommen entsprechend gewählt war; derselbe Vorwurf könnte aber alle Bannstrafen treffen; vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik dagegen war eine solche Massregel nothwendig. Bedenken wir nur, wie leicht es gewesen wäre, durch allerlei willkürliche Chicanen diese wichtigen und nothwendigen processualen Vorrechte illusorisch zu machen und die Privilegirten an der Ausnützung ihrer Rechte zu hindern. Auch wenn Willkür und Chicane im gewöhnlichen Volksgerichte strafbar gewesen wären, so wäre es doch eben dem privilegirten Schützlinge oft schwer oder unmöglich gewesen, in einem solchen Gerichte sein Recht zu behaupten. Wir wollen durchaus nicht sagen, dass in jedem einzelnen Schutzfalle dieselbe Nothwendigkeit der Gewährung derselben processualen Vorrechte vorlag; namentlich ist man zur Zeit der Karolinger diesbezüglich mit geringer Umsicht vorgegangen; principiell aber kann man wohl behaupten, dass die dem speciellen königlichen Schutze entspringenden Privilegien durchaus nicht grundlos waren, dass sie das allgemeine Rechtsgebiet nicht willkürlich berührten, dass sie vielmehr ausserhalb des allgemeinen Rechtsgebietes gelegen waren und dass ein Widerspruch zwischen diesen Privilegien und dem allgemeinen Volksrechte nur dann erfolgte, wenn dringende Gründe dies im Interesse der Gerechtigkeit nothwendig machten.

Dies wird auch durch die fränkischen Formeln genügend

---

[1]) Es fehlt auch nicht an Beweisen dafür, dass man es verstanden hat, massvoll vorzugehen, und den Privilegienstandpunkt einschränkend zu wahren. L. Sal. 106 (De antruscione) beweist, dass das auf die ambascia dominica bezügliche processuale Vorrecht eines Antrustio einem andern Antrustio gegenüber wirkungslos ist.

bestätigt. Abgesehen von den auf den speciellen Judenschutz bezüglichen, kommen sieben Formeln für unsere Frage in Betracht. Sie beweisen sämmtlich, dass die Aufnahme in den speciellen Schutzverband nicht grundlos erfolgte.

Die älteste dieser Formeln (Marc. I 24) erwähnt „malorum hominum inlicetas infestationes"; diese rechtswidrigen Angriffe sind es gewesen, die die Schutzertheilung bewirkten, nachdem dies offenbar die einzige Möglichkeit war, den Wehrlosen zu schützen. Aehnlich in form. imper. 45; auch hier heisst es „ut eos propter malorum hominum infestaciones sub sermonem tuicionis nostre susciperemus". In anderen Fällen erscheinen die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften als Begründung des Schutzes: Addit. Marc. 2 bezieht sich auf ein dem Könige commendirtes Kloster; da ist es also selbstverständlich, dass Streitigkeiten, welche die Güter dieses Klosters betreffen, so wie alle Streitigkeiten um königliches Gut nur durch das Königsgericht entschieden werden können. Der form. Senon. 28 liegt ebenfalls eine Commendation zu Grunde und auch in form. imper. 48 wäre sie zu vermuthen. Für die letztere fällt es übrigens nicht schwer den eigentlichen Grund des Schutzes zu finden; es handelt sich um eine Wittwe; es sind also hier, so wie in form. imper. 55, wo von Freigelassenen die Rede ist, die persönlichen Eigenschaften als Motiv der Schutzertheilung zn betrachten. Die Freigelassenen hatten angesichts der germanischen Familienverfassung nicht die Stellung, die es ihnen möglich gemacht hätte, dem Volksrechte in Allem zu entsprechen, und auch die Wittwe konnte, namentlich wenn sich innerhalb der Familie Schwierigkeiten ergaben, sehr schutzbedürftig sein. So wäre also nur in form. imper. 32 der Grund der Schutzertheilung fraglich.

Aber noch wichtiger ist es, dass auch die Rechtsfolgen des Königsschutzes, so wie sie uns in diesen Formeln entgegentreten, thatsächlich in jeder Beziehung dem oben entwickelten Begriffe des Schutzes entsprechen und die durch die praktische Stellung des Schutzes gezogene Grenze nicht überschreiten. Die obenerwähnte Formel Marc. I 24 fasst nur „inlicetas infestationes", also ausdrücklich nur widerrechtliche Angriffe ins Auge; die durch das Schutzrecht eingeführte Neuerung besteht nur darin, dass an und für sich

unerlaubte und strafbare Handlungen, wenn sie gegen einen königlichen Schützling begangen werden, härter gestraft werden, weil sie in diesen Fällen zugleich auch eine Uebertretung des königlichen Machtgebotes involviren. Ebenso in form. imper. 32; auch hier heisst es: „ut nullus ex vobis . . . eundem hominem de quibuslibet iniustis atque illicitis occasionibus contra legem et contra iustitiam inquietare, aut infestare etc.". Desgleichen in form. imper. 48: „ut nullus eam abhinc . . . inquietare, aut aliquam contrarietatem facere, nec de rebus eius, quas iuste et legaliter moderno tempore habere et possidere videtur, contra iuris et rationis ordinem interpellare, vel aliquam inquietudinem facere praesumat; sed liceat ei . . . dum advixerit, in rebus suis propriis quiete et secure, absque inlicita infestatione aut contrarietate residere". Und nochmals dieselbe Motivirung in form. imper. 55: „De nullis quibuslibet iniustis et inlicitis occasionibus, contra legem et contra iustitiam inquietare atque infestare".

Diese Ausdrucksweise ist von grosser Bedeutung; wir entnehmen ihr, dass der königliche Schutz durchaus nicht eine Bereicherung der Rechte des Schützlings anstrebte, dass es ihm durchaus nicht darum zu thun war, seinen Besitz zu vermehren, die materielle Stellung des Schützlings zu heben; es handelte sich vielmehr nur um eine allerseits wirksame Sicherung der dem Schützlinge an und für sich zukommenden Rechte.

Damit stimmen auch andere Sätze der Formeln überein.

In Addit. Marc. form. 2 heisst es: „nullus inquietare nec condemnare, vel aliquid de rebus eius minuare omnino non presumatis"; ähnlicher Ausdrucksweise begegnen wir in form. Senon. 28; iuristisch präciser in form. 41 form. imp. „ut nullus vestrum de eorum rebus propriis, aliquid ab eis contra rationis ordinem abstrahere . . . sed liceat eis sub nostra defensione ac tuitione absque cuiuslibet contrarietate in eorum proprio quiete residere". Sowohl in dieser Formel, wie auch in der vorerwähnten Form. 48 derselben Sammlung erscheint das Verbot der widerrechtlichen Behelligung in ausdrücklicher Verbindung mit der Bestimmung, dass all' dies sich nur auf dasjenige beziehe, was die betreffende Person rechtmässig besitzt. Die königliche Kanzlei will somit allen Zweifeln vor-

beugen, sie wahrt die Grenzen des Schutzes und thut ihr Möglichstes, um auch jeden Schein von Absichten, die dem königlichen Schutzherrn ferne liegen, zu vermeiden.

Wir sehen also, dass der Königsschutz in Bezug auf sein Verhältniss zum allgemeinen Rechte seiner Grundidee treu bleibt, dass man sich von dem allgemeinen Rechte nur da entfernt, wo dies unumgänglich erscheint.

Fassen wir nun nach dieser Erörterung den von Gregor von Tours erzählten Fall nochmals ins Auge:

Einer freigeborenen Person drohte die Entehrung; sie mordet denjenigen, der sie entehren will, während er schläft, und da sie die Blutrache seiner Verwandten fürchtet, flieht sie an den Königshof; der König gewährt ihr seinen Schutz und verbietet den Verwandten des Ermordeten, Rache zu üben.

Es ist also zu ergründen, inwiefern der vorliegende Fall des königlichen Schutzrechtes von dem soeben erörterten Grundprincipe des Schutzes abweicht und zwar sowohl bezüglich der Begründung der Schutzbewährung, wie auch bezüglich der Rechtsfolgen.

Die Begründung des Schutzes entspricht in diesem Falle streng genommen den üblichen Anforderungen nicht ganz; wenigstens ist es nicht bekannt, ob die üblichen Voraussetzungen vorliegen. Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass die bedrohte Person, deren freie Geburt ausser Zweifel ist, keinem Familienverbande angehöre; auch wissen wir nicht, ob die Familie, der sie angehört, eine einflussreiche ist oder nicht; es ist also nicht festzustellen, ob die üblichen Voraussetzungen des königlichen Schutzes vorliegen, oder nicht, d. h. ob aus irgend welchen Gründen in diesem Falle die Fehde als ungerecht erscheinen konnte.

Aber selbst wenn wir zugeben, dass diese Person keinem Familienverbande angehörte, dass sie also in hohem Grade auf den königlichen Schutz angewiesen war, so ist doch zu constatiren, dass die Rechtsfolgen des Schutzes in diesem Falle die üblichen Grenzen überschreiten.

Denn vorerst ist zu bemerken, dass der König die Folgen seines Schutzes auf vorher vorgefallene Thatsachen anwendet, also geradezu rückwirken lässt und keine Rücksicht darauf nimmt, dass diese Person zur Zeit, als sie das Ver-

brechen beging, noch nicht in seinem Schutze stand. Dem gegenüber ist auf die bekannten Formeln zu verweisen; dieselben lassen diesbezüglich keinen Zweifel. Addit. Marc. 2 wendet den Schutz ausdrücklich auf jene Güter an „que ad presens habere videntur, vel inantea .... conlatam fuerit"; form. imper. 48: „de rebus eius quas iuste et legaliter moderno tempore habere et possidere videtur"; form. imper. 55: „de rebus eorum, quas moderno tempore iusto et legali modo tenere et possidere dignoscuntur, vel .. simili modo adquirere potuerint". Auch auf die Personen wird dieser Grundsatz angewendet, denn form. imper. 48 hebt ausdrücklich hervor: „ut nullus eam abhinc .... inquietare, aut aliquam contrarietatem facere etc."

Doch nicht genug an dem; wir haben schon gesehen, wie sorgfältig die königliche Kanzlei betont, dass der Schutz nur gegen rechtswidrige und unbegründete Anfeindungen sichert. Nun ist es wohl nicht möglich Blutrache und Fehde als ungerechtfertigte Anfeindungen und als rechtswidrige Angriffe zu bezeichnen. Es ist hier nicht unsere Aufgabe nachzuweisen, bis zu welchem Grade diese altgermanischen Institute verbreitet und anerkannt waren; die wenigen Ausnahmen[1]) waren in der Regel speciell begründet, sind aber durchweg für die Geschichte des Schutzrechtes belanglos. Man kann auch nicht geltend machen, in diesem Falle handle es sich um Nothwehr und infolgedessen sei jedwede Rache der Verwandten auszuschliessen. Denn auch wenn wir thatsächlich annehmen wollten, dass die Ermordung eines Schlafenden, dessen Gewalt man befürchtet, als Nothwehr gelten darf, so ist doch zu bemerken, dass nach altgermanischen strafrechtlichen Anschauungen auch eine in wirklicher Nothwehr verübte That nicht entschuldigt wurde und dass diese Anschauungen bis in das VIII. Jahrhundert hinein ihre Geltung behaupteten[2]).

Es ist also nicht zu leugnen, dass die Befreiung des königlichen Schützlings von den thatsächlich sehr peinlichen,

[1]) S. Brunner l. c. II 528. Der von Sohm: Fr. R. u. Ger. Verf. I 104 Anm. 5 angeführte Vorfall enthält nichts, was dagegen sprechen würde. Es handelt sich um einen romanischen Landstrich und da ist es nur selbstverständlich, wenn man sich im VI. Jahrhundert der Fehde gegenüber ablehnend verhielt. — [2]) S. form. Turon. 30.

aber doch zur Zeit vollständig gerechtfertigten Folgen der Fehde ein Privilegium bildet, welches weit über den Rahmen desjenigen hinausgeht, was wir vorhin als natürliche und leicht zu erklärende Folge des Königsschutzes darstellten. Das Gebiet des allgemeinen Rechtes wird hiermit in höchstem Grade tangirt und es ist dies, wenn nicht ganz besondere Gründe hierfür vorliegen, ein Eingriff in das geltende allgemeine Recht. Namentlich wenn man berücksichtigt, dass im VI. Jahrhundert, d. h. zur Zeit, wo sich dieser Vorfall ereignete, ein principieller Gegensatz zwischen dem Schutzrechte und dem allgemeinen Volksrechte nicht vorhanden war, gewinnt dieser Fall an Bedeutung. Zu erwägen ist auch, dass ein bedingungsloser Ausschluss des Fehderechtes nicht nur strafrechtlich relevant, sondern auch im Gebiete des Vermögensrechtes von wichtigen Folgen begleitet war. Bekanntlich hatte ja die Familie des Ermordeten immerhin die Möglichkeit, unter gewissen Bedingungen Frieden zu schliessen; ihrem Gutdünken aber war es anheimgestellt, die Abfindungsmodalitäten festzustellen und eine möglichst hohe Summe zu fordern. Dieses Rechtes wird sie durch das unbedingte Verbot der Fehde beraubt, muss also einen vielleicht nicht unansehnlichen Vermögensnachtheil ruhig über sich ergehen lassen.

Im selben Buche erzählt Gregor von Tours noch einen ähnlichen Fall.

Im 19. Cap. ist die Rede von der Ermordung des Sicharius, eines Schützling der Königin Brunhilde; Chramsind war sein Mörder und er verübte die That, um an Sicharius den Tod seiner Verwandten zu rächen. Gregor sagt ausdrücklich, Chramsind hätte seine That nicht zu büssen gehabt, wenn sich Brunhild ihres Schützlings nicht angenommen hätte, und nur weil hier Verletzung eines dem Königshause ergebenen Clienten vorlag, wurde Chramsind hart bestraft, indem sein ganzes Vermögen confiscirt wurde.

Es handelt sich also um die Erklärung dieser Incongruenz zwischen dem Charakter des Königsschutzes, wie wir ihn in den Formeln kennen lernten und wie er sich andererseits in diesen beiden Fällen äussert.

Befremdend ist es in der That, dass der Königsschutz zur Zeit seiner grössten Blüthe, nämlich vom VII.—IX. Jahrhundert,

seine Grenzen, wenigstens theoretisch, einhält und das allgemeine Recht keineswegs angreift, dass dagegen im VI. Jahrhundert mehrmals Fälle vorkommen, wo die Grenzen überschritten werden und das allgemein geltende Recht Schaden leidet. Man könnte fast vermuthen, dass der Königsschutz im VI. Jahrhundert von grösserer Bedeutung gewesen ist, als zur Zeit, wo er thatsächlich zu reichster Entfaltung gelangte, und dass die königliche Gewalt in dieser Beziehung Rückschritte machte.

Eine solche Vermuthung wäre aber unhaltbar, denn bekanntlich ist die königliche Gewalt schon deshalb, weil die Gesetzgebungsmacht des Volkes mehr und mehr erlahmte, in fortwährendem Steigen begriffen und in demselben Masse musste natürlich das Festhalten an alten, zum Theile wirklich antiquirten Anschauungen des Volkrechtes abnehmen.

Das Räthsel ist auf andere Weise zu lösen.

Der strenge und geradezu barbarische Charakter der Blutrache und der Fehde ist ja genügend bekannt; auch die destructive Wirkung dieser Institute steht ausser Zweifel. Man darf annehmen, dass der König und die an der Erhaltung und Entwicklung der staatlichen Organisation interessirten Kreise auch im VI. Jahrhundert über Blutrache und Fehde abfällig zu urtheilen im Stande waren. Die Würdigung der persönlichen Schuld und der ebenfalls auf die schuldige Person zu beschränkenden Strafe gewannen täglich an Anhängern und konnten schliesslich auch in der Gesetzgebung Ausdruck finden[1]) und die Statuirung der Todestrafe für Mord hätte — wenn man nur dem Gesetze Geltung verschafft hätte — alle Fehden wegen Ermordung Anverwandter endgiltig beseitigen müssen.

Nun ist zu berücksichtigen, dass die von Gregor erzählten Fälle sich vor dem Jahr 596, also vor dem Erlassen der Decretio Childeberts II. ereigneten, in einer Zeit, wo es der Familie des Ermordeten frei stand Rache zu üben oder Zahlung zu fordern. Es konnte sich also dazumal leicht ereignen, dass die an und für sich barbarische und ungerechte Fehde und Blutrache angesichts gewisser Umstände noch besonders un-

[1]) C. 5. Decr. Childeberti II. 596.

gerecht erscheinen mochte. Erfahrungsgemäss geht die öffentliche Meinung in solchen Fällen weiter als das geltende Recht, ist es doch die öffentliche Meinung, die eine Abänderung des geltenden Rechtes vorbereitet und ermöglicht. Dieselbe Meinung und dasselbe Gefühl, die in der Decretio Childeberts II. zum Ausdrucke gelangten, mussten es auch billigen, wenn der König ausnahmsweise die Fehde unmöglich machte, selbst wenn dies vom Standpunkte des geltenden Rechtes nicht gebilligt werden konnte.

In beiden von Gregor beschriebenen Fällen lagen solche Bedenken und specielle Umstände vor. Die diesbezüglichen königlichen Entschliessungen sind unzweifelhaft als richtig zu bezeichnen. Die Blutrache wäre moralischen Begriffen gemäss für die von der Jungfrau verübte That nicht entsprechend gewesen und auch die Ermordung des Sicharius, der schon vorher wenigstens theilweise seine Schuld gesühnt hat, ging wohl über die Grenze der rechtmässigen Rache hinaus, so dass man in diesem Falle sogar von einem unerlaubten Angriffe sprechen konnte.

Angesichts der übergrossen Strenge der alten Rachebegriffe und angesichts des Aufkeimens jener strafrechtlichen Ueberzeugung, die sich in Childeberts II. Decretio ausdrückte, konnten sich die fränkischen Könige wohl für berechtigt halten, Massregeln zu treffen, die ihrer sonstigen Haltung gegenüber dem allgemeinen Rechte widersprachen. Hiermit ist es auch erklärt, warum man in der späteren Zeit, als der königliche Schutz zu einer ganz besondern Entfaltung gelangt war, die Betonung irgend einer Verbindung zwischen Schutz und Fehde unterlassen hat. Wir wissen, dass die Karolinger im Allgemeinen die Fehde bekämpften und nach Kräften bestrebt waren, die Betretung des gerichtlichen Weges zu erzwingen. Es entfiel also die Nothwendigkeit einer speciellen Verfügung zu Gunsten der königlichen Schützlinge, denn die diesbezügliche Action umfasste das ganze Volk.

Die an und für sich wenig bedeutsamen Vorfälle, über die Gregor berichtet, erhalten somit eine gesteigerte Bedeutung, denn sie liefern einen interessanten Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des königlichen Gesetzgebungsrechtes und überhaupt des sogenannten Königsrechtes. Eine Idee und eine Reform,

die ursprünglich nur auf dem Gebiete des Königsrechtes in allerengster Bedeutung des Wortes, d. i. auf dem Gebiete des Schutzrechtes, und auch da nur ausnahmsweise verwirklicht werden konnte, entfaltet sich in einer Weise, dass sie nach und nach zum Gemeingute des ganzen Volkes, zu einem Bestandtheile des allgemein geltenden Rechtes werden konnte. Und nachdem dies geschehen, kann jener enge Verband, auf dessen Gebiete sich diese Idee zuerst geäussert hat, seine Ausschliesslichkeit in dieser Hinsicht fallen lassen und diesbezüglich wieder unter die Herrschaft des allgemeinen Rechtes zurückkehren. Die Zeiten Karls des Grossen sind reich an Beispielen solcher Entwicklung; in früherer, namentlich merowingischer Zeit dürften solche Beispiele nicht häufig sein.

„Die Entstehung des Gegensatzes zwischen Volksrecht und Königsrecht, das Eindringen des Königsrechtes in das Volksrecht, bezeichnet einen der bedeutsamsten Fortschritte in der Rechtsentwicklung der fränkischen Periode[1]." Und hier haben wir es nicht nur mit einem Beitrage zur Kenntniss dieses Gegensatzes und seiner Geschichte zu thun, sondern vor Allem auch mit einem Beitrage zur Kenntniss des Königsschutzes, der uns auf Grund dieser Mittheilungen Gregors als der eigentliche Boden erscheint, auf dem die Gesetzgebungsgewalt des Königs ihre reformatorischen Ideen und Anschauungen zuerst zu verwirklichen sucht.

Auch wenn wir uns bezüglich dieses Gegensatzes auf Dahns Standpunkt stellen, so ist doch zu bemerken, dass die Grenzen des Königsrechtes auch durch Dahn nicht festgestellt erscheinen. Infolgedessen ist es auch von diesem Standpunkte interessant, die Etappen des Königsrechtes kennen zu lernen und zu erfahren, wann und wo es sich zuerst geltend machte.

Wir enthalten uns weitergehender Schlüsse, die hier nicht gerechtfertigt werden könnten. Nur möchten wir darauf hinweisen, dass in Gregors Geschichtswerke noch mancher Beitrag zur Kenntniss der merowingischen Gesetzgebungspolitik zu finden ist.

---

[1]) Brunner l. c. I 281.

IV.

Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach.

Von

Herrn Bürgermeister Dr. **J. G. Weiss**

in Eberbach am Neckar.

Die Hackwaldallmende ist eine Specialität der Stadt Eberbach a/N., insofern als der allerdings auch sonst in den Neckar- und Odenwaldgegenden vorkommende sog. Hackwaldbetrieb meines Wissens sonst nirgends mit der Allmendnutzung verknüpft ist. Es wird deshalb kurze Mittheilung über den Gegenstand vielleicht nicht ohne Interesse sein.

Zum besseren Verständniss mag zunächst der Hackwaldbetrieb an sich kurz geschildert werden. Derselbe besteht darin, dass der Wald als Niederwald behandelt, dass nach Abtrieb der Fläche der Boden durch Handarbeit gelockert (gehackt) und zwei Jahre zum Feldbau benutzt wird, worauf man den Wald wieder wachsen lässt. Ueber den Ursprung dieser Betriebsform in den Neckargegenden lassen sich wohl nur Vermuthungen aufstellen, da wenigstens die Eberbacher Acten in diesem Betreff nur bis in das 17. Jahrhundert zurückgehen und die in denselben immer wiederkehrende Bemerkung, dass der Hackwaldbetrieb seit unvordenklichen Zeiten bestehe, an sich nicht viel sagen will. Es wäre auf den ersten Blick nicht undenkbar, dass die spärliche Bevölkerung früherer Jahrhunderte einen für sie genügenden Ackerbau in den Thälern und auf sanfteren Hängen getrieben haben könnte, dass erst mit dem Anwachsen des Brodbedürfnisses man sich genöthigt gesehen haben sollte, auch steilere Hänge zum Fruchtbau zu benutzen und dass man dann hierfür den Hackwaldbetrieb als geeignete Form gefunden hätte. Aber es ist zu bedenken, dass sanfte, zu dauerndem Ackerbau geeignete Hänge ausser-

ordentlich spärlich vorhanden sind, und dass die Thäler zum Theil erst mit der allmählichen Vertiefung des Neckarbettes von selbst trocken wurden, theils auch innerhalb der letzten Jahrhunderte erst künstlich dem Wasser abgewonnen wurden. Wir müssen also der Ueberlieferung wenigstens in so fern Recht geben, als wir anerkennen, dass der Hackwald zur Nothwendigkeit werden musste, sobald eine irgend nennenswerthe Bevölkerung sich angesiedelt hatte.

Die Eberbacher Allmendwaldungen, die sämmtlich rechts des Neckars gelegen sind, umfassen im Ganzen eine Fläche von 1735 ha und stehen auf meist steilen Hängen, von denen mehr als die Hälfte westliche sind. Der Boden besteht aus lehmigem Sand (2/3) und sandigem Lehm (1/3), aus Verwitterung des bunten Sandsteins hervorgegangen. Die Hölzer des Hackwaldes sind jetzt zu höchstens 40% Haseln; der Rest besteht aus Eichen und Hainbuchen, vereinzelt darunter Rothbuche, Ahorn, Linde, Kirsche, Aspe, Erle, Faulbaum u. s. w. Der Bodenüberzug besteht aus Laubholzsträuchern, Haide, Heidelbeeren, Pfriemenkraut, Brombeeren, Farnen und anderen Kräutern, sowie Moosen und Gräsern, ist aber in den älteren Schlägen meist abgestorben. Früher wurde der Hackwald in 13jährigem Turnus geschlagen, dann vorübergehend in 16jährigem, jetzt in 15jährigem. Die Schlagführung war in früherer Zeit nicht anreihend, sondern der Wald wurde an beliebigen mehreren Orten zugleich angegriffen. Jetzt aber ist natürlich eine ordnungsmässige Eintheilung und Reihenfolge durchgeführt; doch stehen immerhin noch kleinere Parcellen ausser der Ordnung, die dazu dienen sollen, geringere Jahrgänge aufzubessern. Die ganzen Schläge werden jeweils kahl gehauen. Sogenannte Lassreitel (Standreiser) werden in den Allmendwaldungen in der Regel nicht stehen gelassen. In früheren Jahrhunderten geschah es, und zwar in der Weise, dass die beim einen Abtrieb stehen gelassenen Stämmchen beim nächsten Abtrieb von den Berechtigten, als zu ihrer Nutzung gehörig, gehauen und durch andere ersetzt wurden. Da aber die Forstbehörde schliesslich darauf hinarbeitete, dieselben Stämme mehrere Perioden hindurch stehen zu lassen, um sie zu stärkeren Hölzern zu erziehen, wurden die Nutzungsberechtigten misstrauisch, indem sie vielleicht nicht ohne Grund

vermutheten, dass der Erlös aus solchen Stämmen dann von Stadtgemeinde beansprucht werden würde. Es kam zu längeren Streitigkeiten, die dazu führten, dass schliesslich Nichts mehr stehen gelassen wurde, wie es auch heute noch ist. Entsprechend der Verschiedenheit der Benutzung erfolgt der Hieb der verschiedenen Hölzer je zu geeigneter Jahreszeit. Zuerst werden die zu Fassreifen verwendbaren Stangen (besonders Hasel und Birken) gehauen. In Eberbach ist nämlich das Reifschneidergewerbe — wohl seit Jahrhunderten — ein Nahrungszweig von hervorragender Bedeutung. Nicht nur, dass eine namhafte Zahl von Familien davon lebt; es wird vielmehr auch für die Stadtkasse und für die Hackwaldberechtigten durch den Erlös aus den Reifstangen das Walderträgniss ganz erheblich erhöht. Allerdings ist die Rentabilität der Reifschneiderei in Folge der sich mehrenden Verwendung eiserner Reifen in neuerer Zeit zurückgegangen. Gleichzeitig mit den Reifstangen wird auch Haselholz zu Klärspänen (sog. Bierholz) entfernt. Im Winter wird der Rest des Bestandes bis auf die Eichen gehauen, und diese werden in der Saftzeit geschlagen und geschält. Das Reisig bleibt liegen, und nachdem Rinde und Schälholz entfernt sind, erfolgt das Brennen des Waldes. Die Grenzen des Schlages werden so weit geräumt, dass benachbarte Bestände nicht vom Feuer ergriffen werden können, und dann wird mit Schälholzprügeln, die durch Zersplitterung ihrer Enden zu einer Art primitiver Fackeln gemacht sind, in der Weise von einer Seite her mit dem Anzünden begonnen, dass der Wind die Ausdehnung des Feuers über die ganze Fläche begünstigt. Da das Brennen selten bewerkstelligt werden kann, ehe die im Boden befindlichen Wurzelstöcke ziemliche Triebe hervorgebracht haben, geht dem Walde in der Regel ein Jahreszuwachs verloren. Denn wenn auch die zerstörten Triebe bald durch neue ersetzt werden, so wird das Holz dieser letzteren doch selten noch reif genug, um nicht im folgenden Winter dem Froste zu erliegen. Auch die Wurzelstöcke selbst leiden mehr oder weniger Noth. Allein ohne das Brennen wäre die landwirthschaftliche Benutzung der Fläche nicht möglich, da man der Unkräuter nicht Herr werden würde. Es war deshalb auch zwecklos, dass ein Forstmann vor einigen Jahrzehnten vor-

schlug, man solle das Reisig u. s. w. auf Haufen zusammentragen, um es verbrennen zu können, ohne auf der ganzen Fläche durch das fortlaufende Flammenfeuer die Stöcke zu schädigen. Auf das Brennen — möglichst nach Regen — folgt die Bestellung der Fläche mit Haidekorn, von welchem man mindestens 4 Sester auf den Morgen rechnet. Nach 13 Wochen kann diese Frucht geschnitten werden; sie wird dann an Ort und Stelle gedroschen und sammt den Stengeln abgeführt. Ende September wird die Fläche mit Korn bestellt, das in gleicher Weise untergehackt wird, und das man im folgenden August erntet, womit die landwirthschaftliche Benutzung der Fläche ihr Ende erreicht und der Wald wieder in sein Recht tritt. Vom Morgen rechnete man ehedem auf eine Ernte von 5 Malter Haidekorn und 5 Ctr. Stengeln, sodann 1½ Malter Korn und 3,5 Ctr. Stroh. Seit einer Anzahl von Jahren klagt man indess, dass das Haidekorn nicht mehr recht gerathe und sucht nach allen möglichen Ursachen dafür. U. A. begegnet man der Ansicht, dass die Vermehrung des Procentsatzes der Eiche zu Ungunsten der Weichhölzer dazu beitrage, indem besonders das Hasellaub dem Boden Eigenschaften verleihe, die das Wachsthum des Haidekorns begünstigen, während das Eichenlaub gegentheiligen Einfluss habe. Es ist wohl bis jetzt schwer zu sagen, ob nur eine Kette von Zufälligkeiten dem Haidekorn eine Reihe von Jahren ungünstig war, oder ob wirklich eine tiefere Ursache von dauerndem Einfluss vorliegt. Wenn etwa nur Vernachlässigung des Samenwechsels als Grund vermuthet werden sollte, so muss man sich fragen, weshalb die Calamität nicht früher eingetreten ist. Die Anschauung von der Schuld der Eiche gewinnt einige Unterlage dadurch, dass übereinstimmend von den Betheiligten versichert wird, dass die annähernd reinen Haselschläge auch heute noch mehr Haidekorn liefern, als die stärker gemischten Schläge, und die Thatsache, dass die Mischung sich zu Gunsten der Eiche verschoben hat, wird auch nicht zu bestreiten sein, da jeweils nach der landwirthschaftlichen Benutzung des Bodens die Lücken, die der Wald aufweist, lediglich mit Eichen ausgebessert werden. In den 1850er Jahren sollen nach einer damaligen sachverständigen Schätzung noch 60% Haseln in den Waldungen gewesen

sein, während man heute, wie schon erwähnt, höchstens 40% schätzt.

Der Hackwaldgenuss ist reine Allmende und hat keine Aehnlichkeit mit Gehöferschaften und andern verwandten Einrichtungen. Nach dem Badischen II. Constitutions-Edict ist Allmende solcher Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuss aber den Bürgern gehörig ist. Demgemäss trägt die Stadtgemeinde die Lasten, die auf dem Eigenthum ruhen (Staatsgrundsteuer u. s. w.) und verrechnet sie als eigentliche Ausgabe, lässt sich aber von den Genussberechtigten dafür schadlos halten, indem sie den entsprechenden Betrag zugleich mit den vorschüsslich bezahlten und auf der Nutzung haftenden Unkosten von ihnen rückerhebt. Gleichfalls gemäss der citirten Definition der Allmende steht es der Gemeinde nicht zu, den Berechtigten (ausser der gesetzlich zulässigen Auflage auf den Bürgernutzen und der Entziehung in Einzelfällen wegen Schulden an die Gemeindekasse) etwas von ihrer Nutzung zu entziehen und für öffentliche Zwecke zu verwenden. Letzteres war früher anders. Die Gemeinde — oder in ihrem Interesse die churpfälzische Forstbehörde — suchte sich zu verschiedenen Zeiten mit grösserem oder geringerem Glücke das Recht zu vindiciren, solche Theile des Holzergebnisses, die bei vernünftiger Verwerthung nicht dem unmittelbaren Gebrauch des Berechtigten dienen konnten, an sich zu ziehen. Daher das schon erwähnte Misstrauen der Berechtigten gegen die Standreiser, bezw. gegen das Belassen derselben mehrere Wirthschaftsperioden hindurch. Acut wurde schliesslich der Streit durch die Reifstangen. Die Stadt hatte „von jeher“ das Reifstangenergebniss aus den Hackwaldungen vor der Zutheilung der Letzteren an die Bezugsberechtigten auf dem Stock versteigert und den Erlös zur Stadtkasse vereinnahmt. Letztmals war diese Uebung aus Anlass eines Streites mit dem Forstbeamten, der ein Genehmigungsrecht für die Versteigerung beanspruchte, von der churpfälzischen Regierung am 10. October 1788 ausdrücklich bestätigt worden, indem erklärt wurde, der Stadtrath sei berechtigt, ohne Zuzug des Försters aus den zum Hieb bestimmten Hackwaldschlägen nicht allein die Reifstangen zu versteigern, sondern auch den Schmieden und Schlossern die

Gewinnung von Kohlen zu gestatten. Die Hackwaldberechtigten, soweit sie nicht dem Reifschneidergewerbe angehörten, waren damit schlecht zufrieden, und da sämmtliche Bürger hackwaldberechtigt waren, so ergab sich, dass das Interesse der Stadtkasse nur noch von der Forstbehörde und den Reifschneidern vertreten wurde. Im Jahre 1822 beschloss der Stadtrath, die Reifstangen, die seither 160 — 200 fl. jährlich ergeben hatten, künftig nicht mehr zu versteigern, sondern sie in den Loosen zu lassen und den Bezugsberechtigten die Verwerthung derselben anheimzustellen. Auf Beschwerde der Reifschneider wurde in II. Instanz vom Directorium des Neckarkreises entschieden, dass das alte Verfahren beizubehalten sei. Somit wurden die Stangen versteigert. Aber nun ersteigerten einige Stadträthe dieselben um einen für die Reifschneider unerschwinglichen Preis und verschleuderten sie unter der Hand wieder als Brennholz. Die Reifschneider wollten nachher wissen, es sei auch noch der hierbei entstandene Verlust unter irgend einem falschen Titel der Stadtkasse aufgebürdet worden. Weitere Streitigkeiten folgten, bis endlich 1824 die Forstbehörde nachgab, auf der Verwerthung der Stangen zu Gunsten der Stadtkasse nicht mehr beharrte, dafür aber den Verkauf von Hackwaldholz überhaupt verbot und nur den Reifschneidern die Verwerthung der Stangen aus ihren eigenen Loosen gestattete. Damit war den Reifschneidern selbst nicht gedient, indem sie der anderen Stangen nicht wohl entbehren konnten, und so fragt es sich, ob das Verbot überhaupt je eine Wirkung hatte. Die Vorausnutzungen der Gemeinde am Hackwald hatten aber hiermit ihr Ende erreicht und der heutige Zustand, bei welchem den berechtigten Bürgern die Nutzung ganz zusteht, war eingetreten.

Wenn nun aber heute das Recht der Bezugsberechtigten ein weniger beschränktes ist, als ehedem, so steht gleichwohl die Einrichtung auf durchaus öffentlich-rechtlichem Boden. Die Nutzung ist lediglich ein Recht der Gemeindebürger als solcher, das auch nicht durch Kauf u. s. w. übertragen werden kann, wie bei jener Art von halb privatrechtlich entwickelten Allmenden, die am Besitze gewisser Liegenschaften haften und mit diesen veräussert werden können. Die öffentlichrechtliche Natur der Berechtigung spricht sich auch darin

aus, dass sie geändert werden kann, wenn nur $^2/_3$ der Berechtigten zustimmen; ebenso wie auch in allen sonstigen Einzelbestimmungen, die die badische Gemeindeordnung bezüglich des Bürgernutzens trifft.

Eine in der Natur der Sache begründete Eigenthümlichkeit der Hackwaldallmende ist es, dass die Bewirthschaftung während der Erziehung des Waldes eine gemeinschaftliche ist, wogegen die Fläche zur Nutzung des Holzergebnisses und zur landwirthschaftlichen Benutzung an die einzelnen Berechtigten aufgetheilt wird. Die Eintheilung ist derart getroffen, dass jährlich 2 Schläge in der Grösse von etwas über 100 ha (zusammen) zum Abtrieb gelangen.

Der Kreis der Berechtigen umfasst sämmtliche Bürger und der Eintritt in den Genuss kann erfolgen, wenn der Berechtigte ortsanwesend ist, das 25. Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung begründet hat. Gleichfalls berechtigt sind die Bürgerswittwen. Ehedem kamen sämmtliche Bürger mit dem Eintritt der genannten Voraussetzungen auch thatsächlich gleich in den Genuss ihres Bürgernutzens. Da aber mit dem Anwachsen der Bürgerzahl die Antheile schliesslich zu klein wurden, erfolgte im Jahre 1863 der Beschluss, die Zahl der Loose auf 850 zu beschänken, so dass jetzt jeweils nur die 850 ältesten Berechtigten sich im thatsächlichen Genuss befinden, während die andern einrücken, wenn Loose frei werden. Die Antheile sind gleich, und zwar wird dem Erfordernisse der Gleichheit so weit Rechnung getragen, dass man nicht den gleichen Flächengehalt, sondern den gleichen Nutzwerth einem jeden Antheil zu geben sucht, wie dies unten noch näher gezeigt werden soll. Ehedem bezogen die Bürgerswittwen zum Theil nur halbe Loose, nämlich soweit sie nicht (etwa durch heranwachsende Kinder) in der Lage waren, an den Frohnden theilzunehmen; seit 1832 aber wurden, in Folge des Wegfalls der Frohnden, auch die Wittwen allgemein zum Bezug ganzer Loose zugelassen.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die formelle Behandlung der Einrichtung. Zum Zwecke der Auftheilung wird jedes Jahr die zum Abtrieb bestimmte Fläche in ihre 850 Antheile zerlegt, und zwar in der Weise, dass auf einen An-

theil je ein Loos in den beiden zum Hieb kommenden Schlägen gegeben wird. Um die Looseintheilung nicht noch einmal ändern zu müssen, wenn es sich zeigt, dass keine volle Gleichwerthigkeit der Loose besteht, werden stets einige Reserveloose gemacht, die dann weiter zerschlagen und zur Aufbesserung geringwerthiger Antheile benutzt werden. Diese Vertheilung ist eine schwierige und kostspielige Arbeit. Sie wird im Versteigerungswege vergeben, doch wird, da Sachverständigkeit erforderlich, der Zuschlag nicht unbedingt dem Mindestfordernden ertheilt. Ueberdies wird der Uebernehmer dafür verantwortlich gemacht, dass zwischen dem besten und dem geringsten Loose kein Werthunterschied von mehr als 10 Mark sein dürfe, und er soll vorkommenden Falles den Betrag eines etwaigen grösseren Unterschiedes dem benachtheiligten Bezugsberechtigten aus seiner Tasche vergüten. Das steht natürlich nur auf dem Papier, denn eine so genaue Eintheilung ist thatsächlich unmöglich. Ueber die Eintheilung hat der Beauftragte einen Plan nebst Verzeichniss der Loose nach Nummern, Flächengehalt, Boden-, Rinden- und Holzwerth zu fertigen, das er dem Gemeinderath vorlegt. Es folgt dann die „Auflösung" des Hackwaldes, d. h. die Verloosung der Antheile an die Berechtigten. Die Antheile derer, die zur Ausloosung sich nicht einstellen, werden versteigert und der Erlös wird gleichmässig auf sie repartirt. Diejenigen, die „auflösen", d. h. ihr Loos in natura empfangen, zahlen dabei gleichzeitig ihren Antheil an den Lasten, d. h. an allen Ausgaben auf die Allmendhackwaldungen, die im betr. Rechnungsjahre erwachsen sind, sowie an den darauf haftenden Abgaben (wie oben schon erwähnt); den Andern wird dieser Betrag von ihrem Antheil am Erlöse der nicht aufgelösten Waldloose abgezogen. Da es lediglich vom Zufall abhängt, welche Loose ein Berechtigter beim Auflösen erhält, geht Derjenige seiner Sache sicherer, der nicht auflöst, und so unter allen Umständen den Durchschnittswerth eines Antheils in Geld erhält. Allerdings ist es gerade das Speculiren auf einen günstigen Zufall, was Viele zum Auflösen lockt. Gleichwohl haben es die veränderten Zeitverhältnisse mit sich gebracht, dass nur noch der kleinere Theil der Berechtigten seinen Hackwald in natura nimmt. Insbesondere sind es die Reifschneider, die dies thun, und sie

sind auch die Steigerer für die nicht aufgelösten Antheile. In den letzten Jahren hat die Schwierigkeit des Verdienstes während des Winters wieder eine kleine Zunahme des Auflösens bewirkt, indem die Leute im Hackwald ihre Arbeit verwerthen wollen. Das wird vielleicht noch weiter gehen, da die Reifschneider neuerdings einen Ring gebildet haben, um den Preis der zur Versteigerung kommenden Antheile zu drücken. Aber dass diese rückläufige Bewegung von Dauer sein wird, lässt sich kaum annehmen. Schon seit Jahren steht die Frage zur Erörterung, ob man nicht lieber die Hackwaldungen durch Versteinung in Loose von bestimmtem Flächenmaass eintheilen sollte, um die theuren alljährlichen Eintheilungskosten zu ersparen. Dann würde das Auflösen von selbst unmöglich werden; alle Loose müssten versteigert und es müsste lediglich der Gelderlös vertheilt werden. Damit wäre freilich die alte Einrichtung der Hackwaldallmende eines grossen Theils ihrer Eigenthümlichkeiten entkleidet. Ob und wann es so weit kommen wird, lässt sich nicht wohl voraussagen.

V.

Bemerkungen über das fränkische Patricieramt.

Von

Herrn Dr. iur. **Richard Weyl**,

Privatdocenten in Königsberg.

Von denjenigen Schriftstellern, welche sich über das fränkische Aemterwesen zur Merovingerzeit äussern und dabei auf das gegenseitige Verhältniss der Patricierwürde und der Herzogswürde zu sprechen kommen [1]), nimmt die über-

[1]) Unerwähnt lassen das Patricieramt Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, première partie, Paris 1845 (p. 438), Lehuërou, Histoire des institutions mérovingiennes et du gouvernement des Mérovingiens, tome I, Paris 1843 (p. 323), de Lezardière, Théorie des lois politiques de la monarchie française,

wiegende Mehrzahl [nämlich Brunner[1]), Dahn[2]), Eichhorn[3]), Glasson[4]), Phillipps[5]), Schroeder[6]), Sohm[7]), Tardif[8]) und Viollet[9]) gegen Waitz[10])] an, dass der Unterschied zwischen beiden Aemtern nur in der Rangstellung, nicht in den Functionen beruht habe; die Patricierwürde[11]) sei rein örtlich auf Burgund und auf die Provence beschränkt gewesen, wo dieser Titel schon vor der Eroberung durch die Franken üblich war, und diejenigen Personen, welchen der Frankenkönig die Patricierwürde verlieh, hätten eine höhere Rangstufe eingenommen als die Herzöge; inhaltlich jedoch seien beide Aemter identisch gewesen. Nur darin glaubt ein Theil der Schriftsteller [Brunner[12]), Dahn[13]), Sohm[14]) und Waitz[15])]

---

tome III (Paris 1844) und Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Berlin 1895 (§ 68 S. 190). Ueber die gegenseitige Stellung beider Aemter schweigt trotz eingehender Erwähnung der Patricier Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, editio nova, tom. VI (Niort 1886) p. 217.

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II, Leipzig 1892, S. 156. — [2]) Dahn, Deutsche Geschichte, erster Band zweite Hälfte, Gotha 1888, S. 613; derselbe, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker Bd. III, Berlin 1883, S. 146 Anm. 3 und vor Allem derselbe jetzt sehr ausführlich in den Königen der Germanen Bd. VII (Die Franken unter den Merovingen) zweite Abtheilung, Leipzig 1894, S. 168 ff. — [3]) Eichhorn in seinem Aufsatze: „Ueber die ursprüngliche Einrichtung der Provinzialverwaltung im fränkischen Reiche" (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. VIII, Berlin 1835) S. 301. — [4]) Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, tome II (époque france), Paris 1888, p. 349, 350. — [5]) Phillipps, Deutsche Geschichte Bd. I, Berlin 1832, S. 488 f. — [6]) Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1894, S. 131. — [7]) Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung Bd. I, Weimar 1871, S. 455 ff. — [8]) Tardif, Etude sur les institutions politiques et administratives de la France, période Mérovingienne I, Paris 1881, p. 104, 105. — [9]) Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France, tome I, Paris 1890, p. 297. — [10]) Waitz, Die Verfassung des fränkischen Reiches Bd. II Abth. 2, 3. Aufl., Kiel 1882, S. 50. — [11]) Die merovingische Patricierwürde darf nicht verwechselt werden mit der Würde eines 'patricius Romanus', welche die karolingischen Frankenfürsten selber führten; vgl. meine Schrift: „Die Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern (Heft 40 der Gierkeschen Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1892) S. 21 und die ebenda Anm. 2 angegebene Litteratur. — [12]) Brunner a. a. O. — [13]) Dahn, Könige S. 159 Anm. 8 (vgl. aber über Dahn a. a. O. S. 170 unten S. 95). — [14]) Sohm a. a. O. S. 467. — [15]) Waitz a. a. O. S. 50.

einen Unterschied constatiren zu dürfen, dass zwar die Herzöge und ebenso die burgundischen Patricier, nicht dagegen die Statthalter der Provence (oder doch nicht die von Marseille) zur Durchführung ihres Amtes Grafen als Hülfskräfte neben bezw.[1]) unter sich gehabt haben.

Im Nachstehenden soll dargethan werden, (I) dass die Behauptung der Coordination und Identität von Patricieramt und Herzogsamt zwar richtig, bisher aber nicht völlig richtig bewiesen ist und dass (II) die Behauptung eines Mangels an Grafenämtern im Wirkungskreise der provençalischen Patricier (der Patricier von Marseille) unrichtig ist. Die Wichtigkeit der Untersuchung jenes ersten Punktes ist ohne Weiteres klar, aber auch die Untersuchung dieses zweiten Punktes darf — so gleichgültig es auf den ersten Blick erscheint, ob in der Provence oder in der Statthalterei Marseille Grafen vorhanden waren oder nicht — den Anspruch auf rechtshistorische Bedeutsamkeit erheben, weil die Nichtexistenz von Grafen im provençalischen bezw. Marseiller Gebiete eines derjenigen Argumente ist, auf welchen die weitere und zweifellos wichtigere Behauptung aufgebaut wird, dass das Verhältniss zwischen Graf und Herzog nicht das der Subordination, sondern das der Coordination gewesen sei[2]).

I.

Für die Identität des Patricieramtes mit dem Herzogsamte die Identität der Bestallungsformel bei Marculf[3]) heranzuziehen[4]), ist deshalb unmöglich, weil dieselbe Bestallungsformel auch für die Grafen galt, mithin aus diesem Umstande mit gleichem Rechte eine Identität der Grafenwürde mit der Herzogs- und Patricierwürde gefolgert werden könnte.

Ebenso gewagt ist es, sich darauf zu berufen, dass die Geschichtsberichte aus merovingischer Zeit für Herzöge und für Patricier die gleichen Functionen ergeben[5]). Denn auch

---

[1]) Vgl. den Text zur nächsten Anmerkung. — [2]) Auf diese Streitfrage selber kann hier nicht genauer eingegangen werden. Vgl. einerseits (zu Gunsten der Coordination) Sohm a. a. O. S. 463 ff. und dagegen neuestens auch Dahn, Könige S. 161 ff. — [3]) Marculfi formularum I, 8 (Monumenta Germaniae historica, legum sectio V, ed. Zeumer, Hannoverae 1886, p. 47). — [4]) Vgl. Sohm a. a. O. S. 456, Eichhorn a. a. O. S. 301. — [5]) Vgl. Waitz a. a. O. S. 50 Anm. 2.

hier lässt sich das Nämliche betreffs der Grafen sagen, welche ebenfalls militärische, richterliche und verwaltende Thätigkeit ausübten [1]).

So fragwürdig darnach der Werth der angedeuteten Beweisgründe ist, so richtig erscheint andererseits ein dritter Beweisgrund, welcher darin besteht, dass die gleiche Persönlichkeit von den Quellen bald als 'dux', bald als 'patricius' [bezw. [2]) 'rector' oder 'praefectus'] bezeichnet wird.

Dieser Beweis ist nun allerdings schon lange und schon oft angetreten worden, doch hat man hier meines Erachtens bisher das Unglück gehabt, sich in der Wahl der Beweismittel zu vergreifen, indem man nur solche Quellenzeugnisse herbeizog, welche sich bei genauerer Betrachtung als ungenügend herausstellen, wogegen man anderen Quellenzeugnissen von weit besserer Beschaffenheit keine Beachtung geschenkt hat.

Bisher stützte man [3]) sich zunächst auf die Gegenüberstellung einer Aeusserung von Gregor von Tours in seiner fränkischen Geschichte [4]) mit zwei Stellen aus Fredegars Chronik [5]). Beide Schriftsteller sprechen von denselben Männern, nähmlich dem Leudegisil und Aegila, aber Gregor bezeichnet sie in lib. VIII cap. 30 [6]) beide als 'duces', Fredegar in lib. IV cap. 2 [7]) den Aegila und in lib. IV cap. 5 [8]) den Leudegisil als 'patricius'. Der Beweiskraft dieses Argumentes für die

---

[1]) Waitz a. a. O. S. 21 ff., Sohm a. a. O. S. 146 ff., Dahn, Könige a. a. O. S. 101 ff., Brunner a. a. O. S. 161 ff., Schroeder a. a. O. S. 127 ff. — [2]) Vgl. über die Identität des 'patricius', 'rector' und 'praefectus' unten S. 93 zu Anm. 7 — [3]) Tardif a. a. O. p. 105 n. 1, Sohm a. a. O. S. 456 N., Glasson a. a. O. p. 349 n. 7. — [4]) Gregorii Turonensis Historia Francorum. Ich citire selbstverständlich nach den Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum rerum Merovingicarum tomi I pars I (Hannoverae 1883), edd. Arndt et Krusch. — [5]) Fredegarii chronicarum lib. IV c. 2 et 5 (Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum rerum Merovingicarum tom. II, ed. Krusch, Hannoverae 1889, p. 124, 125). — [6]) Greg. Tur. VIII, 30 (Monum. Germ. l. c. p. 345): Haec audiens rex, Leudeghyselum in loco Calomniosi cognomento Aegilanis ducem dirigens, omnem ei provinciam Arelatensim commisit. — [7]) Fred. chron. IV, 2 (Monum. Germ. l. c. p. 124): Gunthramnus Leudisclum comestaboli et Aeghylanem patricium cum exercito contra ipsum (i. e. Gundovaldum) direxit. — [8]) Fred. chron. IV, 5 (Monum. Germ. l. c. p. 125): anno 27. eiusdem regno Leudisclus a Guntramno patricius partibus Provinciae ordenatur.

Identität der Herzogs- und Patricierwürde kann man entgegenhalten, dass sich beide Zeugnisse aufheben, weil sie sich widersprechen, und dass einer der beiden Schriftsteller ungenau und flüchtig oder über die Würde seines Helden schlecht unterrichtet gewesen sei.

Beweiskräftiger erscheint es daher, wenn es derselbe Autor ist, welcher die gleiche Persönlichkeit das eine Mal als Herzog, das andere Mal als Patricier bezeichnet. Dafür hat man [1]) sich nun auf eine Gegenüberstellung von Gregorius Turonensis IV, 42 mit einer andern Bemerkung desselben Schriftstellers in VII, 10 berufen. Beide Male spricht Gregor von „Eunius mit dem Beinamen Mummolus", einem Parteigänger des in den Jahren 582 bis 585 auftretenden Kronprätendenten Gundovald, dessen für die fränkische Tagesgeschichte sehr wichtiges Auftreten Gregor mit grosser Genauigkeit verfolgt [2]). Ueber Eunius-Mummolus berichtet Gregor nun in IV, 42 [3]), dass er von König Guntchramn zum Patricier von Burgund gemacht worden sei, und in VII, 10, dass er im Vereine mit einem zweiten Parteigänger Gundovalds, dem Herzoge Desiderius, in das Gebiet von Limoges gezogen sei, wo eine Schilderhebung des Gundovald in Scene gesetzt wurde. An dieser Stelle (pag. 296) heisst es nun wörtlich: Qui (i. e. Gundovaldus) coniunctus cum supradictis ducibus (i. e. Mummolus et Desiderius) Limovicinum accedens, Briva-Curretia vicum . . . . advenit. Es wird also hier derselbe Eunius-Mummolus, welchem wir in IV, 42 als 'patricius' begegneten, als 'dux' bezeichnet. — Dies beweist nun aber die Identität der Patricier- und Herzogswürde gar nicht oder doch nicht mit zwingender Nothwendigkeit; denn den Herzogstitel theilt Mummolus in VII, 10 ja mit Desiderius, an dessen Qualität als Herzog in technischer Bedeutung des Wortes gar kein Zweifel möglich ist [4]), und

---

[1]) Glasson a. a. O., Sohm a. a. O. und Tardif a. a. O. — [2]) Vgl. auch die folgenden Anmerkungen. — [3]) Greg. Tur. IV, 42 (p. 175): Eunius quoque cognomento Mummolus a rege Guntchramno patriciatum promeruit; und weiter unten nochmals: Eunius, qui et Mummolus, arcessitus a rege, patriciatus culmine meruit. — [4]) Vgl. Greg. Tur. V, 13 (p. 201), V, 40 (p. 257), VI, 31 (p. 270), VII, 9 (p. 296), VII, 27 (p. 307), VII, 28 (p. 308), VII, 34 (p. 314), VIII, 27 (p. 341), VIII, 45 (p. 356) und X, 8 (p. 416).

so ergiebt die Zusammenfassung beider Männer unter dem Titel dux, wie bereits durch Waitz[1]) richtig bemerkt worden ist, höchstens, dass Gregor den Patricius im weiteren Sinne zu den Herzögen gerechnet hat; auch kann man behaupten, dass, falls in Gregors Ausdrucksweise nicht einfach eine denominatio a potiore enthalten ist, in VII, 10 unter dux, wie auch sonst bei Gregor[2]), nur im Allgemeinen der „Heerführer", „General" zu verstehen sei.

Sonach dürften die bisherigen Versuche, die Identität beider Aemter darzuthun, als nicht völlig gelungen gelten. Der Zeuge, welcher im Nachstehenden gleichwohl den angedeuteten Beweis erbringen soll, ist nun freilich derselbe Gregor von Tours, und zwar gleichfalls in seiner fränkischen Geschichte, und derjenige Mann, welchen wiederum Gregor uns bald als patricius, bald als dux vorstellt, ist auch niemand anders als der bereits erwähnte „Eunius mit dem Beinamen Mummolus".

Verfolgen wir, was Gregor über ihn berichtet[3]):

Dass in IV, 42[4]) die Ernennung des Mummolus zum „Patricier" mitgetheilt wird und zwar zweimal, wissen wir nun bereits. In V, 13[5]) finden wir ihn sodann als 'patricius' im Kampfe mit Herzog Desiderius. Darauf heisst es VI, 1[6]), Mummolus sei aus König Guntchramns Reiche geflüchtet und hätte sich zu Avignon eingeschlossen, eine bischöfliche Versammlung aber habe über diese Flucht des „Herzogs" mit

---

[1]) Waitz a. a. O. S. 51 Anm. 1. — [2]) Greg. Tur. VIII, 30 (p. 343 sq.), wo an dem Feldzuge gegen Spanien burgundische Truppen theilnehmen, dennoch aber stets nur von 'duces' die Rede ist. Vgl. auch Dahn, Könige S. 155 Anm. 3 und Brunner S. 154 Anm. 1. — [3]) Dabei bleiben diejenigen Stellen ausser Betracht, an welchen Gregor des Mummolus gedenkt, ohne ihm einen Titel zu geben. Es sind dies die Ueberschriften zu IV, 42, 44, 45 (p. 141), V, 13 (p. 188), VI, 1 und 26 (p. 243, 244) und VII, 39 (p. 288), sowie Greg. Tur. V, 20 (p. 218), VII, 27 und 28 (p. 307 und 308), VII, 31 (p. 311), VII, 38—41 (p. 318—321) und VIII, 3 (p. 328). — [4]) Oben S. 89 Anm. 3. — [5]) Greg. Tur. V, 13 (p. 201): Mummolus ... patricius Guntchramni regis cum magno exercitu ... contra Desiderium ducem Chilperici regis bellum gessit. — [6]) VI, 1 (p. 245) Mummolus a regno Guntchramni fugiens dilabitur et se infra murorum Avennicorum monitione concludit. Apud Lugdunum sinodus episcoporum coniungitur .... sinodus ad regem revertitur, multa de fuga Mummoli ducis ... tractant.

dem Könige verhandelt. Dann kommt Gregor in VI, 24[1]) auf die ersten Anfänge der Prätendentenlaufbahn Gundovalds[2]) zu sprechen und erzählt, dass Gundovald von „Herzog" Mummolus in Avignon aufgenommen worden sei, wo er sich, wie wir eben sahen, aufhielt. Dies Ereigniss erwähnt der Schriftsteller nochmals in VI, 26[3]) und bezeichnet auch hier den Mummolus als „Herzog". Nachdem dann in VII, 1[4]) erzählt wird, wie der 'patricius' Mummolus die Stadt Albi erobert und viele Gefangene von dort fortgeschleppt habe, und nachdem in VII, 10 von der bereits erwähnten[5]) Vereinigung der 'duces' Desiderius und Mummolus mit Gundovald die Rede gewesen ist, erfahren wir aus VII, 34[6]), dass Gundovald mit den 'duces' Mummolus und Bladastis die Garonne überschreitet. In VII, 36[7]) endlich erzählt Gundovald seine bisherigen Erlebnisse und sagt u. A.: „Von Konstantinopel kam ich nach Marseille. Von da zog ich nach Avignon auf Wunsch des 'patricius' Mummolus".

Dass der Mummolus, welchen Gregor bald 'dux' bald 'patricius' titulirt, stets dieselbe Persönlichkeit ist[8]), lässt

---

[1]) Greg. Tur. VI, 24 (p. 264) (Gundovaldus) Mummolo duce coniunctus est. Erat autem tunc Mummolus in civitate Avennica, sicut supra iam diximus. — [2]) Ueber Gundovalds Schicksale vgl. insbes. Greg. Tur. VI, 24, VII, 26—28 und VII, 30—38. — [3]) Greg. Tur. VI, 26 (p. 265): Herzog Guntchramn Boso, den König Guntchramn beschuldigt, er habe Gundovald nach Gallien gelockt, antwortet: Mummolus .... dux tuus ipse suscepit eum et in Avennionem secum retenuit. — [4]) Greg. Tur. VII, 1 (p. 292): Cum Mummolus patricius multos captivos ab ea urbe duxisset. — [5]) Oben S. 89. — [6]) Greg. Tur. VII, 34 (p. 314): Gundovaldus ... Garonnam cum Sagittario episcopo, Mummolo et Bladasti ducibus ... transivit. Hier liegt der Fall ebenso wie der oben S. 89 besprochene in Greg. Tur. VII, 10. — Bladastis begegnet als dux ferner in Greg. Tur. VIII, 28 (p. 341) und vom dux Desiderius et Bladastis spricht Greg. Tur. in VII, 28 (p. 308). — [7]) Greg. Tur. VII, 36 (p. 317): Veni enim Massilia ... Ex hoc enim Avinione accessi iuxta placita patricii Mummoli. — [8]) Er darf nicht verwechselt werden mit dem 'praefectus' Mummolus, von welchem Greg. Tur. VI, 35 (p. 274 sq.) und VII, 15 (p. 300) erzählt. Obgleich 'praefectus' an andern Stellen bei Gregor identisch mit 'patricius' und 'rector' ist (vgl. S. 93 Anm. 7), so dürfte dieser praefectus Mummolus als 'praefectus palatii' d. h. als Hausmeier zu betrachten sein. Statthalter kann dieser Mummolus jedenfalls nicht gewesen sein, weil Chilperich, dessen Beamter er ist, bei der Reichstheilung nach Chlothars Tode (561) keine Besitzungen in der

sich leicht übersehen. Wie soll man sich aber die verschiedenartige Bezeichnung seiner Würde anders erklären, als

---

Provence oder in Burgund erhalten hatte und Chariberts Antheil an der Provence nach dessen Tode (zwischen 567 und 570) an Sigibert fiel. (Vgl. v. Giesebrecht in seiner Uebersetzung von Gregors von Tours Zehn Büchern fränkischer Geschichte, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 6. Jahrhundert Bd. 4, 2. Gesammtausgabe Bd. VIII, 2. Aufl., Leipzig 1878, S. 177 Anm. 1 und S. 181 Anm. 3). Nun findet sich aber der Titel 'praefectus' in den fränkischen Quellen auch zur Bezeichnung des Grafen (vgl. Waitz II, 2 S. 26 Anm. 2, Sohm S. 28 Anm. 27) und des Hausmeiers (Pertz, Geschichte der merovingischen Hausmeier, Hannover 1819, S. 148 f., Waitz a. a. O. S. 89 Anm. 3). In der That hält Sohm S. 222 Anm. 30 den Mummolus für den Grafen von Paris. Doch wird VII, 15 unmittelbar neben Mummolus der 'iudex Audo' genannt; Letzterer kann nur entweder selbst Graf oder aber gräflicher Unterbeamter gewesen sein (vgl. über Gregors Sprachgebrauch Greg. Tur. VII, 42, VI, 8, IX, 42, X, 15, VII, 29, Mon. Germ. pag. 321, 254, 403, 426, 308); wäre aber Mummolus selber Graf gewesen, so ist es undenkbar, dass der Schriftsteller dem Grafen Audo einen andern Titel beilegte, als dem Grafen Mummolus, er hätte vielmehr für beide die Gesammtbezeichnung 'comites' oder 'iudices' gewählt; ebenso undenkbar aber ist es, dass der Schriftsteller dem gräflichen Unterbeamten Audo, wenn er ihn unmittelbar neben dem Grafen Mummolus erwähnte, einen Titel geben konnte, den er sonst (vgl. Greg. Tur. V, 20 p. 218) für den Grafen selber gebraucht. — Wenn Sohm gegen die Annahme, Mummolus sei Hausmeier gewesen, einwendet, Hausmeiern habe Steuererhebung nie obgelegen, so genügt der Hinweis auf Greg. Tur. IX, 30 p. 384. Ferner meint Sohm, es spräche gegen vorstehende Deutung, „dass Mummolus nach Greg. Tur. cit. in Paris lebt, während der König sich in Compiègne aufhält. Der Hausmeier des 6. Jahrhunderts ist noch ausschliesslich Hofbeamter und dem königlichen Hofhalt unentbehrlich"; hiergegen lässt sich aber geltend machen, dass Chilperich, dessen eigentliche Residenz Soissons war (vgl. Greg. Tur. IV, 22 p. 159) eine Zweighofhaltung zu Paris hatte (vgl. Greg. Tur. V, 1 p. 191, V, 18 p. 209, V, 49 p. 241, VI, 5 p. 249, VI, 27 p. 266, VI, 34 p. 274 und VI, 45 p. 284); auch hat in Gregors Tagen der Hausmeier noch „in jeder Hofhaltung seinen Platz" (Waitz S. 87) und es gab höchst wahrscheinlich „in jeder Pfalz des Königs einen eigenen Meier" (Waitz a. a. O.). Daher wird es nur möglich sein, den Mummolus für einen Hausmeier zu erklären, wie es auch v. Giesebrecht a. a. O. S. 348 Anm. 1 und Pertz a. a. O. thun, während sich Waitz S. 89 Anm. 3 und S. 26 Anm. 2 neutral verhält. Dahn, Urgeschichte III S. 274 Anm. 6 meint, dass Gregor hier nur einen „höheren Beamten" überhaupt, nicht ein bestimmtes Amt ausdrücken wollte.

indem man sagt, die beiden Titel bezeichnen dasselbe Amt?[1]) Wollte man behaupten, es hätte in der That principielle Unterschiede zwischen den Functionen des Herzogs und denen des Statthalters gegeben, so müsste man zugleich behaupten, dieselben wären Gregor entgangen, — man würde ihn dann der mangelnden Urtheilskraft zeihen — oder man müsste ihm unverantwortliche Nachlässigkeit bei Abfassung seines Werkes vorwerfen. Beides wäre jedoch ungerechtfertigt. Denn Gregor hatte bei allem seinen Aberglauben eine gesunde Beobachtungsgabe und nachlässig dürfte man ihn am wenigsten schelten, wo er die Erlebnisse eines Zeitgenossen schildert, der in der Tagesgeschichte eine sehr bedeutende Rolle spielte und der den Schriftsteller in so hohem Masse interessirte, dass er immer wieder und wieder[2]) auf ihn zu sprechen kommt und dass er, was er sonst nur selten thut[3]), sogar seine Jugendgeschichte mit grosser Ausführlichkeit erzählt.[4])

Dass in Gregors Augen die Statthalter- und Herzogswürde gleichbedeutend waren, ergiebt übrigens auch eine Gegenüberstellung von V, 13[5]) und VII, 36[6]). Hier ist es der oströmische Feldherr Narses, dem Gregor einmal den Titel eines dux (Italiae), das andere Mal den Titel eines 'praefectus' (Italiae) giebt, also denselben Titel, welcher — wie gleichfalls Gregor am besten lehrt[7]) — mit dem Patriciertitel (und dem Rectortitel) gleichbedeutend war.

---

[1]) Unmöglich erscheint mir die Erklärung von Glasson a. a. O. p. 350: „il pouvait arriver . . . , comme ce fut le cas de Mummole, qu'un même personnage réunit sur sa tête les deux titres". — [2]) Vgl. die oben S. 90 Anm. 3 bis S. 91 Anm. 7 erwähnten Stellen. — [3]) Abgesehen von den Biographien einiger frommer Mönche und Bischöfe in den Zehn Büchern fränkischer Geschichte nur betreffs des Gundovald (Greg. Tur. VI, 24 p. 263), sowie betreffs des Andarchius und des Leudast (Greg. Tur. IV, 46 p. 180 und V, 48 p. 239). — [4]) Greg. Tur. IV, 42 p. 175. — [5]) Greg. Tur. V, 19 p. 216: Narsis ille dux Italiae . . . ad . . . urbem advenit. — [6]) Greg. Tur. VII, 36 p. 316: Et haec me causa Narsiti praefecto Italia iuncxit. — Vgl. ibid. VI, 24 p. 263: ad Narsitem habiit, qui tunc Aetaliae praeerat. — Ohne Titel erwähnt Gregor den Narses noch in III, 32 p. 136 und IV, 9 p. 147. — [7]) Vgl. mit einander Greg. Tur. IV, 43 p. 177, VI, 7 p. 253, VI, 11 p. 255, VIII, 43 p. 354 und IX, 22 p. 380 und zu einigen dieser Stellen bereits Tardif p. 165 n. 6 und Sohm S. 456 Anm. 1, sowie Phillipps S. 488, der jedoch irrig Greg. Tur. VII, 23 citirt.

Endlich lassen sich noch andere Quellenstellen wiederum aus Gregors Geschichtswerk heranziehen, in welchen er ausser dem erwähnten Mummolus noch anderen Oberbeamten der Provence den Titel 'dux' beilegt. Dies sind ausser den bereits an anderer Stelle[1]) erwähnten Statthaltern Calumniosus-Aegila und Leudegisil zunächst Guntchramn-Boso, der nach der Absetzung des von Childebert II zum Statthalter von Marseille eingesetzten Dynamius[2]) an dessen Stelle trat und als „Herzog" zu Marseille residirte[3]), und sodann König Guntchramns unbenannter statthalterlicher Beamter für dessen Antheil an Marseille[4]).

Nimmt man zu diesen Beweisen die oben erwähnte und schon längst hervorgehobene Conformität der Functionen hinzu, so wird man allerdings an der Identität der beiden Würden nicht zweifeln können und dann freilich auch in der Gegenüberstellung von Greg. Tur. VIII, 30 mit Fredeg. Chron. IV, 2 und 5 einerseits und von Greg. Tur. IV, 42 mit VII, 10 andererseits eine weitere Bestätigung erblicken dürfen.

II.

Betreffs des Mangels von Grafen in der Provence bezw. in Marseille sagt Waitz (S. 50): „Auch hatte wenigstens in der Provence der Patricius keinen Grafen neben sich"; ebenso meint Brunner (S. 156): „Der Patricius ... kommt namentlich in Burgund vor und in der Provence, welche von Patriciern ohne untergeordnete Grafen verwaltet wird".

---

[1]) Vgl. über Greg. Tur. VIII, 30 oben S. 88 Anm. 6. — [2]) Dieser Dynamius wird in VI, 7 p. 253 und VI, 11 p. 255 als 'rector' bezeichnet; IX, 11 p. 368 heisst es sodann: Tunc Dinamium et Lupum ducem redditus rex Childeberthus recepit. Dieser Bericht liegt wegen des Singulars 'ducem' für einen Beweis der Identität der Herzogs- und Statthalterwürde noch ungünstiger als der oben besprochene in Greg. Tur. VII, 10. — [3]) Guntchramn Boso begegnet als 'dux' bei Greg. Tur. IV, 50 p. 185, V, 4 p. 195, V, 14 p. 202, VI, 24 p. 264, VI, 26 p. 265 sowie in der Ueberschrift zu den Virtut. S. Martini (Monum. Germaniae l. c. p. 607). — [4]) Greg. Tur. VI, 24 p. 264: Da Gundovald sich auf eine Insel im Mittelländischen Meere begeben hat, um den Ausgang der Untersuchung über Bischof Theodor abzuwarten: Guntchramnus vero dux cum duce Guntchramni regis res Gundovaldi divisit. — Childeberts „Herzog" Gundulf, Greg. Tur. VI, 11 p. 255/256, kann nicht herangezogen werden, da seine Thätigkeit zu Marseille nur vorübergehender Natur war, ebenso wie in Greg. Tur. VIII, 12 p. 331 die des „Herzogs" Rathar.

Dagegen meint Dahn (Könige VII, 2 S. 170): „In Burgund werden Grafen unter dem Patricius = Herzog genannt; dass Beläge für Grafen unter dem provençalischen fehlen, ist vielleicht nur Zufall"; andererseits äussert Dahn kurz voher (Könige S. 159 Anm. 8): „nur der patricius von Marseille war zugleich comes". Endlich behauptet Sohm (S. 467): „Der Stadt Marseille und dabei des Herzogs (rector, patricius) von Marseille geschieht in den merovingischen Quellen, und so auch bei Gregor von Tours, unendlich oft Erwähnung. Der Umstand, dass trotzdem ein Graf von Marseille niemals genannt wird, deutet mit Bestimmtheit darauf hin, dass herkömmlich Marseille keinen Grafen hatte, sondern die Grafschaft hier allein durch den Herzog verwaltet ward."

Bevor wir den Nachweis erbringen, dass es in Marseille doch Grafen gegeben hat, ist betreffs der Stadt selber und ihres Verhältnisses zur Provence folgendes zu bemerken: Sie zerfiel nach dem Tode Chlothars (561) in zwei gesonderte Theile, die provincia Arelatensis und die provincia Massiliensis[1]); nach Sigiberts Tode (575) wurde die letztere nochmals in zwei Theile zerlegt, weil Childebert II, Sigiberts Sohn und Nachfolger, seinem Oheim Guntchramn die Hälfte der Stadt Marseille überliess.[2]) So bestanden denn hier in Marseille zwei Statthaltereien neben einander; es wäre also bei dem Vorhandensein zweier hoher Beamter in derselben Stadt und bei dem geringen räumlichen Umfange ihres Wirkungskreises an sich nicht erstaunlich, wenn in der That die Annahme von Waitz, Brunner, Dahn und Sohm zuträfe, dass es in Marseille neben den Statthaltern keine Grafen gegeben habe.

Dennoch lässt sich die Existenz eines Grafen von Marseille für das Jahr 582 nachweisen; hier spricht gerade Gregor von Tours, den Sohm als classischen Zeugen heranzieht, gegen Sohm und seine Anhänger.

In VI, 24 (p. 264) erzählt nämlich Gregor von Tours, dass der Prätendent Gundovald bei Bischof Theodor von Marseille Aufnahme fand und dieser deswegen von Guntchramn

---

[1]) Vgl. v. Giesebrecht a. a. O. S. 177 Anm. 1. — [2]) Vgl. Greg. Tur. VI, 11 p. 255, 31 p. 269, 33 p. 273.

Boso [1]), welcher damals auf Childeberts Seite stand, gefangen genommen und in eine Kerkerzelle geworfen wurde. Nun fährt der Schriftsteller fort: Quadam vero nocte, dum adtentius oraret ad Dominum, refulsit cellula nimio splendore, ita ut comes, qui erat custus eius, ingente pavore terreretur; visusque est super eum lucis immense globus per duarum horarum spatium. Mane autem facto, narrabat haec comes ille citeris, qui cum eo erant.

Da sich nun aus andern Quellenberichten [2]) nachweisen lässt, dass die Grafen die Aufsicht über die Gefängnisse führten, und da es bei besonders wichtigen Gefangenen, namentlich bei den wegen politischer Umtriebe eingesperrten, anzunehmen ist, dass der Graf die Bewachung persönlich leitete, so liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, dass der hier genannte comes ausser der sachlichen Zuständigkeit auch die örtliche besessen habe, m. a. W. dass es sich um den ordentlichen Grafen handelt, der, wie anderswo, so auch in Marseille neben bezw. unter [3]) dem Herzoge oder Statthalter die Militär-, Justiz- urd Administrationshoheit des Königs durchführte.

Auch in diesem Punkte werden wir also einen Unterschied zwischen Herzogs- und Statthalterwürde leugnen müssen und es bleibt nur der auf historischem Ursprunge beruhende Titularunterschied übrig, so dass man in Anlehnung an eine

---

[1]) Ueber diesen vgl. oben S. 94. — [2]) Vgl. Greg. Tur. X, 6 (p. 413): Apud Arvernus ... vincti carceris, nutu Dei disruptis vinculis reseratisque aditibus custodiae, egressi, eclesiam ingressi sunt. Quibus cum Eulalius comes onera catinarum addi iussissit, ut super eos posita, extemplo ceu vitrum fragile comminuta sunt. — Ibid. VI, 8 (p. 254): Quodam vero tempore, dum pro furtum quis ad adpendendum deduceretur, ... misit (Eparchius, ein Klausner zu Angoulême) monachum suum ad deprecandum iudici, ut scilicet culpabilis ille vitae concederetur. Sed insultante vulgo ... dimitti non potuit. Der Gefangene wird aber durch ein Wunder vom Galgen gerettet und dem Eparchius vorgeführt. At ille gratias Deo agens, comitem accersiri iubet, dicens: 'Semper me benigno animo solitus eras audire ... ; et cur hodie induratus hominem, pro cuius vita rogaveram, non laxasti?' ...... Haec ego ab ipsius comitis ore cognovi. — Vgl. ferner Waitz II, 2 S. 31 und daselbst S. 32 Anm. 1 gerade unter Bezugnahme auf Greg. Tur. VI, 24 (und V, 21 p. 218; iudices locorum terribiliter commonens, ut ipsos cum armatis custodire debeant), sowie Dahn, Könige S. 111. — [3]) Vgl. oben S. 87 Anm. 2.

bekannte Digestenstelle[1]) sagen darf: inter ducatum et patriciatum tantum nominis sonus differt. Das herzogliche Amt war von den Franken aus der Heimath in das neueroberte Land hinübergetragen, den Patriciatus fanden sie in Südgallien bereits vor und passten ihn einfach der herzoglichen Würde an; dem Herzoge zu Burgund und in der Provence ward ein Flitter umgehängt, welchen die Franken aus dem Zusammensturze des Römerreiches gerettet hatten; der Inhalt, welcher in die romanische Form gegossen wurde, blieb der nämliche und änderte sich so wenig, wie das fränkische Königthum aufhörte, ein germanisches zu sein, da Chlodovech die Titel 'Consul' und 'Augustus' annahm[2]) oder da die Karolinger sich als 'Patricii Romani' bezeichneten[3]).

[1]) Marcianus in l. 5 § 1 D. de pignoribus et hypothecis 20, 1. — [2]) Vgl. meine Studie: Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger (in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 27, Breslau 1888) S. 15. — [3]) Vgl. oben S. 86 Anm. 11.

VI.

Das deutsche Gefolgswesen auf römischem Boden.

Von
Herrn Professor Dr. **Otto Seeck**
in Greifswald.

Leider ist es gegenwärtig zum nothwendigen Uebel geworden, dass der Romanist fast nichts vom deutschen Alterthum und der Germanist sehr wenig vom römischen weiss; hat doch jeder dieser Wissenszweige eine solche Ausdehnung gewonnen, dass seine Beherrschung die volle Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch nimmt und ihm kaum noch die Möglichkeit lässt, hin und wieder auf das Nachbargebiet einen flüchtigen Blick zu werfen. Und doch wird kein Verständiger sich der Einsicht verschliessen, dass diese Scheidung, der er sich wohl oder übel unterwerfen muss, beiden Theilen Schaden bringt. Denn da Germanen und Römer Jahr-

hunderte lang in innigster Berührung lebten, so mussten sie sich nothwendig Sitten und Einrichtungen wechselseitig mittheilen, und viele germanische Institutionen sind daher nur aus den römischen, wie die römischen nur aus den germanischen zu verstehen. In der Regel ist zwar das minder civilisirte Volk das empfangende gewesen; aber als seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts die Heere des Reiches sich mehr und mehr mit deutschen Kriegern füllten, haben auch sie ihre Sitten auf den neuen Boden übertragen und namentlich das Militärwesen der Römer z. Th. in ganz entscheidender Weise beeinflusst. Da nun unsere Quellen so gut wie ausschliesslich römische sind, kennen wir natürlich diese abgeleiteten Formen viel besser als das germanische Original; aus der genaueren Erforschung jener kann daher auch dieses Licht empfangen. Hierdurch sei es entschuldigt, wenn ein Romanist, der sich der Lücken seines Wissens auf dem Gebiete der deutschen Alterthumskunde sehr genau bewusst ist, es wagt, die Germanisten wenigstens in einzelnen Punkten über das germanische Gefolgswesen belehren zu wollen.

Mit gewohntem Scharfblick hat Brunner bemerkt, dass die römischen Protectores aus den deutschen Gefolgsleuten hervorgegangen sind[1]; aber da er sich vorzugsweise auf die spätesten Quellen stützt, hat er das Gemeinsame der beiden Institutionen, das natürlich desto klarer hervortritt, je näher ihrem Ursprunge wir sie untersuchen, doch nicht ganz deutlich erkannt. Es sei uns daher gestattet, diese Lücke auszufüllen, wobei wir uns selbstverständlich in erster Linie auf die Forschungen Mommsens stützen[2].

Im dritten Jahrhundert, wo die Protectores zuerst in den Quellen erscheinen, gehen sie aus folgenden Ständen hervor:

1. Aus dem Ritterstande, aber niemals aus denjenigen, welche innerhalb desselben geboren sind, sondern nur aus alten Soldaten oder Centurionen, die sich zu Rittern emporgedient hatten. Vom Tribunat der Prätorianer oder der städtischen Cohorten, Stellungen, die regelmässig mit solchen

---

[1]) Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 76. 84. — [2]) Protectores Augusti. Ephem. epigr. V S. 121. 647. Daneben ist auch Camille Jullian, De protectoribus et domesticis Augustorum. Paris 1883, zu berücksichtigen.

militärischen Emporkömmlingen besetzt werden, gelangt man daher wohl zum Protectorat, aber nicht vom Tribunat der Legionen und der Präfectur der Cohorten und Alen, in denen die gebornen Ritter und Senatoren ihre ersten Kriegsdienste thun[1]).

2. Aus den Centurionen, und zwar sowohl aus den prätorianischen[2]), als auch aus den legionaren[3]). Diese niederen Officiere sind niemals römische Ritter, sondern z. Th. gehen sie aus der municipalen Aristokratie hervor, z. Th. haben sie sich von Gemeinen aufgedient.

3. Aus den gemeinen Soldaten[4]).

Für den Protectorat giebt es hiernach gar keine Qualification, soweit sie durch Rang oder Stand bedingt ist. Hoch und Niedrig sind gleich willkommen, falls sie nur Proben ihrer kriegerischen Tüchtigkeit abgelegt haben. Deshalb wird wohl der gemeine Soldat und, wie wir gleich sehen werden, sogar der Sclave und fremdländische Barbar zu dieser Stellung befördert, aber nicht die vornehmen Herrchen, die in den Kriegsdienst nur ein wenig hineingerochen haben. Nicht nach irgend welchen Standesrücksichten, sondern nur durch das freie Belieben des Kaisers werden die Personen bestimmt, denen er den Schutz seiner geheiligten Person anvertrauen will.

Von irgend einem Officier, der diese Eliteschaar befehligt hätte, wissen wir nichts, und jedenfalls ist dies keine zufällige

---

[1]) Dessau, Inscriptiones latinae selectae I 1332 = CIL. XI 1836. III 3126. Der ritterliche Ducenarius CIL. IX 4885. 4886, auf den Mommsen S. 127 Bezug nimmt, ist gewiss kein Protector gewesen. — [2]) Dessau 2778. — [3]) Dessau 2777. Bei den Centurionen Henz. 6728. Rhein. Jahrb. LVII S. 81 ist es zweifelhaft, ob sie der Legion oder der Garde angehörten. — [4]) CIL. VI 2773: *[pro]tector. aeq. [prae]torianorum.* Ob man dies mit Mommsen erklärt als einen Protector, der zugleich *exercitator equitum praetorianorum* war, ob man es auflöst als *protector, aeq(ues) praetorianorum* oder *protector, a(ctuarius) eq(uitum) praetorianorum,* in jedem Falle kommt ein sogenannter Principalis heraus, d. h. ein Gemeiner, dem als Auszeichnung eine kleine Charge zu Theil geworden ist, ähnlich unseren Gefreiten. Uebrigens werden wohl auch die Protectoren, bei denen kein früheres Amt genannt wird, also die grosse Mehrzahl der inschriftlich überlieferten, zum grösseren Theil aus den Gemeinen hervorgegangen sein. Denn es entspricht dem Inschriftenstil, nur Ehrenvolles zu verzeichnen und dasjenige zu verschweigen, was die frühere Niedrigkeit des Emporkömmlings verrathen würde.

Lücke unserer Ueberlieferung. Ihr einziger Vorgesetzter war eben der Kaiser selbst, dessen Person sie immer umgeben sollten. Allerdings werden diejenigen, welche Tribunen und Centurionen gewesen waren, eine übergeordnete Stellung, vielleicht auch eine Art Befehlsrecht den früheren Gemeinen gegenüber besessen haben. Doch als Officiere derselben kann man sie schon deshalb nicht auffassen, weil ja beide Elemente unterschiedslos denselben Titel *protectores* führen. Es ist eine Scheidung nicht nach Commandirenden und Untergebenen, sondern nur nach Würde und früheren Leistungen ganz ähnlich derjenigen zwischen „Tugend" und „Jugend" in den Gefolgen des Beowulfliedes[1]). Und wie der Platz des germanischen Degens an der Achsel seines Gefolgsherrn ist, so heissen auch diese römischen Krieger *protectores lateris divini*[2]). Aber wenn sie gleich in der Regel ihren Herrscher begleiten sollen, so hindert dies nicht, sie zeitweilig auch zu andern militärischen Dienstleistungen abzucommandiren, ohne dass sie deshalb den Charakter eines Protectors zu verlieren brauchen. Einige sind daneben noch Centurionen[3]), andere Tribunen prätorischer Cohorten[4]), noch andere Legionspräfecten[5]), und wenigstens diese letzte Stellung konnten sie nicht ausfüllen, ohne sich auf längere Zeit von der Person des Kaisers zu trennen. Doch wurden sie in der Provinz abgelöst, so kehrten sie wahrscheinlich wieder an den Hof zurück.

Mitunter dient der Protectorat auch nur als Durchgangsstufe, um zu andern höheren Aemtern überzugehn, die nicht nothwendig militärische zu sein brauchen. Ein früherer Protector übernimmt die Finanz-Verwaltung der Provinz Dacien, ein anderer wird erst zum Commando der römischen Feuerwehr, dann sogar zur Gardepräfectur befördert[6]). Auch darin ähnelt das Dienstverhältniss dem eines germanischen Degens, dass es nicht lebenslänglich zu sein braucht, sondern jederzeit aufgelöst werden kann. Und da die Leibwächter Männer des besonderen kaiserlichen Vertrauens sind, kommt es natürlich

---

[1]) A. Köhler, Germanische Alterthümer im Beówulf. Germania XIII S. 148. — [2]) CIL. III 1805. Orelli 1869; vgl. Cod. Theod. VI 24, 9. — [3]) Henz. 6728. Rhein. Jahrb. LVII S. 81. — [4]) Dessau 1332. CIL. III 3126. Ephem. epigr. IV S. 92; vgl. V S. 122. — [5]) CIL. III 3424. 3529. — [6]) Eph. epigr. a. O. Dessau 1332.

vor, dass sie nach ihrem Austritt aus dem Gefolge auch in einflussreicheren Stellungen verwendet werden.

Urkundlich lassen sich die Protectores erst um das Jahr 250 nachweisen[1]), aber da datirte Inschriften von ihnen keineswegs häufig sind, gestattet dies nicht den Schluss, dass das Corps erst kurz vorher gebildet worden sei. Andererseits braucht das Zeugniss der Scriptores Historiae Augustae, die es schon unter Caracalla (211—217) erwähnen, wie Mommsen mit Recht bemerkt, an sich nicht viel zu bedeuten; doch kann es auch brauchbar sein, je nach der Quelle, aus der es geschöpft ist. Untersuchen wir also, welche Unterstützung es bei besseren Gewährsmännern findet.

An einer Stelle (Carac. 5, 8) heisst es, Caracalla habe bei der Ueberfahrt nach Asien Schiffbruch gelitten und sich kaum mit seinen Protectoren in einem Kahne retten können. Hieraus ersehen wir nur, in welcher untrennbaren Verbindung man sich die Leibwache mit dem Kaiser dachte; nachprüfen lässt sich die Notiz nicht, weil jede Parallelstelle fehlt. Wichtiger ist der Bericht über den Tod des Caracalla (7, 1), da wir über ihn auch andere Quellen besitzen. Hier ist erzählt, seine Protectoren seien gegen ihn verschworen gewesen und einer von ihnen habe auch den tödlichen Stoss geführt.

Die beiden Zeitgenossen, Dio und Herodian, berichten dasselbe Ereigniss recht verschieden in den Einzelheiten. Man sieht eben, dass darüber mannichfache Gerüchte im Umlauf waren, von denen jeder einem andern folgte. Den Mörder nennen beide in Uebereinstimmung mit den Scriptores Martialis. Nach Herodian war es ein Centurio, der als Leibwächter des Kaisers immer um seine Person sein musste[2]); dies ist nichts anderes als eine Umschreibung für den Protector, dessen Amt ja, wie wir gesehn haben, sehr oft mit dem Centurionat cumulirt wurde. Nach Dio zürnte Martialis dem Caracalla gerade deshalb, weil er ein Centurionat erbeten, aber nicht erhalten hatte. Er war Evocatus[3]), d. h. ein Veteran aus

---

[1]) Dessau 1332 ist die früheste datirte Inschrift. — [2]) Herod. IV 13, 1: *ἦν τις ἑκατοντάρχης, Μαρτιάλιος ὄνομα αὐτῷ, τῶν σωματοφυλάκων τῶν Ἀντωνίνου, ἀεὶ παρεπόμενος αὐτῷ.* — [3]) Dio LXXVIII 5, 3: *Ἰούλιον Μαρτιάλιον ἔν τε τοῖς ἀνακλήτοις στρατευόμενον καὶ ὀργὴν οἰκείαν τῷ Ἀντωνίνῳ ἔχοντα, ὅτι οἱ ἑκατονταρχίαν αἰτήσαντι οὐκ ἐδεδώκει.*

den Gemeinen der Garde, der mit der Anwartschaft auf eine Officiersstellung nach beendeter Dienstzeit im Heere zurückbehalten war. Dies ist eine Abweichung, wie sie sich aus ungenauer mündlicher Tradition leicht ergeben konnte. Jedenfalls ist auch die Charge eines Evocatus derart, dass sie vortrefflich zum Protectorate passt, obgleich dieses hier nicht ausdrücklich erwähnt wird. Als Mitverschworne nennt Dio zwei Gardetribunen, ein zweiter Bericht der Scriptores, der aus anderer Quelle geschöpft ist (6, 7), ausserdem noch einen Präfectus Legionis, alles Officiere, wie wir sie auch inschriftlich unter den Protectoren nachweisen können.

Erweist sich also in diesem Falle die Erzählung der Scriptores als durchaus zuverlässig, so lernen wir aus ihr nicht nur, dass schon unter Caracalla jene Leibwache existirte, sondern auch noch ein Zweites von hoher Wichtigkeit. Als der Kaiser erschlagen wird, befindet er sich in einiger Entfernung von dem übrigen Heere nur von seinen Protectoren umgeben. Gleichwohl sind in seiner Nähe auch einige westgermanische und gothische Reiter, zu denen er ein besonderes Vertrauen hat. Obgleich sie z. Th. aus Sclaven recrutirt sind, hat er einige dieser Barbaren sogar zu Centurionen ernannt[1]). Man hat bei diesen Reitern an die *equites singulares* gedacht; aber diese bestanden schon ein Jahrhundert früher, während es sich hier nach den Worten des Dio und Herodian um eine Truppe handelt, die Caracalla erst neu geschaffen hatte. Ohne Zweifel waren auch dies Protectoren, und der germanische Ursprung dieses Gefolges prägt sich hier, wo es uns zuerst entgegentritt, auch darin aus, dass es zum grössten Theil aus Germanen besteht. Auch dass sie beritten waren, hatten sie mit den deutschen Gefolgsleuten gemein[2]).

---

[1]) Dio LXXVIII 6, 1: *καὶ γὰρ Σκύθας καὶ Κελτούς, οὐ μόνον ἐλευθέρους ἀλλὰ καὶ δούλους, καὶ ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν ἀφελόμενος ὥπλιζε καὶ περὶ αὑτὸν εἶχεν, ὡς καὶ μᾶλλον αὐτοῖς ἢ τοῖς στρατιώταις θαρσῶν· τά τε γὰρ ἄλλα καὶ ἑκατονταρχίαις σφᾶς ἐτίμα λέοντάς τε ἐκάλει.* Herod. IV 13, 6: *Γερμανοὶ δὲ ἱππεῖς, οἷς Ἀντωνῖνος ἔχαιρε φρουροῖς τε τοῦ σώματος ἐχρῆτο.* 7, 3: *ᾠκειώσατο δὲ καὶ πάντας τοὺς ἐπέκεινα Γερμανούς, ἔς τε φιλίαν ὑπηγάγετο, ὡς καὶ συμμάχους παρ' αὐτῶν λαβεῖν καὶ τοῦ σώματος ἑαυτοῦ φρουροὺς ποιήσασθαι, γενναίους τε καὶ ὡραίους ἐπιλεξάμενος.* — [2]) Müllenhoff, Zur Germania. Zeitschrift für deutsches Alterthum X S. 553. Brunner, Forschungen S. 41. 43.

In Caracalla, der jene germanische Reiterschaar gebildet hatte, werden wir danach auch den Urheber des Protectorencorps erkennen. Wenn von diesem aus der ersten Zeit seines Bestehens keine Inschriften nachweisbar sind, so erklärt sich dies wohl daraus, dass die meisten seiner Mitglieder eben Barbaren waren, die keine lateinischen Denkmäler stifteten. Schwärmte doch dieser Kaiser so für die Germanen, dass er oft sogar ihre Tracht anlegte und sich mit einer blonden Perücke schmückte[1]). Bei ihm ist es also besonders wahrscheinlich, dass er eine so charakteristische Eigenthümlichkeit des bewunderten Volkes, wie das Gefolgswesen, in das römische Reich übertrug. Auch darin ahmte er das Beispiel deutscher Häuptlinge nach, dass er, wie diese ihre Mannen an dem eigenen Tische nährten und namentlich tränkten, so auch seinerseits die Leibwächter zu seinen Zechgenossen machte[2]).

Eine tiefgreifende Veränderung erleidet das Amt der Protectoren kurz vor dem Regierungsantritt Diocletians. Während es vorher sehr oft mit Officiersstellungen cumulirt wurde, hört dies jetzt auf; sie sind in der Folgezeit durchgängig Gemeine, wenn auch in einer hochbevorzugten Truppe. Uebernehmen sie irgend ein Commando, so treten sie damit aus der Leibwache aus. Dies giebt sich zuerst darin kund, dass im Jahre 290 ein Legionspräfect erscheint, der sich ausdrücklich gewesener Protector *(ex protectore)* nennt[3]). Von jetzt an dient das Corps der Protectoren als Uebergang vom Soldaten zum Officier. Gemeine, die sich in irgend einer geringeren Truppe ausgezeichnet haben, werden hineinversetzt, um, wenn die Reihe an sie kommt und sie noch nicht zu alt geworden sind, es wieder zu verlassen und ein Tribunat oder eine Präfectur zu übernehmen. Andere erhalten bei der Verabschiedung die Titularwürde eines Protectors, genau wie bei

---

[1]) Herod. IV 7, 3: *πολλάκις δὲ καὶ τὴν Ῥωμαϊκὴν ἀποθέμενος χλαμύδα ἠμφιέννυτο τὰ Γερμανῶν περιβλήματα ἔν τε χλαμύσιν, αἷς εἰώθασιν, ἀργύρῳ πεποικιλμέναις ἑωρᾶτο· κόμας τε τῇ κεφαλῇ ἐπετίθετο ξανθὰς καὶ ἐς κουρὰν τὴν Γερμανῶν ἠσκημένας.* — [2]) Dio LXXVII 17, 4: *καὶ ἔπινε καὶ ἐκραιπάλα, καὶ τοῖς στρατιώταις τοῖς τὴν ἔνδον αὐτοῦ φρουρὰν ἔχουσι καὶ κρατῆρας πρὸς τῇ ἄλλῃ τροφῇ ἐκεράννυε καὶ κύλικας παρόντων καὶ ἡμῶν καὶ ὁρώντων διέπεμπε.* — [3]) CIL. III 10406.

uns untaugliche Hauptleute mit dem Charakter als Major entlassen werden.

Um dieselbe Zeit wird eine andere Truppe gebildet, deren Angehörige den Titel *protectores domestici* oder auch *domestici* schlechthin führen. Sie unterscheiden sich von den gewöhnlichen Protectoren zunächst dadurch, dass sie einen Commandanten an ihrer Spitze haben, den *Comes domesticorum,* der zuerst im Jahre 284 erwähnt wird[1]). Ein zweiter und wichtigerer Unterschied scheint der zu sein, dass die alten Protectores erprobte Krieger waren, die neuen Domestici junge Leute von guter Geburt, meist wohl die Söhne höherer Militärs. Wenn die *schola protectorum* einerseits den Abschluss der Soldatenlaufbahn, andererseits den Beginn der Officierscarrière bezeichnet, so hat die *schola protectorum domesticorum* nur die letztere Bedeutung; sie ist ein Corps jugendlicher Officiersaspiranten. Doch scheinen auch diese Verschiedenheiten sich im Laufe der Zeit mehr und mehr verwischt zu haben, so dass die beiden Truppen sich später nur noch durch den Namen unterscheiden.

So sind die *domestici* eine verhältnissmässig junge Bildung, die wohl an die römischen *protectores,* aber nicht mehr an ihr deutsches Urbild anknüpft. In Bezug auf dieses aus ihrem Namen Schlüsse zu ziehn, wie Brunner es gethan hat, dürfte daher kaum erlaubt sein. Derselbe ist weiter nichts als ein Ehrentitel, durch den der Kaiser ausdrücken will, dass diese jungen Krieger ihm um ihrer Väter willen besonders nahe stehn; eine weitergehende Bedeutung hat er nicht. Man kann vergleichen, dass einzelne vornehmere Legionen *legiones palatinae* genannt werden, ohne dass sie doch mit dem Palatium das Geringste zu thun haben. Ueberhaupt entfernen

---

[1]) Aur. Vict. Caes. 39,1 (daraus Hist. Aug. Num. 13,1); Zonar. XII 31. Da sich die Domestici urkundlich zuerst 346 nachweisen lassen (Cod. Theod. XII 1, 38), bezweifelt Mommsen, dass sie schon 284 existirten, und schreibt ihre Einführung erst dem Constantius II zu. Aber unter diesem schrieb Aurelius Victor, und es ist doch kaum anzunehmen, dass er den Anachronismus begangen habe, ein Institut, das er selbst entstehen gesehn hatte, schon der vordiocletianischen Zeit beizulegen. Die Unwahrscheinlichkeit wächst, wenn wir berücksichtigen, dass er mit Zonaras aus einer Quelle geschöpft hat, diese also den gleichen Fehler, wenn es einer ist, noch früher begangen haben müsste.

sich die *scholae protectorum* desto mehr von den germanischen Gefolgen, je weiter sie sich auf römischem Boden selbständig fortbilden. Ihre spätere Entwicklung können wir daher an dieser Stelle um so eher übergehn, als wir demjenigen, was Mommsen darüber gesagt hat, kaum etwas Wesentliches hinzuzufügen haben.

Doch in anderer Weise ist noch ein zweites Mal das deutsche Gefolgswesen in die römischen Heere eingedrungen, und da diese schon fast ganz von barbarischen Kriegern erfüllt waren, hat es jetzt seine ursprünglichen Formen treu bewahrt. Für den Germanisten sind daher diese neuen römisch-deutschen Degen noch viel lehrreicher, als die älteren Protectores.

Schon im dritten Jahrhundert wird einmal ein *protector praefecti praetorio* erwähnt (CIL. VI 3238). Wir sehen daraus, dass auch einzelne hohe Officiere sich Leibwächter zulegten; doch in den Händen von Unterthanen musste den Kaisern eine solche der Person ihres Herrn unbedingt ergebene Militärmacht gefährlich erscheinen. Sie stellten daher den Missbrauch wohl sehr bald ab; jedenfalls giebt uns nur ein ganz vereinzeltes Beispiel davon Zeugniss. Aber im fünften Jahrhundert, als unter der schwächlichen Regierung des Arcadius und Honorius die ganze Reichsordnung aus den Fugen zu gehn droht, erscheinen auch diese privaten Leibwachen von neuem, und bald giebt es im römischen Heere keinen höheren Officier mehr, der nicht von seinem Gefolge umgeben wäre.

Diese Art von Söldnern bezeichnet Procop in ihrer Gesammtheit meist durch den Doppelnamen *δορυφόροι καὶ ὑπασπισταί*[1]), mitunter nennt er sie auch *οἱ τῷ δεῖνι ἑπόμενοι*[2]);

---

[1]) Procop 73 C. 75 C. 254 B. C und sonst noch oft. Ich citire den Procop nach den Seitenzahlen der Pariser Ausgabe, die am Rande der Bonner mit davorgestelltem P bezeichnet sind, weil sie durch ihre Eintheilung in Viertelseiten (A, B, C, D) die genauesten Citate ermöglicht. — [2]) Procop. 487 B heisst es, Belisar habe *τούς οἱ ἑπομένους* nicht aus dem Orient mitnehmen dürfen, als er das Commando von Italien erhielt, und 493 A schreibt er an den Kaiser: *δορυφόρους τοίνυν καὶ ὑπασπιστὰς τοὺς ἐμοὺς μάλιστα πάντων σταλῆναι προσήκει.* Damit ist die Identität des Sinnes für beide Benennungen erwiesen. Aehnlich 529 A. D. 641 C und sonst. Doch kann das Wort *ἑπόμενοι* auch die weitere Bedeutung haben, dass alle Soldaten, die einem Führer untergeben sind, darunter verstanden werden; es ist also zweideutig und braucht nicht immer als „das Gefolge" interpretirt zu werden.

Agathias braucht für sie die Worte *ὀπαδοί*[1]) oder *παῖδες*[2]), Malchus *μισθοφόροι οἰκεῖοι*[3]). Bei fast gleichzeitigen Schriftstellern zeigt schon diese Verschiedenheit der Benennungen, dass keine davon die officielle oder allgemein gebräuchliche war. Wenn diese vermieden wird, so liegt das an dem Bestreben dieser Autoren, ein classisches Griechisch zu schreiben; offenbar war der eigentliche Name irgend ein Wort, das ihnen barbarisch klang und daher in ihren reinen Stil nicht passte. Entsprechendes findet sich auch bei den Lateinern wieder. Mehrere Chroniken erzählen, wie Aëtius von Valentinian III erschlagen und dann von zweien seiner Mannen durch den Mord des Kaisers gerächt wird. Diese nennt Marcellinus Comes *satellites,* was dem *ὀπαδοί* des Agathias genau entspricht; Prosper sagt dafür *amici armigerique*[4]); nur die Ravennatische Chronik, die auf Eleganz des Stiles nicht den geringsten Anspruch macht, braucht das Wort *bucellarius*[5]), und ohne Zweifel war es dasjenige, welches im Volksmunde allein üblich war. Dies gilt nicht nur von den Lateinern, sondern ebenso von den Griechen; denn *βουκελλάριος* steht auch bei Olympiodor (Frg. 7. 11 Müller).

Bucella, wovon das Wort abgeleitet ist, heisst ursprünglich der kleine Bissen. In dieser Zeit ist es zum Namen für eine bestimmte Art Weizenbrot geworden, die besser war als die gewöhnliche[6]) und daher wohl auch in kleineren Laiben gebacken wurde. Demgemäss definirt der Scholiast zu den Basiliken 60, 18, 29 die *bucellarii* als *οἱ τὸν ἄρτον τινὸς ἐσθίοντες ἐπ' αὐτῷ τούτῳ τῷ παραμένειν αὐτῷ.* Es sind eben Krieger, die nicht, wie das übrige Heer, mit dem Kommiss-

---

[1]) I 15 p. 26 B. I 19 p. 31 B. II 8 p. 43 C. IV 21 p. 130 D. — [2]) III 16 p. 91 D. 92 A. — [3]) Frg. 18 bei Müller, Fragmenta historicorum Graecorum IV S. 127. — [4]) Mommsen, Chronica minora II S. 86. I S. 483. — [5]) Mommsen I S. 303. Greg. Tur. h. Fr. II 8. Dass dieses Wort den *δορυφόροι καὶ ὑπασπισταί* des Procopius entspricht, hat zuerst Mommsen, Das römische Militärwesen seit Diocletian, Hermes XXIV S. 236, gesehen. Neben dieser grundlegenden Untersuchung folge ich namentlich der trefflichen Dissertation von C. Benjamin, De Iustiniani imperatoris aetate quaestiones militares. Berlin 1892. Dass sich in dem Institut der römischen Bucellarii Einflüsse des deutschen Gefolgswesens geltend machen, hat schon Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 5. 262, hervorgehoben. — [6]) Cod. Theod. XIV 17, 5 mit der Anmerkung Gothofreds.

brot der kaiserlichen Annona ernährt werden, sondern die Feinbrötchen vornehmer Herren essen. Das Wort charakterisirt also ihre ehrenvolle Stellung als Tischgenossen ihrer Gebieter, freilich in spöttischer Weise. Denn obgleich es später auch in den officiellen Sprachgebrauch eingedrungen ist[1]), lässt sich doch kaum bezweifeln, dass es ursprünglich Spitzname war.

Fragen wir nun, welches ihre ernsthafte Bezeichnung war, ehe jenes Wort aufhörte, als Spott empfunden zu werden, so giebt uns die Notitia dignitatum Antwort. An erster Stelle unter den Reitergeschwadern, welche dem Magister Militum des Orients untergeben sind, nennt sie die *comites catafractarii bucellarii iuniores*. Die Truppe heisst also *bucellarii* als Beiname, *comites* als Hauptname; wie man sieht, ist dies dasselbe Wort, mit dem schon Tacitus und später Ammianus Marcellinus die germanischen Gefolgsleute bezeichnen[2]). Ausserdem finden sich in den Truppenverzeichnissen der Notitia in beiden Reichshälften noch mehrere, die *comites* heissen, alle unter den Reitern, die meisten an erster Stelle[3]), wodurch sie als die vornehmsten charakterisirt werden. Allerdings ist es auffällig, dass Privatsöldner in den Listen des kaiserlichen Heeres erscheinen; doch hat schon Benjamin (S. 23) dafür die richtige Erklärung gefunden.

Nach dem Rechte der Westgothen ist der Bucellarius zwar ein freier Mann und kann aus dem Dienste seines Herrn in den eines andern übertreten, doch gilt dies offenbar als seltene Ausnahme, die schwere Nachtheile für ihn mit sich bringt. Er muss nämlich in diesem Falle nicht nur seine Waffen und Alles, was ihm der Patron sonst geschenkt hat, an diesen oder seine Erben zurückgeben, sondern auch noch die Hälfte dessen, was er sich auf andere Weise während der Dienstzeit erworben hat, hinzufügen. In der Regel ist das Verhältniss erblich und zwar nach beiden Seiten; stirbt der

---

[1]) Dies ergiebt sich aus seiner Anwendung in einem Gesetze des Kaisers Leo (Cod. Iust. IX 12, 10) und in der Notitia Dignitatum (Or. VII 25). — [2]) Malalas (Herm. VI S. 369) sagt von Aspar: *εἶχε γάρ, ὡς εἴρηται, πλῆθος Γότθων καὶ κόμητας πολλοὺς καὶ ἄλλους παῖδας.* Wahrscheinlich ist hier das Wort *comites* in diesem technischen Sinne gebraucht. — [3]) Not. Dign. Or. VI 28. VII 25. VIII 25. 26. Oc. VI 43. VII 159. Nicht an erster Stelle Or. V 29—31. VI 31. Oc. VI 50. 75. VII 163.

Herr, so tritt der Bucellarius in den Dienst seines Sohnes oder Enkels über, widrigenfalls er die schon genannte Einbusse zu erleiden hat; stirbt der Bucellarius, so bleiben seine Kinder in dem alten Dienst, ja seine Töchter stehen sogar in der Gewalt des Patrons und dieser hat über ihre Hand zu verfügen [1]). Das Recht des Herrn über das Gefolge ist also zwar kein Eigenthum, kommt aber doch demselben sehr nahe, und in diesem Sinne ist es auch von den Römern behandelt worden. Namentlich wenn von einem höheren Officier das Vermögen confiscirt wird, verfügt der Kaiser auch über die Bucellarii wie über einen Theil desselben. So eignete sich Valentinian III nach der Ermordung des Aëtius dessen Gefolge selber an, und Justinian schenkte das des Belisar seinen Günstlingen [2]). Durch die zahlreichen Justizmorde des fünften Jahrhunderts müssen also sehr viele Schaaren von Bucellarii aus privaten Diensten in den kaiserlichen übergeführt sein. Diesen liess man ihren alten Namen *comites,* und da es durchgängig Elitetruppen waren, wurden ihnen in der Reiterei des Heeres meist die vornehmsten Stellen angewiesen.

Dass die Bucellarii den germanischen Gefolgsleuten entsprechen, haben wir bisher als Voraussetzung behandelt und konnten es thun, weil die schlichte Schilderung ihrer Eigenthümlichkeiten so viel Verwandtes aufdecken wird, um jeden Zweifel zu zerstreuen. Doch wird es immerhin nützlich sein, Einiges vorauszuschicken, was als vorläufiger Beweis gelten kann. Procopius nennt jene römischen Soldaten bald *δορυφόροι καὶ ὑπασπισταί*, bald *ἑπόμενοι*; und in der Umgebung der vandalischen und gothischen Könige erscheinen bei ihm ganz ebenso *δορυφόροι* (197 C. 204 B. 344 A. 375 D. 469 C. 483 D) und *ὑπασπισταί* (664 D), bei einem langobardischen Häuptling *ἑπόμενοι* (549 D). Agathias bezeichnet die Bucellarii mit dem Namen *ὀπαδοί*; diesen braucht er aber auch für die gothischen Krieger, welche ihren Feldherrn Ragnaris im Kampf umgeben (II 14 p. 50 D). Vereinzelt kommt bei ihm (III 16 p. 91 D. 92 A) und bei Malalas (S. 107 Anm. 2) für die römischen Leibwächter sogar *παῖδες* vor, was eine genaue

---

[1]) Cod. Euric. 310 bei K. Zeumer, Leges Visigothorum antiquiores S. 13. Vgl. Brunner, Forschungen S. 23. Deutsche Rechtsgeschichte II S. 56 Anm. 44. — [2]) Prosp. Aqu. chron. 1375. Proc. hist. arc. 4 p. 13 A.

Uebersetzung des deutschen „Degen“ ist. Im Lateinischen bedeutet, wie wir eben sahen, *comes* sowohl den germanischen Gefolgsmann, als auch den römischen Bucellarius. Endlich findet sich auch dieses Wort selbst im westgothischen Gesetzbuche wieder. Wenn in dieser Weise die griechischen wie die occidentalischen Quellen ganz dieselben Namen auf die römische und auf die germanische Institution anwenden, so ergiebt sich daraus, dass sie beide für wesentlich identisch hielten. Und wie wir sehn werden, haben sie sich darin nicht getäuscht.

Wie Olympiodor (frg. 7) bezeugt, tauchten die Bucellarii zuerst unter der Regierung des Honorius auf. Der erste Gefolgsherr, den wir unter den Römern nachweisen können, ist merkwürdiger Weise kein Officier, sondern ein Civilbeamter, freilich ein solcher, der für den schwachen Kaiser Arcadius eine Art von Regentschaft führt, der Praefectus Praetorio Rufinus[1]). Auch diesem Manne wird nachgesagt, dass er mitunter in gothischer Tracht erschien[2]); er hatte also wie Caracalla eine Vorliebe für germanische Sitten, woraus sich auch bei ihm die Nachahmung des Gefolgswesens erklärt. Später breitete es sich immer weiter aus, und unter Justinian gab es kaum noch einen Officier, den nicht eine grössere oder kleinere Zahl von Bucellarii umgeben hätte[3]). Bei Belisar waren es nicht weniger als 7000, so dass sie schon für sich allein ein ganz ansehnliches Heer darstellten[4]);

---

[1]) Claud. in Ruf. II 75: *egregii quotiens exisset foederis auctor stipatus sociis, circumque armata clientum agmina privatis ibant famulantia signis.* Die *socii* sind Gothen, denn mit diesen hatte Rufinus nach Claudian einen Vertrag geschlossen. — [2]) Claud. in Ruf. II 79. — [3]) Für die Magistri Militum sind Belege überflüssig; bei niedrigeren Officieren Procop. 206 D. 272 B. 280 D. 288 A. 296 A. 300 C. 302 D. 383 D. 407 A. D. 418 D. 477 C. 493 D. 505 B. 644 C. Agath. I 15 und sonst. — [4]) Proc. 467 C: *ἑπτακισχιλίους γὰρ ἱππέας ἐκ τῆς οἰκίας παρείχετο.* 217 B wählt er 300 aus seinen *ὑπασπισταί* aus. Mehrere Tausend soll auch Johannes der Kappadoker besessen haben (Proc. 75 C), über tausend Valerianus (Proc. 529 A). Dass solche Zahlen auch bei germanischen Herrschern nichts Unerhörtes waren, zeigen die 1000 *δορυφόροι*, die Amalafrida die Schwester Theodorichs als Mitgift erhält, als sie dem Vandalenkönig Trasamund vermählt wird (Proc. 197 C). Die 200 Comites des Alamannen Chnodomar (Amm. XVI 12, 60) sind also für einen König eine auffallend kleine Anzahl.

bei geringeren Führern werden es wohl oft nur ein paar Leute gewesen sein, die zum persönlichen Geleite ihres Herrn gerade genügten. Und ebenso hielten die Civilbeamten, wenn auch vielleicht nicht alle, so doch zum sehr grossen Theil sich ihre Trabanten[1]). Ja nach der Mitte des fünften Jahrhunderts kam es sogar vor, dass Privatleute in ihren städtischen Häusern oder auf ihren Landgütern bewaffnete Banden ernährten, was Kaiser Leo verbot[2]), obgleich es bei dem überall herrschenden Räuberunwesen keineswegs überflüssig war. So verbreiteten sich die Gefolge im Römerreiche sogar noch weiter, als es bei einzelnen germanischen Stämmen der Fall war. Denn wenigstens bei den Vandalen scheint ihre Unterhaltung ein Reservatrecht der Könige geworden zu sein[3]), während sie bei den Ostgothen auch manchen höheren Officieren, vielleicht mit Erlaubniss des Königs, freistand[4]), bei

[1]) Proc. hist. arc. I 4 p. 13 A: *τούς τε Βελισαρίου δορυφόρους τε καὶ ὑπασπιστὰς καὶ τῶν οἰκετῶν, εἴ τι ἐν πολέμῳ δόκιμον ἦν, τῶν τε ἀρχόντων καὶ τῶν ἐν παλατίῳ εὐνούχων τισὶν ἐπέστειλε διαδάσασθαι. οἱ δὲ κλήρους ἐπ᾽ ἐκείνοις ἐμβεβλημένοι αὐτοῖς ὅπλοις ἅπαντας ἐν σφίσιν αὐτοῖς διενείμαντο.* Wenn unter den Eunuchen Justinians gleich auch einzelne Officiere wie Narses waren, so blieben dies doch immer Ausnahmen. Die grosse Masse, von der hier geredet wird, können nur Civilbeamte gewesen sein. Wenn es Proc. 75 C von dem Präfecten Johannes heisst: *ἑταιρισάμενος δορυφόρων τε καὶ ὑπασπιστῶν χιλιάδας πολλὰς οὐ γεγονὸς ὑπάρχων τινὶ πρότερον τοῦτό γε*, so wird hier nur die grosse Zahl als etwas Unerhörtes bezeichnet, nicht der Besitz von Gefolgsleuten überhaupt, der ja schon bei dem Präfecten Rufinus vorgekommen war. — [2]) Cod. Iust. IX 12, 10: *omnibus per civitates et agros habendi bucellarios vel Isauros armatosque servos licentiam volumus esse praeclusam.* Die Isaurer stehen wohl insofern in Gegensatze zu den Bucellariern, als diese beritten, jene Fussgänger waren; denn in den wilden Bergen ihrer Heimath war zum Tummeln von Rossen nicht der Raum. Uebrigens waren diejenigen, von denen hier die Rede ist, wohl nur zum kleinsten Theil wirkliche Isaurer, sondern wahrscheinlich ist die Bezeichnung dieses Volkes zum Gattungsnamen für jede Art von privaten Fusstruppen geworden, die aus angeworbenen Freien, nicht aus Sclaven bestand. — [3]) Als Godas, der vandalische Statthalter von Sardinien, von seinem Könige abfällt, heisst es von dem Gesandten, den Justinian an ihn abschickt (Procop. 204 B): *Εὐλόγιος δὲ ἀφικόμενος ἐς Σαρδὼ εὕρισκε Γώδαν ὄνομά τε καὶ σχῆμα βασιλέως περιβαλλόμενον καὶ δορυφόρους προσποιησάμενον.* Also die Anstellung von Leibwächtern steht hier im engsten Zusammenhange mit der Usurpation der königlichen Insignien. — [4]) Proc. 344 A. Agath. II 14 p. 50 D.

den Westgothen wohl noch in weiterem Umfange gestattet war. Jedenfalls erwähnt die schon angeführte Stelle des Euricianischen Gesetzbuches (S. 107) in dieser Hinsicht keiner Beschränkung.

Die Bucellarii setzten sich aus allen möglichen Nationen zusammen; wir finden unter Justinian, als der Occident sich schon vom Reiche gelöst hatte und daher weniger zu den Heeren desselben beitrug, Thraker, Isaurer, Kappadoker, Pisider, Armenier und Perser; doch scheinen wenigstens in dieser späteren Zeit[1]) Gothen und Hunnen die Hauptmasse gebildet zu haben[2]). Ihre Anwerbung bezeichnet Procop (75 C) durch das Wort *ἑταιρίζεσθαι* „sich zum Genossen machen“, wie auch der einzelne Mann mitunter der *ἑταῖρος* seines Herrn genannt wird (Proc. 378 A). Manchmal geschieht sie in der Weise, dass ein Soldat, der sich besonders hervorgethan hat, aus den gewöhnlichen Truppen des Kaisers von dem Führer in sein privates Gefolge aufgenommen wird[3]); dies gilt also für eine Auszeichnung. Mitunter treten auch die Bucellarii geringerer Officiere in die Dienste höherer Führer über, was ebenfalls als Gunst betrachtet wird[4]). Denn das Verhältniss ist jederzeit löslich und gestattet daher den Wechsel des Herrn[5]). So sind die obersten Feldherren im Stande, sich in ihrem Gefolge ein ganz hervorragendes Elitecorps zu bilden, das in sich die tüchtigsten Elemente des ganzen Heeres vereinigt[6]).

---

[1]) Olymp. Frg. 7: *ὅτι τὸ βουκελλάριος ὄνομα ἐν ταῖς ἡμέραις Ὀνωρίου ἐφέρετο κατὰ στρατιωτῶν οὐ μόνων Ῥωμαίων, ἀλλὰ καὶ Γότθων τινῶν· ὡς δ' αὔτως καὶ τὸ φοιδεράτων κατὰ διαφόρου καὶ συμμιγοῦς ἐφέρετο πλήθους.* Hiernach scheinen unter Honorius in diesem bunten Gemisch doch noch die Römer, d. h. die Nationen des Reiches, unter denen freilich auch germanische nicht fehlten, die grosse Masse gebildet zu haben. Später wurde dies anders. — [2]) Benjamin S. 32—34. — [3]) Procop. 649 D; vgl. 559 A. — [4]) Proc. 281 B. Maximinus, der vorher *δορυφόρος* des Theodorus war, wird von dem Magister Militum Germanus in gleicher Eigenschaft angeworben und freut sich über die ausserordentliche Ehre (*ὁ δὲ περιχαρὴς γεγονὼς τῷ ὑπερβάλλοντι τῆς τιμῆς*). — [5]) Proc. 558 D: *Ῥωμαῖοί τε γὰρ ἄνδρες ἀγαθοὶ τὰ πολέμια τῶν ἀρχόντων πολλούς, ὧν δὴ δορυφόροι τε καὶ ὑπασπισταὶ ἦσαν, ἐν ὀλιγωρίᾳ πεποιημένοι Γερμανῷ εἵποντο.* Unter den gothischen Führern erscheint ein Gundulf, *ὅσπερ Βελισαρίου δορυφόρος ἐγεγόνει ποτέ.* Proc. 630 A. — [6]) Die Bucellarii, welche Belisar über den Tigris schickt (Proc. 133 B), werden *οἱ τῶν στρατιωτῶν μαχιμώτατοι* genannt (134 D). Vgl. 467 C. 652 A. 217 B. 405 D. 418 D.

Natürlich ist es immer beritten[1]), schon weil der Officier selber zu Pferde sitzt und diejenigen, welche sein unmittelbares Geleite bilden, an Geschwindigkeit der Bewegung nicht hinter ihm zurückstehen dürfen. Auch dies haben sie mit den germanischen Gefolgen gemein[2]).

Ebenso kehrt der Eid, durch welchen sich die Degen ihrem Gefolgsherrn angeloben[3]), bei den Bucellarii wieder, nur dass, wer ihn einem römischen Beamten leistet, auch den Kaiser in sein Treuversprechen einschliesst[4]). Aber, wie schon gesagt, dasselbe bindet nicht lebenslänglich, sondern kann immer zurückgenommen werden. Wie bei den Germanen vornehme Jünglinge sich oft einem tapfern Häuptling zuschwuren, um sich später, wenn sie zu Jahren und Ansehn gekommen waren, selbständig zu machen und ihrerseits ein Gefolge um sich zu versammeln[5]), so haben sich auch bei den Römern hochberühmte Feldherren ihre Sporen als Bucellarii verdient. Denn oft werden diese zu Tribunen[6]) und Duces[7]) befördert und einzelne, wie Belisar und Sittas[8]), haben später die höchsten Stufen der militärischen Hierarchie erstiegen. Traten sie auf diese Weise in den Officierstand ein, so löste sich ihr früheres Abhängigkeitsverhältniss; doch wird uns von Belisar berichtet, dass er sich noch als Magister Militum durch seinen Eid gebunden fühlte. So gewissenhaft waren natürlich nicht alle; kämpfte doch sogar ein früherer Leibwächter des Belisar an der Spitze der Gothen gegen die Römer. Aber dieser verschmähte es auch, seinen Frieden

---

[1]) Procop. 467 C. Als Germanus sich ein Gefolge sammelt, nimmt er aus dem kaiserlichen Heer nur Leute *ἐκ καταλόγων ἱππικῶν*. Proc. 559 A. — [2]) Tac. Germ. 14. ann. II 11. Amm. XVI 12, 35. Müllenhoff, Zeitschr. f. deutches Alterthum X S. 553. Brunner, Forschungen S. 41. 43. — [3]) Tac. Germ. 14: *praecipuum sacramentum*. Beowulf 85. Köhler S. 146. Brunner S. 76. — [4]) Proc. 281 A: *ἦν τοίνυν εἰθισμένον ἅπασι Ῥωμαίοις ἐκ παλαιοῦ μηδένα δορυφόρον τῶν τινος ἀρχόντων καθίστασθαι, ἢν μὴ δεινοτάτους πρότερον ὅρκους παρεχόμενος τὰ πιστὰ δοίη τῆς ἐς αὐτόν τε καὶ τὸν βασιλέα Ῥωμαίων εὐνοίας*. Coripp. Ioh. IV 226. Ebenso hängen die Eide, die Belisar dem Justinian geleistet hat (Proc. 459 D), jedenfalls mit seiner früheren Stellung als Bucellarius desselben zusammen. Proc. 34 D. Benjamin S. 34. — [5]) Tac. Germ. 13. — [6]) Procop. 257 A. 552 A. — [7]) Procop. 133 B; vgl. 442 B. 282 D; vgl. 295 C. 555 D. — [8]) Procop. 34 D; vgl. 459 D.

mit Narses zu machen, als die gothischen Heere fast alle die Oberherrschaft Justinians anerkannten[1]); es scheint danach fast, als wenn er für seine Person keine Gnade erwarten konnte. Und wie der Bucellarius nicht selten seinen Dienst aufgiebt, um selbständig zu werden oder sich einen vortheilhafteren zu suchen, so kann er auch von dem Herrn entlassen werden; doch geschah dies wohl nur, wenn sein Verhalten eine sehr harte Strafe herausforderte[2]). Auch dass ein Feldherr dem andern einen Theil seines Gefolges übergiebt, kommt vor[3]); dies aber ist wahrscheinlich nur als Leihgabe, nicht als dauernder Verzicht aufzufassen. Aehnlich gestattet ja auch König Hygelac seinem Degen Beowulf, dem Hrodgar in dessen Nöthen zu Hilfe zu kommen.

Aber wenn die Trennung von Herr und Manne auch möglich und erlaubt war, so blieb sie doch Ausnahme. In der Regel war das Verhältniss ein so festes, dass es, wie wir schon sahen, ganz nach Analogie des Eigenthums behandelt wurde. Die Bucellarii gehören zum Hausgesinde (*οἰκία*) des Feldherrn[4]) und werden manchmal sogar mit seinen Sclaven und persönlichen Dienern zusammengestellt[5]). Wen erinnert dies nicht daran, dass bei den Franken der Obmann des

---

[1]) Procop. 630 A. 666. — [2]) Procop. 440 A: *καὶ Οὐλίαριν μὲν ἐς ὄψιν οἱ ἐλθεῖν οὐκέτι τὸ λοιπὸν εἴασεν.* Die Hinrichtung eines Bucellarius durch den Magister Militum Germanus (Procop. 282 A) findet ihre Erklärung wohl in dessen allgemeinen magistratischen Rechten, nicht in seinem persönlichen Herrenrecht über den Mann. — [3]) Procop. 254 C von Belisar: *Σολόμωνι δὲ διέπειν τὸ Λιβύης κράτος παρείχετο ἀπολέξας τῶν ὑπασπιστῶν καὶ δορυφόρων τῶν αὐτοῦ μέρος πλεῖστον, ὥστε Σολόμωνι ἑπομένους Μαυρουσίων ὅτι τάχιστα τοὺς ἐπαναστάντας τῆς ἐς Ῥωμαίους ἀδικίας ξὺν προθυμίᾳ πολλῇ τίσασθαι.* — [4]) Procop. 205 A nennt Aigan, den *δορυφόρος*, und Rufinus, den Bannerträger des Belisar (256 D), *ἐκ τῆς Βελισαρίου οἰκίας ὄντες.* Er sagt, Belisar habe an Zahl der Bucellarii alle andern Feldherren übertroffen (*δυνάμει δὲ ὑπασπιστῶν τε καὶ δορυφόρων τοὺς πώποτε στρατηγοὺς ὑπεραίρων*), und fügt zur Erklärung hinzu: *ἑπτακισχιλίους γὰρ ἱππέας ἐκ τῆς οἰκίας παρείχετο* (467 C). Andere Belege 243 B. 271 D. 305 A. 356 A. 392 A. *ὁ τῶν οἰκοτρίβων ὀπαδῶν πρωτοστάτης* Agath. I 19 p. 31 B. Die *οἰκεῖοι βάρβαροι* des Ricimer bei Ioh. Ant. frg. 209, 1 sind wohl insofern nicht hierherzuziehn, als sie kaum die Bucellarii allein bezeichnen, sondern auch die Foederati mitumfassen. — [5]) Agath. I 19 p. 31 B. II 8 p. 43 C. IV 21 p. 130 D. Menand. frg. 9.

Königsgefolges *maior domus* hiess[1])? Mit Recht hat Benjamin (S. 30) hervorgehoben, dass die Worte, mit denen die Griechen den Ersten der Bucellarii bezeichnen, *ὁ τῇ τοῦ δεῖνος οἰκίᾳ ἐφεστώς* (Procop. 455 C. 551 D), *ὁ τῶν οἰκοτρίβων ὀπαδῶν πρωτοστάτης* (Agath. I 19), *ὁ τῶν ὀπαδῶν ἐπιστάτης* (Agath. II 8), *ὁ πρωτοστάτης τοῦ θητικοῦ καὶ οἰκετικοῦ* (Menand. frg. 9), nichts Anderes sind, als mehr oder minder ungenaue Uebersetzungen jenes lateinischen Titels.

Hieraus folgt aber, dass der *ἐπιμελητὴς τῆς περὶ τὴν οἰκίαν δαπάνης* ein anderer Beamter ist; denn wo Procop diesen nennt (217 B), fügt er ausdrücklich hinzu: *ὀπτίωνα τοῦτον καλοῦσι Ῥωμαῖοι.* Sein lateinischer Name war also nicht *maior domus,* sondern *optio.* Dieser Titel bezeichnet von Alters her einen sogenannten Principalis, d. h. einen Chargirten aus der Mitte der Gemeinen. In den ersten Jahrhunderten war er Gehilfe des Centurio und besass die nächste Anwartschaft, in dessen Stelle einzurücken[2]). Als später der Centurionat verschwand, blieb ihm die Aufgabe, Löhnung und Naturalbezüge unter Oberaufsicht des Actuarius[3]) in seiner Truppe zu vertheilen[4]). *Optio* ist meines Wissens der einzige Titel, der von dem kaiserlichen Heer auch auf die Bucellarii übertragen ist. Mit dem germanischen Vorbilde wird er kaum etwas zu thun haben; doch kam er wohl auch im Römerreiche nur ausnahmsweise bei den Gefolgen vor. Belisar, bei dem er ganz allein erwähnt wird, brauchte für seine siebentausend Leibwächter freilich einen besonderen Beamten, der ihre Verpflegung beaufsichtigte; aber so ungeheure Schaaren privater Söldner blieben immer eine seltene Ausnahme. Für die gewöhnlichen kleinen Gefolge trug wohl ihr Herr oder einer von dessen Sclaven Sorge; ja die allerkleinsten von zehn oder zwanzig Mann, wie sie die niedrigeren Officiere wahrscheinlich besassen, dürften auch noch in dieser Zeit wirkliche Tischge-

---

[1]) Brunner, Forschungen S. 75. Benjamin S. 30. — [2]) Marquardt, Römische Staatsverwaltung II² S. 545. — [3]) Pauly-Wissowa, Realencyklopädie I S. 301. — [4]) Procop. 285 D: *Γέζων ἦν ἐν τοῖς στρατιώταις πεζὸς, τοῦ καταλόγου ὀπτίων, εἰς ὃν αὐτὸς ἀνεγέγραπτο· οὕτω γὰρ τὸν τῶν συντάξεων χορηγὸν καλοῦσι Ῥωμαῖοι.* Vgl. Cod. Theod. VII 4, 1. 24. VIII 7, 22. X 1, 17. Nov. Mart. II 3. Nov. Iust. 116, 1. 117, 11. 130, 1. Cod. Iust. IV, 65, 35.

nossen ihrer Führer gewesen sein. Procop (207 B) erzählt, er habe im Traum gesehen, wie Männer blumigen Rasen dem Belisar als Geschenk gebracht hätten; dann habe es ihm geschienen, als wenn dieser mit seinen Trabanten eingetreten sei, sich mit ihnen darauf niedergelegt habe und alle gemeinsam von den Blumen gegessen hätten. Dies ist eine Erinnerung an die alte Tischgemeinschaft des Herrn und seiner Degen, wie sie bei einem so hochgestellten Manne damals freilich nur noch im Traume vorkam.

In Wirklichkeit pflegten bei der Mahlzeit die Leibwächter oder doch ein Theil von ihnen hinter dem Speisesopha ihres Führers zu stehn [1]); war dieser bei besonders guter Laune, so übergab er ihnen wohl die Reste des Mahles, die sie dann vor der Thüre verzehrten [2]). Dies weicht zwar von der ursprünglichen Sitte der Germanen, wie sie Tacitus schildert, ab, aber im sechsten Jahrhundert war auch bei den Gothen die Stellung der Gefolgsleute ganz in derselben Weise herabgedrückt. Wenn ihr König speiste, standen auch sie, gleich den römischen Bucellarii, dabei und sahen zu [3]).

Die Ernährung seines Gefolges ist natürlich Sache des Herrn, und die ungeheuren Vermögen der römischen Grossen, deren Haushalt oft aus Tausenden von Sclaven und Clienten bestand, konnten diese Last schon tragen [4]). Dass der Führer oft, wenn auch nicht immer, die Degen auf seine Kosten bewaffnete und beritten machte, wissen wir von den Germanen des Tacitus und den westgothischen Bucellarii [5]). Von den römischen ist uns dies nicht ausdrücklich überliefert; aber wenn Justinian dem Belisar, als er den afrikanischen Feldzug antrat, eine grosse Menge Rosse aus den kaiserlichen Gestüten

---

[1]) Procop. 303 A: *ἀρχόντων γὰρ ἑστιωμένων ὄπισθεν ἑστάναι τοὺς δορυφόρους νόμος.* 281 C. 304 A. — [2]) Procop. 304 A: *ἤδη που καταβεβρεγμένος ὁ Γόνθαρις τοῖς δορυφόροις τῶν βρώσεων ἐδίδου φιλοτιμίᾳ τινὶ χρώμενος. οἳ δὴ ταύτας λαβόντες ἐσθίειν ἤδη τοῦ οἰκήματος ἔξω γενόμενοι ἔμελλον.* Dass auch dies nichts Gewöhnliches, sondern eine besondere Gunst war, ergiebt sich aus den Worten: *φιλοτιμίᾳ τινὶ χρώμενος.* — [3]) Procop. 470 A: *ἀριστῶντα γὰρ τὸν βασιλέα πολλούς τε ἄλλους καὶ τοὺς δορυφόρους παρίστασθαι νόμος.* — [4]) Benjamin S. 29. — [5]) Cod. Euric. 310: *si quis bucellario arma dederit.* Tac. Germ. 14: *exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.*

zum Geschenk machte, so lässt sich dies kaum anders erklären, als dass der Feldherr sie für seine private Ausrüstung, d. h. für sein Gefolge, brauchte[1]).

Schon die Taciteischen Gefolge waren nach dem freien Ermessen ihrer Herren in Rangclassen eingetheilt; neben dem Alamannenkönig Chnodomar kämpfen drei *amici iunctissimi* und 200 *comites*[2]) und im Beowulfsliede werden die Bankgenossen des Herrschers in die zwei Ordnungen geschieden, welche der Dichter Tugend und Jugend nennt. Ebenso zerfallen auch die Bucellarii bei Procop in *δορυφόροι* und *ὑπασπισταί*, ja selbst das Zahlenverhältniss zwischen ihnen scheint ähnlich gewesen zu sein, wie bei dem Gefolge des Chnodomar. Denn oft sendet Belisar Detachements von einigen Hundert Hypaspisten unter Führung von ein bis drei Doryphoren aus[3]). Ihr Verhältniss ist also dem von Gemeinen und Officieren verwandt, aber keineswegs damit identisch. Denn niemals sind die Hypaspisten in fest umgrenzte Corps eingetheilt gewesen, die ein geordnetes Commando möglich gemacht hätten; sondern für jede Expedition, die ihnen übertragen wird, trifft der Feldherr eine besondere Auswahl unter seinen Leuten und sendet bald zwanzig, bald zweitausend, bald alle in einheitlicher Masse, bald auch in kleinen Abtheilungen aus, wie es ihm der jedesmalige Zweck zu fordern scheint. Auch hat kein Doryphore den ständigen Oberbefehl über bestimmte Hypaspisten, sondern auch die Commandanten werden immer nur für den einzelnen Fall bestellt. Sie sind also nicht so sehr Officiere, wie höher geachtete Kameraden, denen nur kraft besonderen Auftrags ihres Feldherrn ein zeitweiliges Befehlsrecht eingeräumt ist. Uebrigens scheint diese Theilung nur in den grossen Gefolgen stattgehabt zu haben, während in den kleineren alle Bucellarii unterschiedslos *δορυφόροι* genannt wurden. Wenigstens erwähnt Procop Hypaspisten nur bei zwei Officieren, die nicht Oberfeldherrn sind (407 A. D. 505 B), und beide bezeichnet er als besonders hervorragend (*ἐλλόγιμοι* 319 C) unter ihren Genossen, so

---

[1]) Procop. 207 C. Benjamin a. O. — [2]) Amm. XVI 12, 60. — [3]) Procop. 133 B. 216 C. 222 A. 229 B. 351 C. 377 B. 378 A. 390 C. 405 D. 416 B. 490 A.

dass man ihnen schon eine recht ansehnliche Leibwache zutrauen darf.

Ob das lateinische Wort für die *δορυφόροι* *armigeri* oder *comites* war, ist nicht ganz sicher auszumachen. Denn wenn Malalas (S. 107 Anm. 2) in dem Gefolge des Aspar *κόμητας πολλοὺς καὶ ἄλλους παῖδας* erwähnt, so wird man nicht umhin können, jene auf die höhere Rangstufe, diese auf die gewöhnlichen „Degen“ zu beziehn. Doch andererseits nennt Prosper *amici armigerique* des Aëtius nebeneinander (S. 106) und Corippus, der in seinen Gedichten kaum Gelegenheit hatte, der niedrigeren Classe zu erwähnen, bezeichnet die Gefolgsleute regelmässig als *armigeri.* Man darf also vermuthen, dass die *amici* des Prosper den *ὑπασπισταί* entsprechen, und thatsächlich wird jene Benennung auch bei den Franken auf die Gefolgsleute angewandt[1]). Allerdings können alle diese Zeugnisse trügerisch sein, weil ja leider in jener Zeit Schriftsteller, die elegant sein wollen, die technischen Ausdrücke beinahe geflissentlich vermeiden.

Die Bucellarii, namentlich die höhere Classe derselben, befinden sich fast immer in der Umgebung ihres Führers. Wie einzelne sogar bei der Mahlzeit hinter ihm stehn, so erscheint er natürlich auf dem Feldzuge niemals ohne ihre Begleitung. Es ist charakteristisch dafür, dass, als einige römische Officiere abseits von ihren Truppen an einen Fluss gehen, um ihren Durst zu löschen, doch jeder von ihnen von drei bis vier Doryphoren umgeben ist (Proc. 644 C). Im Lager stationiren sie in der nächsten Nähe seines Zeltes (Proc. 443 A), in der Schlacht ist ihre Stelle bei seiner Person[2]), und der Bannerträger des Feldherrn geht aus ihrer Mitte hervor[3]). Sie kommen daher auch oft in die Lage, ihn während des Kampfes mit ihrem Rathe zu unterstützen[4]). Namentlich aber dienen sie ihm als Leibwache, und viele Beispiele sind uns überliefert, dass sie mit kühnster Preisgebung des eigenen Lebens ihren Herrn gerettet haben[5]).

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 261. — [2]) Agath. II 8 p. 43 C. Procop. 240 C und sonst. — [3]) Procop. 238 A. 240 C. 241 B. 256 D. — [4]) Coripp. Ioh. VI 533. — [5]) Procop. 279 D. 289 C. 356 A. 453 B. 595 B. Agath. I 15 p. 26 A. II 14 p. 50 D. Coripp. Ioh. IV 923. Marc. chron. 520.

Ja selbst die Blutrache für ihn, wenn er gefallen ist, betrachten sie als ihre Pflicht. So tödteten Bucellarii des Aëtius den Kaiser, der ihren Führer ermordet hatte (S. 106), und nach dem Tode Aspars kämpfte sein gothischer Gefolgsmann Ostrys mit grossartigem Heldenmuth, um dem erschlagenen Feldherrn noch möglichst viele seiner Feinde nachzusenden [1]). Natürlich waren die Doryphoren Vertrauensmänner ihrer Herren; wo es einen schwierigen und verantwortungsvollen Auftrag auszuführen gilt, werden sie daher meist dazu gewählt. So schickt der Magister Militum Sittas zwei von ihnen aus, um die persische Kriegsmacht auszuspähen (Proc. 43 B), und wie sie durch die Gunst der obersten Führer oft zu Officiersstellen befördert werden (S. 112), so stellt man sie auch während ihres Dienstverhältnisses zeitweilig an die Spitze grösserer oder kleinerer Truppenmassen und vertraut ihnen die Leitung selbständiger Operationen an [2]). Dass sie daneben auch zur Vollziehung von Mordbefehlen benutzt werden, ist in jenen Zeiten selbstverständlich [3]).

Zum Schlusse muss noch mit einigen Worten auf den Unterschied eingegangen werden, der die Bucellarii von den Foederati trennt; doch können wir uns in dieser Beziehung sehr kurz fasssen, da alles Wesentliche schon von Benjamin festgestellt ist. Auch die Foederati stehen in privatem Solde; auch sie sind zusammengelaufenes Volk aus allen möglichen Nationalitäten; auch sie bestehen ausschliesslich aus Reiterei; auch sie gelten beinahe als Eigenthum ihrer Führer und erben sich sogar in deren Familie fort; endlich treten auch sie zuerst unter Arcadius und Honorius auf. Aber es sind keine Eliteschaaren, keine Gefolge, die in einem persönlichen Vertrauensverhältniss zu ihren Führern stehen, sondern einfache Landsknechtshaufen, von speculativen Condottieren angeworben, um dem Kaiser für Geld und Ehren zur Verfügung gestellt zu werden. Ihre Verpflegung bleibt daher auch nicht auf dem eigenen Vermögen ihrer Herren lasten, sondern wird auf die

---

[1]) Theophan. 5964. Malalas a. O. — [2]) Procop. 26 C. 34 C. 52 C. 133 B. 138 B. 282 D. 326 B. 391 A. 396 A. B. 499 D. 531 A. 534 C. 550 C. 553 D. Vgl. auch die S. 116 Anm. 3 citirten Stellen. — [3]) Procop. 408 B. Agath. I 12 p. 23 C. Aehnlich auch die *δορυφόροι* des Vitigis Procop. 375 D.

Staatskasse übernommen. Die Optiones, welche dieselbe leiten, sind Soldaten des Kaisers; und sie gewinnen unter den Foederati einen solchen Einfluss, dass sie bald die Stellung von Officieren dieser Schaaren erlangen und sie auf diese Weise mittelbar der Staatsgewalt unterordnen.

Was wir hier zusammengestellt haben, wird den Germanisten nicht viel Neues lehren. Denn fast jeder Zug, der die Bucellarii charakterisirt, findet sich schon in der classischen Schilderung, die uns die Germania des Tacitus von den deutschen Gefolgen entwirft. Aber wenn das Spiegelbild germanischer Zustände, welches das römische Heerwesen bietet, auch weiter keinen Zweck erfüllte, als an einem neuen Beispiel zu zeigen, wie wahr und wie vollständig bei all ihrer Kürze die taciteische Darstellung ist, wäre diese Untersuchung doch nicht ganz überflüssig gewesen.

Miscellen.

[Ein alterthümliches Bruchstück des Kleinen Kaiserrechts.] Unter den grossentheils von hessischen Archivalien losgelösten Pergamentbruchstücken, welche die ständische Landesbibliothek zu Kassel verwahrt und die mir Herr Oberbibliothekar Dr. Lohmeyer zur Ordnung und Bestimmung vorgelegt hat, befindet sich auch ein Fragment des Kleinen Kaiserrechts, das um seines Alters willen Beachtung verdient. Da Dreyers Nachricht von einer früh verloren gegangenen Lübecker Hs. v. J. 1320 (Endemann S. XLVIII) von vornherein unglaubwürdig klingt und der Versuch Rockingers, die Münstersche Hs. (jetzt Nr. 625) von 1449 auf 1349 hinaufzuschrauben (Münch. Sitz.-Ber., phil.-hist. Cl. 1874, S. 436 ff.) von Steffenhagen (Wien. Sitz.-Ber., phil.-hist. Cl. 1887 [Bd. 114], S. 349 f. Anm. 1) und demnächst von Ständer (Chirographorum in regia bibl. Monast. catalogus S. 136) zurückgewiesen worden ist, so stand nach wie vor der von Endemann seiner Ausgabe zu Grunde gelegte Fuldaer Pergamentcodex v. J. 1372 innerhalb der reichen Ueberlieferung des Werkes als einziger Zeuge aus dem Jahrhundert seiner Entstehung da. Ihm tritt nunmehr das Kasseler Blatt zur Seite: als mindestens gleichaltrig, nach meinem Eindruck um reichlich ein Menschenalter älter. Und dieser mehr allgemeine Eindruck von der Schrift, den übrigens mein Kollege Prof. Kehr bestätigte („14. Jh., kaum über Mitte“), wird wesentlich verstärkt durch die alterthümliche Orthographie (z. B. noch durchaus *ht* für jüngeres *cht*, strenge Scheidung von *s* und *z*) und vereinzelte alterthümliche Sprachformen. Der Dialekt ist oberfränkisch und scheint die Hs. dem nördlichen Stromgebiet des Mains zuzuweisen.

Das aufgefundene Blatt ist quer durchschnitten worden, fügt sich aber lückenlos zusammen. Es entstammt einem sauberen, fast eleganten Mscr. von handlichem Format: die ungespaltene Seite zu je 24 (vorliniirten) Zeilen; der beschriebene Raum 144 mm hoch, 98 mm breit. Ueber der Rückseite steht roth die Blattzahl iiij. Die grossen Buchstaben der Satzanfänge sind roth durchstrichen; die Capitel haben rothe, vom Schreiber selbst eingefügte Ueberschriften in deutscher Sprache und rothe Initialen.

Es liegt mir fern, an der fleissigen und mühseligen Arbeit des über dem Druck seiner Ausgabe verstorbenen Endemann hier Kritik zu üben; aber die Vorlegung dieses alterthümlichen Fragments mag zeigen, wie viel für den Text des Rechtsbuchs noch zu thun bleibt. Mich auf die Mittheilung der Lesarten zu beschränken hatte wenig Zweck und er-

schien bei der Einrichtung von Endemanns Apparat obendrein äusserst umständlich. Ich habe mir erlaubt, durch Sternchen einige gute Varianten hervorzuheben, für die ich weder im Text noch im Apparat der Ausgabe einen Anhalt finde; mehrfach werden gute Lesungen des Fuldensis bestätigt, die Endemann voreilig beseitigt hat. Uebrigens weist die Hs. auch schon kräftige Fehler auf, wie die lange Dittographie gegen Schluss des 10. Capitels, die ich unten eingeklammert habe.

Die durchweg geläufigen Abkürzungen hab' ich aufgelöst; meine Interpunction lehnt sich an die der Hs. an.

[Endemann S. 12 Z. 15 v. o.]

den geswornen di gewalt gegeben, daz si einen sullent kisen an die rehten zal, ob ir einer von todis wegen abe get, unde nieman anders. Sit geschribin stet: wer der scheffen stul besetzit (!), der sal einen gesellen kisin ob ers bedarf. Ouch stet anderswa geschribin: wer des [E. p. 13] keisers ougen hat, der gesworne mag sinen genoz kisin, und anders niemannen. Ein iglich scheffen sal wesin der jar der bescheidenheide, also hat iz der keiser gesazt, daz ist vir und zwenzic jar. Sit geschriben stet: wer der scheffen stul besitzet, der sal sin uber di jar der bescheidinheide. Ouch hat der keiser deme sheffen uz gescheiden daz deme rihtere ist uz gescheiden, ob her unrehte tut an sime ammete. Sit geschribin stet: Urteilit rehte, want ir werdet geůrteilet. Der keiser hat ouch gefriet di sheffen, daz si nimannen sullen orteilen der den lip hat verwoht. Sit geschriben stet: Des keisers uzerwelten sullent ubir di niht ůrteil geben, di man uz deme riche werfin sal, [und sit ouch geschriben stet: Des keisers uzerwelten sullent uber di nit orteil gebin, di man uz deme riche werfin sal,] und sit ouch geschribin stet: wen man todin sal, den indarft man nit ůrteilen, want sin tat sal in ůrteilen.

VON DEME BUDELE. [E. cap. 11.]

Sit deme gerihte not ist aller bescheidenheide, di daz reht sterkin, so sal ime der rihtere, und di sheffen kisin [E. p. 14] || einen boten, der des gerihtis můge sin ein bote, nach des keisirs rehte. Sit gescriben stet: Der getrůwe bote sal des keisirs warheit tragin. Ouch stet andirswa gescriben: Nicht enist schedelicher den lůten danne unnůzze boten. Ouch hat der keisir deme bůdele daz ammeht heizen bevelin, mit deme eide. Sit gescriben stet: wer zů deme gerihte horit, der sal bestetigit mit deme eide wesin*.

VON DEN VURSPRECHIN. [E. cap. 12.]

Der keisir hat irloibit eime iglichem umbeflectin manne eins iclichin menschen wort oder sache vor zů brengene. Sit alle lůte nit gliche wol gesprechen kůnnent. Unde sit gescriben stet: Wer vor deme keisere nit gereden kan, der sal einen vorsprechen haben. Ouch hat he irloibit, daz ein iglich vorspreche hat maht driwerbe ein rede zu tůne, oder me ob man is bedarf, biz iz di scheffen genzliche vernemen.

Sit gescriben stet: Man sal den schepphen di rede grundin, biz [E. p. 15] daz si sie versten; so mûgent si sich dar uz berihten*. Ist aber ein man der imannes wort sprichit umme kein gut oder lon, der warte ebene daz der reht habe, des wort her sprichit vor des keisers ougen. Wan hat her unreht und wil her ime sin unreht zu rehte machin, und wirt her dar ane gevellet, so inmag her nummer me nimannes wort gesprechin. vor deme . . .

Marburg i. H. Edward Schröder.

[Zur Regierungsmündigkeit in Sachsen albertinischer Linie (1510).] Vgl. Band XVI. S. 216. Die goldene Bulle (VII. 4) nimmt bereits das achtzehnte Lebensjahr als Volljährigkeitstermin für die Regierungsmündigkeit an. In dem ersten, noch unbekannten Testamente des Herzogs Georg zu Sachsen († 17. April 1539) vom 19. December 1510 aber ist dafür das einundzwanzigste bestimmt. Es heisst nämlich u. a. darin: unsere Söhne[1] . . . . sollen mit sechzehn Jahren zu den Händeln gezogen und dem Aeltesten, bezw. Regierungsfähigen[2]) Bericht erstattet werden, obwohl, bevor er einundzwanzig Jahre und die Regierung vollkommen führt, hinter den fünf Verordneten der Landschaft, nichts tapferes zu beschliessen Macht hat. —

Blasewitz-Dresden. Theodor Distel.

[Rechtsbelehrungen der Schöppen zu Magdeburg und Leipzig für Herzog Moritz zu Sachsen in der W. von Haugwitz'schen Fehdesache[3]) (1545).] „Dem (ewigen) Landfrieden war (eben) nicht zu trauen".

Hier kann und soll nicht eine, dickleibige Acten und mehrere Urkunden des K. S. Hauptstaatsarchivs umfassende Fehde dargestellt werden. Nur zum Verständnisse Nothwendiges und die Fachgenossen Interessirendes schicke ich den von mir oben angekündigten beiden, von einander wesentlich abweichenden Schöppensprüchen[4]) vorauf.

Auf den Gegenstand kam ich bei der Durchsicht der im vorigen Aufsatze erwähnten Testamente des Herzogs Georg zu Sachsen. Ein Fischteich, welchen Wilhelm von Haugwitz auf Taucha angelegt hatte[5]), war die Veranlassung zur Gewalt gewesen. „Zins, Fröhne und

[1]) Hans und Friedrich. Eines Jeden Tod machte die Abfassung weiterer Testamente (1537, 1539) nothwendig, wie dieses durch das Ableben des Bruders des Testators, des Grossmeisters Friedrich, bedingt war. — [2]) Friedrich war blödsinnig. Auf weitere Geburten wurde gehofft. — [3]) Zum Fehderecht vgl. man die vortreffliche, gerade dreihundert Jahre später erschienene Abhandlung von Wächters (Beitr. z. deutsch. Gesch. — 1845 — S. 41 ff. u. 247 ff.). — [4]) Für die, i. Auftr. d. k. bayr. Akad. d. Wissensch. i. Angriff gen. Samml. Magdeb. Sch.-Spr. verweise ich auf d. bei Burkhardt (Der histor. Hans Kohlhase . . . . — 1864 — S. 55) erwähnten Rechtsbelehr. derselb. Oberhöfe, die beide nur zufällig befragt worden sein dürften. — [5]) Man vgl. Vogel: Leipz. Gesch.-Buch (1714), 118.

Gerichte“ wurden schliesslich dem Ungehorsamen untersagt u. s. w. Die Sache gedieh an ein, dazu eingesetztes Mannlehngericht[1]); ein Fehdebrief des rebellischen Vasallen, welcher, wie gewöhnlich, zu spät[2]) an seine Adresse gelangte, durchkreuzte der Mannen Beschlüsse. An dem Walde bei Zwenkau, der Haart, erwartete der Friedensbrecher mit seinen Leuten am Vormittage des 17. Septembers 1532 zwei, vom Landesherrn zum Oberhofgerichte nach Altenburg Abgeordnete aus Leipzig, Hans Spiegel und den späteren Ordinarius der Juristenfacultät, Dr. Ludwig Fachs, und führte Beide als Gefangene mit sich, weiter brandschatzend, weg. Die Verfolgung des Fehders fruchtete nichts. Fast ein Jahr war der gelehrte Fachs in ungekannten Orten, seine Barbara[3]), die bald ihres siebenten Kindes genesen sollte, hätte gern Alles aufgeopfert, um den theueren Gatten bei sich zu haben. Auch Luther wurde durch das herbe Geschick, welches die Fachs'sche Familie betroffen hatte, gerührt. Wenigstens schrieb er damals seinen Trostbrief an die Bewohner Leipzigs „Was muss der gute Mann D. Fax jetzt sammt den Seinigen leiden!“ Endlich war es gelungen, den Freibeuter in Bestrickung zu bekommen und, wegen der begangenen Felonie, mit Wegnahme seiner Lehne u. s. w. zu bestrafen. Auf Fürsprache, besonders des Landgrafen Philipp zu Hessen, wurde jedoch (1535) ein, für den Schädiger immerhin annehmbarer Vergleich abgeschlossen, dieser u. A. wieder als Lehnsmann angenommen. — Georgs Bruder, Heinrich († 18. August 1541), war zur Regierung gelangt. Was sich unter ihm in der Sache ereignet hat, übergehe ich, um zur nächsten Veranlassung der beiden Schöppensprüche zu kommen. Während des Jahres 1545 hatte die Fehde noch ein denkwürdiges Nachspiel. Der einstige Mitgefangene von Haugwitz', Spiegel, vertritt, auf herzoglichen Befehl, den Leipziger Amtmann und ladet — in einer Privatsache geschah es — den früheren Fehder vor sich. Dieser protestirt in einem an den „stultus [!] stultorum“ adressirten Schreiben, in welchem er dem Empfänger desselben u. A. „alle Pestilenz und — Franzosen“ wünscht, dagegen. Spiegel berichtet den Vorfall an Heinrichs Regierungnachfolger, Moritz. Dieser bestrickt den Frechen nach Dresden und belehrt sich bei den Schöppen zu Magdeburg und Leipzig. Noch vor Eingang der Gutachten hat aber von Haugwitz sein Vorgehen, als „aus hitzigem Gemüthe“ entsprungen, entschuldigt: er wird, bis auf Weiteres, auf seine Besitzung als Bestrickter entlassen.

Schon im nächsten Jahre endete auch diese Strafe. Das Nähere mitzutheilen habe ich dem Darsteller der Fehde selbst zu überlassen. —

---

[1]) Als Richter war Hugo, Burggraf zu Leisnig, bestellt, der Ort der Tagung der „offene“ Schlosshof zu Leipzig. Ein, u. A. mit der Jahreszahl 1532 versehnes Siegel — in rothem Wachse — befindet sich bei den Acten. — [2]) Ich erinnere nur an den sächsischen Prinzenraub (7./8. Juli 1455). — [3]) So hiess auch ihre Tochter, die Gemahlin Dr. Simon Pistoris'; man vgl. A. D. B. (Muther) und die daselbst angef. Litteratur, die dort z. Th. berichtigt worden ist.

Die Magdeburger[1]) sprachen nun für Recht, dass der Frevler nicht in den, vor dem, unter Einfluss Hessens, abgeschlossenen Vertrage vorliegenden Stand zurückzuversetzen sei, der Herzog aber wegen der, an dessen Beamten gerichteten Schmähschrift, Macht habe, von Haugwitz „in eine ziemliche, willkürliche Geldstrafe zu nehmen". Und die Leipziger[2])? Diese meinen, dass der Beleidiger Spiegels und des Herzogs nicht länger für einen Lehnsmann zu halten sei, ihm auferlegt werde, die herzoglich-sächsischen Lehnsgüter an solche Leute zu verkaufen, die dem Landesherrn „schuldige Lehnspflicht leisten, dieselbige auch getreulich halten". —

Blasewitz-Dresden. Theodor Distel.

---

[1]) Das Orig. (auf Pergam.) m. Sgl., liegt vor. — [2]) Auch dieses Orig. (auf Pap.), m. Sgl. (man vgl. diese Zeitschr. X. — 1886 —, S. 115 Nr. 2) befindet sich im benutzt. Archive. Die Rechtsfrage ist unterm 26. Juni 1545 gestellt, weshalb ich mich über das, wie i. d. Regel, fehlende Datum hier nicht weiter zu verbreiten habe.

Litteratur.

Pollock and Maitland, The History of English Law before the time of Edward I, 2 vols. Cambridge 1895.

Die Erforschung der Geschichte des englischen Rechtes hat in neuerer Zeit für das 12. und 13. Jahrhundert durch wichtige Quellenpublicationen und durch Specialuntersuchungen so zahlreiche Ergebnisse gewonnen, dass eine zusammenfassende Darstellung nicht nur eine lohnende Aufgabe, sondern auch ein dringendes Bedürfniss geworden ist. Die History of the English Law von Reeves muss für jene Periode jetzt als veraltet bezeichnet werden. Ein Versuch Finlason's, das vor einem Jahrhundert erschienene und für damals höchst verdienstvolle Buch durch Aenderungen und Zusätze zu modernisiren, litt kläglichen Schiffbruch. Um so freudiger ist es zu begrüssen, dass uns nunmehr zwei rühmlichst bekannte englische Rechtshistoriker ein Werk geliefert haben, welches die englische Rechtsgeschichte für den Zeitraum von 1154—1272 mit einem plötzlichen Ruck auf die volle Höhe der heutigen rechtsgeschichtlichen Forschung emporhebt. Durchweg vornehm, zum Theil fesselnd geschrieben, hat es einen Vorzug, der bei rechtshistorischen Arbeiten nicht überschätzt werden kann: es ist mit ausgeprägtem Wirklichkeitssinne durchdacht. Seine Bedeutung liegt nicht nur in der unmittelbaren Förderung der Erkenntniss der englischen Rechtsentwicklung, sondern auch in der Befruchtung, die daraus für die Geschichte der übrigen germanischen Rechte zu erwarten ist.

Während die ältere Methode der englischen Rechtshistoriker das englische Recht als eine Welt für sich in vollständiger Isolirung behandelte und der Verwandtschaft mit dem deutschen Mutterrechte nur hier und da etwa durch ein gelegentliches Citat aus Tacitus gerecht zu werden suchte, zeichnen sich Pollock und Maitland dadurch aus, dass sie in die englische Rechtsgeschichte den vollen Strom der wissenschaftlichen Ergebnisse hineinleiten, welche die germanistische Forschung Deutschlands in den letzten drei Jahrzehnten aufgesammelt hat. Die deutsche Litteratur ist ausgiebig benutzt und oft citirt. Nicht selten wird mit deutschrechtlichen Begriffen operirt. Deutsche Rechtsausdrücke, wie thinglike, thinglikeness (für dinglich, Dinglichkeit), werden in die englische Rechtssprache eingeführt. Auf normannisches Recht wird fortlaufend Rücksicht genommen, wenn auch der Einfluss, den es auf die Entwicklung des englischen Rechtes ausgeübt hat, meines Erachtens

doch noch unterschätzt und in Folge dessen die Originalität der Rechtsbildungen aus der Zeit der Plantagenets etwas überschätzt worden ist.

Deutlicher als irgend ein anderes Werk englischer Zunge bringt die History of English Law dem deutschen Leser zum Bewusstsein, wie viel aus der Geschichte des englischen Rechtes für die des deutschen zu gewinnen ist. Rechtsinstitute und Rechtsgedanken, die bei uns längst verschollen sind, haben sich auf englischem Boden in einer Art von Versteinerung bis in das laufende Jahrhundert erhalten. Erst 1819 wurde in England der gerichtliche Zweikampf, 1833 der Eidhelfereid, 1879 die Friedloslegung in Civilsachen beseitigt, während sie in Criminalsachen noch jetzt theoretisch möglich wäre. Der Grundsatz des salischen Rechtes, der uns zuerst in einem Capitular von 819 begegnet, dass Processe um Erbgut eines Unmündigen bis zur Zeit der erreichten Mündigkeit suspendirt bleiben, hat sich auf englischer Erde in dem Rechtsinstitut des demurrer of the parol bis 1830 erhalten. Bis 1833 konnte der Scheinprocess zur Uebereignung von Grundstücken verwendet werden. Bis 1846 lebte die Theorie, dass Thiere und leblose Gegenstände, welche den Tod eines Menschen verschuldet hatten, als deodands dem Fiscus verfallen seien. Bis 1837 war eine letztwillige Verfügung über Grundbesitz im eigentlichen Sinne des Wortes (als sog. ambulatory instrument) unbekannt. Bis 1873 galt die Forderung als solche für unübertragbar. Bis 1875 kannte das englische Recht keine wahre Appellation. Dass die Quellen eines Rechtes von so archaistischem Charakter eine Fundgrube von Aufschlüssen für die deutsche Rechtsgeschichte bilden, liegt auf der flachen Hand. Aber nicht in der Zusammenstellung solcher Archaismen, die sich dem aufmerksamen Leser nur nebenbei ergeben, sehen die Verfasser ihre eigentliche Aufgabe. Den Schwerpunkt der Darstellung bildet vielmehr jener Abschnitt der Entwicklung des englischen Rechtes, in welchem es das modernste Recht seiner Zeit geworden ist und jene Eigenart erlangte, durch die es sich in voller Schärfe von den continentalen Rechten abhebt, die Zeit von 1154—1272.

Der Arbeitsantheil, den jeder der beiden Verfasser an dem gemeinsamen Werke hat, wird in diesem nicht unterschieden. Eine Vorbemerkung Pollock's besagt, dass die Ausführung des gemeinsam entworfenen Planes zum grösseren Theile von der Hand Maitland's herrühre. Aeltere Untersuchungen Pollock's und Maitland's würden genügende Anhaltspunkte darbieten, um die Autorschaft bei einzelnem Abschnitten des Werkes näher zu bestimmen. Allein da die Verfasser selbst nicht unterscheiden wollen, was der eine und was der andere geschrieben hat, ist auch diese Besprechung nicht befugt darüber Vermuthungen zu äussern, sondern sie hat die Arbeit der beiden Verfasser als deren geistiges Eigenthum zu gesammter Hand hinzunehmen.

Wie der Titel der History of English Law ersehen lässt, soll die Geschichte des englischen Rechtes nur bis zum Regierungsantritt Eduards I, des englischen Justinian, behandelt werden. Doch wird diese Zeitgrenze nicht schematisch eingehalten. Die Geschichte mancher Rechtsinstitute

setzt, um einen geeigneten Ausgangspunkt zu gewinnen, mit der modernen Gestaltung des Common Law ein. Bei anderen wird auf die altgermanischen Anfänge zurückgegangen. Die Verfasser theilen ihren Stoff in zwei Bücher. Das erste Buch, sketch of early english legal history, entspricht dem, was wir allgemeine oder äussere Rechtsgeschichte nennen. Das zweite Buch, the doctrines of english law in the early middle age, ist den Instituten des Privat-, Straf- und Processrechtes gewidmet. Ausgeschlossen bleibt die Verfassungsgeschichte. Anfänglich hatten die Verfasser noch ein drittes Buch in Aussicht genommen, welches Studien über das Domesday-Book bringen sollte. Sie haben aber diesen Plan fallen lassen. Mit Recht; denn diese Studien hätten schlecht in den Rahmen eines Werkes gepasst, welches in der Rechtsentwicklung von Heinrich II bis Eduard I seinen Schwerpunkt sucht.

Da es hier schlechterdings unmöglich ist den reichen Inhalt der History of English Law zu skizziren, muss ich mich in der Hauptsache darauf beschränken einzelne Materien hervorzuheben, welche Anlass zur Geltendmachung eines abweichenden Standpunktes, zu Berichtigungen oder zu Ergänzungen darbieten.

Das erste Buch beginnt mit einem Ueberblick über die angelsächsischen Rechtszustände. Obzwar diese nur im Hinblick auf die anglonormannische Zeit dargestellt werden sollen, ist doch der Abschnitt etwas gar zu dürftig ausgefallen, so dass er den übrigen Capiteln des trefflichen Werkes nicht ebenbürtig zur Seite steht. Gerade mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung hätte die nach Edgar III, 2 dem angelsächsischen König zustehende Befugniss der Milderung des strengen Rechtes (lîhting) erwähnt werden können. Für die Danelag ist eine Verwerthung von Steenstrups Normannerne nicht ersichtlich. Die systematische Ausdehnung des Busssystems, die sich aus Alfred, Einleitung 49, § 7 ergiebt, ist nicht berücksichtigt. Die rechtsgeschichtliche Stellung der gesiðas wird nicht völlig klar, weil die Abschichtung dieser ältesten Klasse angelsächsischer Gefolgsleute und ihre Umwandlung in einen erblichen Stand bevorrechteter Grundbesitzer übersehen wird. Vergriffen ist die Auslegung von Knut II, 22, wenn es mit Bezug darauf I 16 heisst: a defendant, who was of evil repute might be driven to clear himself by the fore-oath alone. Der Voreid treibt den homo credibilis zur Reinigung und zwar zum einfachen Reinigungseid. Der homo incredibilis hat einen dreifachen Eid oder das Ordal zu wählen. Die angelsächsische Strafknechtschaft darf nicht als ein Abverdienen der Busse angesehen werden.

Auf festeren Boden tritt die Darstellung mit Capitel III: England unter den normannischen Königen. Lebens- und reizvoll ist die Entwicklung der englischen Rechtssprache geschildert und der Antheil, den daran das Angelsächsische und das Französische haben. Anschaulich wird dargestellt, wie die angelsächsischen Rechtsausdrücke nur für veraltete und absterbende Einrichtungen fortleben, während das neue, das lebendige Recht in französischem Gewande erscheint. Eine Er-

gänzung der von den Verfassern beigebrachten Ergebnisse lässt sich vielleicht aus den Vorschriften über die Anwendung des iuramentum fractum und planum (non fractum) gewinnen. Dass die Unterscheidung dem normannischen Rechte bekannt war, bezeugt Concilium Lillebonnense von 1080. Was die Verfasser I 68 über das iuramentum fractum sagen, findet eine Correctur II 599, wo es wenigstens für möglich erklärt wird, dass das iuramentum fractum ein in Absätzen vorgesprochener (ein gestabter) Eid sei. Mir ist dies zweifellos. Die Vergleichung der altfranzösischen Quellen schliesst jedes Bedenken aus. Wenn es nun in Wilhelm II, 3 (vgl. III, 12) heisst, dass der fränkische Mann sich gegen den englischen mit einem ungebrochenen Eide (mid unforedan áđe) vertheidigen solle, so kann ich das nur so erklären, dass damals der Angelsachse seinem schwörenden Gegner die Eidformel in angelsächsischer Sprache absatzweise vorsagte und dieser sie wörtlich nachzusprechen hatte. Da der Normanne des Angelsächsischen nicht mächtig war, konnte man von ihm nicht verlangen sich den Eid absatzweise von dem Angelsachsen vorsprechen zu lassen und ihn wörtlich nachzusprechen. Vielmehr war ihm gestattet einen schlichten Eid ohne Beobachtung vorgesprochener Worte — wie wir vermuthen dürfen — in seiner Muttersprache auszuschwören. In den Leges Henrici erscheint das Privilegium des Francigena als ein Vorrecht des alienigena schlechtweg (64, § 3). Auch die deutschen Rechtsquellen kennen die Befreiung des Fremden von dem Formalismus des gestabten Eides.

Das vierte Capitel bringt werthvolle Ausführungen über die Berührung des englischen Rechtes mit dem römischen und kanonischen Rechte, unter welchen der Einfluss des kanonischen den des römischen bedeutend überwog. Im Gegensatz zu dem Verhalten des deutschen Klerus kam in England die Geistlichkeit dem nationalen Rechte gegen das römische zur Hülfe. Die königlichen Richter, welche das englische Common Law von einer rohen Masse schwankenden Gewohnheitsrechtes zu einem einheitlich gegliederten System erhoben, waren königlich gesinnte Kleriker.

Capitel V: das Zeitalter Glanvillas, geht auf die Reformen Heinrichs II ein, welche die Beweisjury in das Gerichtsverfahren einführten und den Grund legten zur Ausbildung des Writprocesses, „des kräftigsten Bollwerks gegen die Romanisirung des englischen Rechtes". Lichtvoll ist die Geschichte der curia regis und ihrer Abspaltungen dargestellt. Feine Bemerkungen finden sich über Glanvillas Tractat, von dem die Vermuthung ausgesprochen wird, dass er nicht von Glanvilla selbst, sondern von dessen Sekretär Walter Hubert verfasst worden sei. Auf Seite 123 finden die Verfasser es wahrscheinlich, dass Heinrich II schon zur Zeit, als er noch nicht englischer König war, die Recognitionen in der Normandie ins Leben gerufen habe. Nach Lage der Urkunden des Liber niger capituli Baiocensis ist es zweifellos, dass die Einführung der Recognitionen in der Normandie 1150—1152 stattfand, also den gleichartigen Massregeln Heinrichs II in England vorausging und ihnen als Vorbild diente. Freilich darf man die massgebenden

Urkunden nicht in der Form benutzen, in der sie Bigelow abdruckte, der sie nicht zu datiren verstand. Zur Erklärung von Magna Charta c. 38: nullus ballivus ponat de cetero aliquem ad legem (1217: ad legem manifestam nec ad iuramentum) simplici loquela sua sine testibus fidelibus ad hoc inductis, gestatte ich mir hier ein Privileg Eleonorens von 1146 bei Giry, Etablissements de Rouen II 72 f. beizusteuern: impetebant servientes seu ministri nostri quemlibet hominem Vindocinensis ecclesie in prefata insula (Oléron) de quolibet forisfacto absque presentis testis productione et imposite culpe purgationem nisi per duellum vel per calide aque iudicium nolebant recipere. Diese unbillige consuetudo, appellatio regis genannt, wird abgeschafft.

Mit dem Uebergang auf Bracton's Zeitalter, in welchem von den derzeit lebenden Rechtshistorikern keiner so gründlich zu Hause ist wie der Herausgeber von Bracton's Note Book, steigert sich die Wirkung des Buches. Ich hebe aus der reichen Fülle fruchtbarer Gedanken, die dieses Capitel enthält, die an die Schicksale des römischen Rechtes in England und Schottland angeknüpfte Bemerkung heraus: Romanism must come sooner or later; the latter it comes the purer and the stronger it will be. Sie gilt in vollem Masse auch für die Reception des römischen Rechtes in Frankreich und Deutschland.

Buch II beginnt mit einer lehrreichen Darstellung der Besitzstände an Liegenschaften (tenures). Für die Geschichte der Assisa utrum, einer der ältesten und langlebigsten Recognitionen kann man meines Erachtens zu etwas festeren Ergebnissen gelangen. In der Normandie hat sie von jeher petitorischen Charakter. Nur wenn die Recognitio ergebnisslos ist, weil kein giltiger Wahrspruch der Geschwornen zu Stande kommt, entscheidet der momentane thatsächliche Besitz über die Frage, ob der Rechtstreit vor dem weltlichen oder vor dem geistlichen Gerichte auszutragen sei. In England erscheint die Assise zunächst als eine possessorische, sie bringt keine endgiltige Entscheidung, sondern will von vorneherein nur feststellen, ob das geistliche oder das weltliche Gericht das competente Forum sei. Von Glanvilla ab gewinnt die Klage mehr und mehr petitorischen Charakter, bis sie endlich zum eigentlichen writ of right des Geistlichen wird. Dass Heinrich II in den Constitutionen von Clarendon der Assisa utrum für England anders als für die Normandie nur provisorischen Charakter gab, dürfte sich als eine Rücksichtnahme auf die englischen Prälaten erklären, die er damals nicht auch in Fragen des kirchlichen Vermögens herausfordern wollte (vergl. diese Zeitschrift II 209). Was die Satzung nicht gewagt hatte, führte dann in England eine zielbewusste Justizverwaltung durch. — Die Bemerkung I 298, dass das Beneficium ursprünglich bei Herren- und Mannfall heimfiel, ist auf das vassallitische Beneficium zu beschränken. Das Beneficium an sich war in ältester Zeit dem Herrenfall nicht unterworfen. — Eigenthümlich ist dem englischen Rechte, dass im Gegensatz zur continentalen Gestaltung des Lehnrechtes die kriegerischen Dienste, die von den military tenures zu leisten waren, auf den Dienst im Heere des Königs beschränkt

wurden. Der tenant ist kein Privatsoldat, jeder Kriegsdienst servitium regale.

In der Lehre von der Veräusserlichkeit des Lehns wird bemerkt, Glanvilla sage weder direct noch indirect etwas über eine Beschränkung des Grundbesitzers in der Veräusserung seines Landes. Meines Erachtens folgt aus Glanvilla VII, 1, 9 mit unabweisbarer Consequenz, dass er eine Veräusserung von Land ohne Mitwirkung des Lehnsherrn im Einklang mit den Grundsätzen des deutschen Lehnrechtes nur im Wege der Afterleihe (subinfeudatio) für zulässig hielt. Sonst hätte Glanvilla den Rückfall des vom Vater an den Sohn vergabten Landes nicht schlechtweg ausschliessen können durch den Grundsatz: nemo eiusdem tenementi simul potest esse heres et dominus; denn dies setzt die Unzulässigkeit einer Vergabung voraus, durch welche der Ascendent ohne Vorbehalt des homagium sein volles Recht an dem Lande auf den Sohn übertrug. Vergl. meine Forschungen S. 711.

Von den freien Besitzständen geht die Darstellung zu den unfreien tenures über, die sich dadurch charakterisiren, dass ihnen der Schutz der königlichen Jurisdiction fehlt. Zwischenstufen zwischen freehold und villeinage wurden im dreizehnten Jahrhundert durch starres Festhalten jenes Merkmals beseitigt. Das Streben der königlichen Rechtsprechung nach möglichst weitgehender Vereinfachung des Rechtes übte in diesem Punkte eine nivellirende, eine antisociale Wirkung aus.

Das zweite Capitel des zweiten Buches behandelt die Standes- und Personenrechtsverhältnisse. Mit Verwerthung der schönen Monographie Vinogradoffs, Villainage in England (vgl. diese Zeitschrift XV 187 ff.) werden die villani eingehend besprochen, hinsichtlich deren die Entwicklung darin gipfelt, dass sie im Verhältniss zum Herrn als Sache (chattel), im Verhältniss zu Dritten als Freie gelten. Durch eine verwandte Formel wird die Stellung der Juden gekennzeichnet, die dem König gegenüber als Knechte, allen anderen gegenüber als Freie angesehen werden. Die Erörterungen über die Rechtslage des Klerus liefern den Beweis, dass in dem bekannten Zwist zwischen Heinrich II und Becket die weitgehenden Forderungen des herrschsüchtigen Prälaten sich nicht auf das damals geltende kanonische Recht stützen konnten. Lehrreich ist die historisch-dogmatische Untersuchung über juristische Personen. Doch thäte man, nebenbei gesagt, der Theorie Gierkes Unrecht, wollte man sie als anthropomorphische bezeichnen. Hohes Interesse gewähren die Ausführungen über die Anwendung des Wortes corona, über die im dreizehnten Jahrhundert beginnende Personificirung der Krone und die abstracter werdende Auffassung des Königthums. Die geschlossene Argumentation der Verfasser würde freilich den Boden unter den Füssen verlieren, wenn es nicht gelänge zu widerlegen, dass schon nach Aethelbirht c. 6 bei Todschlag fünfzig Schillinge „an die Krone“ zu zahlen waren. Mit Herrscherkrone übersetzt nämlich an dieser Stelle Reinhold Schmid das Wort drihtinbéage. Allein béag darf hier nicht mit Krone übersetzt werden. Das kentische Königthum kannte weder Krone noch Krönung. Béag ist in Aethelbirht 6 gleich

dem nordischen baugr als die antheilige Gebühr am Wergelde aufzufassen und drihtinbéag, wie bereits Konrad Maurer bemerkte, mit Herrenring zu übersetzen.

Das Capitel: Jurisdiction and the communities of the land greift zum Theil in das öffentliche Recht hinüber. Es erörtert die Stellung der Grafschaften, Hundertschaften, vills und townships, die grundherrliche Gerichtsbarkeit, manor und borough. Besondere Sorgfalt wird der Beantwortung der Frage gewidmet, ob und wie weit bei diesen Organisationen Eigenthum einer Körperschaft oder Rechtsgemeinschaft anzunehmen sei. Bei der Erörterung der Begriffe manor und borough scheinen mir die Verfasser etwas gar zu skeptisch zu verfahren.

Der zweite Band des Werkes beginnt mit dem Abschnitt: Eigenthum und Besitz. Er enthält den Kern der Rechtssätze, die wir als Sachenrecht zusammenfassen und zählt zu den glänzendsten Partien des Buches. Das Erforderniss der real delivery bei Uebereignung von Liegenschaften und die Beseitigung der symbolischen Uebereignungsformen wird als das dauernde Ergebniss des vorübergehenden Einflusses nachgewiesen, den das Studium des römischen Rechtes auf die Entwicklung des englischen Rechtes ausgeübt hat. Aus demselben Einflusse wird die Entstehung des Rechtssatzes erklärt, der dem termor (dem Eigenthümer auf bestimmte Zeit) die Assisa novae dissaisinae versagt. Das System der Besitzklagen Heinrichs II verhinderte eine der deutschen Rechtsentwickelung analoge Spaltung zwischen Gewere zu Landrecht und Leiherecht. Verhältnissmässig früh hat sich in England die freie Veräusserlichkeit des Grundbesitzes durchgesetzt, weil die curia regis sie begünstigte. Rückhaltloses Lob verdient die Ausführung über die Gründe des Besitzschutzes. Sie gehört zu dem Besten, was vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte darüber gesagt worden ist und läuft in das Ergebniss aus, dass die Einseitigkeit der Besitztheorien ebensowenig wie die der Strafrechtstheorien für die geschichtliche Betrachtung ausreicht, eine Lehre, die man auch ausserhalb Englands zu beherzigen vollen Grund hat. Die Frage, ob die Relativität des Eigenthums alterthümlichen Ursprungs sei, wird II 77 aufgeworfen aber nicht beantwortet. Ich möchte sie unbedenklich bejahen. Das ius maius im Breve de recto, dem der englische Begriff des ius merum entstammt, hat ein Vorbild in Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit (vgl. meine deutsche Rechtsgeschichte II 375 f.), laut welchen in Processen um Grundbesitz und Freiheit das stärkere Recht des Beweisführers zum Beweise gestellt wird.

Die von den Verfassern gelegentlich citirte Bemerkung Bracton's fol. 53: 'aliud est dare ecclesiam et aliud dare advocationem. Laici tamen secundum communem usum propter eorum simplicitatem dant ecclesias, quod nihil aliud est dicere quam praesentare' liefert einen Fingerzeig auf den Ursprung der advowson. Wie die Untersuchungen von Stutz ergeben (s. unten S. 135), die den Verfassern noch nicht bekannt sein konnten, ist das Patronatsrecht (advowson) nichts anderes als der Ueberrest des einstigen germanischen Eigenthums an der Privatkirche.

Die Auffassung der Laien hat in England den alten Gedanken festgehalten, nachdem das Papstthum seinen Kampf gegen das Eigenkirchenthum bereits siegreich durchgeführt hatte.

Kurz aber nicht sehr durchsichtig ist die Geschichte des Pfandrechts an Liegenschaften dargestellt. Die Verfasser gehen darin nicht über das Domesday-Book hinauf. Die Besprechung der Formen der Verpfändung setzt erst bei Glanvilla ein. Aber gerade in dieser Materie hätte es sich verlohnt in die angelsächsische Zeit zurückzugreifen. Angelsächsische Urkunden bieten uns einerseits Beispiele des Nutzungspfandes und zwar sowohl der Todsatzung (des normannischen vifgage) als auch der Zinssatzung (des vadium mortuum Glanvillas), andrerseits Vorbilder des klassischen englischen mortgage, das heisst der Verpfändung durch bedingte Uebereignung, die in angelsächsischer Zeit mittelst Uebergabe des Landbuches geschehen konnte. Zu den Belegstellen, die ich in meiner Rechtsgeschichte der Urkunde I 195 ff. geben konnte, ist kürzlich ein neues Zeugniss hinzugekommen, ein Indorsat von 1018 bei Napier and Stevenson, The Crawford Collection of early charters and documents (Anecdota Oxoniensia) p. 9: ic gesealde hym ane gyrde landes to underwedde. Der Pfandgläubiger erhält darin die Stellung eines tenant for life. Die Verpfändung durch resolutiv bedingte Uebereignung ist zu Glanvillas Zeit sicherlich schon oder genauer gesagt noch vorhanden gewesen. Doch hatte Glanvilla keinen Anlass sie besonders zu erörtern, weil das Rechtsgeschäft juristisch als ein feoffment mit einer Resolutivbedingung erscheint und nur ökonomisch die Sicherstellung einer Forderung bedeutet. Was Glanvillla ausführlich erörtert, ist die ältere Satzung des deutschen Rechtes, die in England keine Zukunft hatte und unbrauchbar wurde, weil dem Pfandgläubiger die Besitzklage fehlte. Die Entwicklung des englischen Pfandrechts hätte nur dann eine andere Wendung genommen, wenn die curia regis ein der jüngeren deutschen Satzung analoges Rechtsverhältniss geschützt und entwickelt hätte. Auch jene Form des Pfandrechts, welche die Verfasser als Bractonian gage of years bezeichnen, ist nicht schlechtweg eine Neubildung der Zeit nach Glanvilla. Sie hat ein Vorbild in der suspensiv bedingten Uebereignung, wie sie uns schon in fränkischer Zeit zu pfandrechtlichen Zwecken begegnet.

In dem Abschnitte über die Verträge fragen die Verfasser II 211, Anm. 2, wie die Volkssitte zu erklären sei, dass man Messer oder Waffen oder waffenähnliche Gegenstände nicht schenke, sondern die Schenkung in die Form eines Kaufes kleide. In Deutsch-Oesterreich besteht, soviel ich weiss, der Aberglaube, dass solche Schenkung den Schenker und den Beschenkten entzweien werde. Derlei Gegenstände „stechen“, wenn man sie schenkt, „die Freundschaft ab“, schneiden die Liebe entzwei. Der Grundgedanke des Launegild allein kann den Aberglauben nicht erklären. Denn andere als spitze oder gefährliche Dinge darf man schenken. Sollte nicht vielleicht die Idee mitspielen, dass der Beschenkte, wenn er sich mit dem Messer verletzt, dem Schenker als der causa remota der Verletzung die Verantwortung aufbürden könnte?

Chapter VI des zweiten Buches, Inheritance, wirft eine Reihe interessanter Probleme auf. Aus der reichen Fülle des wohlgeordneten Stoffes kann ich hier nur wenige Einzelheiten herausgreifen. Die Verfasser gehen davon aus, dass das angelsächsische Recht das Erforderniss des Erbenconsenses bei der Veräusserung von Liegenschaften nicht gekannt habe. Doch geben sie II 251 zu, dass das Volkland, worunter sie mit Vinogradoff das nach Volksrecht besessene Land verstehen, minder leicht veräusserlich gewesen sei als das Bocland. Da bei den Altsachsen das Widerspruchsrecht der Erben in voller Schärfe ausgebildet war, ist es von vorneherein unwahrscheinlich, dass die Angelsachsen von der unbeschränkten Veräusserungsfreiheit ausgegangen seien. Der Quellenbefund ist ein zwiespältiger. Neben Landvergabungen, die mit Umgehung der nächsten Erben stattfinden, sind Veräusserungen bezeugt, bei welchen Kinder, Eltern oder sonstige Verwandte mitwirken. Ebenso Fälle, in welchen consenslose Vergabungen hereditaria proclamatione erfolgreich angefochten werden. Indem ich von den besonderen Beschränkungen absehe, die der Wille des Gebers bei Bocland statuiren konnte, glaube ich die Lösung des scheinbaren Widerspruchs in der Unterscheidung von Erbland und Gewinnland finden zu können. Nach Leges Henrici c. 70, 21, c. 88, 14 darf man gekauftes und sonst erworbenes Land frei veräussern, dagegen nicht Erbgut (hereditatem). Dem normannischen Rechte ist solche Unterscheidung fremd. Dieses gestattet den dritten Theil der Liegenschaften ohne Erbenkonsens zu vergaben (dare in elemosinam vel pro servitio suo). Verkaufen durfte man seinen ganzen Grundbesitz; doch hatten die Erben ein Retractrecht. Bei Glanvilla, der das Gewinnland, wenn Erbland da ist, völlig frei giebt, scheint eine Mischung normannischer und angelsächsischer Rechtssitte vorzuliegen, bei Bracton, wo er für das burgagium zwischen ererbtem und erworbenem Gute unterscheidet und dieses der Fahrniss gleichstellt, eine Reminiscenz an angelsächsisches Recht.

Zur Geschichte der Untheilbarkeit des Grundbesitzes kann ich mir nicht versagen — mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung, die sie jetzt in Deutschland für den bäuerlichen Besitz zu erlangen scheint — eine Aeusserung Eduards I anzuführen, welche II 271 mitgetheilt wird. Nach kentischem Rechte war Gavelkindland theilbar. Eduard I giebt dem John von Cobham 1276 aus besonderer Gunst das Privilegium, dass seine Gavelkindgüter wie Ritterlehen vererben sollen. In der Motivirung heisst es: Solche Besitzungen, die, solange sie ungetheilt blieben, gross genug waren für Leistung des Reichsdienstes und mehreren den Lebensunterhalt boten, werden unter den Miterben in so viele Theile getheilt, dass der Theil jedes Einzelnen ihn kaum ernähren kann. Dagegen bestätigte Eduard I den Wälschen die Theilbarkeit des Landes im Erbgang. „Eduards Macht lag in der Stärke der Kenter, in der Schwäche der Wälschen."

Prächtig sind die Ausführungen über den eigenthümlichen Vorgang, durch den in England die Vererbung der Fahrniss dem weltlichen Rechte entzogen wurde und dem kirchlichen Rechte anheimfiel. Für

die Auftheilung des beweglichen Nachlasses in drei Theile, von welchen einer der Wittwe, der andre den Kindern, der dritte dem Seelenheile des Verstorbenen gebührte (wifes part, bairns part, deads part), lehnen die Verfasser die Annahme normannischen Ursprungs ab. Ich glaube mit Unrecht, muss aber hier darauf verzichten den Beweis dafür zu führen, indem ich mir dieses hochinteressante Problem für eine eingehende Untersuchung vorbehalte. Vorläufig mag es genügen auf ch. 207 der très ancienne Coutume de Bretagne (nach der Capitelzählung in der Ausgabe von Planiol) zu verweisen, wo jene Dreitheilung (le tierz au mort, l'autre tierz à l'homme ou à la femme, qui demoure, et l'autre tierz es enffanz d'iceulx deux) als Recht der Bürger und der gens de basse condition mit voller Deutlichkeit zu Tage tritt.

Ueber die Geschichte des Familienrechts gestatte ich mir hier mit dem Ausdruck aufrichtiger Anerkennung hinwegzugehen. Einzelnheiten wie die courtesy of England, die uxores Danicae (die nicht als morganatische Ehefrauen aufzufassen sind) habe ich mit Bezugnahme auf Pollock und Maitland erst kürzlich in dieser Zeitschrift XVI 97 f., XVII 19 besprochen. Deutlich zeigt sich in der Geschichte des ehelichen Güterrechtes, wie das normannische Recht als das Recht des erobernden Volkes die Rechtsentwicklung beherrschte und wie das englische Recht zugeschnitten wurde für die Bedürfnisse der Reichen und Vornehmen, unter welchen das normannische Blut überwog. Die Zerstörung des Mobiliarerbrechtes durch die Kirche hatte in England die Wirkung, dass die vorhandenen Keime der Fahrnissgemeinschaft erstickt und dass die Mobilien der Ehefrau als Eigenthum des Mannes behandelt wurden, bis das neueste Recht ähnlich wie einst das römische von der absoluten vermögensrechtlichen Abhängigkeit der Ehefrau zu dem Extrem der vollen vermögensrechtlichen Unabhängigkeit überging.

Hohen Genuss bieten dem aufmerksamen Leser die inhalt- und geistvollen Abschnitte über Strafrecht und Processrecht. Besonderen Anlass habe ich mich darüber zu freuen, dass die Verfasser hierin so häufig den Ansichten zustimmen, die ich in älteren Arbeiten entwickelt habe. In der Lehre von der absichtslosen Missethat ist II 480, Anm. 5 das Citat aus den Gesetzen Rogers von Sizilien zu streichen. Die Verfasser haben das Citat von mir übernommen. Ich habe es wörtlich aus Merkel, Commentatio qua iuris Siculi sive assisiarum regum regni Siciliae fragmenta proponuntur, ausgeschrieben. Die Stelle lautet daselbst: qui de alto se ipsum precipitat et hominem occiderit et ramum incautus prohiciens non proclamaverit seu lapidem ad aliud iecit hominemque occidit, capitali sententia feriatur. Der Inhalt würde nicht übel zu dem passen, was wir sonst über die Behandlung ungewollter Missethaten im germanischen Strafrechte wissen. Allein wie ich nunmehr aus Brandileone, Il diritto romano nelle legge Normanne del regno di Sicilia, S. 117 ersehe, hat Merkel bei Benutzung der von ihm abgedruckten Handschrift ein unbegreifliches Versehen begangen. Cod. Vaticanus f. lat. Nr. 8782 hat hinter dem Worte occidit die Worte: huic pene non succumbit, so dass die Stelle sachlich mit ihrer Vorlage

l. 7, Dig. 48, 8 übereinstimmt. Dann folgt eine Stelle über Vergiftung, welche schliesst: capitali sententia feriatur. Merkel hat den Satz über die Vergiftung völlig übersehen und nur dessen Schlussworte statt des: huic pene non succumbit hinter dem occidit der citirten Stelle angefügt. Das ist ein grober Fehler, den man einem Gelehrten wie Merkel, der sich durch seine Arbeiten bei den Monumenta Germaniae historica den Ruf exacter Lesung der Handschriften erworben hatte, nicht zutrauen konnte. Merkel scheint eben einen sehr unglücklichen Tag gehabt zu haben, als er in Rom jenen Codex Vaticanus benutzte.

Ich kann von dem Buche nicht scheiden ohne den Verfassern für vielfache Belehrung und Anregung und für die Stunden ungetrübten Genusses, die es mir bereitet hat, meinen aufrichtigen Dank zu sagen.

Berlin, den 25. Juni 1896. Heinrich Brunner.

Dr. Ulrich Stutz, Privatdocent (jetzt a. o. Professor) des deutschen und Kirchenrechts a. d. Universität Basel, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I 1. Hälfte. Berlin (G. W. Müller) 1895. 8⁰. SS. 395.

Auf dem Gebiete des Kirchenrechts erscheinen verhältnissmässig viel mehr Compendien als Monographieen oder ausführliche Bearbeitungen des gesammten Stoffes, obwohl die Förderung wissenschaftlicher Erkenntniss und die Gewinnung fruchtbringender Ergebnisse für die Regel nur auf dem letzteren, sehr selten auf dem ersteren Wege möglich erscheint. Deshalb ist die Arbeit des Verfassers an sich schon mit Freuden zu begrüssen, um so mehr als sie sich einen bisher zwar schon mehrfach behandelten, aber keineswegs zu irgend einem befriedigenden Abschluss gebrachten Gegenstand, die Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens, zum Vorwurf genommen hat. Der Verfasser giebt mit Rücksicht darauf, dass er zunächst nur einen Theil seines Werkes veröffentlicht hat, diesem in der auf dem Umschlag gedruckten Vorrede die folgende Auskunft über das Ergebniss seiner Forschungen mit auf den Weg. Er will „nachweisen, dass das beneficium ecclesiasticum ursprünglich nichts anderes war, als das gemeine, nichtvasallitische Beneficium des weltlich fränkisch-langobardischen Rechts, das in karolingischer Zeit deswegen für die Kirchen allgemeine Anerkennung fand und finden konnte, weil fast jedes niedere Gotteshaus zu einer Eigenkirche geworden war, d. h. zu einer Kirche, über die der Herr unter der Form des Eigenthums eine sowohl vermögensrechtliche als auch publicistische Herrschaft ausübte. Die Eintheilung ist folgende: In einem ersten Buche wird gehandelt von den Grundlagen des kirchlichen Beneficialwesens. Es wird gezeigt, dass seine Wurzeln nicht im vor-

germanischen Kirchenrecht zu suchen sind, sondern dass das germanische Eigenthumskirchenwesen sowohl wegen seiner allgemeinen Verbreitung als auch wegen seiner rechtlichen Gestalt allein das Fundament des beneficium ecclesiasticum hat bilden können. Das zweite Buch soll die Dogmatik des kirchlichen Beneficiums bringen und die Rechtsstellung des Beneficialen schildern. In ihm wird die Geschichte der cartula ordinationis, die Investitur der niederen Beneficien, das Spolienrecht u. a. m. zur Sprache kommen. Das dritte Buch wird darthun, wie die Kirchherrschaft gleich dem übrigen mittelalterlich-deutschen Grundeigenthum in Folge von Uebersättigung sich auflöste, so dass Alexander III. bloss an eine bereits im Flusse begriffene Entwicklung anzuknüpfen brauchte, um auf den Kirchenpatronat zu kommen und damit wie der Eigenherrschaft über die Kirchen, so auch der wahren Beneficialleihe ein Ende zu bereiten."

Das erste Buch soll einen Band umfassen, während Buch II und III in einem zweiten vereinigt werden sollen.

Die erste Hälfte des ersten Buches, welche jetzt allein vorliegt, bringt die Fundamente für die Auffassung des Verfassers. Dem Nachweise der Negative, dass das kirchliche Beneficialwesen, nicht wie die herrschende Ansicht annimmt, seine Wurzeln im vorgermanischen Kirchenrecht, d. h. von den seitens der Bischöfe in römischer und in merovingischer Zeit einzelnen Klerikern verliehenen Precarien seinen Ausgang genommen hat, ist zunächst der erste Abschnitt (S. 1 bis 88): „Die Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Vermögens in den Gebieten des weströmischen Reichs von Konstantin d. Gr. bis zum Eintritt der germanischen Stämme in die katholische Kirche" gewidmet. Hier handelt er vor Allem von der freien Verwendungsbefugniss des in der Hand des Bischofs centralisirten kirchlichen Vermögens durch diesen. Der Bischof hat wohl die Pflicht, für den Unterhalt der Kleriker zu sorgen, also ihnen ein Stipendium zu bemessen, aber diese haben weder einen directen noch einen fest bestimmten und erzwingbaren Anspruch auf die Mitnutzung des Kirchengutes (S. 18). Die seit dem 5. Jahrhundert in der päpstlichen Provinz vorkommende Vier(Drei-)theilung der kirchlichen Einnahmen (für die Kirche, Bischof, Klerus und Arme) erscheint als eine durch die Päpste eingeführte Beschränkung des freien Verfügungsrechtes des Bischofs, ändert aber an sich nichts an dem rechtlichen Verhältniss der Kleriker zum Kirchengut, wennschon später dadurch, dass man in reicheren Diözesen, wie nachweislich in Ravenna (S. 32 ff.), nicht mehr alle Einnahmen an die Centralkasse des Bisthums ablieferte, sondern die Vornahme der Vertheilung den einzelnen Einnahmestellen überliess, thatsächlich das Stipendium des einzelnen Klerikers in seiner Höhe gleichmässiger und unveränderter als früher wurde (S. 39. 40). Ein Bruch in die Einheit von Eigenthum und Vermögensverwaltung vollzieht sich allerdings darin, dass im 5. und 6. Jahrhundert in Rom die Titelkirchen, in Afrika und in Italien die Landkirchen zu selbstständigen Vermögenssubjecten werden, aber die Verwaltung ihres Vermögens bleibt vom Bischof abhängig und so erhält

sich hier trotz der Beseitigung der Einheit des Eigenthums die Einheit der Verwaltung. Aber auch die letztere liess sich nicht mehr völlig aufrechterhalten, als seit dem 5. Jahrhundert Kirchen von Privaten (s. die interessante Urkunde v. 471 für Tivoli S. 53) gegründet und dabei von diesen Bestimmungen über die Verwaltung des denselben gewidmeten Kirchengutes getroffen werden. So konnten die an diesen fungirenden Geistlichen neben ihrem bischöflichen Stipendium, das sie kraft ihres Amtsverhältnisses bezogen, auch auf Grund des privatrechtlichen Titels der Stiftung aus dem der Kirche dazu gewidmeten Vermögen besondere Einkünfte erhalten. Ebenso tritt in Gallien und in Spanien mit der Verselbstständigung der Pfarrkirchen in der Seelsorge seit dem 6. Jahrhundert eine Loslösung derselben von der Kathedrale hinsichtlich des Vermögens ein (S. 68 ff). Aber immer dauerte die alte Centralisation in sofern fort, als das ursprüngliche und das vermehrte Kathedral- und Diözesan-Kirchengut im Eigenthum und in der Verwaltung des Bischofs blieb. Keineswegs ist, wie die herrschende Lehre behauptet, ein Theil des Diözesangutes dadurch in Landkirchenvermögen übergegangen, dass der Bischof kirchliche Ländereien in der Nähe von Landkirchen den an denselben angestellten Klerikern zur Verwaltung und später als Precarium geliehen hat, und dadurch eine Verbinduug dieser Gütermassen mit den einzelnen Landkirchen entstanden ist. Allerdings haben die Bischöfe in Folge des Anwachsens des kirchlichen Grundbesitzes einzelnen Klerikern aus dem Diözesangute auch Ländereien zur Nutzung verliehen, in Gallien und Spanien in der Form des Precariums, aber als Theil oder anstatt des Stipendiums, und wenn das an sich zunächst stets widerrufliche Precarium auch allmälig zu einer festeren Form der Leihe, namentlich zu einem lebenslänglichen und unverkürzbaren Nutzungsrecht des Klerikers geworden ist, so war damit erst der Anstoss zu einer durchgreifenden Umgestaltung der ganzen kirchlichen Vermögensverwaltung und ihres Rechtes gegeben, aber vollzogen war diese damit noch nicht.

Der im Vorstehenden seinem Inhalte nach kurz charakterisirte Abschnitt hat für das Thema des Buches an sich nur die negative Bedeutung, dass er der herrschenden Lehre ihr Fundament entzieht. Aber er bietet zugleich eine positive Förderung der Wissenschaft insofern, als er das älteste System der Centralisation und Einheit des Kirchenvermögens in der Hand des Bischofs auf Grund eines umfangreichen, bisher noch nicht erschlossenen Quellenmaterials in lichtvoller Weise darlegt und die Momente, welche Gegenströmungen hervorgerufen und bedingt haben, klar und scharf charakterisirt. Dass die Auffassung des Verfassers diese Verhältnisse befriedigender, als die herrschende Ansicht erklärt, scheint mir unbestreitbar. Ueberdies ist sie auch durch das benutzte Quellenmaterial m. E. unanfechtbar dargethan.

Der zweite, umfassendere Abschnitt (von S. 88 bis zum Ende des Bandes) behandelt „die Eigenkirchen der Germanen“. Zunächst legt der Verfasser die Verhältnisse der Eigentempel in der heidnischen Zeit eingehend dar, welche er richtig für ein gemeingermanisches Institut erklärt,

wenngleich wir nur aus dem Norden, insbesondere Island directe Nachrichten darüber besitzen. Er verfolgt dann die Verbreitung des Instituts zunächst in den Reichen der arianischen Germanen (S. 95 ff.), der Sueven, der Westgothen, bei denen allerdings das Privateigenthum an Kirchen durch die Synoden nicht mehr anerkannt wird (S. 104. 105), der Burgunder und der Langobarden. Während bei den erstgedachten drei Stämmen das Institut bald verloren geht, entwickelt es sich desto kräftiger im langobardischen Italien, wo es allerdings für die Kathedralen und die Pfarrkirchen bei dem alten Rechte bleibt. Demnächst wird die Entwicklung des Eigenkirchenwesens in den Reichen der katholischen Germanen, zunächst in den Gebieten des Frankenreichs (S. 134 ff.), wo dasselbe seit dem Ende des 7. und Anfang des 8. Jahrhunderts in den Zeiten der Zerrüttung der kirchlichen Verhältnisse siegreich gegenüber den bisherigen römischen Einrichtungen vordringt, behandelt. Eine eingehende Untersuchung ist den Eigenkirchen des Königs und der Klöster (S. 153 ff.) gewidmet. Die königlichen Eigenkirchen, unter denen die Pfarrkirchen zahlreich vertreten sind, haben nicht nur durch ihre grosse Zahl eine besondere Bedeutung erlangt, sondern auch durch den hohen Ertrag, welchen sie abwerfen und in Folge dessen sie häufig von den Königen benutzt werden, um Liberalitäten, z. B. durch ihre Ausleihung zu Beneficialrecht, zu erweisen, während die Klöster ihre Aussenkirchen lediglich als Eigenkirchen, als werthvolle Vermögensstücke besassen, um so mehr als sie dieselben meistens einem derivativen Erwerbe, Kauf, Tausch und vor Allem Schenkungen verdankten. Daran schliesst sich eine Erörterung des Einflusses der Einziehungen (sog. Säcularisationen) des Kirchengutes und der Entwicklung des Pfarrsystems auf das fränkische Eigenkirchenwesen (S. 182 ff.). Durch die ersteren wurden den Bisthümern und Klöstern mit ihrem Gute auch Kirchen entzogen und mit dem eingezogenen Vermögen ausgeliehen. Wie der Grundgedanke des germanischen Eigenkirchenwesens, dass die Kirchen sowohl Objecte des Eigenthums, wie auch nutzbare Güter seien, zur Einziehung und Ausleihung solcher bischöflichen Kirchen geführt hatte, so werden sie nun nach der Einziehung analog den Eigenkirchen, gleichgültig, ob sie vorher Eigenthum des Bisthums oder besonderer juristischer Personen mit vermögensrechtlicher Stellung gewesen waren, als geliehene bischöfliche Eigenthumskirchen, behandelt, und das Recht des Beliehenen an ihnen unterschied sich nur durch die zeitliche Begrenzung und die Dienste, bez. Zinspflicht von dem Rechte des freien Eigenthümers an seiner Kirche. Durch diese Einziehungen ist das alte Diözesangut des Bischofs gemindert, und damit die Herrschaft des Bischofs über das kirchliche Vermögen und die Kleriker seiner Diözese im Frankenreiche erheblich beeinträchtigt worden. Weiter ist dies aber dadurch geschehen, dass hier im Gegensatz zu Italien die Kirche bei der Bildung von Pfarreien und der Schaffung von Pfarrkirchen mehr oder minder auf die Mitwirkung der Grundbesitzer, also auch zahlreicher Germanen, angewiesen war, und dass die von diesen errichteten Eigenkirchen den Charakter von Tauf- oder Pfarrkirchen annahmen, damit also das

frühere Recht, dass Kirchen der letzteren Art nur direct dem Bischof unterstehen konnten, durchbrochen wurde.

Nach einer besonderen Behandlung der Eigenkirchen bei den Baiern (S. 196 ff.), bei denen das Eigenkirchenwesen älter als die ordentliche, im römischen Reiche ausgebildete Kirchenverfassung ist, geht der Verfasser zu der Behandlung „der Aufnahme der Eigenkirchen in das mittelalterliche Kirchenrecht und ihrer Bedeutung für dasselbe“ über. Hier bespricht er zunächst die Eigenkirchenfrage im Reiche der Karolinger bis zum Tode Karls d. Gr. Unter diesem erfolgt zuerst die gesetzgeberische Regelung des Eigenkirchenwesens in der Weise, dass erstens dem Herrn das ihm nach ursprünglich germanischer Anschauung zukommende Recht, jeden Augenblick über Sein oder Nichtsein der Kirche und über Belassung, Minderung oder Wegnahme des Vermögens zu verfügen, genommen, ihm vielmehr nur erlaubt wurde, die Kirche, aber ohne die Fortdauer derselben und die Abhaltung des Gottesdienstes in Frage zu stellen, an andere zu übertragen und zu verkaufen. Zweitens wurde für die Erbauung neuer Eigenkirchen, um ihren Fortbestand zu sichern, die Erlaubniss des Bischofs, welchem damit die Möglichkeit gegeben wurde, über eine genügende Dotirung, sowie über die Wahrung der Gerechtsame und Zehnten, sowie seiner eigenen bischöflichen Rechte zu wachen, gefordert. Drittens gewährte Karl dem Bischof ein Aufsichtsrecht über die Eigenkirchen, insbesondere über ihre bauliche Instandhaltung, die Unterhaltung des Gottesdienstes und die Beschaffung der nöthigen Mittel dafür. Die weiteren Anordnungen Karls betreffen die Hebung der Stellung der Geistlichen der Eigenkirchen. Dahin gehört die Beschränkung der Rechte des Herrn durch die Nothwendigkeit der Prüfung des anzustellenden Geistlichen in Bezug auf seine Tauglichkeit durch den Bischof und die Abhängigmachung der Lösung des Dienstverhältnisses zwischen dem Herrn und dem Kleriker von der Genehmigung desselben Kirchenoberen. Ferner wurde den Herren die Verwendung ihrer Geistlichen als Wirthschaftsbeamte verboten, und angeordnet, dass das Unterwürfigkeitsverhältniss nicht eine der Würde des Geistlichen widersprechende Form annehmen dürfe. Endlich suchte Karl auch die Unterordnung der Geistlichen der Eigenkirchen unter den Bischof durch Anerkennung der Synodalpflicht derselben und Mehrung der Disciplinargewalt des Bischofs über sie zu sichern. In der Zeit Ludwigs d. Fr. — dieser ist der folgende § 17 (S. 235) gewidmet — sucht die kirchliche Reformpartei unter den Bischöfen über die Anordnungen Karls d. Gr. hinaus die Stellung der Geistlichen an den Eigenkirchen zu heben, also die Rechte der Grundherren in Betreff ihrer Kirchen zu beschränken, während die letzteren ihrerseits nach Erweiterung derselben streben, namentlich dahin, das ausschliesslich den Tauf- oder Pfarrkirchen zukommende Zehntrecht zu beseitigen und die Uebertragung desselben auf ihre Eigenkirchen zu erlangen. In diese Bewegung hat das cap. ecclesiasticum v. 818. 819 (Boretius capitul. 1, 276) eingegriffen. Kirchlicherseits erlangte man damit die Ausschliessung der Knechte von den heiligen Weihen und eine

Regelung des Falles, dass sich ein Geweihter hinterher als unfrei erwies, sowie der vermögensrechtlichen Wirkungen, wenn eine Freilassung eines solchen erfolgte (c. 6). Weiter wurde angeordnet, dass jede Eigenkirche eine ganze dienstfreie Hufe erhalten, und für diese, sowie für die Zehnten, Gaben der Gläubigen und für die Gebäude und Gärten der Priester keinen anderen als den geistlichen Dienst thun sollte, was eine Herabsetzung der Rente aus der Eigenkirche für den Herrn, für den Geistlichen aber die Feststellung einer congrua, eines Existenz-Minimums, bedeutete. Nach Ausführung dieser Verordnung soll künftig jede Kirche, deren Vermögen dazu ausreicht, einen eigenen Priester erhalten, d. h. die Uebertragung mehrerer Kirchen an ein und denselben Priester ausgeschlossen sein (c. 10. 11). Den Grundherren kommt dagegen das Capitulare insofern entgegen, als zwar an der Nothwendigkeit der Zustimmung der Bischöfe für die Anstellung und Entlassung der Priester festgehalten wird, aber die Bischöfe solche Kleriker, welche in Bezug auf ihre Lebensführung und Bildung einwandsfrei sind, wenn sie ihnen von den Laien behufs der Weihe und Anstellung an ihren Kirchen präsentirt werden, nicht zurückweisen dürfen (c. 9); ferner insofern, als die Zehnten neu angelegter Villen an die in ihnen errichteten Kirchen übertragen werden (c. 12).

Wie mit diesem Capitular die Gesetzgebung über das Eigenkirchenwesen ihren Höhepunkt erreicht, da sich in den späteren Ordnungen so gut wie keine neuen Gedanken mehr vorfinden, so findet es nun auch in der römischen Synode unter Eugen II. v. 826 c. 21 und c. 24, l. c. 1, 374 seine Anerkennung durch das Papstthum.

Der Verfasser verfolgt dann die spätere Gesetzgebung unter Ludwig d. Fr. und seinen Nachfolgern (S. 261 ff.). Ein Eingreifen derselben wird deshalb nöthig weil in den damaligen Zeiten, in denen es immer mehr an einer starken Regierungsgewalt fehlt, die Grundherren von Neuem ihre Macht, namentlich in Betreff der Handhabung des Zehntrechts zu erweitern suchten, ferner, weil in den kriegerischen Wirren, sowie wegen der Nachlässigkeit und auch in Folge rücksichtsloser Ausbeutung seitens der Grundherren zahlreiche Kirchen zerfielen und endlich die häufigen Erbtheilungen den Bestand anderer gefährdeten. Nachdem der Verfasser die mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erlassenen Bestimmungen, auf welche ich an dieser Stelle nicht näher eingehen kann, ausführlich dargelegt hat, wendet er sich zu dem Schluss-Paragraphen seiner Behandlung der karolingischen Zeit, in welchem er die Stellung Hinkmars v. Rheims zur Eigenthumskirchenfrage bespricht (S. 280 ff.). Nach der Mitte des 9. Jahrhunderts macht sich im Reiche Lothars und im Westfrankenreiche gegenüber den in Folge der Zerrüttung der kirchlichen Verhältnisse hervortretenden Missbräuchen der Grundherren eine Strömung geltend, welche sich auf Beseitigung des Eigenkirchenwesens richtet. Aus Veranlassung der Klagen der Grundherren bei Karl d. Kahlen hat dieser Hinkmar v. Rheims mit der Abfassung eines Gutachtens über die Eigenthumskirchenfrage betraut. In demselben, der collectio de ecclesiis et capellis, zuerst herausgegeben

von Gundlach in Briegers Zeitschr. f. Kirchengeschichte 1889. 10, 92 ff. (zwischen 858 und 860), in welchem der Erzbischof ebensowenig wie sonst seine gemässigt kirchlichen Anschauungen verleugnet, tritt er dem kirchlichen Radicalismus der Anhänger der gedachten Bestrebungen entgegen und stellt sich im Grossen und Ganzen auf den Standpunkt des geltenden Rechts. Der Verfasser, welcher dieser Schrift, der einzigen Darstellung des Eigenkirchenrechts aus der Zeit seiner Geltung, mit Recht die Bedeutung beilegt, dass sie die weitere Entwicklung entscheidend beeinflusst und das Eigenkirchenwesen für Jahrhunderte gerettet hat, analysirt dieselbe genau und weist darauf hin, dass sowohl der Reichstag zu Pistres (869), wie auch die Synode von Trosly (909) in ihren Beschlüssen über das Eigenkirchenwesen die Anschauungen von Hinkmar gutgeheissen haben.

In den letzten beiden §§ 20 und 21 (S. 296 ff.) endlich handelt der Verfasser über „die Eigenkirchenidee und die bischöflichen Kirchen". Er legt hier dar, dass die bischöflichen Kirchen ebenfalls allmälig unter den Einfluss des Eigenkirchengedankens gerathen sind. Einmal machte sich derselbe darin geltend, dass er ihre Selbstständigkeit dadurch förderte, dass er der Tendenz nach wirthschaftlicher Emancipation vom Bisthum und dessen Vermögen mächtig Vorschub leistete und ihr schliesslich zum Siege verhalf, so dass diese Kirchen im Laufe der fränkischen Periode Mittelpunkte von selbstständigen Sondervermögen geworden sind. Andererseits bringt dieser Einfluss die wirthschaftlich emancipirten Gotteshäuser alsbald in die strengste rechtliche Herrschaft vom Bischofe und führt zu der weitgehenden Herrschaft mit privatrechtlichem Charakter, welche der Bischof im Mittelalter über diese Kirchen ausgeübt hat. Indem der Verfasser als Grund der erstgedachten Veränderung das allmälige Verschwinden der Geldwirthschaft und das Aufkommen der Naturalwirthschaft, welche letztere kleine Verwaltungskreise und eine Vielheit von Verwaltungscentren erfordere und auf den Landbesitz als Quelle der Mittel für die Deckung des kirchlichen Bedarfs hinweise, bezeichnet, tritt er zugleich mit Entschiedenheit der herrschenden Lehre entgegen, dass die Decentralisation der Kirchenguts-Verwaltung und Nutzung das Werk einer von den Bischöfen ausgegangenen Verwaltungsreform gewesen sei, weil diese die Unhaltbarkeit des früheren Zustandes eingesehen und nun die in der Nähe der Einzelkirchen belegenen Bisthumsländereien den an diesen Kirchen angestellten Geistlichen zu unmittelbarer Verwaltung und Nutzung übertragen hätten. Zur Erhärtung dieser seiner Auffassung untersucht er die Kirchengutsverhältnisse des 7. und 8. Jahrhunderts auf die von ihm verworfene Abschichtungstheorie hin. Dabei weist er aus den Quellen nach, dass das alte Diözesangut in Italien, ebenso in Gallien jedenfalls bis zum 8. Jahrhundert intact geblieben ist, denn sonst hätten im Frankenreiche weder Karl Martell noch seine Nachfolger zu ihren Einziehungen des Kirchengutes, welche wesentlich das Bisthumsvermögen, das nachmalige bischöfliche Tafel- und Capitelgut, getroffen haben, schreiten können. Sodann wird des Näheren an der Hand der

Quellen dargethan, dass die Bischöfe in den ganz römisch gebliebenen Diözesen (namentlich in Ravenna und auch in Rom) zur wirthschaftlichen Verselbstständigung ihrer Kirchen erst zu einer Zeit Schritte gethan haben, als diese im Abendlande schon bei unzähligen Eigenkirchen verwirklicht war, und dass der Grund dafür in dem Zwang der Verhältnisse, der stetigen Ueberhandnahme der Naturalwirthschaft und dem sich immer mehr ausbreitenden Eigenkirchenwesen gelegen habe. Den Schluss bildet die Darlegung, dass trotz dieser wirthschaftlichen Verselbstständigung der bischöflichen Kirchen diese doch unter eine weitgehende bischöfliche Herrschaft mit ausgesprochenem privatrechtlichen Charakter gerathen sind. Den Grund dafür findet der Verfasser einmal in dem Erwerbe von wirklichen Eigenkirchen durch die Bischöfe, namentlich durch Schenkungen, wodurch dieselben in die Rechte des bisherigen Eigenthümers eingetreten sind. Sodann nahmen die Bischöfe gegenüber den Eigenkirchen, welche sie auf ihrem Privatgut gegründet hatten oder welche schon seit früherer Zeit auf demselben vorhanden waren, rechtlich dieselbe Stellung, wie die anderen Grundherren ein. Weiter musste, nachdem in Folge der Einziehungen des Kirchengutes mit diesem Gut auch bischöfliche Kirchen seitens der Karolinger an Laien ausgeliehen, und diese Gegenstand der Leihe geworden waren, nunmehr das bischöfliche Recht den Charakter des Eigenthumsrechtes annehmen, weil die Leihe das zu Grunde liegende Rechtsverhältniss in ein privatrechtliches Gewand einkleidet und dem Leiherecht nothwendig ein Eigenthumsrecht correspondirt. Schliesslich liess sich die Auferlegung von Abgaben durch die Bischöfe, welche sich namentlich im Laufe der fränkischen Zeit mehren, gerade durch die Idee des Eigenkirchenwesens am besten rechtfertigen. Auf diese Weise erklärt es der Verfasser, dass in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts die eigenkirchliche Behandlung der bischöflichen Kirchen zu einer vollendeten Thatsache geworden ist.

Soviel über den reichen Inhalt dieses Abschnittes des Buches. Von dem kirchlichen Beneficium, dessen Geschichte der Verfasser schreiben will, ist allerdings in diesem Abschnitt noch nicht näher die Rede. Indessen bildet er die positive Grundlage für die Auffassung des Verfassers, welche derselbe in seiner Antrittsrede: „Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Berlin 1895“ entwickelt, — auf sie verweist er zur näheren Orientirung — dass das kirchliche Beneficialwesen von der Besetzung der Eigenkirchen durch ihre Herren in der Art seinen Ausgang genommen hat, dass der Geistliche ein Leiherecht an der Kirche, ihrem Vermögen und ihren Einkünften erhielt mit der Pflicht der ordentlichen Instandhaltung und des ordentlichen Betriebes der Kirche, d. h., dass die Kirche dem Geistlichen als Beneficium in der Gestalt des fränkischen Rechtes geliehen wurde.

Der Verfasser ist einen langen und mühevollen Weg in seinen bisherigen Darlegungen gewandert. Aber zur Fundamentirung seiner Anschauung war dies nöthig. Zugleich hat er in dem fraglichen Ab-

schnitte eine vortreffliche Geschichte des Eigenkirchenrechtes, wie wir sie noch nicht besessen haben, unter Darlegung der treibenden Momente geliefert. Bei der Behandlung des Patronatsrechtes hat man freilich längst schon das Eigenkirchenwesen zur Erklärung seiner Entstehung herangezogen. Ich habe dann meinerseits nachgewiesen, dass dasselbe auch die Grundlage der Inkorporation gebildet hat, und nicht minder auf die privatrechtlichen Anschauungen, welche sich im Kirchenrecht des Mittelalters unter germanischem Einfluss, so namentlich in der Behandlung der bischöflichen Amtsbefugnisse, geltend gemacht haben, aufmerksam gemacht. Dem Verfasser, welcher die Bedeutung des Eigenkirchenwesens für die Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechtes und des Beneficialwesens näher untersucht hat, gebührt unstreitig das Verdienst, für alle hier fraglichen Erscheinungen die einheitliche Grundlage aufgedeckt zu haben. Das ist der Hauptertrag des zweiten Abschnittes des vorliegenden Buches. Denn auch hier halte ich seine Darlegungen für begründet und stimme ihnen zu, um so mehr als mir das von ihm benutzte, in überreicher Fülle herangezogene Quellen-Material vertraut ist und sich zwischen uns in den einschlägigen Fragen, welche ich schon in meinem Kirchenrechte behandelt habe, in allen wesentlichen Punkten eine nur erfreuliche Uebereinstimmung zeigt.

Fasst man beide Abschnitte zusammen, so bilden sie — ganz abgesehen von den weiter in Aussicht gestellten Theilen des Buches — schon allein einen werthvollen Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögens bis zum Ende der karolingischen Zeit, in welchem m. E. der Verfasser eine Reihe bisher nicht haltbarer Ansichten beseitigt hat.

Gelungen ist ihm dies dadurch, dass er mit einer umfassenden historischen, germanistischen und kanonistischen Bildung an seine Arbeit herangegangen ist, in emsigem Fleisse ein ungeheures Quellenmaterial nicht nur herangezogen, sondern auch mit correcter Methode und mit feinem Verständniss für die historische Entwicklung bearbeitet und auf diese Weise nicht nur den Verlauf, sondern auch die treibenden Momente derselben dargelegt hat.

So kann denn schon der vorliegende Theil als eine der besten Monographieen auf dem Gebiete des Kirchenrechtes bezeichnet werden, welche keine Spuren einer Erstlingsarbeit an sich trägt, vielmehr Zeugniss von der vollkommenen wissenschaftlichen Beherrschung und Bewältigung des Stoffes seitens des Verfassers ablegt.

Wie jede tief eindringende wissenschaftliche Arbeit nicht nur für ihren unmittelbaren Gegenstand, sondern auch darüber hinaus fruchtbringend wirkt, so auch die des Verfassers. Darüber hat sich derselbe in seiner schon erwähnten Antrittsrede ausgesprochen. In dieser weist er darauf hin, dass sich seine dargelegten Auffassungen ausser für die Erhaltung der Geschichte des Patronates, der Inkorporation und der privatrechtlichen Herrschaft der Bischöfe über ihre Kirchen auch für die des Regalien-, Spolien- und des Investiturrechtes an Bisthümern, sowie des Stolgebührenrechtes werthvoll erweisen werden. Auch das

halte ich für richtig und glaube, dass dies ebenfalls noch für andere Materien, z. B. für eine Geschichte der rechtlichen Stellung der Klöster, der Fall sein wird. Nur darüber liesse sich streiten, ob man, wie der Verfasser, die hier in Frage kommenden Erscheinungen unter der Bezeichnung: „mittelalterlich-germanisches Kirchenrecht“ zusammenfassen kann und nicht correcter von einem durch mittelalterlich-germanische Anschauungen beeinflussten Kirchenrechte sprechen müsste. Das ist indessen eine Neben- und vielleicht auch mehr Geschmackssache.

Unter allen Umständen kann man dem Verfasser für seine hervorragende Leistung nur Dank wissen und diesem den Wunsch anfügen, dass nicht nur er sein mühevolles und verdienstliches Werk bald vollenden, sondern auch eine Reihe von Nachfolgern finden möge, welche in gleicher Weise arbeiten und unsere Wissenschaft auch in anderen Theilen durch ihre Leistungen ebenso, wie er dies für das von ihm gewählte Gebiet gethan hat, fördern.

Berlin, den 10. März 1896. Paul Hinschius.

Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten von Dr. Hans Schreuer. Breslau, Verlag von Wilhelm Koebner (M. u. H. Marcus) 1896, XII u. 299 S. 8⁰. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Otto Gierke. 50. Heft.)

Die vorliegende Monographie ist ein sehr werthvoller Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Wenn sie auch nur einen fest umschriebenen Kreis von Fragen mit Hülfe des volksrechtlichen Materials zu lösen unternimmt und sich zum grössten Theil als eine Interpretation und Combination der einschlagenden Gesetzesstellen giebt, so wird die Untersuchung überall mit so eindringender Genauigkeit und mit so vollem Bewusstsein für die allgemeinere Bedeutung auch des schwierigsten und entlegensten Details geführt, dass sie das Verständniss des Strafrechts der Volksrechte und das dieser Rechtsquellen überhaupt in wesentlichen Stücken fördert.

Der Verfasser behandelt seinen Stoff in zwei Abschnitten. Im ersten, „Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit“ genannt, wird zunächst die vielfach in den Volksrechten vorgenommene Spaltung, „Atomisirung“, des objectiven Thatbestandes besprochen, d. h. diejenige Behandlung, die bei der Mehrheit der getrennt sich der äusseren Anschauung bietenden Einzelerfolge stehen bleibt und diese dann als Verbrechensmehrheit bestraft. Dies tritt besonders deutlich bei den verschiedenen Arten der Körperverletzung hervor. Das Princip der Volksrechte ist hier das, mehrere verschiedenartige Wunden als ebenso viele Delicte anzurechnen und auch mehrere gleichartige Verletzungen

im Allgemeinen nach ihrer Zahl vergelten zu lassen, wobei aber im letzteren Falle mitunter eine obere Grenze gesetzt wird, von der an die Zahl der Verletzungen gleichgültig ist; dann nimmt also die Gesammtbusse den Charakter einer Pauschalsumme an. Wie nun dies Princip in den einzelnen Rechten auf Blau- und Blutwunden, Knochenwunden, Stichwunden, Verstümmelungen angewendet wird, kommt im § 2 zu eingehender Darstellung.

Im § 3 werden die Wege geschildert, die die Volksrechte einschlagen, um einen zugefügten Vermögensschaden zu bestrafen: entweder setzen sie eine Pauschalbusse fest ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens im concreten Fall (System der Lex Salica und Lex Ribuaria), oder sie haben Pauschalbussen für gewisse Schadeneinheiten, die im concreten Fall je nach der Zahl solcher anzunehmenden Einheiten vervielfacht werden, oder endlich es bestehen dem concreten Schaden vollständig sich anpassende Proportionalbussen.

Liegen complicirtere Thatbestände vor, Heimsuchung und Brandstiftung (§ 4), oder die Tödtung einer Schwangeren (§ 5), so wird bald ein Delict, bald eine Verbrechensmehrheit angenommen und dementsprechend die Strafe bemessen.

Oft aber wird auch ein Delict, das durch eine besondere Vermessenheit, praesumptio, charakterisirt ist, als eine Concurrenz zweier Verbrechen, nämlich des „Erfolgsdelicts" und der hinzutretenden praesumptio aufgefasst und daher nicht nur mit der Erfolgbusse, sondern ausserdem mit einer besonderen Injurienbusse bedroht. Daneben findet sich jedoch auch hier eine Zusammenfassung des Thatbestandes zu einem einzigen präsumptiven Verbrechen. Unter diesen Gesichtspunkten erörtert der § 6 die Thatbestände des Einbruchsdiebstahls, der Heimsuchung, der Ausraubung eines bestatteten Leichnams, des Schachraubs, der Wegsperre, des schimpflichen Ueberfalls u. a. In einem Anhang wird gezeigt, dass ein allgemeines Princip, wonach die Volksrechte bei Verletzung eines höheren Friedens zur Vervielfachung der Erfolgbusse oder zum Aufschlag einer Präsumptionsbusse gegriffen hätten, nicht nachgewiesen werden kann.

Einen Gegensatz zu den in den §§ 2—6 erörterten Fällen der Atomisirung bilden diejenigen, in denen zwar mehrere verbrecherische Thatbestände vorliegen, von diesen aber nur der letzte, der Erfolg, mit Busse bedroht wird; er ist die Folge der übrigen, die als blosse Vorstufen erscheinen. Erliegt z. B. der Verletzte den Wunden, so ist dann nur das Wergeld, aber nicht auch die Wundbusse zu zahlen. Die hierher gehörigen Bestimmungen der Volksrechte werden im § 7 zusammengestellt; anschliessend wird die Behandlung derjenigen Thatbestände besprochen, die unser heutiges Recht als Versuche und fortgesetzte Delicte bestraft. Dem alten Recht sind bekanntlich diese Begriffe fremd; es kennt an Stelle des Versuchs nur entweder ein selbständiges Versuchsdelict neben dem vollbrachten, oder es lässt ihn völlig straflos; an Stelle des fortgesetzten Delicts nimmt es entweder Verbrechensconcurrenz oder Einheit an.

Verbrechensconcurrenz liegt auch dann vor, wenn mehrere Personen durch eine und dieselbe Handlung verletzt werden, mögen es mehrere Privatpersonen sein (§ 8) oder mag ausser der Privatperson auch die Oeffentlichkeit, der Staat gekränkt sein (§ 9). Weil sehr viele Verbrechen sowohl durch eine an den Privatverletzten zu entrichtende Busse als auch durch ein an den Fiskus fallendes Friedensgeld zu sühnen sind, ist man dazu gelangt, hier stets ein solches Verbrechen als eine Delictsmehrheit anzusehen. Und das fand dann später eine analoge Anwendung, als das fränkische Königsrecht neben der Privatbusse den Bann als Strafe einführte. Damit wurde die altfränkische Auffassung, dass eine Handlung sich auch bei Verletzung eines besonderen Friedens nur als ein Delict darstelle, verlassen und Privatbusse mit Bann cumulirt.

Den Beschluss des ersten Abschnitts bilden Erörterungen über den Unterschied zwischen realer (mehrthätiger) und idealer (einthätiger) Verbrechensconcurrenz (§ 10), der, wie der Verfasser ausführt, im alten Recht zwar lange nicht die heutige Bedeutung hatte (denn es legte eben den Hauptnachdruck auf den Erfolg), doch aber auch nicht ganz bedeutungslos war. Einthätige Verbrechensmehrheit bewirkte Einschränkung der Bussencumulation, nur sie ermöglichte die Bestrafung mit einer Pauschalsumme; sie wird meist als ein einziger Friedensbruch behandelt, auch dann wenn das Verbrechen gleichzeitig ein Bannfall ist. Dagegen werden bei realer Verbrechensconcurrenz die Friedensgelder und Bannbussen gehäuft.

Der zweite Abschnitt untersucht nun, wie die im ersten festgestellten Thatbestände der Verbrechensconcurrenz strafrechtlich behandelt wurden, ob in den einzelnen Fällen mehrere Strafen cumulirt, ob die niederen durch die höheren absorbirt wurden oder ob Strafschärfung eintrat.

Zunächst (im § 12) handelt es sich um Concurrenz mehrerer Bussdelicte. Im Allgemeinen tritt Bussenhäufung ein, Cumulation. Nur dass diese zuweilen eine Grenze findet. Nämlich aus logischen Gründen dann, wenn durch die Mehrheit der einzelnen Verbrechen ein Resultat herbeigeführt wird, das selbst wieder als höheres Delict unter besondere Strafe gestellt ist, und seltener durch positive Bestimmungen der Gesetze, die an Stelle unbegrenzter Strafhäufung eine durchschnittsmässige Strafschärfung eintreten lassen. Im Uebrigen herrscht das Princip der Cumulation auch selbst bei Lösungstaxen, die nicht einmal da absorbiren, wo es die durch sie abgelöste Todestrafe thut.

Sehr eigenthümlich ist die Stellung der Volksrechte gegenüber der Concurenz von Buss- und Achtsachen (§§ 13—21). Es handelt sich um diejenigen Verbrechen, auf die sowohl eine Busse als auch die Friedlosigkeit (Todesstrafe) gesetzt ist. Während nun bei der überwiegenden Mehrzahl der germanischen Stämme der Todesstrafe, als einer der Gesammtheit und dem Privatverletzten gewährten Genugthuung, eine „expiatorische Function“ beigelegt wird, die also weitere Bussen ausschliesst, lassen die ostgothischen, langobardischen, kentischen und

nordischen Rechte neben der Todesstrafe auch die verwirkten Bussen zur Auszahlung gelangen. Der Verfasser giebt zunächst eine eingehende Darstellung der hierher gehörigen Fälle idealer Verbrechensconcurrenz (§§ 14—16); dann unternimmt er es, die hervorgehobene auffallende Verschiedenheit der Volksrechte zu erklären (§§ 17—19). Er kommt (§ 19) zu dem Ergebniss, dass eine verschiedene Auffassung des Verhältnisses von Todesstrafe und Busse als der letzte Grund anzusehen ist. Diejenigen Rechte, die Todesstrafe und Busse cumuliren, halten den Verletzten für nicht befriedigt durch die blosse Todesstrafe. Sie wollen ihm eine in bestimmter Form erfolgende Genugthuung, zu der die Busszahlung gehört, verschaffen; sie repräsentiren die ältere, noch ganz auf sinnlich formale Auffassung beschränkte Stufe der Entwicklung. Von dieser Herrschaft der Form haben sich die meisten Rechte befreit. Es ist höchst interessant, was der Verfasser zur weiteren Erklärung dieses verschiedenen Standpunkts der Volksrechte anführt. Er weist nämlich darauf hin, dass fast ganz die gleiche Verschiedenheit bei der Haftung und Busszahlung für fremde Delicte Platz greift: diejenigen Rechte, die Todesstrafe und Busse cumuliren, die alterthümlicheren also, halten in der Frage der Haftung für Knechte an dem alten System fest, das dem Verletzten von wem auch immer Busse verschaffen will; diejenigen aber, die der Todesstrafe Absorptionswirkung beilegen, lassen viel schneller die Busse für fremde Missethat verschwinden.

Der Untersuchung der Fälle der realen Verbrechensconcurrenz (§ 20) sind eingehende processrechtliche Erörterungen eingefügt; denn dafür, dass auch in diesen ebenso wie in denen der idealen Absorption der Bussen durch concurrirende Todesstrafe eintritt, entnimmt der Verfasser seinen Beweis hauptsächlich aus der Geschichte des fränkischen Ungehorsamsverfahrens und seiner Entwicklung zur Fronung. Das altsalische Recht nämlich bestraft in letzter Linie den im Termin ausbleibenden Beklagten lediglich mit der Acht, d. h. mit der auf den Ungehorsam gesetzten Versäumnissstrafe; durch diese Acht wird die Busse für das eingeklagte Delict und die Busse für etwa concurrirende frühere Versäumnissdelicte absorbirt; der Kläger erhält also die von ihm eingeklagte Busse nicht. Dies Verfahren ist nur durch die absorptive Wirkung der Todesstrafe zu erklären. Erst als sich die Fronung, eine wirkliche Execution, aus dem alten Ungehorsamsverfahren herausgebildet hatte, erfolgte daneben eine Verurtheilung zur Busszahlung an den Kläger, trat also Strafhäufung ein. Weitere Beweise lassen sich dann noch aus den Stellen entnehmen, die auf gehäufte Bussdelicte die Todesstrafe setzten, und es ist anzunehmen, dass bei den meisten Stämmen auch bei realer Verbrechensconcurrenz concurrirende Lösungstaxen von der Todesstrafe absorbirt wurden.

Gegenüber den sehr verwickelten Fragen dieses Abschnittes handelt es sich in den Schlussparagraphen, in denen die absorptive Wirkung der Todestrafe den Erben des Hingerichteten gegenüber (§ 21), die Cumulation der Leibesstrafen, die auch zum Theil noch mit Bussen

gehäuft werden (§ 22), endlich die Wirkung von Verbannung und Verknechtung (§ 23) besprochen werden, um weit weniger schwierige Punkte, so dass dieser kurze Hinweis genügen mag.

Ueberhaupt hat diese Anzeige, wenn sie den Gang der Untersuchung, so gut es ging, zu charakterisiren versuchte, nichts als ein Hinweis sein können und wollen. Von der Fülle des Inhalts, von der Summe mühsamster und peinlichster Forschung, die in dieser Schrift enthalten sind, eine Andeutung zu geben, musste sie sich versagen, und in eine kritische Besprechung der einzelnen Punkte einzutreten würde dem Referenten, selbst wenn es Raum und Ort zuliessen, schon darum nicht anstehen, weil er sich bewusst ist, von dem Verfasser überall nur gelernt zu haben. Und er glaubt behaupten zu dürfen, dass es wohl den meisten Lesern ebenso wie ihm selbst gehen wird: sie werden, wenn sie dem Verfasser, der es ihnen freilich nirgends leicht, manchmal sogar recht schwer macht, mit der erforderlichen Aufmerksamkeit zu folgen sich entschliessen, reiche Belehrung aus seinen Untersuchungen schöpfen.

Bonn. R. Hübner.

Dr. Rudolf Hübner, Der Immobiliarprocess der fränkischen Zeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, 42. Heft), Breslau, W. Koebner 1893, VIII und 238 S. gr. 8⁰.

Aus der vorliegenden Untersuchung, der ersten monographischen Behandlung dieses Gegenstandes, gewinnt man den Eindruck, dass dem Verständniss des fränkischen Liegenschaftsprocesses allzu grosse Schwierigkeiten nicht im Wege stehen. Dieser Eindruck entspricht z. Th. dem wirklichen Sachverhalt, z. Th. rührt er von der geschickten Darstellung her, die der Stoff erfahren hat. Der Verfasser versteht es vortrefflich, Gründlichkeit und Lesbarkeit zu vereinigen, und er zieht mit einer Sicherheit, wie sie eben nur die vorherige Bearbeitung der Regesten sämmtlicher fränkischen Gerichtsurkunden geben konnte, aus der Fülle des Materials jeweilen am rechten Orte das rechte Beispiel hervor. In anerkennenswerther Weise vertritt er den in neuerer Zeit leider oft vernachlässigten Grundsatz, dass da, wo man aus den Quellen directe Antwort haben kann, jede Reflexion und Argumentation unnütz und vom Uebel ist, indem unter allen Umständen eine einzige Quellenstelle mehr taugt als viele Worte. So allein wird Anschaulichkeit erzielt, so allein bleibt man vor dem ungesunden Scharfsinn und der Scholastik bewahrt, die sich gegenwärtig wie in der Jurisprudenz überhaupt so auch in der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte wieder zu regen beginnen, aber nirgends schlechter angebracht sind als gegenüber den urkräftigen Gebilden des altdeutschen Rechtes.

Freilich nicht über alles, was wir gerne wissen möchten, und wornach zu fragen wir berechtigt sind, erhalten wir aus dem uns zu Gebote stehenden Quellenmaterial die erwünschte Auskunft. Für die Entstehungsgeschichte des fränkischen Immobiliarprocesses besitzen wir nur schwache Anhaltspunkte, und über die rechtliche Bedeutung der einzelnen Processhandlungen, insbesondere der bloss mündlich vollzogenen, machen uns die Quellen nur einige wenige Andeutungen. Hier bleibt dann allerdings nichts anderes übrig, als zu versuchen, ob sich nicht die Lücke durch wissenschaftliche Combination und Argumentation einigermassen ausfüllen lasse. Der Verfasser hat sich auch dieser Aufgabe nicht entzogen. Aber er hat die so gewonnenen, z. Th. nur hypothetischen Ergebnisse nicht in den Vordergrund gestellt. Er hat sich bei der Anordnung des Ganzen an den Verlauf gehalten, den der ordentliche Liegenschaftsprocess im Leben zu nehmen pflegte, und nacheinander gehandelt von der Klage, u. zw. sowohl von der Einleitung des Rechtsstreites durch Ladung und Klagerhebung als auch von der Klagbehauptung und der Klagbegründung, dann von der Klagbeantwortung, von der einfachen durch Anerkennung oder Leugnen wie von der in Einredeform, hierauf von der Beweisvertheilung und endlich von der Beendigung des Rechtsganges durch Urtheil und Urtheilserfüllung und vom Ungehorsamsverfahren. Den geschichtlichen Erörterungen und der rechtlichen Würdigung der einzelnen Processhandlungen sind keine eigenen Abschnitte gewidmet, vielmehr hat sie der Verfasser jeweilen am passenden Orte dazwischen eingeflochten. Diese Anordnung scheint mir durchaus angemessen und durch die Beschaffenheit des Materials geboten. Sie hat dem Verfasser die Möglichkeit gegeben, den Quelleninhalt frei zu entfalten, und sie hat ihn davor bewahrt, zu fragen, was man nicht beantworten kann, und das Hypothetische dem Sichern gegenüber alllzusehr hervortreten zu lassen.

Auf das Einzelne kann ich hier natürlich nicht eingehen. Nur Folgendes sei besonders hervorgehoben.

Die Frage, ob es in fränkischer Zeit wenigstens in den Fällen der Dejection des Klägers, des zweifelhaften Besitzstandes und beiderseitiger Nutzung nicht possessorische Klagen gegeben habe, verneint Hübner, wie mir scheint, mit Recht. Von den meisten für die Existenz eines Possessoriums angerufenen Urkunden weist er nach, dass sie sich weder im einen noch im andern Sinne deuten lassen oder geradezu gegen die Annahme einer Besitzklage sprechen. Bezüglich der Erklärung von Meichelbeck, Hist. Frising. I^b 368 = Hübner, Gerichtsurkunden 219 habe ich allerdings einige Bedenken. Der Inhalt ist folgender: Der Vogt Bischof Hittos von Freising klagt gegen Waldker, weil dieser in den Hof und die Kirche zu Langenbach wider Recht eingedrungen sei und ausserdem einen Knecht des Bisthums misshandelt habe. Der Beklagte entgegnet, die Kirche mit aller Zubehör sei sein Eigenthum (suam propriam esse). Also offensichtlich ein Streit um das Recht! Allein nun fragt ihn der vorsitzende Graf, utrum ille (er) vel episcopus vestituram haberet, ille vero coram cunctis tribus vicibus fatebat, se hanc

vestituram firmiter tenere. Wozu diese Frage? Hübner vermuthet, es habe dadurch in Erfahrung gebracht werden sollen, ob Waldker einen rechtlichen Grund für seine Handlungen anzuführen, d. h. ob er ein Recht zum Besitz zu behaupten vermöge. Diese Frage habe Waldker mit seinem dreimaligen se hanc vestituram firmiter tenere nur scheinbar bejaht, in Wahrheit aber verneint, indem er sich bloss auf die Thatsache des Besitzes berief. Deshalb sei er auch nicht zum Eid gekommen. Ich will nun kein allzu grosses Gewicht darauf legen, dass das hanc der Annahme im Wege steht, es sei in Frage und Antwort an etwas Verschiedenes, dort an das Recht auf den Besitz, an die iusta et legitima vestitura, hier an die blosse Thatsache des Besitzes gedacht worden. Mir scheint die Erklärung namentlich an zu grosser Künstlichkeit zu leiden. Die Sache lag offenbar einfach so, dass der dejicirte Kläger ähnlich wie im Falle von Hübner, Gerichtsurkunden 169 behauptete, das Gut gehöre ihm per iustam legem vel maiorem iustitiam et per anteriorem vestituram[1]). Gegenüber der Behauptung der frühern, durch Dejection gebrochenen Gewere war die der gegenwärtigen unerheblicher; darum kam der Kläger zum Beweis. Aber festgestellt werden musste zunächst die gegenwärtige Gewere des Beklagten, sonst schwebte der Beweis des Klägers in der Luft; daher die Frage, die wiederholt wurde, um dem Beklagten noch die Gelegenheit zum Rückzug zu geben. Auch bezüglich des Urtheils, das schliesslich erging, lassen sich m. E. Hübners Ausführungen noch ergänzen. Nicht nur deshalb ist es offensichtlich ein Endurtheil über das Recht gewesen, weil es die Restitution befahl, und weil ihm die symbolische und körperliche Rückgabe nachfolgte, sondern auch deswegen, weil dadurch ausserdem eine Vierzigschillingsbusse für die widerrechtliche Wegnahme verhängt wurde (Wolfleoz fideiussor pro altare XL solidos wadiavit und dazu Hübner S. 207). Das war die Landraubbusse, die aber doch nicht in einem blossen Besitzurtheil hätte ausgesprochen werden können.

Auch das hat nämlich Hübner in Uebereinstimmung mit Heinrich Brunner aus den Volksrechten und den Urkunden noch einmal überzeugend nachgewiesen, dass die Immobiliarklage ursprünglich Delictsklage war. Es ergibt sich dies vor Allem daraus, dass ausser auf Rückgabe auch auf Busse erkannt wurde. Aber auch der Klagevorwurf malo ordine oder iniuste invasisti oder malo ordine possides spricht dafür sowie der Umstand, dass in älterer Zeit auch die Immobiliarklage mit Anefang eingeleitet werden konnte.

Besondere Beachtung verdient endlich das, was der Verfasser über die Art und Weise sagt, wie der Immobiliarprocess sich gestaltete, bevor das Recht eine wirksame Uebereignung von Liegenschaften kannte. Damals blieb der Veräusserer von Rechtswegen Eigenthümer,

[1]) Nach S. 87 N. 1 zu schliessen, hat der Verfasser allerdings diese Urkunde missverstanden. Er führt sie nämlich als Beleg für den derivativen Rechtserwerb unter Lebenden an. Es handelt sich aber um Dejection durch den Autor des Beklagten. Darauf hat sich der Kläger berufen, nicht auf Schenkung oder Tradition.

und es konnte in Folge dessen der Erwerber das Gut vor Gericht weder vertheidigen noch einklagen. Da auch die processualische Stellvertretung freier und selbmündiger Personen dem ältesten Rechte so gut wie unbekannt war, blieb nichts anderes übrig, als einstweilen eine Gewährschaftspflicht auszubilden. Der beklagte Erwerber verweigerte die Einlassung und benannte den Gewährsmann, der dann in den Rechtsstreit einzutreten und ihn durchzufechten hatte (in autoricio defensare). Nachdem dann eine wahrhaft rechtsbegründende Uebertragungsform auch für Liegenschaften ausgebildet worden war, wurde die Nothwendigkeit, den Autor in den Rechtstreit hinein zu ziehen, auf die Fälle beschränkt, in denen entweder ein rechtsgültiger Uebertragungsact nicht bewiesen werden konnte, oder in denen das Recht des Autors ausdrücklich angefochten wurde. Damit änderte sich dann auch die processualische Bedeutung der Berufung auf den Autor, sie wurde eine Einrede im eigentlichen Sinne. So eröffnet uns der Immobiliarprocess, trotzdem er eine Errungenschaft der spätern Zeit ist, darum, weil er sich langsam entwickelte, doch noch einen Einblick in die Anfänge des Processrechtes.

Basel. Ulrich Stutz.

Dr. J. Kempf, Geschichte des deutschen Reiches während des grossen Interregnums 1245—1273, auf Grund einer von der philosophischen Facultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gekrönten Preisschrift umgearbeitet und ergänzt. Würzburg, A. Stubers Verlagsbuchhandlung 1893, VIII und 292 S. in 8⁰.

An trefflichen Quellen- und Urkundenpublicationen sowie an tüchtigen Monographieen zur Geschichte des grossen Interregnums war schon bisher kein Mangel. Aber an eine zusammenhängende Darlegung der politischen Verhältnisse Deutschlands in der „kaiserlosen, schrecklichen Zeit“ hatte sich noch niemand gewagt. Um so grössere Anerkennung verdient dieser erste Versuch, zumal da er als höchst gelungen bezeichnet werden darf. Auf die staatsrechtlichen Verhältnisse ist Kempf allerdings nicht näher eingegangen. Die ad cautelam vorgenommene Nachwahl Wilhelms von Holland von 1252 und die Wahlvorgänge des Jahres 1257 haben nur eine ganz summarische Behandlung gefunden, die gegenüber den neuern Forschungen Lindners und Seeligers kaum mehr in Betracht kommt. Wem es dagegen auf den Gang der politischen Ereignisse in dieser schrecklich zerfahrenen Zeit ankommt, der wird die frische und übersichtliche Darstellung Kempfs, die auch die Verhältnisse Italiens berücksichtigt, mit Erfolg zu Rathe ziehen.

Basel. Ulrich Stutz.

Dr. Wilhelm Bruckner, Die Sprache der Langobarden. Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker. Herausgegeben von A. Brandl, E. Martin, E. Schmidt. 75. Heft. Strassburg bei Trübner 1895, XVI und 338 S. in 8°.

Die im Edict und in den Urkunden enthaltenen Rechtsausdrücke sind, abgesehen von den zahlreichen Eigennamen, so ziemlich alles, was von langobardischen Sprachresten auf uns gekommen ist. Eine Untersuchung über die Sprache der Langobarden hat also schon um ihres Gegenstandes willen Anspruch darauf, auch von den Rechtshistorikern beachtet zu werden. Ganz besonders gilt dies aber von der vorliegenden Arbeit, welche dank dem Geschick, dem Scharfsinn und der Gründlichkeit, womit ihr Verfasser zu Werke gegangen ist, in mehr als einem Punkte wesentlich berichtigte oder gar neue Ergebnisse über die deutschen Wörter in den langobardischen Rechtsquellen zu Tage fördert.

In einer Einleitung scheidet B. zunächst die nichtlangobardischen, also namentlich die gotischen und fränkischen Namen und Appellativen von den langobardischen aus, um alsdann von dem Gebiet und der Lebensdauer der langobardischen Sprache zu handeln, wobei er die Ansicht äussert, es sei das Langobardische noch um das Jahr 1000 keine todte Sprache gewesen. Auch der gegenseitigen Beeinflussung des Lateinischen und des Langobardischen geht der Verfasser nach und erbringt im Weitern den Nachweis für das einstige Vorhandensein zahlreicher Heldenlieder. Reste allitterirender Poesie haben sich übrigens noch in der Origo gentis Langobardorum erhalten, sowie in einigen formelhaften Ausdrücken, z. B. in gaida et gîsil, mêta et morgincâp. Endlich zeigt B., dass die Langobarden der anglofriesischen Gruppe der Ingvaeonen zugehörten und spricht sich für die althergebrachte Deutung ihres Namens durch „die Langbärte" aus.

Der grösste Theil der auf diese Einleitung folgenden Grammatik wird durch die Lautlehre eingenommen. Von den in ihr und in der Einleitung gegebenen Worterklärungen hebe ich hervor: S. 26 uuarigang stm., nicht, wie man bisher erklärte: der in jemandes Schutz Gehende sondern: der Seegänger und darum: der Fremdling. S. 40 Roth. 48: in angargathungi id est secundum qualitatem personae: nach der Angergrösse d. h. gemäss seinem Wergeld; also auch bei den Langobarden eine Beziehung zwischen Wergeld und Grundbesitz! S. 41 gafand stm. Theilhaber an den Erträgen, Ganerbe. S. 42 scamar stm. der im Verborgenen sich Haltende und daher sowohl: Spion als: Dieb. S. 57 figang stm. das Ausgehen auf Vieh, auf Habe. Dann Diebstahl aber auch eigenmächtige Pfändung und gestohlenes, aber auch eigenmächtig gepfändetes Gut. Dazu S. 58 figangi stm. der auf fremdes Vieh bezw. Gut ausgeht, dann der auf grossem Diebstahl (an Vieh oder Sachen von entsprechendem Werth) Ertappte (Roth. 253 mit 291) und, da der

grosse Diebstahl, zumal wenn er handhaft war, friedlos und später wenigstens todeswürdig machte, der Friedlose, dem Tode Verfallene. S. 90 Roth. 224 in gaida et gîsil: auf Pfeilspitze und Pfeilschaft. S. 91 wird das merkwürdige lidinlaib aufgelöst in einen Satz lîd in laib und gedeutet: geh (lîd imper. zu ahd. lîdan) in die Hinterlassenschaft. S. 98 in fraida in Roth. 275 ist nicht Glosse zu refugium, sondern es gehört zu mhd. vreide und bedeutet: auf der Flucht.

Durch ein vortreffliches Register wird die Benutzung des Buches auch zum blossen Nachschlagen ermöglicht.

Basel. Ulrich Stutz.

Dr. Georg Frommhold, Professor der Rechte in Greifswald. Deutsche Rechtsgeschichte, ein Grundriss zu Vorlesungen mit drei Karten. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1894. XIV und 224 S. gr. 8.

Man kann über den Werth derartiger Grundrisse verschiedener Ansicht sein. Ein selbständiger Lehrer wird sich kaum dazu verstehen, seine Vorträge einem von anderer Hand vorgezeichneten Rahmen anzupassen, und ein selbständiger Schüler wird es vorziehen, statt solcher Quellenexcerpte ganze Quellen im Zusammenhang durchzulesen. Das Letzere halten wir auch für das einzige Erspriessliche. Allein durch die Lektüre zusammenhängender Stücke erhält man eine richtige Vorstellung davon, was Recht war, und wie das Recht im Leben functionirte, und nur die Lektüre ganzer Quellen vermag wahres Interesse und wirkliche Liebe zum Stoff zu erzeugen. Aber das Gute braucht nicht nothwendig der Feind des Bessern zu sein. Gerade dem Studenten, der eine oder mehrere Quellen sich zu eigen gemacht hat, mag eine ergänzende Zusammenstellung aus andern willkommen sein, und für die grosse Menge derer, die sich nicht dazu aufschwingen, und auch nicht ein die Quellencitate zu einem Ganzen verbindendes Lehrbuch neben der Vorlesung sich leisten wollen, ist diese Auswahl auf alle Fälle besser als nichts. In diesem Sinne können wir das Erscheinen des Frommholdschen Grundrisses nur begrüssen. Er ist recht brauchbar, übersichtlich und mit Sorgfalt bearbeitet. Ueber die Anordnung und die Eintheilung des Stoffes und über die Auswahl der Quellen und der Litteratur brauchen wir keine Worte zu verlieren; die Detailausführung, an der sich der hier gebotene Rahmen zu bewähren hätte, fehlt, und dem subjectiven Ermessen und Geschmack ist die Hauptentscheidung überlassen. Im Allgemeinen scheint uns Frommhold das Richtige getroffen zu haben, namentlich auch darin, dass er dem Vorbild von Brunners Rechtsgeschichte folgend den Stoff in jeder Periode in zwei Gruppen, in die allgemeine und in die besondere Rechtsgeschichte scheidet. In einer zweiten Auflage wäre auch die ausländische Litteratur zu berücksichtigen.

Basel. Ulrich Stutz.

Emil Langenpusch, Das germanische Recht im Heliand (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 46. Heft). Breslau, W. Koebner 1894, VII und 71 S. gr. 8°.

Der Verfasser hat mit anerkennenswerthem Fleiss und grosser Sorgfalt zusammengestellt, was im Heliand von Rechtsausdrücken und Rechtsinstituten begegnet; er gibt jeweilen die Fundstellen an und hat den Stoff in übersichtlicher Weise geordnet. Seine Arbeit ist ein ganz brauchbares juristisches Register zum Heliand. Dagegen kann sie keinen Anspruch darauf erheben, mehr zu sein. Denn der Verfasser hat es nicht verstanden, das Material wirklich zu verarbeiten. Der verbindende Text setzt sich fast durchweg aus wörtlichen Citaten aus den Rechtsgeschichten von Brunner und Schröder, aus Sohms fränkischer Reichs- und Gerichtsverfassung, Dahns Königen der Germanen und aus andern Werken zusammen. Eigene Beobachtungen hat der Verfasser an dem Material fast keine gemacht. Darum fehlt auch der Darstellung alles Leben. Man darf natürlich an eine solche Erstlingsarbeit nicht den Maasstab Grimmscher Werke anlegen, aber wünschbar wäre es doch gewesen, dass der Verfasser sich etwas mehr vom Geist des grossen Meisters der Rechtsalterthümer hätte inspiriren lassen.

Basel. Ulrich Stutz.

Dr. Alfons Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen „Landrechtes". Aus dem Archiv für österreichische Geschichte LXXIX 1 separat abgedruckt. Wien, bei F. Tempsky 1892, 99 S. gr. 8°.

Bezüglich der kürzern und ältern Fassung des sogenannten österreichischen Landrechtes (L. R. I, neuester Abdruck bei v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande, Innsbruck 1895 S. 55 ff. Nr. 34) schliesst sich der Verfasser der vorliegenden Schrift im Wesentlichen der auch von Luschin von Ebengreuth getheilten Auffassung Heinrich Siegels an, welche die Entstehung dieses Textes in den Anfang des Jahres 1237 verlegt und darin eine schlichte Aufzeichnung des damals in Oesterreich geltenden Rechtes erblickt.

Bezüglich der Zusätze und Abweichungen der erweiterten Fassung (L. R. II, v. Schwind und Dopsch, a. a. O. S. 101 ff. Nr. 50) geht dagegen Dopsch seine eigenen Wege. Er weist überzeugend nach, dass die Zusätze unmöglich schon wenige Monate nach L. R. I und im Jahre 1237 entstanden sein können (Ansicht von Siegel). Er bekämpft aber auch mit Erfolg Rössler und Luschin, die die Jahre 1295—1298 als Entstehungszeit annahmen. Gegen eine solche Annahme spricht nach Dopsch die politische Lage zur Zeit Albrechts I. Und nicht dafür

spric t die von Luschin zu Gunsten des Jahres 1298 angerufene Reimchronik. Sie besagt nämlich nur, es hätten die Stände der österreichischen Länder gegenüber Albrechts Versuch, alle seine Söhne zu belehnen, auf ihr verbrieftes Recht, dass nur Einer im Lande Herr sein solle, sich berufen; von einer Revision des Landrechtes aber weiss sie nichts.

Alles spricht dagegen nach Dopsch dafür, dass L. R II unter König Otakar im Jahre 1266 entstand. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen über die Burgen (§§ 39, 40, 58). Sie sind bestimmt, die Rechte der Landherren zu beschränken und die landesfürstliche Gewalt zu kräftigen. Ihre eigenthümliche Fassung: Wir seczen und gepieten, das kain landesherr . . . erlaub erklärt sich aus der benützten Vorlage und darf nicht mit Siegel zu dem Schlusse verwendet werden, der, welcher setze und gebiete, sei ein anderer als der Landesherr. Vielmehr ist gerade er es, von dem die Satzung ausgeht. Nun erhellt aber aus § 37 weiter, dass dieser Landesherr den Königstitel führt. An die erste Habsburger Zeit ist wegen des Widerspruchs mit Rudolfs Landfrieden von 1276 nicht zu denken. Demnach können nur die Jahre des Königthums Otakars in Betracht kommen, vor allem das Jahr 1266, in dem der König die Burgen der Landherren planmässig zu brechen begann und eine gegen ihn gerichtete Adelsverschwörung niederwarf. Nun gewinnen die 20 Jahre von § 58 einen guten Sinn; sie sind vom Todesjahr des letzten Babenbergers an gerechnet. Nun erklärt sich weiter die merkwürdige Uebereinstimmung mehrerer Paragraphen von L. R. II mit andern Quellen aus der Zeit Otakars, insbesondere mit dessen Landfrieden von 1251; der letztere ist, wie Dopsch nachweist, bei der Redaction von L. R. II unmittelbar benutzt worden. Nur zu 1266, nicht aber zu 1237 und 1298 passen § 55 und 56; sie beziehen sich auf die Heerfahrt Otakars nach Baiern im Sommer jenes Jahres.

Aber auch die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Zeit um 1266 stimmen mit dem überein, was nach L. R. II Rechtens wurde oder werden sollte. Die Gerichtsverfassung von L. R. II ist die, die uns durch andere Nachrichten aus der Zeit Otakars bekannt ist. Verschiedene charakteristische Neuerungen des Königs, z. B. die Einsetzung von 4 Landrichtern, die Verweisung der Landherren vor ein Genossengericht u. a. m., finden im L. R. II entsprechende Berücksichtigung. Die Erwähnung des Oberstlandrichters in den §§ 44 und 92 steht nicht im Wege; Luschins Annahme, es sei der oberste Landrichter durch die 4 Oberlandrichter ersetzt worden und fortan weggefallen, steht mit den Urkunden im Widerspruch. Dass dem Hoftaiding die Entscheidung über offene Gewalt schon damals vorbehalten war, steht auch anderweitig fest. Endlich stimmen auch die ständischen Verhältnisse trefflich zur Zeit Otakars. Der Ausdruck Ritter und Knecht weist auf die zweite Hälfte des Jahrhunderts hin, und dass die Lehenmässigkeit der Bürger in § 43 als häufig aber noch nicht als allgemein vorausgesetzt wird, macht die Entstehung vor der Zeit Rudolfs höchst wahrscheinlich.

Es hält natürlich für den, der mit der ältern österreichischen Rechtsgeschichte nicht durch eigene Quellenstudien vertraut ist, schwer, in dieser vielumstrittenen und schwierigen Frage sich ein selbständiges Urtheil zu bilden. Wir haben aber den Eindruck, dass durch Dopschs Untersuchung das Jahr 1266 als Entstehungszeit von L. R. II höchst wahrscheinlich gemacht sei. Ob, wie der Verfasser weiter ausführt, L. R. II wirklich Gesetz wurde, und ob L. R. I in der kaiserlichen Kanzlei entstand, das mag dahingestellt bleiben.

Basel. Ulrich Stutz.

Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex monumentis Germaniae historicis separatum editi. Hincmarus de ordine palatii edidit Victor Krause, Hannoverae et Lipsiae (Hahn). 1894, 31 S. in 8⁰.

Da Adalhards von Corbie ältere Schrift leider verloren gegangen ist, sind wir für unsere Kenntniss der karolingischen Hofverwaltung ganz auf Hinkmars Schreiben über diesen Gegenstand angewiesen. Deswegen und weil die Sprache auch dem Ungeübten keine Schwierigkeiten bereitet, eignet sich die kleine Abhandlung trefflich zur Lektüre in den Seminaren und zur Privatlektüre für den Studenten. Davon eine kleine und billige Separatausgabe zu veranstalten, war ein guter Gedanke. Die Edition, der eine grössere in der Quartserie der Leges nachfolgen soll, ist von Victor Krause mit der Sachkenntniss und Sorgfalt besorgt, die wir an ihm von der neuen Ausgabe der Capitularien her gewohnt sind. Den Beschluss bildet ein Register.

Basel. Ulrich Stutz.

Dr. jur. Kurt Burchard, Privatdocent an der Universität Leipzig. Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, Leipzig, C. L. Hirschfeld 1893, VIII und 315 S. in 8⁰.

Nach echt deutschem Brauch musste jedes Gericht, bevor die eigentliche Verhandlung ihren Anfang nehmen konnte, feierlich gehegt werden. So war es, wie aus der bekannten Notiz der Germania über die Landsgemeinde geschlossen werden darf, schon zu des Tacitus Zeiten, so ist es an einigen Orten bis in unser Jahrhundert hinein gehalten worden. Die Hegung hatte einen doppelten Zweck. Sie sollte die Gesetzlichkeit des Dings feststellen; dazu dienten eine Reihe von Fragen welche die Zeit, die Stätte, die Verkündung und die Besetzung des Gerichtes betrafen, und die darauf ergehenden Hegungsurteile. Und sie sollte ausserdem der Versammlung den Frieden wirken, zu welchem

Zweck das Gericht verbannt, Lust geboten, Unlust aber verboten wurde.

All dies wusste man längst; die Untersuchungen J. Grimms, L. v. Maurers, Homeyers u. A. hatten über die Dinghegung helles Licht verbreitet. Dessenungeachtet füllt das vorliegende Buch eine Lücke aus. Denn eine systematische und erschöpfende Behandlung des Stoffes gab es bisher nicht, sie hat uns erst Burchard gebracht. Und er hat damit unsere Kenntniss erweitert. Die Bedeutung der einzelnen Hegungsacte tritt jetzt schärfer hervor, und vor allem sind wir nunmehr in Stand gesetzt, die vielen particulären Abweichungen und Variationen zu überschauen. Das Letztere scheint mir eine der Haupterrungenschaften des Buches darzustellen. Für das Verständniss des Wesens der Dinghegung sind allerdings diese kleinen Unterschiede nicht von Belang; wer dieses sich oder Andern klar machen will, kann sie ignoriren. Wer es dagegen mit dem Hegungsverfahren einer oder mehrerer Quellen zu thun hat, der ist dankbar, wenn er auf diese Einzelheiten aufmerksam gemacht wird und durch die Vergleichung mit anderwärts bezeugten ähnlichen oder abweichenden Formen eine Erklärung erhält, die er sich selbst ohne unverhältnissmässigen Aufwand von Mühe und Arbeit nicht verschaffen könnte. Auch können ja derartige Beobachtungen noch für andere Fragen als die der Dinghegung wichtig werden. Burchard selbst weist darauf hin, dass man schon aus der Erwähnung des Vorüberkommens des Sacramentes unter den Gründen, die das Aufstehen vom Gericht erlaubt machen, auf die Entstehung des Laienspiegels in bairischen Landen schliessen müsste, selbst wenn es nicht bekannt wäre, dass Ulrich Tenngler in bairischen Diensten zu Höchstätt Landvogt war.

Hinsichtlich des Einzelnen muss ich mich des knappbemessenen Raumes wegen kurz fassen und auf einen kleinen Nachtrag zu Burchards Ausführungen über die Verkündung des Gerichtsfriedens und die am Hegungsacte betheiligten Personen beschränken. Er betrifft einen Bedeutungswandel, den die Verbannung des Gerichts noch in der letzten Zeit vor ihrem Verschwinden durchgemacht hat. Es lässt sich an der Hand der Quellen feststellen, dass da, wo es amtliche Fürsprecher gab, die Verkündung der Bannformel im Laufe der Zeit gewöhnlich an sie überging. Für Basel als das mir zunächstliegende Rechtsgebiet ergibt sich dies aus der Vergleichung folgender Stellen: 1. Erneuerte Satzungen über Stadtrecht und Rechtsgang von 1457 c. 9 (Basler Rechtsquellen I 148 S. 151): Item der schultheis an dem weltlichen gerichte sol ŏch tåglichs, so das gericht sitzet, vor allen dingen das gericht bannen und nieman one urloub und erkanntniss des gerichtz anders dann durch einen geschwornen amptman sin sache offnen noch reden lassen. 2. Kohlenberger-Gerichtsordnung von 1559 (ebenda 287 S. 426): So sagt dan der amptman (zum richter) widerumb: so lass dir din gricht verpannen. So befilcht dan der richter solches dem jüngsten amptman und spricht: N. verbannen daz gricht. So verpant dan derselb amptman das gricht also: ich verbût ich euwer recht zů eim mal, zům anderen mal und

zům dritten mal, daz niemand redt on sin fürsprechen, es werde im dan erlaubt. 3. Statuta und Gerichtsordnung von 1719 I 1 c. 10 (ebenda 463 S. 753): Er (der Schultheis) soll auch, sobald er sich zu rechter Zeit ans Gericht gesetzt hat und angeschlagen worden, durch den Gerichtsschreiber die Besatzung des Gerichts ablesen und durch den jüngsten Amptman das Gericht verbannen lassen. Man sieht, während noch im 15. Jahrhundert ganz so wie in alter Zeit der Richter es war, der die Verbannung vornahm, ist sie in dem Sondergericht auf dem Kohlenberg mindestens von 1559 an und im Schultheissengericht mindestens seit 1719, an beiden Orten aber wahrscheinlich schon seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts dem Amtmann überlassen worden. Warum das? Offenbar darum, weil das Friedgebot und das Verbot der Unlust nach damaliger Auffassung nur noch dazu diente, dem amtlichen Fürsprecher sein Redemonopol zu wahren. Ihre ursprüngliche und allgemeine Bedeutung hatte die Gerichtsverbannung eingebüsst, sie diente nur noch dem Schutze des subjectiven Rechtes eines Einzelnen. Darum ist sie auch diesem überlassen worden und hat so lange Bestand gehabt als dessen Recht. Noch in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts pflegte, wie man mir mittheilt, hier in Basel zu Beginn einer jeden Gerichtssitzung ein Amtmann vorzutreten und zu sagen: Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, dass niemand vor Gericht rede, er habe denn durch einen Amtmann um die Erlaubniss dazu anhalten lassen und solche von einem hochgeehrten Herrn Präsidenten erhalten. Das war der letzte bis in unsere Tage hinüberreichende Rest der einstigen Gerichtshegung[1]).

Basel. Ulrich Stutz.

Dr. Karl Adler, Privatdocent an der Wiener Universität, Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1895, VI und 134 S. 8⁰.

Von dieser Abhandlung kommen für unsere Zeitschrift nur diejenigen Paragraphen in Betracht, die der Entwicklung des Gesellschaftsrechtes in nachrömischer Zeit gewidmet sind. Warum gelang dem mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Recht die Verselbständigung des Gesellschaftsvermögens, zu der es das römische Recht nicht gebracht hatte? Nach Adler lediglich darum, weil es die Specialexecution hatte und dauernd beibehielt. Die Personal- und Universalexecution weise den ihnen Unterworfenen aus der Gemeinschaft heraus. Sie habe

[1]) Bis zum Jahre 1792 wurden auch die Kriegsgerichte der Schweizerregimenter im Auslande feierlich gehegt. Vgl. die interessanten Gerichtsformalien, die den verschiedenen Ausgaben des Code criminel de l'empereur Charles .V à l'usage des conseils de guerre des troupes suisses beigegeben sind.

darum, als sie von den Franken nach Italien gebracht worden sei, auch die Haftungsgemeinschaft des altlangobardischen Hausverbandes gesprengt, so dass die Entstehung der späteren Handelsgesellschaft mit ihrer Solidarhaft der Gesellschafter nicht an ihn anknüpfen konnte. Dagegen sei man durch die Specialexecution schon frühe auf die echte Solidarität gekommen, indem man die Execution einer Forderung in das Vermögen mehrerer zu einer Gemeinschaft Verbundenen zugelassen habe. Und diese echte Solidarität sei durch das Statutarrecht den Handelsgesellschaften aufgedrängt worden, um die Gläubiger vor der Prellung durch fraudulöse Vermögensübertragung von Seiten eines Gesellschafters auf den andern zu schützen, also zum Zwecke der Creditsicherung. Damit sei die Unterscheidung von Gesellschafts- und Privatgläubigern und die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens angebahnt gewesen. So Adler. Dass uns seine, übrigens sehr skizzenhaften Ausführungen überzeugt hätten, können wir nicht behaupten. Wir entnehmen dem von ihm Beigebrachten bloss, dass das Executionsrecht dem jeweiligen materiellen Recht der langobardisch-italienischen Hausgenossenschaft oder Gesellschaft alsbald sich anpasste. Weil allmählich die Anschauung sich gebildet hatte, dass später erworbenes Heiraths- und Errungenschaftsgut des Sohnes als Sondergut anzusehen und der Haftung für die Gemeinschafts- und Erbschulden zu entziehen sei, untersagte ed. Liutpr. c. 57 den Gläubigern des Vaters, darauf zu greifen, aber nicht umgekehrt. Und so auch in den übrigen Fällen.

Basel. Ulrich Stutz.

Concilium Basiliense. Studien uud Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, herausgegeben mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft von Basel von Johannes Haller. Bd. I Studien und Documente 1431—1437. Basel, R. Reich 1896, XII und 480 S. in 4⁰.

Das Basler Concil hat dem deutschen Recht fast gar keinen bleibenden Gewinn gebracht. Seine Reformationsdecrete wurden zwar vom Mainzer Fürstentag des Jahres 1439 recipirt und später von Eugen IV. in den sog. Fürstenconcordaten bestätigt. Allein das Papstthum behielt seine Rechte vor und wusste mit Hülfe dieses Vorbehaltes und gestützt auf die ihm zu Gebote stehenden Machtmittel so ziemlich seine frühere Stellung zu behaupten. Selbst das Annatenverbot des Concils ging nicht in das geltende Recht über, wenn auch thatsächlich der Annatenbezug aufhörte. Trotz alledem kann der deutsche Rechtshistoriker an dem Basler Concil nicht gleichgültig vorübergehen. Der gewaltige Geisterkampf, der die Versammlung erfüllte, und ausserhalb ihrer noch lange nachhallte, nimmt ohnehin jedermanns Interesse in Anspruch. Und die Umgestaltung der kirchlichen Ordnung, die auf dem Concil angestrebt wurde, würde, wenn sie gelungen wäre, so

gründlich gewesen sein, dass es wohl der Mühe werth ist, sich in das Reformproject und seinen Gegensatz zur Ueberlieferung zu vertiefen.

Die Quellen zur Geschichte des Basler Concils sind in neuerer Zeit um eine sehr wichtige vermehrt worden. F. Haller hat das amtliche Sitzungsprotokoll einer Reihe von Jahren in einer für den Concilsnotar Pierre Brunet als Handexemplar gefertigten Abschrift entdeckt. Dies Sitzungsprotokoll sowie andere noch nicht bekannte, werthvollere Quellen sollen in der Sammlung, deren erster Band nunmehr vorliegt, dem gelehrten Publikum zugänglich gemacht werden.

Eine trefflich geschriebene und höchst interessante Uebersicht und Charakteristik des überlieferten Quellenmaterials leitet das Werk ein. Haller weist mit Nachdruck auf den Unwerth der Schriften von Enea Silvio Piccolomini hin, anerkennt dagegen lobend die Zuverlässigkeit des Johannes von Segovia und zeigt, dass dem Letzteren das Concilsprotokoll vorgelegen haben muss.

Es folgen zwei Reihen von Quellenstücken, jede durch eine besondere Einleitung eingeführt. Die erste Serie umfasst 46 theils in Extenso, theils im Regest mitgetheilte lateinische und deutsche Berichte, die der Benedictinermönch Ulrich Stoeckel zu Handen der in der Freisinger Diözese gelegenen Klöster seines Ordens von Basel nach Tegernsee geschickt hat. Die zweite, interessantere Reihe wird gebildet durch 74 Documente, die sich auf die Reformarbeit, auf den misslungenen Versuch Eugens IV., das Concil schon bald nach seinem Zusammentritt wieder aufzulösen, auf die Unionsverhandlungen mit den Griechen und den zweiten Conflict mit der Kurie beziehen.

Dies der Inhalt des ersten Bandes, dem eine Reihe von weiteren, die Protokolle enthaltenden folgen soll. Wir werden unsern Lesern über den Fortgang des schönen, seiner Bedeutung entsprechend ausgestatteten Werkes später wieder Bericht erstatten.

Basel. Ulrich Stutz.

Friedrich v. Thudichum, ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen. Geschichte des deutschen Privatrechts, Stuttgart. Ferd. Enke 1894, X und 474 S. in 8⁰.

Dieser Geschichte des deutschen Privatrechts ist ein eigenthümliches Missgeschick widerfahren. Ihr Verfasser hat sie drei Jahrzehnte zu spät erscheinen lassen. Anlage, Inhalt und Apparat, alles weist darauf hin, dass das Werk der Hauptsache nach schon um die Mitte der sechziger Jahre, ich will nicht sagen auf dem Papier, wohl aber im Geiste des Verfassers fertig war. Würde es damals sorgfältig durchgesehen und gleich darauf veröffentlicht worden sein, fürwahr, es hätte als Lehrbuch recht gute Dienste leisten können. Denn es ist übersichtlich und mit haushälterischem Sinne eingerichtet. Es liest sich auch

ganz leicht und angenehm[1]), und die Darstellung ist stellenweis sehr anschaulich. Dazu kommt, dass es der Selbständigkeit und Originalität keineswegs entbehrt. Ich denke dabei nicht einmal an die dem Verfasser eigenen Ansichten über die politische und Agrarverfassung der älteren Zeit, über die Morgengabe u. a. m., die er schon in Einzeluntersuchungen vertreten hat und die natürlich im Lehrbuche wiederkehren. Was meiner Ansicht nach besondere Anerkennung verdient, das ist die eingehende Berücksichtigung der neueren Zeit und des süddeutschen Quellenmaterials. Man wird durch Thudichums Buch mit Verhältnissen bekannt gemacht und auf Rechtsfälle und Quellen hingewiesen, von denen man sonst nichts zu hören bekommt. Das gilt namentlich auch von den schweizerischen Rechten, die der Verfasser sehr oft anführt, während die meisten Bearbeiter zusammenfassender Darstellungen sie ignoriren, trotzdem sie leicht zugänglich sind und ein germanistisches Material enthalten, wie man es schöner gar nicht wünschen kann. All dies verleiht dem Buch ein eigenartiges Gepräge und macht es auch für den Fachmann beachtenswerth. Damit ist aber auch so ziemlich gesagt, was sich zu seinem Lobe sagen lässt. Im Uebrigen verdient die Arbeit nur Tadel und entschiedene Zurückweisung und zwar, wie bereits angedeutet wurde, hauptsächlich darum, weil sie jetzt, wo sie endlich veröffentlicht wird, längst veraltet ist und dem heutigen Stand der Wissenschaft durchaus nicht entspricht. Es ist dem Recensenten als einem Vertreter der jüngsten Germanistengeneration allerdings sehr peinlich, einen solchen Vorwurf einem so verdienten und angesehenen älteren Gelehrten gegenüber, wie Thudichum es ist, aussprechen zu müssen. Er würde wohl auch, nachdem bereits von competentester Seite[2]) über diese Geschichte des deutschen Privatrechts das Urtheil gesprochen worden war, geschwiegen und mit seinen Ausstellungen zurückgehalten haben, wären nicht inzwischen andere Stimmen laut geworden, von denen namentlich eine das vorliegende Buch mit dem grössten Lobe überschüttete[3]). Durch sie ist es dem Unterzeichneten, der gleich nach dem Erscheinen des Buches mit dessen Besprechung in dieser Zeitschrift beauftragt worden war, zur Unmöglichkeit geworden, durch blosses Stillschweigen Kritik zu üben[4]). Gerade weil diese Geschichte des deutschen Privatrechts in erster Linie für Studirende und Nichtfachjuristen berechnet ist, darf darüber kein Zweifel gelassen werden, dass das, was sie lehrt, nicht die Wissenschaft unserer Tage ist.

Schon der Apparat deutet darauf hin. Wir haben eine neue Ausgabe der Capitularien, aber Thudichum benutzt sie nicht, sondern

[1]) An einzelnen Ausdrücken freilich nimmt man Anstoss. Warum wird S. 65 ff. von Unzahlfähigkeit statt von Zahlungsunfähigkeit, S. 332 von dem Einbringen statt vom Eingebrachten der Frau, und an verschiedenen Stellen von Gallen statt von Galliern, sowie von Saliken oder gar Franken-Saliken statt von Saliern und Salfranken gesprochen? — [2]) Vgl. Zeumer in Sybels histor. Zeitschrift 1885. — [3]) Oertmann im Archiv für bürgerliches Recht X 1895 S. 304. — [4]) Auch das Vorgehen Th's gegen einen seiner Recensenten macht uns ein offenes Wort zur Pflicht.

verweist seine Leser auf die Edition von Pertz und das Waltersche Corpus juris. Brunner verdanken wir einen bessern Einblick in die Textgestaltung der lex Alamannorum und Lehmann eine neue Ausgabe der alamannischen Volksrechte; das hindert nicht, dass Thudichum immer noch Merkel und seine 3 Texte citirt. Die langobardischen Rechtsquellen führt er nach Neigebaur und Baudi v. Vesme an, sofern er sich nicht, wie das S. 298 N. 3 geschieht, mit dem blossen Vermerk: Ed. Liutpr. begnügt, wobei es dann dem Studirenden und Nichtfachjuristen überlassen bleibt, Capitel und Ausgabe selbst zu ermitteln. Dass S. 113 und 175 ausnahmsweise Weilands Kaiserconstitutionen Berücksichtigung gefunden haben, dient nur dazu, die regelmässige Nichtbeachtung der neuern Quellenausgaben um so auffälliger zu machen. Noch schlimmer ist es mit den Litteraturnachweisen bestellt. Es versteht sich von selbst, dass ein Lehrbuch sich hierin auf eine gewisse Auswahl zu beschränken hat. Diese Auswahl muss aber nach bestimmten Gesichtspunkten getroffen sein. Es muss dem Anfänger diejenige Litteratur an die Hand gegeben werden, die für ihn besonders bildend ist, und deren er zur ersten selbständigen Orientirung bedarf. Bezüglich der vor der Mitte der sechziger Jahre erschienenen Litteratur lässt sich gegen die von Thudichum getroffene Auswahl nicht viel einwenden, obschon man Bücher wie Arnolds treffliche Geschichte des Eigenthums und andere wichtige Werke ungern vermisst. Hinsichtlich der neuern Litteratur ist dagegen der Leser übel berathen. Ausser den eigenen Arbeiten und ganz wenigen z. Th. nicht einmal bedeutenden Schriften und Aufsätzen citirt Thudichum so gut wie nichts. Das Meiste von dem, was Andere zum classischen Monographieenschatz unserer Wissenschaft rechnen, findet sich bei Thudichum nicht. Brunners Rechtsgeschichte der Urkunde und die meisten andern, das Privatrecht berührenden Untersuchungen dieses Autors bleiben unerwähnt; von der Existenz von Heuslers Gewere erfährt der Leser nichts; das Vertragsrecht und das Eherecht wird ohne jegliche Bezugnahme auf Sohms Recht der Eheschliessung behandelt. Und das sind nur einige Beispiele statt vieler. Gerade diejenige Litteratur, auf die man die Studirenden hinweist, damit sie lernen, was es heisst, eine germanistische Frage aufwerfen, untersuchen und lösen, und damit sie Freude an unserer Wissenschaft bekommen, gerade sie bleibt unberücksichtigt.

Das hat sich übrigens an Thudichums Buch selbst gerächt. Ich glaube die Behauptung verantworten zu können, es sei die germanistische Forschung der letzten Jahrzehnte fast spurlos an ihm vorübergegangen. Ganz besonders gilt dies in Betreff des Rechtes der fränkischen Zeit, über das in den letzten 30 Jahren eben auch am meisten gearbeitet worden ist. Ich verweise z. B. auf die Geschichte der Auflassung. Was über traditio und investitura, über das capitulare legibus additum von 803 und über das Erforderniss der Gerichtlichkeit geschrieben worden, scheint für Thudichum nicht zu existiren. Dafür stellt er Betrachtungen darüber an, ob die drei Beine des von ihm mit Vorliebe behandelten „Besessstuhls“ etwa auf die drei Tage der

sessio triduana oder die Eigenschaft der possessio als einer publica, sollempnis et libera Bezug haben. Von der freiwilligen Verpfändung von Liegenschaften heisst es S. 265, sie sei seit dem 13. Jahrhundert üblich geworden; von dem Unterschied von Nutzpfand und Verfallpfand erfährt man nichts. Auch bezüglich der Gewere macht Th. es sich leicht; der Leser vernimmt von dem Institut fast nichts als den Namen. Womöglich noch dürftiger sind des Verfassers Angaben über die Geschichte des Bürgschaftsvertrages; alles was Val de Lièvre und Andere über den Wettvertrag geschrieben haben, bleibt unberücksichtigt. Das Beste aber leistet Thudichum im ehelichen Güterrecht, dessen ganze Geschichte auf 10 Seiten abgehandelt wird; Schröders Buch wird dabei erwähnt, aber wenig benutzt, und die Untersuchungen Heuslers, Hubers, Gierkes und Adlers sind gar nicht beachtet. Man kann sich überhaupt, wenn man das Buch aufmerksam durchliest, des Verdachtes kaum erwehren, es sei Thudichums Kenntniss des älteren Privatrechts im Grossen und Ganzen aus Grimms Rechtsalterthümern geschöpft und beruhe nur zum kleinern Theile auf eigener Forschung uud unmittelbarer Anschauung der Quellen. Aber auch bezüglich des mittelalterlichen Rechtes ist auf das Buch kein Verlass. Ich verweise statt auf anderes auf die Darstellung des Ständerechtes. Da heisst es z. B. S. 166: „Im 11. und 12. Jahrhundert führt der Kriegsdienstmann neben ministerialis auch den Ehrennamen miles, was auch schon im alten Rom oft den Offizier im Gegensatz zum gemeinen Soldaten, miles gregarius, bedeutete“. Viel nützlicher als der Hinweis auf das alte Rom wäre für den Leser die Berücksichtigung von Zallingers Abhandlung über ministeriales und milites gewesen. Es würde sich daraus ergeben haben, dass zwischen beiden ein Unterschied existirte und welcher.

Auch die Auffassung, die das Buch bezüglich der treibenden Kräfte der Privatrechtsentwicklung enthält, kann nicht wohl die heutige genannt werden. Thudichum verspricht im Vorwort, nicht bloss den Gang der Entwicklung sondern auch die Ursachen derselben ins Klare zu setzen. Fragt man nun, was nach ihm die treibende Kraft gewesen ist, so findet man, dass es im alten Recht der freie Deutsche, im spätern Mittelalter der schlaue Pfaffe und seit der Reformation der böse Adel war. Ich will mich zum Beweis dafür mit einigen Citaten aus dem § 63 begnügen, der das Eherecht vom 9. bis 16. Jahrhundert behandelt und zu den am meisten charakteristischen des Buches gehört. Dort heisst es S. 301, die Kirche habe ihr Eherecht, das nach des Verfassers Meinung so unbestimmt und widerspruchsvoll ist, dass es eine streng juristische Behandlung gar nicht verträgt, hauptsächlich darum geschaffen, dass die Ehen der Könige, Fürsten und Grafen von den Priestern abhängig würden, und damit sich dadurch die Ehelosigkeit der Ordenspersonen und der Kleriker leichter erzwingen liesse. Und S. 305 wird gelehrt, die Formlosigkeit der sponsalia und überhaupt das ganze kirchliche Eheschliessungsrecht sei lediglich darauf berechnet gewesen, Mädchen den Klöstern zuzuführen und den Bischöfen und dem Papst ein Entscheidungsrecht über Ehen von

Fürstenkindern zu verschaffen. Dass bei dieser Anschauung, wornach das Recht von Einzelnen oder einzelnen Classen auf Andere zugeschnitten wird, die moderne Auffassung, der zu Folge das Recht das Product eines um geistige oder materielle Interessen geführten Kampfes ist, durchaus zu kurz kommt, versteht sich von selbst. Die wirthschaftsgeschichtliche Forschung der letzten Jahrzehnte hat denn auch gerade so wenig Berücksichtigung gefunden als die rechtsgeschichtliche. Dass man in mehr als einem Abschnitt des Buches mit einer Zusammenstellung statt mit einer Darstellung des Stoffes vorlieb nehmen muss, ist die natürliche Folge einer derartigen Behandlung der Geschichte. Man schlage statt anderer nur die von der Freilassung handelnde S. 111 auf; weniger hätte sich für das Verständniss dieses Stoffes wirklich nicht thun lassen. Weder die einzelnen Arten der Freilassung noch ihre verschiedenen Wirkungen werden auseinandergehalten und die Bedeutung der Freilassungsformalitäten bleibt völlig unerklärt.

Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, dass das Buch eine Fülle von unrichtigen oder halbrichtigen Angaben und Behauptungen enthält. Mit Erstaunen vernimmt man S. 65 N. 5, dass die Capitulariensammlung des Ansegis unsicher ist, und S. 304 (vgl. S. 300, 301), dass Benedictus Levita den Pseudoisidor ausgeschrieben hat. Nach S. 163 haben die homines synodales ihren Namen davon, dass sie zum Reichstag erschienen. S. 38 wird gelehrt, nach altdeutschem Rechte habe der Vormund das Mündelgut ganz wie heutzutage zum Vortheil des Mündels zu verwalten und ihm am Schluss Rechnung zu stellen gehabt. S. 87 wird die terra sortis titulo adquisita von lex Burgundionum I 1 erklärt als das durch die Verlosung von Allmendäckern erworbene Land. S. 177 erfährt man, dass Einschildige die in die Ritterschaft neu Erhobenen hiessen. Auf die Deutung der Lidmagen als der Verwandten durch das männliche Glied (S. 19) und der pueri regis als unehelicher Kinder der fränkischen und burgundischen Könige (S. 191, 192 N. 1, 193 N. 3) brauche ich nicht näher einzugehen; sie erfreut sich jetzt schon in den Kreisen der Fachleute einiger Berühmtheit.

Doch ich will hier abbrechen. Das Gesagte wird wohl auch für denjenigen, der das Buch nicht aus eigener Anschauung kennt, genügen, um ihn davon zu überzeugen, dass diese Geschichte des deutschen Privatrechts leider nicht dazu geeignet ist, Studirende und Nichtfachjuristen in unsere Disciplin einzuführen.

Basel. Ulrich Stutz.

Arthur B. Schmidt, Medicinisches aus deutschen Rechtsquellen (Abdruck a. d. Festschrift für Professor Benno Schmidt) Jena, Gust. Fischer 1896. 54 S. 8⁰.

Der Verfasser hat den glücklichen Gedanken gehabt, die Bestimmungen des mittelalterlichen Strafrechts über die Leibesverletzungen nach ihren medicinischen Gesichtspunkten zu untersuchen. Die Ein-

theilung in trockene Streiche, blutende Wunden und Lähmungen ist dieselbe geblieben wie in der Zeit der Volksrechte, doch zeigt sich gegenüber der ausserordentlichen Casuistik der volksrechtlichen Busstaxen für Verwundungen ein erheblicher Fortschritt in der Zusammenfassung der einzelnen Fälle zu ganzen Kategorien, auch finden bereits gerichtliche Wundbesichtigungen und Messungen nach Länge und Tiefe statt (metewunde, mensurabile vulnus). Die höhere Strafbarkeit der sichtbaren Wunden, im Gegensatze zu den bedeckten, hat sich nur ganz vereinzelt erhalten.

Trockene Streiche sind diejenigen Leibesverletzungen, die weder blutende Wunden, noch Knochenverletzungen mit sich bringen, aber Beulen (pulislac) oder blutunterlaufene Stellen (blawunde, plewat) hinterlassen. Bleiben nicht einmal solche Spuren zurück, so liegen bloss einfache Streiche vor, die zwar zu den busswürdigen Misshandlungen, aber nicht zu den Leibesverletzungen gezählt werden.

Blutende oder fliessende Wunden sind nur solche, bei denen das Blut auf die Erde rinnt (bluotruns, bluotregen). Dabei unterscheiden manche Quellen, z. B. der Sachsenspiegel, zwischen blossen Verletzungen der Haut (blutrunnich ane vleischwunde) und den tiefer gehenden Fleischwunden. Gegenüber der einfachen, gemeinen, schlichten Wunde werden als strafwürdiger (kampfwürdige oder friedbrechende Wunden) hervorgehoben: die gemeisselte oder geheftete Wunde (mit Charpiebehandlung und Wundnaht), die bogende Wunde (pogwunde), bei der das Blut im Bogen spritzt, die beinschrötige Wunde (mit Knochenverletzung), die lebensgefährliche Ferchwunde (mortliche oder Todwunde). Die Strafbarkeit wird überall erhöht, wenn die Verwundung mit gewaffneter Hand herbeigeführt ist.

Der Begriff der Lähmung umfasst in der Regel nicht bloss den Fall der Unbrauchbarmachung, sondern auch den der Verstümmelung eines Gliedes (lidiscarti). Wo beide Fälle unterschieden werden, ist die strafrechtliche Behandlung doch dieselbe. R. S.

Arthur B. Schmidt, Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Grossherzogthum Hessen. Giessener Universitätsprogramm, 1893. 114 S. 4⁰. Mit einer Karte.

Innerhalb des Deutschen Reiches ist die particularrechtliche Zerklüftung des bürgerlichen Rechts nächst dem Königreiche Bayern am grössten im Grossherzogthum Hessen, worüber die vorliegende Arbeit durch eingehende Darstellung der Territorialgeschichte des Grossherzogthums, eine klare Uebersicht über den Umfang der zwanzig verschiedenen Rechtsgebiete und eine in grossem Massstabe in verschiedenen Farben ausgeführte Rechtskarte in ausgezeichneter Weise orientirt. Der Verfasser hat sich damit nicht nur um das praktische Rechtsleben seiner engeren Heimat, sondern auch um die deutsche Rechtsgeschichte

verdient gemacht und es wäre dringend zu wünschen, dass seine Arbeit in den übrigen Rechtsgebieten Deutschlands entsprechende Nachahmung fände.

Einheitliches Recht besitzt nur die Provinz Rheinhessen mit Kastel und Kostheim (Code civil), sowie der grössere Theil von Oberhessen nebst einigen kleinen Districten der Provinz Starkenburg, wo ausschliesslich gemeines Recht ohne particularrechtliche Beimischung, abgesehen von den neueren hessischen Landesgesetzen, gilt. Von den älteren Particularrechten, die der Verf. in einer Uebersicht über die Geschichte der hessischen Privatrechtsquellen behandelt, sind am meisten verbreitet: die Katzenelenbogener Landesordnung, nach Kleinschmidts Entwurf von 1569 seit 1591 thatsächlich eingeführt, ohne amtliche Publication, und das Solmser Landrecht von 1571, das theils als Ganzes, theils unter Beschränkung auf bestimmte Materien ein ausgedehntes Gebiet in Oberhessen, theilweise auch in Starkenburg, beherrscht. Sehr zersplittert ist das Gebiet des Kurmainzer Landrechts von 1755, das an die Stelle des Rheingauer Landbrauches von 1643/83 getreten ist und sich, wie der Verf. nachweist, vielfach wörtlich an die Frankfurter Reformation und Orths Anmerkungen zu derselben anlehnt; ebenso das des Kurpfälzer Landrechts von 1582/1610, das sich in der Hauptsache als eine Nachbildung des Württembergischen Landrechts von 1555/1610 herausstellt. Das im Südwesten der Provinz Starkenburg geltende Erbacher Recht beruht theils auf einzelnen Gewohnheitsrechtssätzen, theils auf jüngeren Verordnungen, nachdem das Landrecht von 1520/52 seit dem 17. Jahrhundert ausser Uebung gekommen ist. Das von v. d. Nahmer so gepriesene Wimpfener Stadtrecht von 1775 ist, soweit es über das Stadtrecht von 1544 hinausgeht, nach den Nachweisungen des Verf. in der Hauptsache eine blosse Reproduction des Hohenloheschen Landrechts von 1737. R. S.

Deutsche Justiz-Statistik. Bearbeitet im Reichsjustizamt. Jahrgang VI (1893) und VII (1895). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 293 und 303 S. 8°.

Die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte hat allen Anlass, von dem reichen Inhalte der „deutschen Justiz-Statistik“ Notiz zu nehmen [1]). Die Statistik über die Gerichtsverfassung ergibt zur Zeit einen Bestand von 28 Oberlandesgerichten. Auf zwei derselben kommen mehr als vier Millionen Einwohner (Breslau, Berlin), auf zwei mehr als drei (Köln, Dresden), auf vier mehr als zwei Millionen (Hamm, Naumburg, Celle, Stuttgart); weniger als 500000 zählen nur Braunschweig und Oldenburg. Von den vorhandenen 172 Landgerichten

[1]) Wo Veränderungen eingetreten sind, setzen wir die Angaben von 1893 in Klammern.

kommen zwölf auf mehr als 500000, vier auf weniger als 100000 Einwohner. Die meisten Landgerichte (14) hat das Oberlandesgericht Breslau, während Oldenburg nur zwei Landgerichte, Braunschweig gar nur eins umfasst. In neun Oberlandesgerichtsbezirken sind mehrere Landgerichte zu einem Schwurgericht vereinigt, so dass die Gesammtzahl der Schwurgerichte nur 140 beträgt. Die Zahl der Amtsgerichte ist von 1919 auf 1924 gestiegen. Während das Oberlandesgericht Breslau auch hier die grösste Zahl (130) aufzuweisen hat, zählt das Oberlandesgericht Hamburg nur 9 Amtsgerichte. Von den Landgerichten hat Kassel die meisten Amtsgerichte (34) während das Berliner Amtsgericht den ganzen Sprengel des Landgerichts Berlin I ausfüllt.

Das Reichsgericht besitzt 6 Civil- und 4 Strafsenate mit zusammen 84 (81) Richtern, das bayerische oberste Landesgericht 2 Civilsenate mit zusammen 18 Richtern. Bei sämmtlichen Oberlandesgerichten bestehen 96 (90) Civil- und 24 Strafsenate, bei sämmtlichen Landgerichten 451 (444) Civil-, 451 (409) Straf- und 107 (101) Kammern für Handelssachen. Von den letzteren befinden sich 12, von den Strafkammern 40 nicht am Sitze des Landgerichts. Die Oberlandesgerichte sind insgesammt mit 577 (548), die Landgerichte mit 2420 (2341) und die Amtsgerichte mit 4503 (4409) Richtern besetzt. Die 6 kleinsten Landgerichte zählen je 7, die 15 grössten mehr als 20 Richter (Berlin I allein 142). Von den Amtsgerichten sind 42% (42,3) nur mit einem, 46% (46,1) mit zwei bis drei, 12% (11,6) mit vier und mehr Richtern (Berlin mit einem Amtsgerichtspräsidenten und 139 Richtern) besetzt.

Die Gesammtzahl der Staatsanwälte beläuft sich bei den Oberlandesgerichten auf 54, bei den Landgerichten auf 554 (542). Am Reichsgerichte sind ausser dem Oberreichsanwalt 4 Reichsanwälte angestellt.

Die Justiz-Statistik enthält noch eine genaue Uebersicht über die einzelnen Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte des Deutschen Reiches, über die Vertheilung der Rechtsanwaltschaft und die Consulargerichtsbezirke.

Der zweite Theil enthält die Processstatistik der Geschäftsjahre 1890/91 und 1892/93 in drei Abschnitten (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Concursverfahren). R. S.

F. Frensdorff, Die Lehnsfähigkeit der Bürger, im Anschluss an ein bisher unbekanntes niederdeutsches Rechtsdenkmal. Abdruck a. d. Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philos.-hist. Classe, 1894. 56 S. 8°.

Aus einer Göttinger Sammelhandschrift mit Einträgen aus dem 14. bis 16. Jahrhundert veröffentlicht Frensdorff einen der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörigen, in niederdeutscher Sprache abgefassten Aufsatz „Van lehengude unde dat to entfangende“, der in unmittel-

barer Anlehnung an den Sachsenspiegel, wenn auch thatsächlich gegen denselben polemisirend, die Lehnsfähigkeit der Stadtbürger und das Eintrittsrecht der Enkel bei der Lehnssuccession verficht. Frisch und anschaulich geschrieben und seine theoretischen Ausführungen durch Belege aus dem praktischen Leben unterstützend, trägt der Aufsatz den Anstrich eines für bestimmte Zwecke verfassten Rechtsgutachtens. Die Bezugnahme auf die nur in der Mark Brandenburg bezeugten Aemter der Plockvögte und Landreiter lässt vielleicht auf die Heimat des Verfassers schliessen; ob die neben ihnen erwähnten „selenvoghede" derselben Gegend angehören, bedarf noch näherer Untersuchung. Von dem Herausgeber ist das Schriftchen mit trefflichen Erläuterungen und einer eingehenden Darlegung der hinsichtlich der passiven Lehnsfähigkeit im Laufe der Zeit eingetretenen Wandelungen ausgestattet.

R. S.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Kritik der Verfassung Deutschlands. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Dr. Georg Mollat. Nebst einer Beilage. 8° VI und 143 S. Kassel, Th. G. Fisher u. Co. 1893.

Vorliegende Schrift ist von dem berühmten Philosophen in der Zeit zwischen dem Frieden von Luneville und dem Reichsdeputationshauptschluss verfasst worden. Bisher waren nur Bruchstücke von ihr bekannt, die von Rosenkranz und Hoym in ihren Arbeiten über Hegel mitgetheilt worden sind. Mollat hat nun die ganze Abhandlung, deren Manuscript sich auf der königlichen Bibliothek zu Berlin befindet, herausgegeben. Für den Historiker besitzt sie auch heute noch Interesse, weil sie lehrt, wie sich die Zustände des bereits mit dem Tode ringenden alten Reiches in dem Kopfe eines hervorragenden Denkers widerspiegelten. Die Hegelschen Vorschläge zur Reform des Reiches zielen auf eine Kräftigung der kaiserlichen Macht, eine einheitliche unter kaiserlichem Befehl stehende Armee und Schaffung einer Volksrepräsentation nebst einer tiefgreifenden Umbildung des Reichstages. Aber nur durch die Gewalt eines Eroberers könnte Deutschland in einen wahren Staat verwandelt werden. Ein Theseus müsste kommen, um aus den zerstreuten deutschen Völkchen ein Volk zu schaffen und diesem den Antheil an dem was Alle betrifft einräumen. Bezeichnend sowohl für die Entwickelung Deutschlands als für die Staatslehre des späteren Berliner Professors ist es, dass er Preussen den Beruf zur Führung des Reiches abspricht. Hatte er auch den Theseus richtig gefordert, so ahnte er damals doch nicht, von wannen er kommen werde.

Jellinek.

Randbemerkungen zum Monzambano (Verfassung des deutschen Reiches). Zur Erinnerung an Samuel von Pufendorf. 8⁰ 74 S. Berlin 1894, Puttkammer und Mühlbrecht.

Diese aus Anlass des 200jährigen Todestages Pufendorfs publicirten Blätter haben mit dem genialen Werke Monzambanos wenig gemein. Es sind wohlmeinende, der Gegenwart zugewendete politische Betrachtungen und Vorschläge eines patriotisch gesinnten Mannes, die äusserlich an die Capitel der Pufendorfschen Streitschrift anknüpfen, ohne mit ihnen im inneren Zusammenhang zu stehen. Jellinek.

Dr. iur. Freiherr Ernst Langwerth von Simmern (jetzt Privatdocent an der Universität Marburg), Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung bis zum Jahre 1648, Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung 1896, XIV und 456 S. in gr. 8⁰.

Als das Mittelalter zu Ende ging, war das deutsche Reich seiner Auflösung nahe. Die Exemtionen und das Lehenswesen hatten langsam aber gründlich ihr Zerstörungswerk gethan. Die Grafschaftsverfassung, die einst wie ein Netz das Reich überspannt und in organischem Zusammenhang mit der Centralgewalt gehalten hatte, lag in Trümmen. Das Reich baute sich jetzt auf einer Menge von mehr oder weniger selbständigen Localgewalten auf. Sie waren von ihm einst gross gezogen worden, sie hatten sich dann, als das Königthum darnieder lag, selber zu helfen gewusst und drohten nun, den alten Reichsverband zu sprengen. Die äusserst mannigfachen Bande, die sie und das Reich verbanden, waren fast nur noch leere Formen, denen ein wirklicher Inhalt fehlte. Sogar die Friedensbewahrung vermochte das Reich nicht mehr zu besorgen; es waren Einungen einzelner Stände, die den Frieden aufrecht erhielten.

Man muss sich diesen Schwächezustand des damaligen heiligen römischen Reichs deutscher Nation recht lebhaft vergegenwärtigen, um das richtig zu würdigen, was versucht wurde, um ihm abzuhelfen. Es war schon sehr viel, dass man überhaupt ernsthafte Anstrengungen machte, das Reich zu reorganisiren. Und diese Anstrengungen hatten wirklich einigen Erfolg. Es gelang, dem alternden Reichskörper wiederum so viel Leben einzuhauchen, dass er selbst den dreissigjährigen Krieg überdauern und drei Jahrhunderte lang ein, wenn auch mitunter recht kümmerliches Dasein fristen konnte.

Eines der Mittel zur Neubelebung des Reichsverbandes war die Kreisverfassung. In den Kreisen erhielt das Reich wieder organische Verbände, die die einzelnen Stände zusammenfassten und zum Reich

und seinen Aufgaben wieder unmittelbarer in Beziehung brachten. Zugleich erhielten dadurch aber auch die einzelnen Reichstheile eine Organisation, die sie in Stand setzte, ihre gemeinsamen Interessen sowohl den zu ihnen gehörenden Ständen als auch andern Reichstheilen gegenüber erfolgreicher als bisher wahrzunehmen.

Der Verfasser des vorliegenden Buches will nun vor allem untersuchen, wie weit eigentlich diese Kreisorganisation ausgebaut und für die Reichs- und Sonderzwecke fruchtbar gemacht wurde, und in welchem Maasse sie sich lebensfähig erwies. Zu diesem Ende stellt er zunächst die Entstehung der sechs und der zehn Kreise dar und sodann ihre erste Organisation bis zum Beginn der Sonderentwicklung der einzelnen Kreise. Vom Jahre 1522 an wendet er sich dann — der Umstand, dass das meiste Material noch ungedruckt ist, rechtfertigt diese Beschränkung durchaus — einem Kreise zu, dem schwäbischen, und macht dessen innere Entwicklung und Ausgestaltung, seine Beziehungen zu andern Kreisen und zum Reiche zum Gegenstand seiner Untersuchung. Von allzu vielen und grossen Errungenschaften weiss L. allerdings nicht zu berichten. Wer es gewohnt ist, mit der organisationsfrohen Gegenwart oder etwa mit der leichtflüssigen fränkischen Verfassungsentwickelung sich zu beschäftigen, der erschrickt über den Mangel an organisatorischer Kraft, über die Schwerfälligkeit und Unfruchtbarkeit, die in dieser mittleren Periode zu Tage treten. Die einfachsten Organisationsprojecte werden mit der grössten Mühe geboren, die wenigsten von ihnen erweisen sich wirklich als lebensfähig oder finden Gnade vor den Augen der Betheiligten, des Reichs, der Kreise, der Stände, deren Interessen sich vielfach kreuzen, und wenn sich etwas hält, so genügt es nur den bescheidensten Ansprüchen. Aber man muss sich eben das Eingangs Bemerkte gegenwärtig halten, und dann wird man auch gerne L. zustimmen, wenn er die Thätigkeit des schwäbischen Kreises auf dem Gebiete des Polizei- und Finanzwesens recht anerkennenswerth findet, und z. B. in dem allmählich zu ansehnlicher Stellung gelangenden Kreisoberstenamt, in dem Selbstregierungsrecht und der nach und nach erworbenen Verbandspersönlichkeit des Kreises, in der zuerst wegen des Münzwesens angebahnten Verbindung zwischen dem schwäbischen, bairischen und fränkischen Kreise für die damalige Zeit sehr werthvolle und bedeutende Errungenschaften erblickt.

Uebrigens ist es auch für die Beurtheilung des Buches selbst wichtig, dass man sich klar macht, wie spröde und vielfach unerquicklich der Stoff ist, den es zu behandeln hat. Die Darstellung kann oft nicht anders, als sich mit Kleinigkeiten und ohnmächtigen, fruchtlosen Versuchen beschäftigen. Immerhin will es dem Referenten scheinen, es hätte die Kreisrechtsgeschichte ohne Nachtheil für die Genauigkeit noch etwas kürzer sich darstellen lassen. Manches von dem Quellenmaterial, das jetzt die Lektüre erschwert, hätte sich in die Anmerkungen verweisen lassen, ohne dass die Darstellung an Anschaulichkeit verloren haben würde. Dafür wäre dann die Rechtsgeschichte des schwäbischen Kreises weniger umfangreich geworden und hätte nicht in zwei Theile

zerlegt zu werden brauchen. Das letztere ist offenbar nur der äussern Gliederung halber geschehen; denn die Redaction der Kreisexecutionsordnung von 1563 ist doch kein Ereigniss von solcher Wichtigkeit gewesen, dass es einen tiefen Abschnitt in der Kreisrechtsgeschichte zu machen und deren Scheidung in zwei Perioden zu rechtfertigen vermöchte. Diese Theilung aber scheint dem Referenten sich nicht bewährt zu haben. Sie hat zu unnöthigen Wiederholungen geführt und Zusammenhängendes ohne Noth auseinandergerissen. Das grosse Verdienst, das sich L. mit seiner Untersuchung um die Verfassungsgeschichte des 16. Jahrhunderts erworben hat, soll übrigens mit diesen lediglich die äussere Anordnung betreffenden Ausstellungen keineswegs geschmälert werden. Es gehörte schon viel Muth dazu, um sich in diese Materie so zu vertiefen, und der Verfasser hat es mit höchst anerkennenswerther Ausdauer und grosser Sorgfalt gethan. Schon durch die Mittheilung von viel ungedrucktem Material verpflichtet er den Leser zu Dank. Auch gewährt sein Buch einen gründlichen Einblick in die Kreisrechtsgeschichte im Ganzen und fördert viele interessante Einzelheiten zu Tage. Ich erwähne statt anderer nur die Ausführungen S. 67 ff. über die Anfänge des Kreisausschreibeamtes, S. 91 ff. über den Einfluss Herzog Christophs von Würtemberg und Schwabens auf die Augsburger Reichstagsbeschlüsse von 1555, S. 113 ff. über die Entstehung der Bänke, S. 213 ff. und S. 310 ff. über die allerdings ergebnisslosen Kämpfe mit der Landvogtei in Schwaben und dem Land- und Hofgericht.

Den Beschluss bildet ein Abdruck der Executionsordnung des schwäbischen Kreises von 1563. Die 3 schreitenden Leoparden oder leopardirten Löwen im obern Felde des auf dem Titel der Executionsordnung mit abgedruckten Kreiswappens sind, wie hier beiläufig noch bemerkt sein mag, allerdings aus dem Wappen des Herzogsthums Schwaben bezw. aus dem der Staufer übernommen.

Möge der Verfasser uns bald den zweiten Band bescheeren, der die Rechtsgeschichte des schwäbischen Kreises bis zu dessen Auflösung darstellen soll.

Basel. Ulrich Stutz

Dr. Gerhard Seeliger, Privatdocent an der Münchner Universität (jetzt o. ö. Professor in Leipzig). Die Capitularien der Karolinger, München 1893, J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping). 88 S. 8.

Seeligers Untersuchung richtet sich gegen die namentlich von Alfred Boretius vertretene und begründete herrschende Lehre von den Capitularien. Diese sondert die weltlichen Capitularien bekanntlich in drei Gruppen, die sich nach Entstehung, Bedeutung und Geltungsdauer unterscheiden sollen. Die capitularia legibus addenda haben nach

Boretius volksrechtlichen Inhalt, können darum auch nur zu Stande kommen wie Volksrecht, d. h. nur mit Zustimmung der provincialen Volksversammlungen und haben wie die Volksrechte unbeschränkte Geltungsdauer. Anders die capitularia per se scribenda. Sie regeln die Verwaltung und die öffentlichen Verhältnisse des Reichs und bewegen sich mehr ausführend innerhalb des vom Volksrecht gegebenen Rahmens. Sie werden vom König allein erlassen; geht eine Berathung auf einem Reichstag dem Erlass voran, so hat der Reichstag doch nur votum consultativum. Im Princip gelten sie bloss für die Lebenszeit ihres Urhebers; der Nachfolger lässt sie zwar gewöhnlich in Kraft, aber gebunden ist er nicht an sie. Die capitularia missorum endlich waren blosse Instructionen für die missi. Sie richten sich nicht als Gesetz oder Verordnung an das Volk sondern bloss an die Beamten, so dass sie nur Zeugnisse der Verwaltungspraxis sind. Sie haben darum nur transitorische Bedeutung, sind auf einen Einzelfall berechnet und schaffen nicht dauerndes Recht.

Der schwache Punkt dieser Lehre war die Annahme einer verschiedenen Geltungskraft der drei Arten. Hierfür gaben die Quellen keinen sichern Anhalt. Aber man konnte sich diese Annahme gefallen lassen, denn sie war die logische Folgerung des Uebrigen. Und dieses, insbesondere die verschiedenartige Entstehung, schien durch die Quellen unmittelbar bezeugt zu sein. Man berief sich vor allem auf die vielbesprochenen Vorgänge des Jahres 803. Damals wurde nämlich in C. 40, 19 mit Beziehung auf C. 39, das Boretius zu den capitularia legibus addenda rechnet, bestimmt: Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt, et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. In der That waren dann zu Paris in mallo publico diese Capitel vor dem comes Stephanus und den scabinei verlesen und nach Erklärung des consensus von allen scabinei, episcopi, abbatis und comitis unterfertigt worden. Hielt man dies zusammen mit dem bekannten Ausspruch Karls des Kahlen: lex consensu populi fit et constitutione regis und mit C. 143, 5: Generaliter omnes admonemus, ut capitula que praeterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus iam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur, so schien der Begriff der capitularia legibus addenda im obigen Sinn und ihr Gegensatz zu den capitularia per scribenda sich eigentlich von selbst zu ergeben.

Aber es schien eben nur so. Vor der schärfern Betrachtung, die Seeliger diesen Stellen hat angedeihen lassen, hat die hergebrachte Deutung sich nicht zu behaupten vermocht. Da ist zunächst C. 143, 5 citatum. Man hätte eigentlich schon ohne eine besondere Untersuchung darauf kommen sollen, dass es Unsinn gewesen wäre, zu sagen: Das capitulare legi Salicae additum vom letzten Jahre soll fortan nicht mehr Capitular sondern lex heissen und als lex gehalten werden. Das würde ja nach der herrschenden Ansicht schon damit eingetreten sein, dass es der König mit Zustimmung aller als legi addendum erliess.

Warum ein Jahr nachher das noch ausdrücklich bestimmen? Man muss also nach einer andern Erklärung suchen. Seeliger giebt sie. Die Stelle bezieht sich auf C. 142. Dies Capitular aber ist formell keine kaiserliche Anordnung, sondern der Bericht über einen in Abwesenheit des Kaisers gefassten Beschluss des salischen Volkes oder der salischen Rechtskundigen. Es war zu befürchten, dass das Volk, da es den kaiserlichen Ursprung des Erlasses nicht zu erkennen vermochte, ihn zu befolgen sich weigern würde (vgl. den bekannten Brief Karls des Grossen an Pippin von Italien von 803, C. 103). Darum wird im Jahre darauf ausdrücklich erklärt: Der Erlass ist von uns ausgegangen, und wir wollen, dass sein Inhalt Recht sei. Diese Erklärung scheint uns durchaus zutreffend; sie ist es auf alle Fälle weit mehr, als die von Boretius, so nahe seine Deutung auf den ersten Blick zu liegen scheint. Und ähnlich verhält es sich mit den Vorgängen des Jahres 803. Nicht für das Zustandekommen von C. 39 wurde damals der Consens eingeholt, die volle Gesetzeskraft der Anordnungen wird vielmehr vorausgesetzt. Nur als eine Form der ausdrücklichen Verpflichtung des Volkes auf das neue Gesetz ist er gedacht, es sollte das Volk bezw. seine Vertretung, zu einer förmlichen Verpflichtung auf das Gesetz provocirt werden. Dazu kommt, dass auch zu C. 136, das sogar Boretius nicht als capitulare legi addendum zu erklären wagt, und zur divisio regnorum von 806 der consensus omnium oder totius populi eingeholt wurde, und dass bei manchen angeblichen capitularia legibus addenda die nach der herrschenden Lehre für ihr Zustandekommen erforderliche Einholung der Zustimmung des Volkes unterblieb.

Die Gegenüberstellung von capitularia legibus addenda und per se scribenda ist demnach unhaltbar; weder bezüglich der Art und Weise der Entstehung noch hinsichtlich der Bedeutung lässt sich ein so scharfer Unterschied machen. Noch schlimmer ist es um die Scheidung von capitularia per se scribenda und missorum bestellt; Boretius selbst hat sie an dem Material nicht durchzuführen vermocht. Bestimmungen die sich unmittelbar an das Volk richten, und solche, die nur die missi instruiren sollen, gehen bunt durcheinander. Nach diesem Gesichtspunkt lassen sich nur die einzelnen Capitel, nicht die Capitularien scheiden, wenn man auch weiterhin jene Erlasse, die vorwiegend Anweisungen für die Wirksamkeit der Königsboten enthalten, capitularia missorum nennen mag. Nur ist damit nichts gesagt über die Geltungskraft. Bestimmungen, die auf Dauer berechnet sind, und vorübergehende können in ein und demselben Capitular vereinigt sein. Die Geltungskraft hängt nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Capitular ab, sondern ist für jedes Capitel eine besondere.

Was dem Referenten immer am meisten Bedenken gegen die herrschende Lehre von den drei Arten von Capitularien und ihre verschiedene Geltungsdauer verursachte, das ist der nunmehr auch von Seeliger geltend gemachte Umstand, dass Ansegis, der umsichtige zeitgenössische Sammler, Capitularien aller drei Gruppen als gleichwerthig behandelt, ja dass die Könige es selbst gethan haben. Boretius freilich

hat sich über dies Bedenken kühn hinweggesetzt; er meinte, wir kännten eben die damalige Zeit besser, als sie sich selbst gekannt, und bemerkten vom unbefangenen historischen Standpunkt aus Gegensätze, die den Zeitgenossen verborgen blieben. Diese seine Zuversicht soll ihm durchaus nicht zum Vorwurf gemacht werden. Seine Lehre durfte als wohl begründet gelten, und sie wurde scharfsinnig und mit Eleganz von ihm entwickelt. Sonst hätte sie sich auch nicht eine solche Beliebtheit erwerben und sich nicht so lange halten können. Als Jurist sieht man sie auch heute nur ungern weichen, als Historiker muss man wünschen, dass man sich möglichst bald und ganz von ihr frei mache. Trotzdem Seeliger mit seiner Abhandlung nur zerstört und — von einer schärferen Formulirung des Gegensatzes von Capitular und Urkunde abgesehen — nichts aufgebaut hat, ist ihm die Wissenschaft, der es allein auf die Wahrheit ankommt, doch zu Danke verpflichtet.

Basel. Ulrich Stutz.

Dr. Ernst Freih. v. Schwind, a. o. Professor des deutschen Rechtes in Innsbruck, und Dr. Alphons Dopsch, Privatdocent der österreichischen Geschichte in Wien. Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck, Wagnersche Universitäts-Buchhandlung 1895. XX und 474 S. gr. 8.

Neben die verdienstvolle allgemeinere Sammlung von Altmann und Bernheim tritt mit diesem Buche eine nicht minder dankenswerthe Auswahl von Urkunden, die speciell auf die österreichische Verfassungsgeschichte Bezug haben. Sie ist zunächst für den akademischen Gebrauch in Uebungscollegien und Seminarien berechnet, wird aber sicherlich, dem Wunsche ihrer Veranstalter entsprechend, auch weiteren Kreisen willkommen sein. Denn sie enthält eine Reihe von nicht oder nur in ungenügender Form gedruckten Urkunden und vereinigt in einem handlichen Bande eine ganze Anzahl von Stücken, die auch für den ausserösterreichischen Forscher von Wichtigkeit sind. Ich erwähne statt anderer nur das privilegium minus Friedrichs I. von 1156, Herzog Otakars von Steier Ständerechtsbrief von 1186, Ottos IV. Urkunde zu Gunsten Salzburgs über Gurk von 1209, die beiden österreichischen Landrechte, König Rudolfs Landfrieden von 1276, eine ganze Anzahl von Stadtrechtsbriefen, eine Reihe wichtiger Zoll- und Münzprivilegien, sowie Bergbauordnungen, ferner die Tiroler Landesordnung von 1352, Rudolfs IV. Privileg für die Universität Wien von 1365, u. v. a. Soweit wir es zu beurtheilen vermögen, erscheint uns die Auswahl als eine glückliche; mit Recht haben die Herausgeber den Begriff der Verfassungsgeschichte möglichst weit gefasst und auch die Verwaltungsgeschichte mit hineingezogen. Die einzelnen Stücke sind aus den

Handschriften, nicht aus Drucken edirt. Die Herausgeber haben auf die Edition grosse Sorgfalt verwendet und manche Verbesserung gegenüber den bisherigen Drucken angebracht. Jeder Urkunde ist ein Verzeichniss der früheren Drucke und der hauptsächlichsten Litteratur vorangeschickt. Am Schlusse folgt eine chronologische Uebersicht und ein Realindex, welcher die abgedruckten Stücke nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gruppirt, sowie eine geographische Uebersicht. Wir wünschen dem trefflichen Werke viele eifrige Benützer.

Basel. Ulrich Stutz.

Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. V (Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts I. Bd.) bearbeitet von Karl Zeumer. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1893.

Nach einem Zeitraum von zwei Jahrzehnten ist Bd. V der Waitzschen Verfassungsgeschichte in neuer Auflage erschienen. Eine solche Neuauflage war dringendes Bedürfniss. Seit Jahren war der V. Band im Buchhandel vergriffen. Vor Allem aber waren es die zahlreichen in der Zwischenzeit veröffentlichten Neuausgaben des mittelalterlichen Quellenmaterials, sowie jüngere Untersuchungen, die jene Revision wünschenswerth erscheinen liessen. Eine leichte Aufgabe war die Herstellung dieser neuen Auflage nicht. Wer den V. Band der „Deutschen Verfassungsgeschichte“ mit seinem „etwas spröden Text“ und seiner überreichen Zahl von Quellencitaten kennt, wird dies widerspruchslos bestätigen. Er ist nach Ansicht des Referenten derjenige Band des Waitzschen Werkes, dessen Neuherausgabe die meisten Schwierigkeiten in sich schloss. Zeumer hat diese Schwierigkeiten überwunden. Er hat pietätvoll den alten Text, an den der Rechts- und Verfassunghistoriker sich gewöhnt hat, im Wesentlichen in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten. Nur an wenigen Stellen (vgl. S. 267, 276, 290, 323, 342, 384, 414, 415, 421, 450) treten Aenderungen hervor. Um so stärkeren Nachdruck hat Zeumer mit vollem Recht auf die Berichtigung und zweckentsprechende Umgestaltung der Anmerkungen gelegt. Hier sind es ein Mal die Neuausgaben der Quellen, die an die Stelle der veralteten Ausgaben gesetzt sind, — so in erster Linie die revidirten Editionen der Monumenta Germaniae. Von völlig neuem Quellenmaterial sei ferner nur auf Sickels Kaiserurkunden, auf das Strassburger, Wormser, Speyerer, Halberstädter Urkundenbuch hingewiesen. Druckfehler und Versehen, die manchen Fachgenossen wie den Referenten, bei näherem Nachschlagen gestört haben werden, sind berichtigt. Aber nicht nur dies. Zeumer hat dem von ihm herausgegebenen Bande eigene Nachträge in den Anmerkungen beigefügt. Neue Untersuchungen werden berücksichtigt und in ihren Ergebnissen gegen Waitz abgewogen; Fragen, die W. nur kurz gestreift, werden mit breiterem Quellenmaterial behandelt, — Probleme, die in der Gegenwart stärker in den Vorder-

grund wissenschaftlichen Interesses gerückt sind, eingehender verfolgt. Um nur weniges herauszuheben, sei auf die Seiten 284, 303, 307, 311, 312, 334, 342, 346, 358, 371, 379, 384 f., 386, 392, 395 f., 402 f., 415 f., 423, 429 mit eigenen Studien über Landverleihungen, Ministerialen, städtische Bevölkerung u. a. verwiesen. So greift an weit über hundert Stellen die Hand des Herausgebers bessernd und das bisher Gebotene mehrend ein, auf knappem Raume eine Fülle von Sonderuntersuchungen und kritischen Winken bietend. Auch in den nach Waitzschem Plane als Anmerkung an den Schluss des Bandes verwiesenen Ausführungen über Freien- und Schöffengut finden sich einzelne Zusätze (S. 487, 492, 498).

In seiner Vorrede äussert sich Zeumer resignirt über das geringe Mass des Dankes und der Anerkennung, das ihm zu Theil werden würde. Ich möchte der Letzte sein, der den Herausgeber in diesen Empfindungen bestärkte. Seine selbstlose, entsagungsvolle Arbeit verdient den vollen Dank derer, die sich bewusst sind, wie viel sie Waitz's Deutscher Verfassungsgeschichte verdanken. Und mit vollem Recht darf Z. in dem Gedanken Befriedigung finden, den er selbst ausspricht, „an seinem Theile die wissenschaftliche Brauchbarkeit eines Buches wieder für längere Zeit gesichert zu haben, dessen grundlegende Bedeutung trotz Allem, was mit Recht oder Unrecht gegen die späteren Bände der Verfassungsgeschichte gesagt ist, wohl von keinem Fachgenossen geleugnet wird".

Giessen. Arthur B. Schmidt.

Dr. Wilhelm Sjögren, Privatdocent in Upsala, Ueber die römische Conventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1896. VIII und 152 S. Preis Mk. 3.

Die private Strafsatzung hat in der Entwickelungsgeschichte des Privatrechts wichtige Functionen erfüllt. Das sucht die in gutem Deutsch geschriebene Abhandlung des schwedischen Autors einmal an der Conventionalstrafe des reinen römischen Rechts, zweitens an den typischen Strafklauseln der germanischen Privatrechtsurkunden fränkischer Zeit darzuthun.

Erstere ist nach Sjögren „abgeschwächte Variante" der öffentlichen Strafsatzung — abgeschwächt, weil im Einzelinteresse, nicht im Interesse der Gesammtheit und durch Privatdisposition, nicht durch die Rechtsordnung geschaffen. Ihr eigentlicher (später freilich durch steigende Willkürlichkeit in der Anwendung getrübter) Beruf war es, im Dienste der objectiven Zwecke der Rechtsordnung schwache, noch unentwickelte Verkehrsgebilde, im Werden begriffene Obligationstypen (z. B. Compromiss, Vertrag zu Gunsten eines Dritten) zu verstärken. Die Verstärkung lag darin, dass zu dem von der Rechtsordnung an sich hervorgebrachten, unzureichenden Rechtsschutze kraft der Privatdis-

position ein Strafschutz als Complement hinzutrat und ferner, dass das Verkehrsgebilde selbst, ganz abgesehen von seiner Anerkennung durch die Rechtsordnung, ein weiteres, selbständiges Fundament in der durch die Strafsatzung geschaffenen „Norm“ (im Binding'schen Sinne) erhielt.

Eine im Grunde gleiche Function schreibt Sjögren den germanischen Strafklauseln zu. Er bestätigt zunächst durch weitere Belege (S. 105—108) die — gewiss richtige — Annahme R. Loenings, dass diese Klauseln aus dem den Germanen überlieferten römischen Urkundenwesen heraus in speciellem Zusammenhang mit der stipulatio duplae des Gewährleistungsversprechens sich entwickelt haben. Er unterscheidet ferner mit Loening zwischen den Klauseln, die eine Conventionalstrafe enthalten, ihre Wirkung auf die Parteien beschränken, und den Klauseln, deren Strafdrohung sich gegen Dritte richtet, zwischen den „relativ“ und den „absolut“ gefassten Klauseln. Letztere seien im fränkischen Urkundenbereich entstanden, im langobardischen dagegen erst nach der fränkischen Eroberung allmählich heimisch geworden. Dagegen bekämpft Sjögren entschieden Loenings Meinung, dass der wahre Rechtsgrund der Strafdrohung in der absoluten Klausel das Gesetz gewesen sei, dass man nur an die auch ohnedies kraft objectiven Rechts geltende Strafe in der Urkunde habe erinnern wollen. Dieser Polemik ist beizupflichten: die Willkür bei Bestimmung des Strafmasses, der Umstand, dass sich fast durchweg Handlungen, deren gesetzliche Strafbarkeit auf keine Weise erhellt, in den Urkunden mit Strafe bedroht finden, sind in der That ausreichende Argumente. Nach unserem Verfasser enthalten vielmehr absolute wie relative Strafklauseln Privatdispositionen, dazu bestimmt, die Schwäche einer rechtsgeschäftlichen Operation, des „Fundaments“, zu decken, und durch typische Wiederkehr dazu dienlich, einer bereits angebahnten Rechtsbildung zum Siege zu verhelfen. Mit dieser Erklärung, die wohl von Anderen schon gelegentlich angedeutet, vom Verfasser zum ersten Male eingehend formulirt ist, bin ich ganz einverstanden. Nicht so mit den Ausführungen darüber, worin die durch Strafdisposition auszugleichende Schwäche des Fundaments gelegen habe. Sjögren meint: vor Allem im germanischen Urkundenwesen selbst. Die Urkunde, im römischen Vulgarrecht ein zweifelhaftes Rechtsgebilde, weil in einem gewissen Gegensatz zum geschriebenen Recht, das kraft Schriftform verbindliche Verträge wenig oder gar nicht gekannt habe, sei mit dieser Zweifelhaftigkeit in das germanische Rechtsleben übergegangen, namentlich sei die Urkundenbegebung als Uebereignungsform in ihrer Wirksamkeit unsicher gewesen, wofür dann eben Strafvertrag oder Strafdrohung Ersatz habe bieten sollen (S. 98f., 128f., 134). Das halte ich nicht für richtig. Römische carta und cartae traditio, mag auch ihre Aufnahme ganz natürlich im Anfang einen Zustand des Schwankens herbeigeführt haben, sind in verhältnissmässig kurzer Zeit dem germanischen Geschäftsformalismus eingegliedert worden und — so gerade vornehmlich bei der Grundstücksübereignung — zu den concurrirenden altnationalen Formen in ein sicheres Verhältniss gelangt, sei es nun (die Entwickelung ist bei

den verschiedenen Stämmen verschieden), dass sie ganz an die Stelle der letzteren oder neben sie zur Auswahl getreten sind, dass sie sich in der römischen Gestalt behauptet oder mit germanischen Form-Elementen verschmolzen haben. Jedenfalls war diese Sicherheit der Rechtsübung — man denke nur an die diesbezüglichen Vorschriften der Volksrechte, z. B. lex Ribuar. 59, 1 — schon erreicht, als die Strafklauseln, relative wie absolute, in Gebrauch waren. Ein Bedürfniss, die Urkunde als Geschäftsform zu verstärken, lag also damals nicht vor. Zudem wäre es doch gerade durch die Strafklausel kaum befriedigt worden, da diese selbst mit der Urkunde, in der sie stand, die von Sjögren angenommene Schwäche der Form getheilt haben würde.

Ich vermuthe die unterstützungsbedürftigen Punkte an anderen, verstreut liegenden Stellen. Zunächst: die Strafklausel ist im Zusammenhang mit dem Gewährleistungsversprechen beim Kauf entstanden. Dieses selbst hat überhaupt nur im Gewande jener Klausel bei den Germanen Eingang gefunden — ebenso das sich anschliessende Versprechen des Verkäufers, seinerseits bei dem Verkauf zu verharren und sich jedes Angriffs zu enthalten. Also gerade was heute die obligatorische Verpflichtung des Verkäufers aus dem Kaufvertrage ausmacht, fand damals unter der Strafklausel Deckung. Es bedurfte aber ihrer deshalb, weil das germanische Verkaufsgeschäft, wie ich mit Anderen bestimmt annehme, gar keine obligatorische Wirksamkeit hatte, weder Consensual- noch Realcontract, sondern lediglich dingliches Uebereignungsgeschäft war. Die vom entwickelteren Rechtsbewusstsein geforderte obligatorische Haftung wurde vermittelst strafsetzender Privatdisposition als Delictshaftung eingeführt. Erst die — auch in l. 115 (116) Liutprandi bezeugte — regelmässige Wiederholung solcher Strafdisposition in den Verkaufsurkunden mag dann allmählich die Rechtsbildung beeinflusst und eine entsprechende unmittelbare contractsobligatorische Wirksamkeit des Verkaufsgeschäftes angebahnt haben. In ähnlicher Function diente ferner z. B. das Bussgelöbniss dazu, eine Obligation zu künftiger schenkungsweiser Uebereignung rechtsbeständig zu machen (vgl. Regesto di Farfa nr. 229 v. J. 817 und dazu Brunner, Zur Rechtsgesch. d. Urk. S. 279 N. 1). Und besonders charakteristisch ist es, wie in Urkunden des Codex Cavensis aus dem 10. und 11. Jahrhundert der letztwillig Verfügende, der nach seinem Tode bestimmte Geldsummen durch seine Erben zu frommen oder anderen Zwecken gezahlt und deshalb den Erben eine obligatorische Verpflichtung dieses Inhalts aufgelegt wissen will, dieses Resultat durch Androhung einer Busse, die ihnen im Fall der Nichterfüllung ein Treuhänder abnehmen soll, zu erreichen sucht. Bot das germanische Recht nämlich in der donatio post obitum etwas im Erfolg dem römischen Vindicationslegat Verwandtes, so fehlte es dagegen an einem entsprechenden Seitenstück zum Damnationslegat. Hier sollte die Strafdrohung helfen (Näheres in meiner Langobardischen Treuhand S. 120 f.).

Der clausula heredum, der Strafdrohung gegen die Erben des Ausstellers für den Fall der Anfechtung des Rechtsgeschäfts, giebt Sjögren

selbst (S. 136 ff.) die richtige Deutung. Sie hat sich gegen das Beispruchsrecht gewendet. Schreibt man diesem mit der herrschenden Ansicht altgermanische Herkunft zu, so muss man — meint Sjögren — in der späteren „Trübung durch das Eindringen römischer Anschauungen, in der internen Abschwächung zu einem blossen Retractsrecht" (wohl kaum schon für die fränkische Zeit nachweisbar), in der Unsicherheit, „welchem Kreise von Verwandten der Anspruch von Rechtswegen zustehe", die Momente erblicken, in denen jene Strafdrohung genügenden Halt fand. Ich möchte noch als Weiteres, vielleicht Wichtigstes die Beeinflussung des allgemeinen Rechtsbewusstseins durch die Kirche anführen, die im Interesse der Seelgiften gegen die germanisch-rechtlichen Schranken der Verfügungsfreiheit erfolgreich zu Felde zog. Die Strafklausel war überhaupt eine nicht zu unterschätzende Waffe in diesem Kampfe, und das nicht bloss gegenüber den Erbenrechten, sondern ebenso gut (vgl. Sjögren S. 139 f.) gegenüber den Beispruchsrechten der Nachbarn, Markgenossen und anderer Gemeinschaftsangehörigen.

Allein oder neben diesen Zwecken konnte — was Sjögren nicht berührt hat — die Strafklausel auch den Zweck haben, die Beweiskraft der Urkunde zu verstärken. Denn die Privaturkunde als Beweismittel war allerdings ein schwaches Gebilde. Die blosse Schelte stellte sowohl ihre formelle Echtheit als ihre materielle Wahrheit in Frage; Satzung und Praxis von damals litten an „einer gewissen Unsicherheit in der Behandlung des Urkundenbeweises (im Falle der Schelte)". Vgl. Brunner, D. RG. II S. 426. War nun die Strafklausel, was meistens zutraf, auf jede Art von Angriff gemünzt, so wirkte sie für die Fernhaltung der Schelte und schützte somit gegen die Mängel des Beweisrechts. Gerade das einzige mir bekannt gewordene Beispiel für wirkliche Verhängung einer durch Privatdisposition angedrohten Strafe durch Gerichtsurtheil betrifft den Fall, dass die Urkunde (über eine letztwillige Verfügung) von dem Contravenienten (einem Erben des Verfügenden) gescholten worden war (Codex Cavensis nr. 797 vom Jahre 1028, darüber Langob. Treuh. S. 124 f., 132).

In allen diesen Anwendungen hatte also die Strafklausel in der That die Function, einen Mangel der Legaldisposition im Wege der Privatdisposition auszugleichen. Relative und absolute Klausel standen darin gleich. Erstere ist damit auch genügend erklärt, nicht so die letztere. Denn hier bleibt noch die Hauptfrage offen: Wie lässt sich das Heraustreten der Privatdisposition aus dem Vertragsbereich, ihre Richtung gegen Dritte innerlich rechtfertigen? Ich neige mich stark dazu, in den Ausführungen Sjögrens die richtige Lösung zu finden. Er meint: Für die germanische Anschauung hängen das Rechtsgeschäft und der dadurch geschaffene Rechtszustand untrennbar zusammen. Verletzung des Rechtszustandes ist Verletzung des Rechtsgeschäfts, Vertragsbruch. Das gilt auch von dem ein dingliches Recht begründenden Geschäft; so ist Angriff gegen das durch Verkauf dem Käufer verschaffte Eigenthum Angriff gegen das Verkaufsgeschäft. Wo nun, wie in letzterem Falle, der Angriff gegen das Recht von jedem beliebigen Dritten

ausgehen kann, erscheint folglich auch das Geschäft von dritter Seite anfechtbar und der dem Recht gegen Dritte gewährte Rechtsschutz auch dem Geschäft zugehörig. Dieses selbst wird als gegen Dritte wirksam gedacht. Daher wird es begreiflich, dass in solchem Falle die private Strafdisposition, weil sie die Rechtswirksamkeit des Geschäfts zu sichern bestimmt ist, leicht alle Dritten als mögliche Vertragsbrecher aufs Korn nimmt und so zur absoluten Strafklausel wird. Die Letztere hat also — und das bestätigen nach Sjögren auch die Formelsammlungen — dort und nur dort ihren Platz, wo es sich um Begründung absoluter, gegen Jedermann wirkender Rechte handelt, namentlich bei Veräusserungsgeschäften über individualisirtes Gut, wie bei Verkauf, Tausch, Schenkung, donatio post obitum, aber auch bei Verträgen über Gewaltverhältnisse, wie adoptio, manumissio per epistolam, obnoxiatio, nicht dagegen bei Verträgen um Schuld, cautiones. Entschiedenen Beifall verdient auch die Bemerkung Sjögrens, dass für die äussere Entwicklung der relativen zur absoluten Strafdisposition die clausula heredum ein vermittelndes Moment abgegeben habe (S. 140). Hat doch diese, worauf ich hinweisen möchte, bei der donatio post obitum, bei der der Aussteller Zuwiderhandlung und Busse ausschliesslich für die Zeit nach seinem Tode, also allein für seine Erben, in Betracht nimmt, auf keine Weise mehr den Charakter einer (zunächst den Aussteller bindenden und seine Erben nur als seine Universalsuccessoren ergreifenden) Conventionalstrafe, sondern bereits den einer einseitigen Strafdrohung, eines reinen Strafbefehls (Langob. Treuh. S. 126).

An der praktischen Bedeutung der Strafklauseln, auch der absoluten, ist nicht zu zweifeln (so neuestens auch Dahn, Könige der Germanen VII, 3 S. 303). Zum Theil garantirte ihnen das Gesetz ausdrücklich die Realisirbarkeit, wie die lex Alam. tit. I § 2 für Urkunden zu Gunsten von Kirchen. Aber auch wo dies nicht der Fall war, wurde dann, wenn die durch die Klausel geschützte Norm dem im Gericht lebenden allgemeinen Rechtsbewusstsein entsprach, vom Gericht gegen den Zuwiderhandelnden auf die Strafe als eine „gerechte" erkannt (Sjögren S. 135). Dafür ein Quellenbeleg (bisher wurde ein solcher vermisst, auch Sjögren sieht sich auf „aprioristische Erwägungen angewiesen") in der oben citirten Urkunde Codex Cavensis nr. 797. Das war möglich, weil damals, wie unser Verfasser mehrfach treffend hervorhebt, die Rechtsetzung mit Rechtsgeschäft einer-, mit Rechtsprechung andererseits noch stark zusammenfloss (vgl. Gierke, D. Pr. R. I § 15). Entsprach dagegen die hinter der Klausel stehende Norm dem Rechtsbewusstsein nicht, drang der Angreifer vor Gericht gegenüber der Urkunde durch, so wurde auch die Strafe nicht verhängt. Die gerichtliche Realisirung der privaten Strafdisposition, principiell möglich, war also freilich in concreto unsicher — natürlich, da ja die Klausel mitten in einer erst auf- oder vielleicht schon absteigenden Rechtsentwicklung ihren Platz hatte. Allein gerade diese Art der Unsicherheit kam der freiwilligen Respectirung der Klausel — und damit schliesslich der entsprechenden Rechtsbildung — zu Gute, indem da, wo nicht das Be-

wusstsein von der Gerechtigkeit der Strafe wirkte, immer noch die Furcht vor einer ungerechten Strafe von einem Angriff gegen die Urkunde abhalten mochte. Als besondere Verstärkung der Aussicht auf Realisirung betrachtet Sjögren (S. 143 ff.) mit Recht die in den fränkischen Klauseln häufig vorkommende Zuweisung eines Theiles der Busse an den Fiscus, worin eine „Vergütung der Gesammtheit bezw. des Richters für den den zweifelhaften Rechtsgebilden der Privatdisposition gegebenen Rechtsschutz" gelegen habe. —

Das vorliegende Buch verdient unsere volle Anerkennung. Es hat — wobei ich hauptsächlich den zweiten, germanistischen Theil ins Auge fasse — zur weiteren Aufhellung einer Erscheinung von grosser rechtshistorischer Tragweite in tiefdringender Untersuchung ein gutes Theil beigetragen.

Breslau, October 1896. Alfred Schultze.

Dr. A. Halban, Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine. Berlin 1896. 8°. XII und 136 S.

Unzweifelhaft würde das Verständniss mancher deutsch-rechtlichen Einrichtungen gewinnen, wenn man auch über die Rolle derselben im Auslande, über ihre Resistenzkraft fremden Rechtseinflüssen gegenüber, sowie über ihre eigene Fortentwickelung auf fremdem Boden informirt wäre.

Das deutsche Recht in der Fremde, von den Germanisten wenig behandelt (Bischoff, Frensdorff, Bobrzynski), ist zum Theil Gegenstand der Rechtsgeschichte der betreffenden Länder; dieselbe befasst sich aber damit nur, insofern das deutsche Recht die Entwickelung dieser Länder beeinflusste. Kein Romanist wäre wohl damit einverstanden, wenn die Geschichte des römischen Rechtes in Deutschland nur dem unmittelbaren Interesse des Germanisten dienen würde und ebenso sollte sich der Germanist nicht damit begnügen, dass die Geschichte des deutschen Rechtes ausserhalb Deutschlands nur den Bedürfnissen der Rechtsgeschichte der betreffenden Länder gemäss bearbeitet werde.

Bekanntlich fehlt es bis jetzt an einer genauen Zusammenstellung aller ausserdeutschen Gebiete, in denen deutsches Recht in grösserem oder geringerem Umfange gegolten hat; desto mehr fehlt es an einer Uebersetzung der einschlägigen Rechtsquellen und des in Betracht kommenden Materials.

Verf. hat es versucht, auf Grund der Acten des Centralarchivs in Kiew und der nicht zu unterschätzenden russischen Litteratur die Bedeutung des deutschen Rechtes in den Ländern, aus denen die Acten

dieses Archivs[1]) stammen, nämlich in Podolien, Wolhynien und der Ukraine, darzustellen.

Zunächst war die Bedeutung des deutschen Rechtes in diesen von deutscher Colonisation nicht berührten Ländern historisch zu entwickeln und Verf. war bemüht darzulegen, dass das deutsche Stadtrecht weder auf Germanisirung (denn deutsche Bevölkerung fehlt), noch auf Polonisirung (denn es wird unter russischer Herrschaft weiter verbreitet) zurückzuführen ist; seine Einführung, Verbreitung und Aufrechterhaltung beruht also offenbar auf seinen juristischen, nationalökonomischen und politischen Vorzügen.

Sodann sind die Rechtsquellen dieses Gebietes kurz besprochen worden, wobei hervorzuheben war, dass die aus Polen importirten und nicht in allen Städten verbreiteten Quellen durch die Ortspraxis abgeändert und mit dem litthauischen Landrechte in Verbindung gesetzt wurden, — und dass eine Reihe von Umständen weitgehende Umwandlungen des deutschen Rechtes zur Folge hatte. Die Praxis erscheint demnach als wichtigste Rechtsquelle.

Auf Grund der Actenbücher erörtert Verf. sodann die Principien der Actenführung, die Anwendung und Citirung der Rechtsquellen, die Grenzen der städtischen Jurisdiction, die Thätigkeit der Vogtei und des Rathes, sowie specieller Gerichte und die Grundzüge des Verfahrens, namentlich den Instanzenzug.

Verf. gelangt zur Ueberzeugung, dass die Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte des deutschen Rechtes ausserhalb Deutschlands in folgenden Hauptrichtungen zu führen wären:

1. wäre es nothwendig, sämmtliche Urkunden, auf denen die Einführung des deutschen Rechtes in verschiedenen Ortschaften beruhte, zu sammeln, eventuell vorhandene Sammlungen zu ergänzen, das gesammte Material geographisch und für einzelne Gebiete chronologisch zu ordnen;

2. die Informationen über die ausserhalb Deutschlands verwendeten deutschrechtlichen Quellen wären zu ergänzen, die einzelnen Rechtsquellen aber mit ihren deutschen Mustern zu vergleichen, und alles unter fremdem Einflusse Entstandene speciell zu prüfen;

3. die Praxis wäre für alle Ortschaften separat zu studiren, weil die Unterschiede ziemlich relevant sind;

4. die Beziehungen des deutschen Rechtes zum einheimischen Rechte müssten, und zwar ebenfalls zumeist auf Grund der Praxis, ins rechte Licht gerückt werden.

Der Lösung dieser Fragen müsste aber eine Zusammenstellung aller ausserdeutschen Gebiete, in denen deutsches Recht gegolten hat, vorangehen, sowie auch eine Uebersicht des einschlägigen Materials. Für die zunächst vom Verf. ins Auge gefassten Gebiete sind neben dem

---

[1]) Das Centralarchiv in Kiew enthält gegen 500 Actenbücher städtischer Behörden, aus 25 nach deutschem Rechte organisirten Städten der genannten Gebiete. Die Acten gehen zurück bis 1520 und reichen bis 1800.

Kiewer noch die Archive von Charkow, Moskau und Petersburg, für die zunächst sich anschliessenden litthauischen Gebiete aber die Archive von Wilna und Witebsk wichtig und eine Bereisung derselben erscheint in hohem Grade erwünscht.

Czernowitz, im September 1896. v. Halban.

Immerwahr, Walter, Die Verschweigung im deutschen Recht. Von der Berliner Fakultät gekrönte Preisschrift. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, 48. Heft.) Breslau, W. Koebner 1895. 53 S. gr. 8.

Der Verfasser charakterisirt die Verschweigung als „eine Art des Eigenthumserwerbes durch Zeitablauf nach einem vorangegangenen Aufgebotsverfahren" und entrollt ein Bild von dem Werdegang des Instituts (I), seiner Ausgestaltung in der Zeit der Rechtsbücher (II und III) und seiner Bedeutung für das heutige Recht (IV). Ausgehend von dem durch Sohm und Brunner sichergestellten Zusammenhang zwischen missio in bannum regis und Verschweigung nimmt er an, dass bereits zu Anfang des 9. Jahrhunderts im fränkischen Recht nicht nur die executorische, sondern auch die freiwillige Uebereignung von Immobilien „mit einem in Gestalt des Bannes gekleideten Aufgebotsverfahren" verbunden ist, „welches spätestens nach Jahr und Tag alle Widerspruchsberechtigten sich verschweigen lässt", und zwar folgert er (S. 5) ein so frühes Vorkommen des Aufgebots-Friedebanns, der bisher für Deutschland frühestens im Anfang des 11. Jahrhunderts dargethan werden konnte, aus dem Capitulare (Italicum) Hlotharii von 825 c. 11 (Bor. I, 331). Das fränkische Institut verbreitet sich dann über ganz Deutschland unverändert, und nur in Sachsen schwächt sich die Wirkung des Bannes dahin ab, dass bei Fronung zu Gunsten der Erben des Executionsschuldners noch eine zweite Frist von Jahr und Tag hinter der ersten läuft, und dass andererseits die Verschweigung auf Grund der Auflassung hier bekanntlich dem Erwerber nicht ein Antwortsverweigerungsrecht, sondern nur die Befugniss gewährt, die Klage ohne Stellung des Auctors mit Eineid zurückzuweisen. Als „Trübungen" betrachtet der Verfasser die bisweilen hervortretende Combination der Frist von Jahr und Tag mit der dreissigjährigen römischen Frist, sowie den Satz „die Luft macht frei bezw. eigen" (S. 6—13). — In dieser historischen Skizze ist die Annahme eines Bannes als Voraussetzung der Verschweigung in Cap. Hloth. v. 825 c. 11 nicht haltbar; wenn auch für das altlombardische Recht bereits seit Ende des 9. Jhdt's. in verwandter Anwendung ein Aufgebotsverfahren mit Bann nachweisbar ist, so ist doch in dem Cap. cit. ein Bann nicht erwähnt, unter traditio ist vielmehr nur die investitura per cartulam zu verstehen, als weitere Verschweigungsvoraussetzung ist lediglich die Kenntniss des Ersterwerbers von dem zweiten Geschäft (v. „cognito negotio")

angegeben, und auch das hier anschliessende (Heusler Gw. 90) Cap. Adelchis v. 866 (J. S. 35) enthält von einem Banne nichts. Es bleibt die Frage offen, wie diese und andere frühe Spuren einer ohne vorangegangenen Bann eintretenden Verschweigung sich erklären lassen. Namentlich bleibt fraglich, ob die Verschweigung gegenüber freiwilliger Uebereignung aus derjenigen gegenüber Fronung hervorgegangen ist, oder ob beide von vornherein neben einander standen und eventuell beide, worauf besonders die neueren Ausführungen Hubers hinleiten, ihren Grund zunächst nur hatten in der Kenntniss des Widerspruchsberechtigten von der Rechtserwerbshandlung bezw. in der diese Kenntniss ermöglichenden Publicität des betreffenden Actes; es könnte dann einerseits die Executionsgnadenfrist nach der Verschweigungsfrist für etwaige der Beschlagnahme entgegenstehende Rechte fixirt, andererseits der Fronungsbann — zunächst nur offenkundige königliche Occupationshandlung, dann aber als selbständiger Grund der Verschweigung empfunden — durch Vermittelung der alten Scheinprocesse zur freiwilligen Uebereignung herübergenommen und damit auch hier als Aufgebotsfriedebann zur nothwendigen Voraussetzung der Verschweigungswirkungen geworden sein. Jedenfalls hat der Verfasser das wichtige Cap. 45 Leg. Sal., dessen Verschweigungsfrist in Cap. 46, 1 wiederkehrt, durch die blosse Zusammenstellung (S. 11) mit dem Satze „die Luft macht frei bezw. eigen" nicht hinreichend gewürdigt, zumal für letzteren Satz die Gengler'schen Darlegungen (St. R. A. Exc. V) unberücksichtigt geblieben sind.

Bei Darstellung der Rechtsbücherperiode bezeichnet der Verfasser als unerlässliche (S. 28 ff., 41) Voraussetzung der Verschweigung ein — mit dem Rechtserwerb durch Fronung oder Auflassung von Immobilien bezw. mit der Occupation herrenloser Fahrhabe (nicht Immobilien S. 44) verbundenes — Aufgebotsverfahren, durch welches anwesende Einspruchsberechtigte zur sofortigen Widersprache, abwesende zur Widersprache binnen Jahr und Tag aufgefordert und eventuell ausgeschlossen werden. Mit der Verlegung des Gerichts in die Rathsstube unterbleibt allmählich die Frage an die Anwesenden, so dass auch für diese die Jahresfrist läuft (S. 14—17). Der Ablauf der — bisweilen auch anders bemessenen (S. 22—25) — Frist wird gehemmt durch entschuldbare Unkenntniss des Aufgebots, echte Noth, Unmündigkeit und Handlungsunfähigkeit des Säumigen (S. 20/21); negative Verschweigungs-Voraussetzung ist Nichterhebung eines Widerspruchs, der nur durch rechte Klage erfolgen kann und immer nur zu Gunsten des Ansprechers wirkt (S. 17/18). Thatsächlichen Besitz (bzw. Nutzungsmöglichkeit) des Begünstigten während der Verschweigungsfrist rechnet dagegen der Verfasser nicht zu den wesentlichen Voraussetzungen (S. 25) und zieht damit energisch die Consequenz seiner Grundauffassung der Verschweigung. Das zur Begründung dieses entscheidenden und für die gesammte Gewere-theorie höchst wichtigen Punktes Beigebrachte (cfr. S. 37/38) ist beachtenswerth. Uebrigens greift die inzwischen von Huber (Gewere no. 74) für die gegentheilige Ansicht geltend gemachte Wendung des Brünner Schöffenbuchs 328: „Interrumpitur autem praescriptio quandoque per inundatio-

nem aquarum . . quandoque etiam per deiectionem vel expulsionem" jedenfalls nicht durch; denn dieser Satz ist den kanonistischen Vorlagen des Werkes, Hostiensis (Summa, tit. de praescr. rer. imm. n. 5. Ed. Basel 1573 p. 590 naturaliter interrumpitur per inundationem maris vel fluminis vel quando aliquis per latrones vel alios de possessione violenter eiicitur) und Goffredus de Trano (Summa, tit. de except. n. 3 Venet. 1564 p. 230) nachgeschrieben, die sich ihrerseits wieder an die Glosse zu l. 12 § 2 D. 42, 5 bezw. l. 30 § 3 D. 41, 2 anlehnen. — Die von dieser Frage zu trennende andere, wie weit die Publicität des Rechts erwerbes als Verschweigungsvoraussetzung durch die Publicität der Rechts ausübung mittels fortdauernden offenkundigen Innehabens ersetzt werden konnte, berührt der Verfasser nicht, lehnt aber eine solche Möglichkeit mittelbar durch seine im Wesentlichen auf sächsisches Recht beschränkte Ausführung über die Unerlässlichkeit des Aufgebotsverfahrens (vgl. aber z. B. für das niederländische Recht Behrend, Anevang S. 44) ab.

Die Wirkung der Verschweigung tritt nicht nur für den Erwerber der Eigengewere, sondern auch zu Gunsten des Entleihers, Vasallen (S. 29), Leibzüchters etc. (S. 37) ein; andererseits unterliegen der Verschweigung wie der Eigenthümer, der Executionsschuldner, der Contumacirte (S. 32), so auch der Servitutberechtigte (S. 35), der Pfandgläubiger, der Beispruchs- und Retractsberechtigte (S. 35—40), der Leibzüchter etc. (S. 40 ff.), überhaupt alle dinglich Berechtigten (vgl. auch S. 34). Richtig wird (S. 35) die Verschweigungswirkung als Präclusion entgegenstehender Ansprüche bezeichnet, nur folgeweise kann von constitutiver Wirkung (S. 2) gesprochen werden: wie weit und (bei Unterbrechungen) von welchem Zeitpunkte an eine solche eintritt, wäre — schon wegen der Wichtigkeit dieser Frage für die allgemeinere nach dem Verhältniss der Gewere, als „formeller Legitimation", zum dinglichen Recht — näherer Erörterung werth gewesen. Erwünscht würde ferner eine Untersuchung über das Verhältniss der sächsischen, auf die Befreiung von der Auctorstellung beschränkten Verschweigungswirkung zu der durchgreifenden fränkischen gewesen sein. Die sächsische Wirkung kehrt wieder bei der romanisirten langobardischen Verschweigung, die ursprünglich (Roth. 228) sowohl für Mobilien wie für Immobilien gegeben war, sie erscheint bei der altschwedischen und altdänischen lagahaefth, und auch die austrasische Decretio Childeberts von 596 c. 3 schliesst im damals noch ungetrennten Mobiliar- und Immobiliarprocess nach Ablauf von 10 Jahren nur die Interciation, nicht auch die „ceterae conditiones" aus. Dabei ist wenigstens im langobardischen Recht der Eid des Beklagten nicht über die rite erfolgte Investitur wie später in Sachsen, sondern als eigentlicher Unschuldseid zu schwören und verwandelt sich erst allmählich in einen Eid über den Besitztitel. Hier versagt also die von Heusler (J. II. S. 108) für Sachsen gegebene Erklärung der abgeschwächten Verschweigungswirkung, und es liegt die Frage nahe, ob es sich bei derselben nicht überhaupt um particuläre Parallelbildungen handelt, welche in eine Zeit zurückreichen, wo die Delictsklage um Diebstahl bzw. Landraub von dem Verfahren mit anevang noch durchaus geschieden war. Jedenfalls lässt

sich in einer monographischen Darstellung der Verschweigung dieser für die Erkenntniss ihrer Geschichte und damit ihres Wesens sehr erhebliche Punkt nicht durch die blosse Bezeichnung der sächsischen Verschweigungswirkung als Abschwächung der fränkischen (S. 8) erledigen.

Während in unserer Zeit die Verschweigung im Immobiliarrecht sich nur bruchstückweise — als österreichische Tabular-, bayerische Annalersitzung, als Verschweigung an Retractsklagen und gegenüber Avulsionen — erhalten hat, in der Hauptsache aber hier durch die absolute Wirkung der Grundbucheintragungen ersetzt ist (S. 47—49), blüht sie noch im modernen Aufgebotsverfahren, auf dessen Ausbildung sie durch Vermittelung der Generalprovocationen einen entscheidenden Einfluss geübt hat (S. 50—53).

Wenngleich die vorliegende Preisschrift naturgemäss weder Litteratur noch Quellen erschöpft, insbesondere die Urkundensammlungen unberücksichtigt lässt, und wenn sie auch die processualische Seite des Instituts (cfr. Frommhold, Widerspruchsklage S. 63 ff.) nicht hinreichend erörtert und bisweilen allzu lakonisch über schwierige Fragen und entgegenstehende Meinungen hinweggeht, so stellt sie doch ein mannichfaltiges Material knapp und geschickt im Lichte neuerer Forschung zusammen, zeigt scharfe juristische Erfassung des historisch Gegebenen und bietet somit eine dankenswerthe Förderung der wichtigen Lehre.

Breslau. Ernst Heymann.

Blondel, Georges, Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du XIII. siècle. Paris 1892, Alph. Picard et fils. XLVI und 444 S. 8°.

Der Verfasser hat sich schon durch eine Reihe von Arbeiten über akademische, wirthschaftliche und politische Einrichtungen Deutschlands als ebenso gründlicher wie vorurtheilsloser Kenner deutscher Verhältnisse einen guten Namen gemacht. In dem vorliegenden Werke bewährt er sich als würdigen Schüler von Georg Waitz, dem er in warmen Worten für das von ihm Empfangene seinen Dank ausspricht. Der vorurtheilsfreie Blick des Verfassers, verbunden mit umfassender Herrschaft über Litteratur und Quellen des von ihm behandelten Gebietes, hat es ihm ermöglicht, nicht nur seinen Landsleuten ein wahrheitgetreues Bild der für unser Vaterland so verhängnissvoll gewordenen Wendung der deutschen Dinge unter der Regierung des Kaisers Friedrich II. zu geben, sondern auch die wissenschaftliche Forschung in verschiedenen Richtungen nicht unwesentlich zu fördern. In der Einleitung und sodann am Schlusse des zweiten Capitels (S. 77 f.) stellt der Verfasser in geistvoller Weise die so verschiedene, obwohl von den gleichen Grundlagen ausgegangene Verfassungsentwickelung Deutschlands, Frank-

reichs und Englands einander gegenüber, indem eben die Regierungszeit Friedrichs II. den Ausgangspunkt für die neue von Deutschland eingeschlagene Bahn, die nothwendig zum Zerfalle des Einheitsstaates führen musste, gebildet hat. Weiterhin stellt der Verfasser wiederholt Vergleiche zwischen der zielbewussten, staatsmännischen Politik des Königs in Sicilien und der herumtappenden Augenblickspolitik desselben in Deutschland an. Das erste Capitel gibt eine kurze Skizze der deutschen Verfassungsentwicklung von Heinrich I. bis auf Friedrich II., um dann auf Jugend, Erziehung und Charakter des letzteren und die Grundzüge seiner deutschen Politik einzugehen. Sorgfältige verfassungsgeschichtliche Arbeit enthalten die fünf folgenden Capitel. Das zweite Capitel behandelt die königliche Gewalt zu Anfang des 13. Jahrhunderts sowie die Organe und Hülfsquellen des Königthums, im Einzelnen: Königthum und Kaiserthum, Staatsbegriff, Staat und Kirche, die zwei Schwerter, Wesen des Lehnsstaates, Königswahl und Kurfürstencollegium, Hofämter, Kapelle, Hofrath, Reichstage und Hoftage, Landfriedensgesetze, Reichsweisthümer, Reichshofgericht, Reichskriegswesen, Krongüter, Gerichtsgefälle, Regalien, Reichsabteien, Städtesteuern, Juden. Den Gegenstand des dritten Capitels bildet Friedrichs Stellung gegenüber dem weltlichen Lehnsadel, insbesondere: die Ausbildung der Erblichkeit der Lehen, Entwicklung des Landeshoheitsbegriffes, Heerschildsordnung, Reichsfürstenstand, Herzöge und Herzogthümer (herzogliche Hofgerichte und Landtage), die Auflösung der Gauverfassung, Markgrafen, Landgrafen, Pfalzgrafen, Burggrafen, freie Herren, fürstliche Hofämter, Ritterstand und Ministerialität. Weiter geht der Verfasser (S. 127 ff.) auf die wichtigsten Privilegien Friedrichs II., nämlich das Statutum in favorem principum, die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis, den Mainzer Landfrieden von 1235 und verschiedene Einzelprivilegien ein, um sodann (S. 141 ff.) die einzelnen von der Krone gemachten Zugeständnisse zu erläutern: Einräumung nutzbarer Regalien, Marktprivilegien, Strassenwesen, Zoll und Münze, Berg- und Salzregal, Jagd und Fischerei, Geleitsrecht, Zugeständnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege (die Ausführung über das Gerichtswesen gehört zu den weniger befriedigenden Theilen des Buches), desgleichen auf dem des Heer- und Befestigungswesens, verschiedene Einzelzugeständnisse. Den Schluss (S. 193 ff.) bildet eine werthvolle Uebersicht über die Consequenzen der gegenüber dem Laienadel befolgten Politik des Königs. Das vierte Capitel ist dem Verhältnisse Friedrichs II. zum Klerus gewidmet, im Einzelnen wird erörtert: die Stellung des Klerus bei Beginn des 13. Jahrhunderts, namentlich die volle Unterwerfung des Episkopates unter den Papst seit Innocenz III., die Zugeständnisse Friedrichs II. in Betreff der Bischofswahlen (Goldene Bulle von Eger von 1213), sowie die Bestrebungen des Papstes, die Capitelswahlen zu beseitigen und die einseitige Ernennung der Bischöfe an sich zu bringen. Daran schliesst sich eine ausführliche Besprechung der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis, in welcher Verfasser den Preis für die Wahl Heinrichs zum römischen Könige erkennt (S. 214—265). Die Echtheit des Privilegs wird in einem besonderen

Excurse (S. 407 ff.) vertheidigt[1]). Im Einzelnen kommen zur Sprache: Kaiser und Kirche, die zwei Schwerter, Bann und Acht, Einfluss des Bannes auf die Rechtsfähigkeit, die gerichtliche Exemtion der Geistlichen, die Bischofswahlen, Regalien- und Spolienrecht, Testirfreiheit der Bischöfe, Eigenthümer des Kirchengutes, Kirchenpatronat, Beneficien und Zehnten, Vogteien, Einzelzugeständnisse und Schenkungen, Stellung der Reichsabteien. Nicht ganz klar ist es, wie der Verfasser (S. 262—265) die Bestimmung des § 10 der Confoederatio über das Ledigwerden der Regalien verstanden wissen will. Dass „iurisdictio" in dem Sinne von „ius" verstanden werden kann, ist nach den von Blondel angeführten Beispielen zuzugeben. In dem vorliegenden Falle wird man das Wort wohl am besten „obrigkeitliche Gewalt" übersetzen: die Beamten des Königs sollen sich in den Bischofstädten keine obrigkeitliche Gewalt, sei es in Zoll oder Münze oder wer weiss welchen anderen amtlichen Beziehungen (wozu auch die Handhabung der Gerichtsbarkeit gehört), anmassen, ausgenommen bei Gelegenheit eines in der Stadt abgehaltenen Reichstages. Das bisherige Recht, auf das der König in der Confoederatio verzichtet, ergibt sich aus den Worten: „quocienscumque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in ea iuris habeant", also derselbe Zustand, der noch Ssp. III, 60 § 2[2]) als der normale erscheint, wenn auch das königliche Recht thatsächlich schon früher nur bei Gelegenheit der Reichstage ausgeübt worden sein mag. Diese Beschränkung wurde nunmehr reichsgesetzlich festgelegt, und zwar von vornherein mit der Massgabe, dass ausser der eigentlichen Sitzungszeit noch eine Woche für die Vorbereitungen und ebenso eine Woche für die Abwickelungsgeschäfte nach Schluss des Reichstages, vorausgesetzt natürlich, dass der König thatsächlich so früh eintraf und nicht früher abreiste, miteingerechnet werden sollte. Wenn die Quellen bei späteren Gelegenheiten nur von dem Regalienrechte des Königs während der Dauer des Reichstags reden, so ist damit noch keineswegs gesagt, dass sie dieselbe in engerem Sinne aufgefasst haben.

Im fünften Capitel (S. 281—344) stellt der Verfasser das vielberufene Verhältniss Friedrichs II. zu den Städten dar. Die dabei eingefügte Ausführung über die Entstehung der Städte (S. 281—292) lässt Manches zu wünschen übrig, was wohl den Verfasser bewogen hat, nachträglich in einem ausführlichen Excurse (S. 415—432) denselben Gegenstand, unter näherem Eingehen auf die verschiedenen Theorien, noch einmal zu behandeln. Während die Darstellung im Text sich vor-

---

[1]) In den Göttinger gel. Anzeigen 1894, S. 544 bemerkt Philippi gelegentlich einer beachtenswerthen Anzeige des vorliegenden Werkes, dass er den grössten Theil seiner gegen den Inhalt der Confoederatio gerichteten Bedenken durch die Ausführungen von Winkelmann und Weiland für beseitigt erachte und nur die diplomatischen Bedenken gegen die Echtheit des einzigen in urkundlicher Form erhaltenen Eichstädter Exemplars aufrecht erhalte. — [2]) Die Stelle wurde unbesehens auch in den Dsp. 310 und Schwsp. Lassb. 133 aufgenommen.

wiegend an die Marktrechtstheorie (zumal in der Formulirung Sohms) anlehnt, kommt der Excurs zu dem Ergebniss, dass die Frage noch nicht gelöst und schwerlich überhaupt zu lösen sei, „que les villes n'ont ni une origine romaine ni une origine germanique; leur essor est le produit d'une évolution sociale qui se retrouve dans tout l'Occident et n'est propre ni à un peuple, ni à une race; il faut y voir avant tout une manifestation de cette tendance à l'association qui est universelle, et se produit spontanément chez tous les peuples quand les circonstances favorisent son apparition. Qu'on insiste sur l'influence des marchés, ou qu'on cherche à les rattacher aux communautés rurales, les villes n'ont été, en définitive, que le produit de l'extension d'associations partielles préexistantes, extension qui aboutit à la création de seigneuries collectives populaires pourvues des attributs les plus importants de la souveraineté" (S. 432). Beschämend für uns Deutsche ist die sehr richtige Bemerkung des Verfassers (S. 415) über die neuere Stadtrechtslitteratur: „Au lieu de rester purement scientifiques, les discussions ont même dégénéré en polémiques personnelles, dont le ton et la vivacité ont dépassé les bornes de la critique polie." Vortrefflich sind die Bemerkungen auf S. 344, in denen der Verfasser die sich dem Kaiser in den Städten darbietende ausgezeichnete Gelegenheit zu einer Reichsreformpolitik in monarchischem Sinne der auf blosse Augenblickserfolge berechneten principienlosen Politik Friedrichs II. gegenüberstellt.

Das sechste Capitel hat die ländlichen Verhältnisse unter Friedrich II., deren gedeihliche Entwickelung von diesem weder gehemmt noch gefördert wurde, zum Gegenstande, wobei besonders die unter dem Landvolke vertretenen Ständeklassen (die der Schöffenbarfreien ohne genügende Berücksichtigung der v. Zallinger'schen Forschungen), die Verfassung der Grundherrschaften und Fronhöfe und der Begriff der Hufe und des Morgens zur Erörterung kommen. Bei der Königshufe (S. 372) hat der Verfasser übersehen, dass dieselbe häufig die Bedeutung eines blossen Ackermasses hat, ohne dass an irgend eine Beziehung des nach derselben vermessenen Gutes zum Könige zu denken ist.

In dem siebenten Capitel (S. 375 ff.) und einem Schlussworte (S. 394 ff.) stellt der Verfasser die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Politik Friedrichs II. zu Deutschland zusammen. Sie gipfeln darin, dass derselbe, der während seines ganzen Lebens nur neun Jahre in Deutschland zugebracht hat, jedes Verständnisses und jedes Interesses für das Land seiner Väter bar gewesen ist und dieses in gewissenloser Weise seinen sicilischen Plänen geopfert hat: „Il ne lui était donc pas permis de sacrifier à l'Italie le pays auquel son devoir de roi, comme les traditions de sa famille, l'attachaient plus fortement. Il ne lui était pas permis de trouver le terrain trop défavorable, ou les habitants trop mal préparés à comprendre ses idées et á partager ses goûts. Il ne lui était pas permis de donner constamment la préférence au royaume que sa mère lui avait laissé en héritage et de dédaigner le pays de son père, c'est à dire sa véritable patrie, parce

qu'il y fallait compter avec des princes remuants et que la couronne y était élective" (S. 376). Dem kann man nur vollkommen beistimmen, und ebenso dem in dem Munde eines in den Ideen strengster Centralisation des Staatslebens aufgewachsenen Franzosen doppelt anzuerkennenden Ausspruche: „Mais ce ne fut pas pour l'Allemagne un mal sans compensation que d'être forcée de renoncer à ses espérances de domination universelle et à ces rêves grandioses, mais irréalisables, qui lui imposaient plus de sacrifices qu'ils ne lui assuraient de profit. Quelques-unes des transformations qui se produisirent dans la constitution du pays eurent leur utilité. L'Allemagne trouva quelque compensation à l'unité factice qu'elle perdait, dans l'affermissement, la croissance et l'expansion de ses forces individuelles et autonomes" (S. 395).

Der reiche Inhalt des Werkes erhellt aus dem Angeführten. Wer könnte dem Verfasser einen Vorwurf daraus machen, dass ihm bei einer solchen Fülle des Stoffes, trotz ausgezeichneter Kenntniss der deutschen Sprache und der einschlägigen Litteratur, hier und da Missverständnisse und Versehen in die Feder geflossen sind! Einige Verstösse, die dem Referenten aufgefallen sind, seien hier hervorgehoben. S. 5 wird das Wort „Reichsritterschaft" in einem dem technischen Gebrauche desselben widersprechenden Sinne verwendet. S. 29 scheint es dem Verfasser entgangen zu sein, dass der Auctor vetus de beneficiis als der zweite, höchstens durch einige Zusätze vermehrte Theil der Urgestalt des Sachsenspiegels (Sächs. Lehnrecht) und demnach wesentlich als ein Werk des Eike von Repgau anzusehen ist. S. 51 und 367 übersetzt der Verfasser „Weisthum" irrthümlich mit „livre de sagesse", statt etwa mit „expertise de droit". S. 70 sind die hohenstaufischen Könige, insofern sie sich mit Kirchengütern hatten belehnen lassen, aus Versehen als „suzerains" (statt „vassaux") der Kirchen bezeichnet. S. 108 Anm. 1 wird von den Markgrafen und Landgrafen gesagt, dass sie am längsten den Charakter der alten Gaugrafen bewahrt hätten. S. 111 ist das Richten bei des Markgrafen Hulden unrichtig aufgefasst. S. 112 werden die Herzöge von Zähringen und von Kärnthen irrthümlich als Markgrafen bezeichnet. S. 113 Anm. 4 gibt die Anwendung der Bezeichnung „ministeriales du palais" auf die Pfalzgrafen zu Missverständnissen Anlass. S. 175 erklärt der Verfasser die Bestimmung des Statutum in favorem principum § 8 („Locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre") in dem Sinne der Aufhebung der Freizügigkeit der Gerichtsleute, während es sich um das Verbot der Verlegung der Centdingstätte ohne Genehmigung des Landesherrn handelt, ein Verbot, das sich ebensowohl gegen die Könige selbst, wie gegen die Centgrafen (§ 7) richtete. S. 185 ist dem Verfasser unbekannt geblieben, dass die sog. Constitutio de expeditione Romana eine im Interesse der Reichenauer Dienstmannen hergestellte Fälschung gewesen ist. S. 309 wird aus Versehen von dem „dernier paragraphe" des Statutum in favorem principum gesprochen, gemeint ist § 18. S. 346 spricht der Verfasser in der Anmerkung von ausgedehnten Wäldern, die noch gegen das 12. Jahrhundert fast zwei Drittel Deutschlands bedeckt und in den Augen des Volkes als Gemeingut gegolten hätten,

von dem Jeder den Gebrauch machen konnte, der ihm gutdünkte. Gegenüber dem ausschliesslichen Rechte des Königs an herrenlosen Grundstücken und der mehr und mehr zur Ausbildung gelangten Obermärkerschaft der Fürsten, sowie gegenüber der strengen Abschliessung der Markgenossenschaften gegen alle Ausmärker und der zunehmenden Verschärfung der auf Markfrevel gesetzten Markeinungen ist eine derartige Behauptung, die schon für die fränkische Zeit, zum Theil selbst für die germanische Urzeit den grössten Bedenken unterliegt, gewiss nicht aufrecht zu erhalten. S. 351 erwähnt der Verfasser den Sterbfall als eine Abgabe freier Zinsleute, derselbe wurde aber durchweg als ein Zeichen persönlicher Unfreiheit aufgefasst.

Doch was wollen diese Ausstellungen gegenüber der Fülle des Wissenswerthen, das uns in dem vorliegenden Werke in vollendeter Form dargeboten wird, besagen! Der lebhaftesten Anerkennung von Seiten der deutschen Wissenschaft darf der Verfasser gewiss sein.

R. Schröder.

Dr. Alexander Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend-historischer und dogmatischer Darstellung. Bd. I: Die Entwickelung des geltenden Rechts. Abth. 1: Deutschland und Oesterreich. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1895. X und 286 S. gr. 8⁰.

Es giebt nicht, wie bisher allgemein angenommen wurde, bloss zwei Formen der Delictsschuld, sondern deren drei, nämlich Absicht, Wissentlichkeit und Fahrlässigkeit: das ist die Grundauffassung des Verfassers, deren eingehende kritisch-dogmatische Begründung zwar erst Band II erbringen soll, die aber schon in dem jetzt vorliegenden, die historische Entwickelung der Schuldlehre in Deutschland und Oesterreich darstellenden Theil der Arbeit kräftig zur Geltung kommt. Einen kurzen Abriss dieser seiner dogmatischen Lehrmeinung giebt der Autor schon in der Einleitung (S. 1—11) dem Leser mit auf den Weg; sie leuchtet auch weiterhin als das eigentliche Ziel voran, auf welches der Verfasser hinaus will, und an ihrem Massstabe wird alsdann, namentlich gegen den Schluss des Buches hin, das Recht und die Wissenschaft der Vergangenheit gemessen, und Lob und Tadel gespendet. Damit ist eine Schwäche des Werkes gekennzeichnet: es trägt so, wie es sich selbst giebt, stark subjective Färbung. Die Reinheit der historischen Forschung wird aber durch derartigen Subjectivismus allzu leicht beeinträchtigt — eine Wahrheit, die schon zu den Trivialitäten gehört. So ist auch unser Autor in dem Wunsche, Sätze, die er de lege ferenda für richtig hält, auch schon von der Geschichte approbirt zu sehen, mehrfach fehl gegangen. Auf das Conto dieses Wunsches wird z. B. wohl die Ausführung auf S. 95 zu setzen sein. Löffler möchte gern, weil er selbst eine Beziehung des Schuldbegriffs zur Rechtswidrigkeit leugnet, nachweisen (gegen Binding), dass schon der römischrechtliche dolus das Bewusst-

sein der Rechtswidrigkeit nicht vorausgesetzt habe. Er ruft nun u. A. auf S. 95 hierfür den § 1 I. vi bon. rapt. 4, 2 an, wo gesagt wird, dass der imprudens iuris, Einer, der das Selbsthilfeverbot nicht kennt, dennoch wegen Zuwiderhandelns gegen dasselbe bestraft wird. Dabei hat Löffler nur Eins übersehen: dass nämlich die Quellen weder hier noch sonst, insbesondere nicht in der divalis constitutio selbst, der l. 7 C. unde vi 8, 4, aussprechen, dass diese Privatstrafe für Selbsthilfe nur den dolosen Thäter treffen solle, so dass also dem imprudens iuris unseres § 1 dolus imputirt werden müsste. Indessen sei hier ausdrücklich zur Vermeidung eines Missverständnisses ausgesprochen, dass glücklicherweise der weitaus überwiegende Theil der historischen Ergebnisse des Werkes auch objective Gültigkeit beanspruchen darf.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Löffler'sche Buch eine sehr schätzenswerthe Bereicherung der Litteratur darstellt. Die bisherigen Forschungen sind bei Weitem nicht so tief in die Materie eingedrungen, wie jetzt Löffler. Die Gründlichkeit paart sich mit Klarbeit. Die Darstellung ist anschaulich und lebendig. Sprachlich sei nur Eins bemerkt: Verfasser schreibt beständig „anderseits". Warum schreibt er nicht auch in entsprechender Weise „einseits"?[1])

Was nun die germanischrechtlichen Abschnitte des Buches insonderheit anlangt, so mag vorab bemerkt werden, dass nicht in ihnen der Schwerpunkt der Arbeit liegt. Gleichwohl sind auch sie nicht lediglich Reproduction schon bekannter Dinge, sondern bezeichnen entschieden einen Fortschritt in der historischen Erkenntniss. Letzteres gilt zunächst von der nachdrücklichen Betonung der germanischen Erfolghaftung. Wilda, dem John, Brunner u. A. sich angeschlossen haben, hatte die Ansicht aufgestellt, im germanischen Strafrecht sei der widerrechtliche Wille die eigentliche Grundlage jedes strafbaren Unrechts gewesen. Nun ist aber Strafe wegen Ungefährverletzung im germanischen Strafrecht durchaus nichts Seltenes gewesen. Die Vereinigung dieser Thatsache mit jenem angeblichen Willensprincip ist Wilda und seinen Nachfolgern schwerlich gelungen. Löffler wendet sich nun gegen jene Aufstellung, auch in der erweiterten Fassung B. W. Leists, wonach es ein nicht bloss germanisches, sondern urarisches Princip sein soll, dass der böse Wille das eigentlich Arge in den Unthaten sei. Er selbst sucht die Erklärung für das gleichzeitige Vorkommen der Erfolghaftung und des Schuldrequisits in einer strengen Scheidung von Rache- und Compositionenrecht einerseits und Friedenssystem ande-

---

[1]) Es unterliegt doch keinem Zweifel, dass die Schreibung „anderseits" nicht nur hässlich, sondern sprachwidrig und falsch ist. Die Stammworte sind „ein" und „ander", aus diesen wird „ein-erseits" und „ander-erseits". Jene Verstümmelung unserer Muttersprache — „anderseits" — scheint übrigens bei der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft geradezu Grundsatz zu sein, wenigstens hat Referent die Erfahrung gemacht, dass in seinen Publicationen in der genannten Zeitschrift, wiewohl im Manuscript richtig „andererseits" geschrieben war, stets „anderseits" im Druck gesetzt und seine Correctur dieser fehlerhaften Missbildung einfach ignorirt wurde!

rerseits. In jenem, dem historisch älteren, ist keine Spur von Rücksichtnahme auf Schuld oder Unschuld zu finden. Die Rachsucht stellt sich ausschliesslich auf den Standpunkt des Verletzten, dieser aber empfindet den Schmerz nicht minder bei Zufallsverletzung, als bei schuldhafter That. Erst das Friedenssystem, ausgehend von der genossenschaftlichen Bedeutung einer Reaction gegen das Unrecht, bringt dann den Fortschritt, die Straflosigkeit absichtsloser Missethat. Diese Verschiedenheit des Standpunkts erhellt namentlich daraus, dass nach den Volksrechten die casuelle (einschliesslich der culposen) Verletzung zu Busse, aber nicht zu Friedensgeld verpflichtet. In der späteren Zeit steht dann freilich die Schuldfrage „unter dem Zeichen einer bedenklichen Verwilderung". Statt dass das Friedensrecht mit seiner Betonung des Schuldrequisits immer mehr an Boden gewonnen hätte, erfolgt ein ungeheurer Rückfall ins Racherecht, „der Rachegedanke beherrscht in weitem Umfange das Rechtsbewusstsein dieser Zeit". Die Erfolghaftung dringt in das Gebiet des öffentlichen Strafrechts ein; jetzt ist Gewedde, nicht bloss Busse, ohne Rücksicht auf Schuld zu zahlen; es ist strafrechtliche Verbürgung gestattet u. s. w. Und das tritt in den eigentlichen deutschrechtlichen Quellen sowohl, wie auch in den italienischen Stadtrechten deutlich zu Tage[1]). Endgültig hat dann mit den germanischen Traditionen der Erfolghaftung erst die C. C. C. gebrochen. — Diese Darlegungen des Verfassers erscheinen wohlbegründet.

Schliesslich seien noch einige Einzelpunkte hervorgehoben.

1. Die Tödtung auf handhafter That ist nach Brunner und Schröder ein Ausfluss der Friedlosigkeit, so zwar, dass diese bei Ertappung auf handhafter That von selbst, ohne Friedloslegung, eintritt. Diese Meinung bekämpft Löffler mit triftigen Gründen, indem er die unmittelbare Beziehung der Tödtung auf handhafter That zum Racherecht aufdeckt, unter Hinweis namentlich auf die analogen Erscheinungen des altgriechischen und altrömischen Rechts.

2. Ebenso wird man dem Verfasser Recht geben müssen, wenn er gegen Post, Günther u. A. das Abhauen der meineidigen Finger, die Feuertodesstrafe gegen Münzfälscher u. s. w. als Massregeln criminalpolitischen Charakters, nicht als Talion gedeutet wissen will.

3. Löffler findet in den Bestimmungen der additio zur lex Frisionum einen Fortschritt gegenüber den Bestimmungen der lex selbst, insofern hier für die Ungefährverletzung die simpla compositio beibehalten, die Composition für absichtliche Verletzung dagegen auf das Dreifache erhöht worden sei. Die gegentheilige Meinung Bewers, der die gleiche Scheidung von Absicht (Zahlung des triplum) und Casus (Zahlung des simplum) der lex selbst unterlegt, wird von ihm als unhaltbar nachgewiesen.

---

[1]) Haftung für casus in dem italienischen Statutarrecht s. jetzt auch bei Kohler, Studien aus dem Strafr., III S. 205—206, der jedoch — wohl zu Unrecht — den casus nicht als reinen Zufall auffassen will. Jedenfalls zeigen die Löffler'schen Darlegungen, dass eine Strafdrohung für nackten Zufall für jene Zeit durchaus nicht ungeheuerlich gewesen wäre.

4. Das altgermanische Friedensrecht wird von dem Verfasser als das „Urbild der Binding'schen Normentheorie" bezeichnet. Dort wie hier sei das Delict als Ungehorsam aufgefasst, nur im altgermanischen Recht mit mehr Consequenz, als bei Binding. Sei nämlich der Ungehorsam das eigentlich Strafbare im Delict, nicht die Verletzung eines Rechtsgutes, so komme man — hier nimmt Löffler einen von Adolf Merkel erhobenen Einwand gegen die Normentheorie auf — zu einer Abstufung der Strafen nur nach der Autorität des Bannberechtigten, nicht nach der Bedeutung der That für die Rechtsgüterwelt, wie dies bei dem altgermanischen fredus thatsächlich der Fall gewesen sei. Da nun eine derartige Strafbemessung nicht als das Richtige erscheint, so hält — so muss man im Sinne Löfflers weiter folgern — das Friedenssystem und mit ihm der Grundgedanke der Normentheorie vor der kritischen Prüfung nicht Stand. Damit geräth aber der Verfasser in einen bösen Zwiespalt mit sich selbst. Denn er selbst ist es ja, der den innigen Zusammenhang der Schuldlehre mit der Auffassung des Delicts als Ungehorsam ins helle Licht gestellt hat (S. 25); will anders man also das Schuldprincip beibehalten, so bleibt doch wohl nichts Anderes übrig, als den Ungehorsam zum Angelpunkt des Delicts zu machen. Was aber die angebliche Folgerichtigkeit des altgermanischen Friedensrechts anlangt, so meinen wir, dass eine Parömie „Ungehorsam ist Ungehorsam" doch nur dem Standpunkt eines unentwickelten Rechts entsprechen konnte, wie es das alte germanische Recht war. Nur eine ganz äusserliche Auffassung kann den mannichfaltigen Inhalt der Gebote und Verbote derart ignoriren, dass der Ungehorsam gegen alle gleich gewerthet wird. Wer tiefer in das Wesen der Dinge eindringt, wird bald gewahr, dass der Ungehorsam durchaus nicht gleich schwer wiegt, sondern entsprechend der verschiedenen Wichtigkeit, die der Bannberechtigte den Normen beilegt. Dieser Abstufung des Ungehorsams entspricht dann die Abstufung der Strafen. Die Normentheorie ist also nicht nur nicht eine inconsequente Neuauflage des Friedensrechts, sondern vielmehr eine naturgemässe Ausgestaltung desselben im Sinne fortschreitender Rechtsentwickelung.

5. Die Schuldlehre des Schwabenspiegels weicht von der des Sachsenspiegels erheblich ab. Im Gegensatz zu v. Bar, der die Schwabenspiegelbestimmungen auf Missverständniss des römisch-kanonischen Rechts zurückgeführt hatte, nimmt Löffler „schärfste bewusste Opposition" des Schwabenspieglers an. Es wird ihm hierin beizupflichten sein.

Breslau, September 1896. Dr. Ernst Beling.

Germanistische Chronik.

Auch in diesem Jahre hat die Chronik eine Reihe der schmerzlichsten Todesfälle zu verzeichnen. Am schwersten wiegt, nachdem unsere Nation den Verlust ihres grossen Geschichtschreibers Heinrich von Sybel kaum verwunden hat[1]), der am 28. April 1896 in Berlin erfolgte Tod Heinrichs von Treitschke. — Am 10. Februar 1896 starb der hochverdiente Vorstand der Badischen Historischen Commission, der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Eduard Winkelmann in Heidelberg, der ausgezeichnete Bearbeiter der Geschichte Kaiser Friedrichs II. und der Kaiserurkunden des Mittelalters[2]). Ihm folgte am 9. März, noch in der Blüthe der Jahre und in voller Schaffensfreudigkeit stehend, Dr. Victor Krause (Berlin), der sich durch die Fortsetzung der von Boretius begonnenen Ausgabe der Capitularien für die Monumenta Germaniae, sowie durch seine Untersuchungen über die missi dominici bereits in trefflichster Weise bewährt hatte. — Am 3. August 1896 starb in Zürich der verdienstvolle Begründer und Leiter des schweizerischen Idiotikons, Dr. Fritz Staub.

Am 5. Februar 1896 starb der ordentliche Professor der Rechte Dr. L. M. B. Aubert in Christiania, dessen Werk Grundbegernes Historie i Norge Danmark og tildels Tyskland (1892) in seinen Deutschland betreffenden Theilen auch in Band XIV unserer Zeitschrift, in deutscher Bearbeitung von O. Doublier, erschienen ist[3]).

Mit Frankreich beklagen wir den am 18. Juni 1896 in Paris erfolgten Tod des grossen Quellenforschers Eugène de Rozière, Mitglied des Senats und des Institut de France. Am 3. Mai 1820 geboren, blickte der Verewigte, ein Enkel von J. M. Pardessus, auf ein reiches Leben zurück. Von 1853 bis 1881 bekleidete er das Amt des Inspecteur général des archives départementales. Er war Mitbegründer und bis zu seinem Tode Mitherausgeber der 1855 ins Leben getretenen Revue de droit

---

[1]) Durch einen leider übersehenen Druckfehler steht in der germanistischen Chronik des vorigen Bandes (S. 276) Ludwig von Sybel. Ebenda (S. 277) ist irrthümlich angegeben, dass Ludwig Weiland nach dem Tode Weizsäckers nach Göttingen berufen worden sei. Es handelte sich um den Abgang Weizsäckers von Göttingen nach Berlin. — [2]) Nachrufe in: D. Zeitschr. f. GW. N. F. I. 60 ff., Neue Heidelberger Jahrbücher, 1896, S. 123 ff., Allgemeine Zeitung 1896, Beilage Nr. 48. — [3]) Nachruf Tidsskrift for Redsvidenskab IX. 344.

français et étranger. Seine ausgezeichnete Ausgabe der Formelsammlungen (Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du 5. au 10. siècle, 1859—1871) hat wegen ihrer systematischen Anordnung auch neben der musterhaften Ausgabe Zeumers in den Monumenta Germaniae einen hohen Werth für die rechtsgeschichtliche Forschung behalten[1]).

Am 4. October 1896 starb der Oberlandesgerichtsrath und ordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Alex Franken in Jena.

Der Generalreferent der Commission für das bürgerliche Gesetzbuch, Geh. Oberjustizrath Professor Dr. G. Planck in Göttingen, wurde wegen seiner glänzenden Verdienste um das Zustandekommen des grossen Gesetzgebungswerkes zum Wirklichen Geheimen Rathe mit dem Prädicat Excellenz ernannt.

Berufen wurden: die ordentlichen Professoren der Geschichte Dr. Dietrich Schäfer in Tübingen nach Heidelberg, Dr. Wilhelm Busch in Freiburg i/Br. nach Tübingen, Dr. A. Naudé in Marburg nach Freiburg i/Br., Dr. Reinhold Koser in Bonn nach Berlin als Director der preussischen Staatsarchive, Dr. Friedrich von Bezold in Erlangen nach Bonn, Dr. Aloys Schulte in Freiburg i/Br. nach Breslau.

Der ordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Konrad Cosack in Freiburg i/Br. wurde in gleicher Eigenschaft nach Bonn berufen. An seine Stelle trat Dr. Ulrich Stutz, bisher ausserordentlicher Professor in Basel.

Der ausserordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Alfred Schultze in Halle wurde in gleicher Eigenschaft nach Breslau versetzt. Der ausserordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Eduard Rosenthal in Jena wurde zum ordentlichen Professor befördert.

Zu ordentlichen Professoren der Geschichte wurden befördert die ausserordentlichen Professoren Dr. Hans Delbrück in Berlin und Dr. Herzberg-Fränkel in Czernowitz.

Der Privatdocent Dr. Michels in Göttingen wurde als ordentlicher Professor der deutschen Philologie nach Jena berufen, der Privatdocent der deutschen Philologie Dr. A. Bachmann in Zürich zum ausserordentlichen Professor befördert, der Privatdocent der Geschichte Dr. Richard Fester als ausserordentlicher Professor nach Erlangen berufen.

Der ausserordentliche Professor der Geschichte Dr. Eduard Heyck in Heidelberg folgte einem Rufe als Vorstand der Fürstlich Fürstenbergischen Bibliothek in Donaueschingen.

Als Privatdocenten haben sich habilitirt: für deutsches Recht Dr. Frhr. Langwerth von Simmern in Marburg, Dr. Ernst Heymann in Breslau, Dr. Hans Schreuer in Prag, Dr. Paul Puntschart

---

[1]) Ein Nachruf von Schlumberger in der Nouvelle Revue de dr. fr. et étr. 1896, S. 449 ff.

in Innsbruck, Dr. Rudolf His in Heidelberg; für deutsches Recht und Strafrecht Dr. Hermann Knapp in Würzburg; für Staatswissenschaften Dr. Werner Wittich in Strassburg; für Geschichte Dr. A. Meister in Bonn; für germanische Philologie Dr. Franz Saren in Halle.

Die 14. Plenarsitzung der badischen historischen Commission fand im November 1895 statt. Veröffentlichungen der Commission: Ladewig und Müller: Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, I. Band, 5. Lieferung (Schluss); Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, 6.—8. Lieferung; Schröder, Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abtheilung, Heft 1 und 2; Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden, 3. Abtheilung; Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 3. und 4. Lieferung; Badische Neujahrsblätter, 5. Blatt (Gothein, Bilder aus der Culturgeschichte der Pfalz nach dem 30jährigen Kriege); Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band X (darin: Chroust, Ein Beitrag zur Geschichte der kurpfälzischen Finanzen am Anfang des 17. Jahrhunderts; Schröder, Uebersicht über das gedruckte und handschriftliche Material für die Herausgabe der badischen und elsässischen Stadtrechte I.; J. Becker, Die Wirksamkeit und das Amt der Landvögte im Elsass im 14. Jahrhundert; Schneider, Gerechtigkeiten und Einkünfte der Hinterburg in Neckarsteinach).

Die 37. Plenarversammlung der historischen Commission bei der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften fand im Juni 1896 statt. Von der deutschen Biographie lagen der 39. und 40. Band vollendet vor, von den deutschen Reichstagsacten unter Karl V. Band II, von den Briefen und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts Band IV. Besonderen Werth für die deutsche Rechtsgeschichte hat der 24. Band der Chroniken der deutschen Städte (Band III der niederrheinischen und westfälischen Städte, Soest und Duisburg) mit einer allgemeinen Einleitung zur Geschichte und Verfassung von Soest und einer kritischen Ausgabe des Soester Stadtrechts von Ilgen[1]).

---

[1]) Es ergibt sich, dass die §§ 1—34 des ersten Soester Stadtrechts grösstentheils einem Privileg des Kölner Erzbischofs entnommen sind, aber auch einige vornehmlich auf die Rechtspflege bezügliche autonomische Bestimmungen enthalten. Die Abfassungszeit wird begrenzt durch die Benutzung dieses Theils des Soester Rechts in dem Stadtrecht von Medebach (1165). Die von derselben Hand geschriebenen §§ 35—52 sind nach ihrem Inhalte ein späterer Zusatz, wahrscheinlich aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, der bei der Bestätigung des Soester Stadtrechts durch Erzbischof Heinrich (1226) schon vorgelegen haben dürfte. Als ein weiterer Zusatz geben sich durch die Schrift die §§ 53—63 zu erkennen. Ilgen setzt denselben nach der Schrift in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, doch dürfte die Erwähnung des Kaisers (§ 53) gegen eine Abfassung nach 1250 sprechen. Die zweite Redaction

des ersten Stadtrechts gehört nach der Schrift dem ausgehenden 13. Jahrhundert an (städtische Urkunden von 1292/93 rühren anscheinend von derselben Hand her), auch der Inhalt spricht für eine Abfassung nach der 1281 erfolgten Neuregelung des städtischen Gerichtswesens. Verschiedene Textänderungen von der Hand eines in städtischen Niederschriften aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts mehrfach begegnenden Schreibers sind wohl erst nach 1310 vorgenommen worden.

R. Schröder.

Monumenta Germaniae historica. In den Tagen vom 9. bis 11. April 1896 tagte in Berlin die Plenarversammlung der Centraldirection. Diese hat durch den am 1. August 1895 erfolgten Tod Heinrichs von Sybel (vgl. diese Zeitschrift XVI, 276) ein langjähriges und eifriges Mitglied verloren. Der Abtheilung Leges ist in Victor Krause, der am 9. März d. J. zu Falkenstein im Taunus nach längerem Leiden verstarb, ein treuer und unermüdlicher Mitarbeiter entrissen worden. Die Vollendung der Capitularien-Ausgabe hat dadurch eine neue Unterbrechung erlitten. Von dem dritten Hefte des zweiten Capitularienbandes sind Walahfrid Strabo's Libellus de exordiis, Hincmar's Schrift De ordine palatii, die Concordanzen mit den älteren Editionen, die wichtigen addenda et corrigenda und der über Erwarten reichhaltige Namenindex noch von Krause selbst im Druck erledigt worden. Von dem sehr eingehenden und ausführlichen Index rerum et verborum waren, als Krause starb, die Wortartikel bis considerare gedruckt. Der Rest ist zum grössten Theile im Manuscripte ausgearbeitet, bedarf aber noch einer Revision. Für einzelne Wörter liegt nur der von Krause hergestellte Zettelkatalog vor. Für die Einleitung, Beschreibung und Classificirung der Handschriften sind nur erst Vorarbeiten vorhanden. — Herr Professor Dr. Zeumer hat im verflossenen Geschäftsjahre die Quartausgabe der Leges Visigothorum soweit gefördert, dass er hofft, binnen Jahresfrist mit der Drucklegung beginnen zu können. Eine Geschichte der westgothischen Gesetzgebung gedenkt er in gesonderter Ausführung zu veröffentlichen. Nach Krause's Tod hat er es übernommen, die Arbeiten für den Index rerum et verborum weiter zu führen. Für die Capitulariensammlung des sog. Benedictus Levita wird Herr Dr. Seckel in Berlin als Mitarbeiter eintreten. Die Quartausgabe der Lex Baiuwariorum zu besorgen hat Herr Professor Freiherr Dr. von Schwind in Innsbruck sich bereit erklärt. Der zweite Band der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, dessen Fortsetzung nach Weilands Tod Herr Dr. Schwalm in Göttingen übernahm, ist bis zum 81. Bogen gedruckt und wird demnächst ausgegeben werden. Für die Karolinger-Urkunden, welche Herr Professor Mühlbacher bearbeitet, hat dessen Mitarbeiter Dr. Dopsch einen grossen Theil von Italien mit ausgiebigem Erfolge bereist. Von den Urkunden Heinrichs II., die Herr Professor Bresslau herausgiebt, ist ein erheblicher Theil bereits gedruckt.

Berlin, den 15. April 1896. Heinrich Brunner.

Von der Savigny-Stiftung.

Von der K. bayerischen Akademie der Wissenschaften ist dem Curatorium der Savigny-Stiftung folgende Mittheilung zum Zwecke der Veröffentlichung zugegangen:

Die von der k. Akademie der Wissenschaften am 14. November 1891 veröffentlichte Preisaufgabe der Savigny-Stiftung:

„Revision der gemeinrechtlichen Lehre vom Gewohnheitsrecht"

hat eine einzige Bearbeitung gefunden ....

Die k. Akademie ist zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, der Arbeit den Preis zuzuerkennen.

Die k. Akademie schreibt die gleiche Preisaufgabe, unter denselben Bedingungen wie zuerst noch einmal zur Bewerbung aus, — mit dem unerstrecklichen Einsendungstermin 1. August 1898 (nicht 1897).

Das neue Preisausschreiben lautet demnach folgendermassen:

Die K. bayerische Akademie der Wissenschaften, welcher vom Curatorium der Savigny-Stiftung zu Berlin die Verfügung über eine Jahresrate genannter Stiftung übertragen ist, stellt wiederholt folgende Preisaufgabe:

„Revision der gemeinrechtlichen Lehre vom Gewohnheitsrecht."

Die Preisbewerbung, von welcher nur die einheimischen ordentlichen Mitglieder der K. bayerischen Akademie der Wissenschaften ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden, doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur in lateinischer oder deutscher oder englischer oder französischer oder italienischer Sprache verfasst sein.

Der unerstreckliche Einsendungstermin der Bearbeitungen, welche an die K. bayerische Akademie der Wissenschaften zu München zu adressiren sind und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen müssen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 1. August 1898 (nicht 1897).

Der Preis beträgt 4000 Mark; derselbe wird erst dann ausbezahlt, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

(Veröffentlicht in der Sitzung vom 28. März 1895.)

